

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Corpus Juris Fridericianum

Erstes Buch von der Prozeß-Ordnung

Berlin, 1781

Corpus Juris Fridericianum. Erstes Buch von der Prozeßordnung. Erster Theil. Vom gerichtlichen Verfahren im ordentlichen und gemeinen Prozesse

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5060



CORPUS JURIS FRIDERICIANUM.

Erstes Buch. Von der Prozeßordnung.

Erster Theil.

Vom gerichtlichen Verfahren im ordentlichen
und gemeinen Prozesse.

Dieser erste Theil der Prozeßordnung enthält
außer den allgemeinen Grundsätzen, welche
bey jedem Prozesse beobachtet werden müssen,
zugleich die besondern Anweisungen, wie im ordentlichen
und gemeinen Prozesse zu verfahren, wenn die Par-
theyen gegenwärtig, oder wenn sie abwesend sind.

Zwar sollen, zur Beförderung einer gründlichen und
schleunigen Instruktion der Sachen, die Partheyen bey
deren Verhandlung nach der Regel in Person erscheinen.

U

Weil

Weil sich aber viele Fälle ereignen, wo dieses aus erheblichen Ursachen nicht geschehen kann; so ist es nothwendig, zuvörderst genauer festzusetzen, wie es alsdenn gehalten werden solle, wenn einer oder auch beyde Theile abwesend sind.

Dies geschieht in den acht ersten Titeln dieses Theils; und in dem neunten wird die Art des Verfahrens in dem Falle, wenn beyde Theile zugegen sind, zu Gewinnung der Zeit und Ersparung der Kosten noch mehr abgekürzt und eingeschränkt.

Erster Titel,

von den Personen, welche vor Gericht klagen und belangt werden können.

§. 1.
Jeder, welcher den Gesetzen nach, seinen eigenen Sachen vorzustehen fähig ist, kann sein Recht durch Anstellung einer gerichtlichen Klage verfolgen.

§. 2.
Jeder Unterthan und Einwohner des Staats, er sey wes Standes oder Würden er wolle, kann gerichtlich belangt werden; dergestalt, daß auch Vornehme gegen Niedrige und Geringe, Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, und Eltern gegen ihre Kinder, wenn sie von denselben verklagt werden, sich bey den dazu verordneten Gerichten einzulassen, und daselbst Recht zu nehmen schuldig sind.

§. 3.
Diejenigen, welche, nach den Vorschriften der Gesetze, nicht selbst vor Gerichten erscheinen und handeln können, müssen als Kläger und Beklagte durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten, und diejenigen, welche zu dergleichen gerichtlichen Handlungen des Beitritts und Vollworts anderer bedürfen, müssen nur unter deren Beystand zugelassen werden.

§. 4.

§. 4.

Wenn daher eine Person dieser Art, welche sich zum Klagen angiebt, oder belangt wird, mit einem Vormund oder Curator noch nicht versehen ist, so muß das Gericht das Erforderliche, wegen Bestellung desselben, für allen Dingen veranlassen.

§. 5.

Für Stifter, Kapitel, Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere Pia Corpora, ingleichen für Magisträte und Collegia, müssen diejenigen die Klagen anbringen, oder, wenn solche belangt werden, ihre Vertheidigung besorgen, denen entweder nach gemeinen Rechten, oder nach den besondern Verfassungen und Statuten jeden Orts, deren Gerechtsame wahrzunehmen obliegt.

§. 6.

Stadt- und Dorfgemeinen, und andere, denen die Rechte einer Communität zustehen, müssen so wohl zu Anbringung ihrer Klagen, als zur Einlassung darauf, und zur weitem Verhandlung der Sache, zwey oder drey Deputirte aus ihrem Mittel bestellen.

§. 7.

Mehrere Personen können weder ihre Forderungen in einem Prozesse gegen eben denselben Schuldner einklagen, noch auch in einer Klage zugleich belangt werden; es wäre denn entweder, daß sie, den Rechten nach, nur eine Person vorstellten, z. E. Erben, Handlungsgeossen ic., oder daß sie sonst als Litis Consortes zu betrachten wären, die aus einerley Geschäfte, Kontrakt, oder unerlaubten Handlung, etwas fordern oder schuldig sind. Doch bleibt in diesem letztern Falle, wenn nehmlich die mehrern Kläger oder Beklagte, den Rechten nach, nicht nothwendig eine Person ausmachen, richterlichem Ermessen anheim gestellt, so bald aus solcher gemeinschaftlichen Ausführung in der Sache selbst Verwirrungen zu besorgen sind, jeden dieser mehrern Consorten zu Wahr-

4 Erster Theil. Zweyter Titel,

nehmung seiner Gerechtsame, in einem besondern Prozesse anzuweisen.

§. 8.

Wer sich entschließen will, eine Klage anzustellen, muß weder seinen Leidenschaften oder Eigendünkel, noch unverständigen oder gewinnsüchtigen Rathgebern blindlings folgen; vielmehr wohl erwägen, ob seine Forderung in Rechten gegründet, und er solche zu beweisen im Stande sey.

Eben so muß auch der Beklagte sich nicht leichtsinniger und unbedachtsamer Weise in den Prozeß einlassen; sondern zuvor, so wohl die Ansprüche des Klägers und deren Grund, als die dagegen zu machenden Einwendungen, und ob er solche werde darthun können, reiflich überlegen;

Allermassen aus Prozessen nicht allein Verdruß, Zeitverlust und Kosten entspringen; sondern auch die, welche entweder ungegründete Ansprüche, aus Zanksucht, Eitelkeit, oder andern unerlaubten Absichten, gerichtlich rügen, oder rechtmäßige Anforderungen wider besseres Wissen ableugnen; und überhaupt alle diejenigen, welche ihren Gegner ohne Grund in Prozessen aufzuhalten und zu ermüden suchen, die strengste Ahndung der Gesetze, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, ohne alle Nachsicht oder Ansehn der Person, ganz unfehlbar zu gewärtigen haben.

Zweyter Titel,

von Anmeldung der Klage, und was dabey zu beobachten.

§. 1.

Wer eine Klage anstellen will, muß sich bey dem Gericht, wohin die Sache gehört, schriftlich oder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, geziemend melden.

§. 2.

von Anmeldung der Klage ꝛc.

§. 2.

Die schriftliche Anzeige, daß jemand klagen wolle, muß in der Registratur des Gerichts abgegeben werden.

§. 3.

Eben daselbst muß sich auch derjenige, welcher dergleichen Anzeige für sich selbst, oder als Bevollmächtigter eines andern, mündlich zu machen hat, melden; und, daß er von einer zum Protokoll verwendeten Gerichtsperson näher vernommen werden wird, gewärtigen.

§. 4.

Diese erste vorläufige Anzeige muß enthalten:

Erstens, den Vor- und Zunamen, Stand und Charakter des Klägers;

Zweytens, den Ort, wo er wohnhaft und anzutreffen ist;

Drittens, den Vor- und Zunahmen, Stand und Charakter des Beklagten, und überhaupt die Kennzeichen, wodurch derselbe von andern gleiches Namens sich unterscheidet;

Viertens, den eigentlichen Wohnungs-Ort und gegenwärtigen Aufenthalt des Beklagten; oder statt dessen die Anzeige, daß er ein Bagabunde, oder sein dermaliger Aufenthalt gänzlich unbekannt sey;

Fünftens, das Objekt der Klage, und was der Kläger vom Beklagten verlange;

Sechstens, die Erklärung des Klägers, ob er die Instruktion der Sache persönlich abwarten wolle; oder aus welchen Gründen er die persönliche Erscheinung von sich ablehnen müsse.

§. 5.

Wenn die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten geschieht, so muß dieser sich zu dem erhaltenen Auftrage durch Vorzeigung von Briefen, Blanketts, oder einem andern schriftlichen Aufsatze, wenn auch solches keine förmliche Vollmacht wäre, legitimiren.

6 Erster Theil. Zweyter Titel,

§. 6.

Diese vorbeschriebene, schriftlich oder zum Protokoll
geschehene Anzeige, muß, in der nächsten Versammlung
des Gerichts, von dem dazu geordneten Decernenten vor-
getragen werden.

§. 7.

Ben diesem Vortrage ist vornehmlich zu prüfen: ob
die Sache vor das Gericht, wo sie angebracht worden,
wirklich gehöre; und ob dabey der ordentliche Prozeß,
oder eine von den besondern Arten desselben, statt finde.

§. 8.

Erhellet aus der persönlichen Qualität des Beklagten,
oder aus der Beschaffenheit des Gegenstandes, daß die
Klage nicht für dieses, sondern für ein andres Gericht
gehöre; so muß der vermeintliche Kläger entweder schrift-
lich, oder mündlich durch eine dazu ernannte Gerichtspers-
son dessen bedeutet, und an die gehörige Instanz verwie-
sen; die geschehene mündliche Bedeutung aber, jedesmal
unter das aufgenommene Protokoll verzeichnet werden.

§. 9.

Findet sich, daß die Klage eine Unterthanen- Wech-
sel, Bagatell, oder andre zu einer besondern Art des Pro-
zesses sich qualificirende Sache sey, so ist nach den im
zweyten Theile dieses Buchs enthaltenen Vorschriften zu
verfahren.

§. 10.

Ergiebt sich aus dieser vorläufigen Anmeldung, daß
beyde, Kläger und Beklagter, an dem Orte des Ge-
richts, oder doch ohnweit desselben wohnhaft sind; der-
gestalt, daß die ganze Sache mit ihnen persönlich wird
verhandelt werden können; oder ist der Beklagte in der
Nähe zu haben, und der auswärtige Kläger hat sich er-
klärt, die Instruktion der Sache persönlich abwarten zu
wollen, so findet das im neunten Titel vorgeschriebene
Verfahren statt.

§. 11.

§. 11.

Sind hingegen, entweder der Kläger oder der Beklagte, oder auch beyde, fern von dem Orte des Gerichts wohnhaft; oder stehen andre Hindernisse im Wege, weshalb es nicht angeht, sie bey der Instruktion der Sache persönlich zusammen zu bringen; so wird zur wirklichen Aufnehmung der Klage ein Assistenzrath ernannt, und der Kläger, oder dessen Bevollmächtigter, schriftlich oder mündlich angewiesen, sich bey diesem zur nähern Vernehmung zu stellen.

§. 12.

Diesem Assistenzrath wird der Auftrag, mittelst Vorlegung, oder abschriftlicher Zufertigung der vorläufigen Anzeige bekannt gemacht, und ihm zugleich ein Aufscultator, oder in deren Ermangelung, ein anderer gehörig verordneter Subaltern des Collegii, dessen er sich als Actuarii zur Führung des Protokolls zu bedienen habe, bengeordnet.

Dritter Titel,

von Aufnehmung und Instruktion der Klage selbst, und was dabey zu beobachten.

§. 1.

Der Assistenzrath, welchem solchergestalt die Instruktion einer Klage aufgetragen worden, muß für allen Dingen die dazu gehörigen Nachrichten von dem Kläger einziehen, und ein umständliches Informationsprotokoll darüber aufnehmen.

§. 2.

Auch solche Personen, welche nicht am Orte des Gerichts wohnen, müssen dem Assistenzrath diese Information, so viel als möglich, mündlich ertheilen; und daher entweder sich bey ihm in Person einfinden, oder bey dem Gericht die Erlaubniß, daß er sich zu ihnen verfügen könne, bewürken.

§. 3.

Kann aber weder eins noch das andre, vorkommenden Umständen nach, statt finden, so muß der Kläger solche Information dem Assistenzrath, entweder durch eine in seinen Diensten, oder in andrer speciellen Verbindung mit ihm stehende, und von dem Facto, worauf es ankommt, genau und zuverlässig unterrichtete Person; oder in deren Ermangelung durch unmittelbare schriftliche Correspondenz ertheilen; oder der Assistenzrath muß solche dadurch zu erhalten bemüht seyn, daß er bey dem Gericht den Auftrag an einen auswärtigen, in der Gegend des abwesenden Klägers sich aufhaltenden Commissarium auswirkt, die Information für ihn von gedachtem Kläger aufzunehmen, und mit ihm deshalb zu correspondiren.

§. 4.

Ben Einziehung dieser Information muß der Assistenzrath hauptsächlich auf nachstehende Punkte Rücksicht nehmen:

Zuförderst muß er noch genauer, als bey der ersten Anmeldung hat geschehen können, untersuchen: ob der Beklagte nach seiner Person und Stande, oder die Sache nach ihrer Beschaffenheit, vor das Gericht, wo die Klage angemeldet worden, wirklich gehöre; oder ob etwa der Beklagte, aus einem besondern Privilegio, nur für einer gewissen andern Instanz Recht zu nehmen schuldig sey. Findet sich dabey noch einiger Anstand, so muß solcher für allen Dingen näher ins Licht gesetzt, und der Kläger allenfalls, die nöthigen Erkundigungen deshalb einzuziehen, bestimmt angewiesen werden.

Ferner hat der Assistenzrath den Kläger zu befragen, ob über die Sache, weshalb er klagen will, etwa schon bey einem andern Gericht der Prozeß anhängig und darin bereits eine Citation ergangen sey; auch warum er, wenn solches wäre, die Sache daselbst nicht fortsetzen wolle. Aeussert sich dabey etwas, wodurch es zweifelhaft wird, ob der Richter, welcher die Prävention ausgeübt hat, dazu

Dazu wirklich berechtigt sey, so muß solches dem Collegio zur weitem Verfügung von dem Assistenzrathe sofort angezeigt werden.

Drittens muß der Assistenzrath sich das Object der Klage, besonders wenn es dabey auf körperliche Dinge ankommt, nach der Lage, den Grenzen, der äußerlichen Form und Gestalt, Maas, Gewicht und übrigen Umständen, wodurch die Sache von andern ähnlichen sich unterscheidet, genau und deutlich bestimmen lassen, um in der Folge allem Mißverständnis, Irrthum und Zweydeutigkeit vorzubeugen.

Viertens muß er von dem Kläger eine ausführliche Erzählung des Facti, Handels oder Vorgangs, worauf derselbe seinen Anspruch gründen will, nach allen Haupt- und zur Erläuterung dienenden Nebenumständen fordern; ihn über alles und jedes, was zur zuverlässigen und vollständigen Aufklärung des ganzen Zusammenhangs der Sache gehört, genau examiniren; wenn er besonders mit gemeinen und einfältigen Leuten zu thun hat, denen es an Licht und Ordnung der Begriffe, und an der Fähigkeit, ihre Nothdurft kurz und zusammenhängend vorzutragen, fehlet, ihnen diese Nachrichten mit aller Sorgfalt und Geduld abfragen; und mit einem Worte, die Speciem Facti so klar und bestimmt auseinandersetzen, daß sogleich übersehen werden könne, wovon eigentlich die Rede sey; und wie durch das vorgetragene Factum der Anspruch des Klägers begründet werden solle.

Worauf Fünftens dieser Anspruch eigentlich gehe, und wie weit er sich erstrecke; ob z. B. der Kläger nur Kapital oder auch Zinsen, und aus was für Grund er diese letztern fordere; darüber muß der Kläger ebenfalls ausdrücklich vernommen werden.

Sechstens muß der Assistenzrath auf die Berichtigung des legitimations-Punktes Bedacht nehmen. Wenn sich also ergibt, daß jemand als Vormund oder Curator klagen wolle, so muß derselbe zu Herbeschaffung seines

Tutorii oder Curatorii, auch wo es erforderlich des obrigkeitlichen Approbations- Dekrets; der Cessionarius zum Ausweis der Cession; der Erbe zur Bescheinigung seines Erbrechts, wenn solches nicht etwa notorisch ist, der Bevollmächtigte zur Benbringung der nöthigen Vollmacht, und so weiter, angehalten werden.

Wenn sich (Siebentens) aus dem Vortrag des Klägers ergibt, daß von seiner Seite mehrere Interessenten vorhanden, und die Sache theilbar ist, so muß er angehalten werden, entweder sich zu erklären, daß er nur auf seinen Antheil klagen wolle; oder von seinen Mit-Interessenten eine Vollmacht zur Einklagung des Ganzen bezubringen, oder die ihm von selbigen geschehene Abtretung des Ganzen auszuweisen.

Ist aber die Sache ihrer Natur nach untheilbar, so darf nur diese ihre Qualität im Protokoll gehörig bemerkt werden.

Eben so muß (Achtens) der Assistenzrath sich erkundigen, ob etwa von Seiten des Beklagten mehrere Theilnehmer vorhanden sind, und ob der Kläger sie insgesamt, oder nur einen, oder etliche, in Anspruch nehmen wolle.

Ist die Sache, worüber gestritten wird, theilbar, und der Kläger will den einen Mit-Interessenten nur auf seinen Antheil belangen, so hat es dabei sein Bewenden. Fordert er aber das Ganze, oder ist die Sache ihrer Natur nach untheilbar, so muß er entweder besondere Gründe, warum der in Anspruch genommene Interessent für das Ganze zu haften schuldig sey, anführen; oder er muß bezeugt werden, seine Klage gegen die sämtlichen Interessenten zu richten.

Es ist aber eine Sache für untheilbar zu achten, wenn sie einem von mehreren Interessenten nicht zu statten kommen kann, ohne zugleich den übrigen gewehrt zu werden, oder von sämtlichen Interessenten prästirt werden muß, wenn sie dem Gegentheil zu statten kommen soll, wie z. B. Servitutes prædiales &c.

Neuntens, muß der Assistenzrath erörtern, ob vielleicht jemand sey, von welchem die streitige Sache oder Forderung an den Kläger gediehen ist; und ob es nothwendig oder rathsam sey, oder von dem Kläger ausdrücklich verlangt werde, diesen Autorem zur fernern Verhandlung und Untersuchung mit zuzuziehen. Gleichergestalt muß (Zehntens) untersucht werden, ob etwa die Klage zu früh angestellt sey, und Kläger damit noch erst eine gewisse Zeit oder Begebenheit abwarten müsse. Findet sich dieses, so muß er bedeutet werden, sich bis nach Ablauf dieser Zeit, oder bis zur Existenz dieser Bedingung zu gedulden, oder besondere Gründe, warum er dazu nicht schuldig sey, anzugeben.

Eben so ist es (Elftens) zu halten, wenn sich ergibt, daß der Beklagte dem Kläger erst in subsidium verhaftet, und also den Rechten nach zuvörderst der Prinzipal-Schuldner in Anspruch zu nehmen sey. Als denn ist der Kläger an diesen zu verweisen; in so fern er nicht besondere Ursachen angeben kann, weswegen er, mit Uebergehung des Haupt, sich sogleich an den Neben-Schuldner, oder Bürgen, zu halten berechtigt sey.

Ferner und Zwölftens muß der Assistenzrath Erkundigung einziehen, ob der Kläger sich etwa in dem Fall befinde, wo eine Cautions-Leistung von ihm, den Rechten nach, gefordert werden kann, und wie er allenfalls diese Caution zu bestellen gedenke.

§. 5.

Wenn nun solchergestalt wegen der vorläufigen Ausflüchte, unter deren Schutz etwa der Beklagte die Einlassung auf die Klage von sich ablehnen könnte, das Nothige erinnert, auch die Species Facti selbst gehörig auseinander gesetzt ist; so muß

Dreyzehntens der Assistenzrath diese letztere mit dem Kläger Punkt für Punkt durchgehn, ihn bey jedem nur irgend erheblich scheinenden Umstande, wie er die Richtigkeit desselben im Zeugnungsfalle darthun wolle, befragen;

gen; wenn er sich auf Zeugen beruft, deren Namen, Stand und Aufenthalt, auch von welchem Umstande eigentlich jeder derselben, falls mehrere benannt werden, Wissenschaft haben solle, vermerken; wenn der Kläger sich auf Dokumente beruft, solche herbringen lassen, und entweder die Originale, oder getreue Abschriften davon, dem Protokoll beheften; wenn diese Dokumente sich auf andre beziehen, den Kläger zur Beschaffung dieser letztern, in so fern als solche zur vollständigen Uebersetzung des Facti nöthig sind, anweisen; wenn der Kläger selbst dergleichen Urkunden entweder gar nicht, oder doch nicht die Originale davon in Händen hat, sich im erstern Falle wenigstens das Datum, den wesentlichen Inhalt, und was daraus zu entnehmen seyn solle, so genau und bestimmt als möglich angeben lassen; in beyden Fällen aber sich erkundigen, wo das Original befindlich; ob der Beklagte, oder ein Dritter, solches in Händen habe; und aus welchen Gründen der Kläger wisse oder vermuthet, daß selbiges hinter diesem angeblichen Besitzer befindlich sey; auch ihn zugleich bedeuten, daß ohne diese Erfordernisse auf sein Editions-Gesuch nicht Rücksicht genommen werden könne; wenn der Kläger sich auf des Beklagten eigenes Geständniß beruft, die Zeit und Umstände, wenn und unter welchen es abgegeben worden; ob es schriftlich oder mündlich geschehen; was für Personen dabey zugegen gewesen, oder sonst Wissenschaft davon haben können, genau zu erforschen bemüht seyn; wenn der Kläger seinen Vortrag durch andre Beweismittel nicht unterstützen kann, ihn befragen, ob er sich dazu des Eides bedienen wolle; zugleich aber auch ihm die Folgen dieser Art des Beweises bekannt machen. Ueberhaupt muß hiebey die ganze künftige Untersuchung des Facti dergestalt vorbereitet werden, daß, bey deren fernern Fortgang, weder wegen der Angabe, noch wegen der Beschaffenheit der Beweismittel von Seiten des Klägers ein weiterer Aufenthalt entstehen möge.

§. 6.

Hier nächst, und Vierzehntens, muß der Kläger auch darüber examinirt werden, ob ihm nicht etwa schon aus vorläufigen Besprechungen mit dem Beklagten, oder aus der mit selbigem geführten Correspondenz bekant, oder daraus zu vermuthen sey, was etwa der Beklagte gegen seinen Anspruch einzuwenden habe; was er an diesen Einwendungen, in so fern solche in Facto beruhen, zugestehet oder leugnet; was für andre Facta er solchen etwa entgegen zu setzen, und wie er dieselben darzuthun gedenke.

Eben so muß auch der Assistenzrath seine eigne Vermuthungen, worinn die Ausflüchte des Beklagten, nach der Natur des Geschäfts, und der dabey gewöhnlich vorkommenden, oder von dem Kläger selbst vorgetragnen Umstände, vielleicht bestehen könnten, dem Kläger eröffnen; und seine Erklärung darüber abfordern: wie er solchen Ausflüchten, im Fall sie wirklich eingewandt würden, zu begegnen vermeyne.

Insonderheit muß der Kläger darüber vernommen werden, ob etwa die eingeklagte Forderung durch Zahlung, Vergleich, Abrechnung u. s. w. getilgt, oder durch ein darüber ergangnes rechtskräftiges Urtheil abgethan sey; ob etwa dem Beklagten eine Gegenforderung, wodurch die seinige aufgehoben werden könnte, zustehet; ob Beklagter sich vielleicht mit der Verjährung schützen möchte; und was allen diesen Einwendungen, wenn sie wirklich gemacht werden sollten, entgegen zu setzen wäre.

§. 7.

Am Schluß des Informations-Protokolls muß Funfzehntens, der Assistenzrath dem Kläger nochmals ernstlich zu Gemüthe führen, ob die Sache vortragener und niedergeschriebnermassen sich wirklich verhalte; ihn anmahnen, der Wahrheit die Ehre zu geben, und sich nicht durch unvollständige oder gar falsche Erzählungen, deren Ungrund sich in der Folge nothwendig

ver-

veroffenbaren müsse, unnütze Kosten und gefesliche Strafen zuzuziehen; ihm die bey seiner Geschichts, Erzählung vorkommenden Unwahrscheinlichkeiten, die bey der Qualität seiner Zeugen, oder der Glaubwürdigkeit und Richtigkeit seiner Urkunden etwa erscheinende Bedenken vorhalten; die Vorschriften der Geseze, die seinem Gesuch entgegen stehn, ihm bekannt machen; und wenn überhaupt aus den entwickelten Factis eine scheinbare Vermuthung, daß er mit der Klage nicht fortkommen dürfte, sich hervorthut, ihm solches und die nachtheiligen Folgen des muthwilligen Prozeßirens vorstellen; wie dieses alles mündlich oder schriftlich geschehen, zum Protokoll nehmen, oder durch das Concept seines an den Kläger erlassenen Schreibens ad Acta manualia nachweisen; und zuletzt des Klägers positive Erklärung: ob er demohngeachtet den Prozeß anstellen, oder davon abstehen wolle, seinem Informations-Protokoll und Akten beyfügen.

§. 8.

Dieses Protokoll muß dem Kläger, wenn er in Person zugegen, oder seinem Bevollmächtigten, laut vorgelesen, und von ihnen, in so fern sie des Schreibens kundig, mit unterschrieben werden. Ist aber das Protokoll bloß aus schriftlicher Correspondenz gezogen, so wird es nur von dem Assistenzrathe und dem Protokollführer unterschrieben, der geführte Briefwechsel aber demselben beygeheftet.

§. 9.

Alles vorstehende muß auch in den Fällen, wenn das Gericht nach Maafgabe §. 3. einen auswärtigen Commissarium zur Aufnahme der Information von dem abwesenden Kläger bestellt hat, von demselben genau beobachtet werden.

§. 10.

Ehe diese Information, welche von Seiten des Klägers die Grundlage des ganzen Prozesses ausmacht, zu der vorgeschriebenen Präcision und Vollständigkeit gelangt

langt ist, kann der Bericht über die Klage weder angefertigt, noch eingereicht, noch etwas darauf verfügt werden. Es ist also des Klägers Sache, die nöthige Nachrichten dazu, nach den von dem Assistenzrath ihm bestimmt und allenfalls schriftlich zu ertheilenden Anweisungen herbeizuschaffen.

§. 11.

Wenn aus der eingezognen Information sich ergibt, daß, ehe der Hauptbericht über die Klage selbst angefertigt und eingereicht werden kann, zuvor noch etwas in Richtigkeit zu setzen sey, was von dem Kläger allein nicht abhängt, oder woben er den Anweisungen des Assistenzraths nicht Folge leisten will; besonders aber, wenn

- a) über die Competenz des Gerichtsstandes, wo geklagt worden;
- b) über die von einem andern Richter sich angemachte Prävention, oder
- c) über die Legitimation des Klägers zur Sache noch ein Bedenken obwaltet; oder
- d) wenn der Assistenzrath findet, daß eine vollständige Information nicht erlangt werden könne, wenn nicht zugleich der Autor des Klägers, von welchem die streitige Sache oder Recht an ihn gediehen ist, mit vorgeladen und vernommen wird; oder
- e) wenn der Kläger sich auf ein Dokument bezieht, wovon er weder Original, noch Abschrift, in Händen hat, und dessen Herausgabe von dem Beklagten, oder einem Dritten, fordert;

so muß der Assistenzrath von diesen und dergleichen vorläufigen Umständen dem Gericht besonders Anzeige machen; was zu deren Behebung den Rechten nach erforderlich ist, antragen; und weitere Verfügung darüber gewärtigen.

§. 12.

Findet der Assistenzrath aus der eingezognen Information, daß die Forderung des Klägers sich zur rechtlichen

lichen Erörterung gar nicht qualificire, sondern derselbes entweder weil durch das vorgetragene Factum sein Anspruch nach den Gesezen gar nicht begründet wird; oder, weil ein ihm entgegen stehender Einwand, dessen Richtigkeit er in Facto nicht leugnen kann, sein ganzes Recht aufhebt; oder weil die Sache nicht für dieses, sondern ein andres Gericht gehört; oder weil ein anderer Richter eine rechtmäßige Prävention bereits ausgeübt hat; oder weil die Klage zu früh angestellt worden zc. zc. ohne weiteres Gehör und Untersuchung aus dem Gericht zu weisen sey; so muß er, wenn Kläger sich von ihm privatim per modum consilii nicht bedeuten lassen will, dieses sein Bedenken, mit Einreichung seiner Informations-Akten, dem Collegio pflichtmäßig anzeigen, und abwarten, ob dasselbe den Kläger durch ein Dekret abweisen, oder die Fortsetzung der Sache verordnen werde.

§. 13.

Ist hingegen die Information hinreichend und weiter nichts dabey zu erinnern, so muß der Hauptbericht über die Klage ohne fernern Verzug ausgearbeitet und eingereicht werden.

§. 14.

Dieser Bericht muß enthalten:

- 1) eine deutliche, vollständige und zusammenhängende Erzählung des Facti, in welchem der Kläger seinen Anspruch gründet;
- 2) eine vollständige und bestimmte Anzeige der zum Beweise dieses Facti vorhandenen Mittel; welche, wenn es Urkunden sind, im Original, oder getreuer und vollständiger Abschrift, beizulegen; wenn die Originalien dieser Abschriften hinter dem Beklagten, oder einem Dritten, befindlich, das nöthige wegen deren Edition anzuführen; wenn es aber Zeugen wären, solche nach ihrem Nahmen, Stand, Charakter und Aufenthalt, genau zu bezeichnen sind.

3) Muß

- 3) Muß ein der Sache und der Intention des Klägers gemäßer, deutlicher und bestimmter Antrag hinzugefügt werden, aus welchem mit hinlänglicher Gewißheit entnommen werden könne, was eigentlich der Kläger von dem Beklagten fordere.

§. 15.

Sollte auch der Kläger ein andres oder mehreres bitten wollen, als er vermöge des vorgetragenen Facti, und und der Vorschriften der Gesetze, nach der Ueberzeugung des Assistenzraths zu verlangen berechtigt ist; so muß ihm letzterer zwar die erforderliche Remonstrationen darüber machen; wenn er sich aber gleichwohl nicht bedeuten lassen wollte, dieß Gesuch des Klägers selbst zugleich mit anzeigen.

§. 16.

Bei Ausnehmung der Species Facti und Abfassung des Hauptberichts über die Klage, muß zwar der Assistenzrath so wohl, als sämtliche Gerichtspersonen, im weitern Verfolg der Instruktion, das Punctum Juris in so weit vor Augen haben, daß sie darnach bei einem jeden vorkommenden Facto beurtheilen, in wie fern daraus, nach Vorschrift der Gesetze, ein Anspruch oder Einwand entspringen könne, und sich also bei offenbar frivolen und unerheblichen Nebenumständen nicht aufhalten. Sie müssen sich aber auch dabei an die im Römischen Recht bestimmten, oder an die von den Doctoribus erdachten Genera & Formulas Actionum durchaus nicht binden; folglich kein angegebnes Factum bloß um deswillen verworfen, oder unerörtert lassen, weil solches, nach der Meinung der Assistenten, oder des Richters, auf diese oder jene Gattung von Aktionen nicht zu passen scheint.

§. 17.

Es ist daher auch einem Kläger erlaubt, wenn er entweder aus einerley Haupt-Negotio, oder auch aus verschiedenen Geschäften oder Factis, mehrere Forderungen an den Beklagten zu machen hat, solche in so fern, als sie

an sich für einerley Gerichtsstand, und zu einerley Art des Processes gehören, in eine Klage zusammen zu fassen; und müssen sodenn diese mehrere Forderungen zugleich, und in einem Prozeß instruirt und zum Erkenntniß befördert werden. Doch ist in solchem Fall, um Verwirrungen in den Akten zu vermeiden, jeder Punkt oder jede Forderung, so viel ohne Nachtheil des Zusammenhangs und der Verbindung, worinn sie mit einander stehen, sich thun läßt, von Anfang an in besondern Protokollen zu verhandeln; auch jedem Protokoll dasjenige, was dem speciellen Gegenstand desselben angeht, z. E. die dazu gehörigen Urkunden, Zeugen-Aussagen, u. s. w. unmittelbar beizufügen.

§. 18.

Ausser dem Possessorio summariissimo, von welchem im zwayten Theile dieses Buchs besonders gehandelt wird, soll in Ansehung der Instruktion des Processes, kein Unterschied weiter zwischen dem Petitorio und Possessorio statt finden; sondern alle Facta, welche zur Entscheidung der Frage des Besizes, und der Frage des wirklichen Rechts gehören, sollen zugleich und in einem Prozesse aufgenommen, und untersucht; also auch in dem über das Recht abzufassenden Haupt-Urtheil, zugleich über die etwanigen Folgen des Besizes, nach der verschiedenen Qualität desselben, erkannt werden.

§. 19.

Wenn bey einer Sache Präjudicial-Fragen vorkommen, welche die persönliche Qualität oder das Verhältniß einer Parthen gegen die andre, wovon ihre Rechte und Obliegenheiten abhängig sind, betreffen; und die erst erörtert seyn müssen, ehe die Entscheidung der Hauptsache erfolgen kann; z. E. wenn jemand als Erbe eine Forderung des Erblassers einklagt, und ihm die Qualität eines Erben bestritten wird, u. s. w., so müssen zwar von dem Kläger, gleich bey Aufnehmung des Informations-Protokolls, sämtliche Facta, welche auf die Präjudi-

jud
hun
da
ver
ist,
Ab
an
der
nig
in
schl
Pro
ode
Pro
erst
wor
Har

jede
Um
gen

D
Klag
tion
richt
her
ihm
werd

judicial-Frage so wohl, als auf die Hauptsache Beziehung haben, vollständig vorgetragen, die Beweismittel dafür angegeben, und so viel, als ohne besondern Zeitverlust oder Aufenthalt des Präjudicial-Punktes möglich ist, herbengeschafft werden. Alsdenn aber muß der Assistenzrath, mit Rücksicht auf die solchergestalt auseinandergesetzten Umstände, und je nachdem die Erörterung der Präjudicial-Frage, oder der Hauptsache, mehr oder weniger weitläufig und verwickelt zu seyn das Ansehn hat, in vernünftige Erwägung ziehen, und dem Gericht vorschlagen: ob beyde Gegenstände zugleich und in einerley Prozeß zur Untersuchung und Entscheidung einzuleiten; oder ob der Kläger anzuweisen sey: daß er zuörderst die Präjudicial-Frage mit dem Beklagten ausmachen, und erst alsdenn, wenn diese zu seinem Vortheil entschieden worden, weitere Untersuchung und Erkenntniß in der Hauptsache gewärtigen solle.

§. 20.

Die wirkliche Bestimmung hierüber wird also, in jedem einzelnen vorkommenden Falle, nach den besondern Umständen desselben, dem vernünftigen und pflichtmäßigen Befund der Gerichte anheimgestellt.

Vierter Titel,

Von der Verordnung auf die Klage.

§. 1.

Der solchergestalt angefertigte Hauptbericht über die Klage, welchen der Assistenzrath, nebst seinem Informations-Protokoll und Akten, in der Registratur des Gerichts einzugeben hat, muß aus dieser dem vom Anfang her ernannten Decernenten so fort zugestellt, und von ihm bey der nächsten Session in Vortrag gebracht werden.

B 2

§. 2.

§. 2.

Findet der Decernent bey genauer Prüfung und Vergleichung des Informations-Protokolls, mit den Verordnungen des vorhergehenden Titels, und des Berichts mit dem Informations-Protokoll, in Ansehung der Deutlichkeit, Vollständigkeit, oder Ordnung etwas zu erinnern; und es kommt zur Abhelfung solchen Mangels lediglich auf den Assistenzrath an, so muß diesem dazu mit deutlicher Bemerkung des Fehlers selbst, und mit Rückgabe des Berichts und Informations-Protokolls, eine proportionirliche Frist bestimmt, auch bewandten Umständen nach eine verhältnißmäßige Strafe, wenn er diese Frist nicht inne halten würde, beygefügt werden.

§. 3.

Ist aber der bemerkte Mangel von der Art, daß solchem nicht ohne eignes Zuthun der Parthey abgeholfen werden kann, so ist dieselbe darüber schriftlich zu bedeuten, und ausdrücklich anzuweisen, was noch erst geschehen, angezeigt oder beygebracht werden müsse, ehe die Information als vorschriftsmäßig anzunehmen, und auf die Klage zu verfügen sey.

§. 4.

Für die Beförderung dieses Dekrets an den Kläger muß der Assistenzrath sorgen, und wie solches geschehen, pflichtmäßig anzeigen.

§. 5.

Findet sich bey dieser Prüfung, daß nach Maaßgabe §. 12. im vorigen Titel, die Forderung des Klägers zur rechtlichen Erörterung sich gar nicht qualificire; so muß ein solcher Kläger ohne Unterschied, ob der Assistenzrath darauf angetragen hat, oder nicht, durch ein schriftliches Dekret, unter Anführung der Gründe dafür, sofort abgewiesen werden; wogegen dem Kläger kein weiteres Rechtsmittel, als der Recurs an die dem abweisenden Richter unmittelbar vorgesezte Behörde, offen steht.

§. 6.

§. 6.

Ist, nach Maaßgabe des Informations-Protokolls, annoch vorläufig, und ehe die Instruktion der Klage für vollständig angenommen werden kann, etwas herbenzuschaffen, zu veranstalten, oder auseinander zu setzen, dessen Befolgung von dem Kläger allein nicht zu bewirken steht; so muß die nöthige Verfügung deshalb zuvörderst erlassen werden.

§. 7.

Insonderheit ist auf die Klage selbst nicht eher die Citation zu verfügen, als bis die im §. 11. des vorigen Titels bemerkten vorläufigen Umstände, wegen der etwa zweifelhaften Competenz des Gerichtsstandes; wegen einer streitigen Prävention; wegen der Legitimation des Klägers; wegen vorläufiger Vernehmung des Auctoris; und wegen Herbenshaffung eines von dem Beklagten oder einem dritten herauszugebenden Dokuments, wovon auch noch keine Abschrift bey den Akten ist, so viel als nach Lage der Sache und Beschaffenheit der Umstände geschehen kann, erledigt und aus dem Wege geräumt werden.

§. 8.

Findet sich aber weder bey dem Informations-Protokoll, noch bey der Klage selbst, noch sonst, weiter etwas zu erinnern; so wird erstres dem Assistenzrath zurückgegeben; die Klage aber, nebst sämtlichen Beylagen, dem Beklagten in Abschrift zugestellt.

§. 9.

In der dabey zu erlassenden schriftlichen Verordnung wird dem Beklagten anbefohlen:

1. innerhalb einer gewissen Frist, die das Gericht nach den Umständen, und besonders nach der grössern oder mindern Entfernung des Orts, wo der Beklagte sich aufhält, von dem Sitze des Collegii, abzumessen hat, sich zu erklären: ob er die Forderung des Klägers einräume, und denselben seinem

Bitten gemäß, flaglos stellen; oder ob er es auf den Prozeß ankommen lassen wolle; woben zugleich ein gewisser Tag oder Termin bestimmt wird, bis zu welchem diese Erklärung einkommen müsse.

2. Wird für den Fall, wenn der Beklagte es auf den Prozeß ankommen lassen wolle, ein Assistenzrath benannt, welchem die Instruktion und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage kommittirt sey; mit dem Befehl, daß der Beklagte sich bey diesem in Zeiten, innerhalb des gesetzten Termins, gehörig melden; von ihm über die Umstände der Sache, und die von dem Kläger angegebenen Facta sich näher vernehmen lassen; und alle zur vollständigen Erörterung derselben gehörige Nachrichten ihm ungesäumt mittheilen solle.

3. Wird diesem Befehl die Warnung beygefüget, daß, wenn der Beklagte bis zu dem anberaumten Termine sich nicht melden, noch erklären würde, ihm alsdenn sämmtliche mit der gegenwärtigen Citation verbundene Kosten, wenn er auch künftig in der Hauptsache ein obsiegliches Urtheil erhielte, dennoch zur Last fallen sollen.

§. 10.

Ergiebt sich aus dem Hauptberichte und dem Instruktions-Protokolle, daß das Original eines nur in Abschrift beigebrachten Dokuments in des Beklagten, oder eines dritten Händen befindlich seyn solle; so muß hier das erforderliche wegen dessen Herbenschaffung, in so fern das Editions-Gesuch selbst mit den im vorhergehenden Titel §. 5. angegebenen Erfordernissen versehen ist, nach der unten im zehnten Titel Sect. 2. §. 27. seq. enthaltenen nähern Anweisung, zugleich verfügt werden.

§. 11.

Der Assistenzrath des Klägers erhält von diesen Verordnungen eine simple Abschrift aus der Kanzellen; demjenigen Assistenzrath aber, welchem die Instruktion der Sache

Sache von Seiten des Beklagten aufgetragen worden, wird solches, mittelst Zustellung einer Copie von dem Hauptberichte über die Klage selbst, und den Verordnungen darauf, ohne weitere schriftlichen Verfügung bekannt gemacht; und ihm zugleich ein Auskultator oder anderer verordneter Subaltern angewiesen; dessen er sich als Actuarii bey Aufnehmung seines Informationsprotokolls zu bedienen habe.

Fünfter Titel,
von Abfassung und Insinuation gerichtlicher
Verordnungen.

§. 1.

Die Verordnungen auf die Klage, so wie alle gerichtliche Verordnungen überhaupt, müssen in einer deutlichen, ungekünstelten, und allgemein verständlichen Schreibart abgefaßt seyn; die Person und der Aufenthalt des Beklagten müssen darin so genau bestimmt werden, daß bey der Insinuation derselben kein Irrthum oder Mißverständnis vorkommen könne; dasjenige, was der Beklagte thun oder leisten soll, muß deutlich und positiv ausgedruckt; der Zeitraum, innerhalb dessen, ingleichen der Termin, bis zu welchem der Verordnung nachzukommen, muß genau bestimmt; und die Warnung wegen des Nachtheils, welchen der Vorgeklagte aus der unterlassenen Befolgung dieses Befehls zu gewarten hat, muß mit klaren und deutlichen Worten beygefügt werden.

§. 2.

Die Bestimmung der in solchen Verordnungen festzusetzenden Termine und Fristen muß dem expedirenden Sekretair nicht überlassen, sondern es müssen solche von dem Decernenten, der am besten von der Sache informirt

mirt ist, allenfalls auf gehaltne Rücksprache mit den Assistentenrätthen, im Dekrete selbst angegeben werden.

§. 3.

Wenn an einen Magistrat, Kollegium, Stift, Kapitel, Gemeinde, oder andre moralische Personen, etwas schriftlich zu verfügen ist, so darf die Verordnung nur nomine colectivo an den Magistrat, das Kollegium, die Gemeinde, u. s. w. gerichtet werden.

§. 4.

Ist ein Rasender, Blödsinniger, Taub und Stummer, ein gerichtlich erklärter Verschwender, oder ein Unmündiger belangt; so darf die Verordnung nur an den Vormund allein, und wenn der Beklagte so wohl nach seiner Person, als in Ansehung der streitigen Sache, unter väterlicher Gewalt steht, nur an den Vater allein gerichtet werden.

§. 5.

Wenn jemand, der sonst einen andern ordentlichen Gerichtsstand in, oder außerhalb Landes hat, dennoch in der streitigen Sache bey dem Gerichte, wo geklagt worden, Recht zu nehmen schuldig ist; so muß ein Requisitionsschreiben an des Beklagten ordentliche Obrigkeit erlassen, und solche darin, unter dem Versprechen bereitwilliger Erwiederung in ähnlichen Fällen, ersucht werden, dem Beklagten die mit folgende Citation nebst Beylagen, zeitig insinuiren zu lassen; ihn wegen deren Befolgung zu bedeuten; und ein Documentum insinuationis bald möglichst einzuseuden.

§. 6.

Die Uebermachung dieses Requisitionsschreibens muß der Kläger besorgen; auch allenfalls bey dem fremden Gericht jemanden bestellen, der die Kosten daselbst vorschiesse, und das Nöthige, nach dem dort etwa üblichen Gebrauch, betreibe.

§. 7.

§. 7.

Dem Requisitionsschreiben wird die Verordnung, entweder offen, oder nebst einer Abschrift davon, zur Ersehung und Ueberzeugung des fremden Gerichts, daß in seine Jurisdiction dadurch kein Eingriff geschehe, bengefügt.

§. 8.

Die Ober- Landes- Justizkollegia können und müssen in allen Sachen, welche für ihnen in erster oder auch zweyter Instanz zu verhandeln sind, die dabey interessirenden Personen, wenn solche auch bey einem Untergerichte ihres Departements ihr gewöhnliches Forum haben, dennoch unmittelbar vorladen.

§. 9.

Wenn ein in gehöriger Art requirirtes einländisches Gericht die übersandte Citation zu insinuiren verweigert; so muß davon, wenn es ein Untergericht wäre, dessen oberen Instanz, zur Zurechtweisung und Bestrafung Anzeige gemacht werden. Will aber der Obrichter ein ihm subordinirtes Untergericht zur Insinuation nicht anhalten, oder ist er es selbst, der solche verweigert; so muß nach Hofe berichtet werden.

§. 10.

In allen Fällen muß das einheimische Gericht, welches die Insinuation zur Ungebühr versagt hat, sämtliche verursachte Kosten erstatten; dem Kläger oder Extrahenten wegen des aus der Versäumniß ihm erwachsenen Schadens gerecht, auch außerdem noch, bewandten Umständen nach, mit einer verhältnißmäßigen Strafe belegt werden.

§. 11.

Wenn ein ausländisches Gericht die Insinuation verweigert, oder auf wiederholte Schreiben deshalb nicht antwortet; so muß Ediktalcitation ergeben, und eine Abschrift davon dem verweigernden Gericht, mittelst nochmaligen Anschreibens, zugeschickt werden.

§. 12.

Dergleichen Ediktalcitation hat außer diesem Falle nur alsdeun statt, wenn ein Vagabunde, dessen Aufenthalt unbekannt ist, der kein Vermögen im Lande besitzt, und von dem auch bey Gerichten kein Generalbevollmächtigter angezeigt worden, citirt werden soll.

Sonst versteht es sich von selbst, daß Vagabunden, die hin und wieder im Lande herum schweifen, an allen Orten und bey allen Gerichten, wo sie sich betreten lassen, verklagt werden können.

§. 13.

Wer auf Erlassung einer Ediktalcitation in den §. 12. bemerkten Fällen anträgt, muß durch gerichtliche oder andre vollkommen glaubwürdige Atteste bescheinigen, daß der Aufenthalt des Beklagten wirklich unbekannt sey; er muß anzeigen, daß, und was für Mühe er zu dessen Ausforschung angewendet habe; er muß endlich diese seine Anzeige endlich bestärken.

§. 14.

In den Ediktalcitationen muß eben so, wie in einer andern Vorladung, dem Beklagten ein Assistenzrath, bey dem er sich zu melden, und den er mit Instruktion zu versehen habe, benannt und angewiesen; der Termin aber auf drey Monat, von dem Tage des geschenehen Ausgangs angerechnet, und zwar sub præjudicio hinc ausgesetzt werden. Wie in andern Ediktalien, als bey Concurs, und liquidationsprozessen, bey Ausbietung unbeweglicher Güter, Vorladung eines Abwesenden, der für todt erklärt werden soll. u. s. w. die Termine zu bestimmen sind, ist gehörigen Orts verordnet.

§. 15.

Die Realcitation, wenn nehmlich der Borgeladene durch einen Gerichtsbedienten abgeholt, und allenfalls mit Gewalt, vor den Richter gestellt wird, findet in bürgerlichen Sachen (causis civilibus) nur alsdenn statt, wenn die Gegenwart einer solchen zur Eruirung der
Wahr-

Wal
gewi
noth
Just
weite

Rege
Ger
der
tion
für d
Docu

welch
funge
Schr
laden
nen
gestal
und i
chen
gang
stratu

ta
tion
ner sol
thür
aber f
senen

Eigen
walter

Wahrheit vorgeladnen Person, welche auf die ergangne gewöhnliche Citation ungehorsam aussenbleibt, dergestalt nothwendig ist, daß ohne dieselbe mit Verhandlung und Instruction der Sache, selbst in contumaciam, nicht weiter verfahren werden kann.

§. 16.

Citationen und andere Verordnungen müssen, der Regel nach, durch einen dazu bestellten und verordneten Gerichtsbedienten insinuirt werden; es wäre denn, daß der Extrahent ausdrücklich verlangte, ihm die Insinuation selbst zu überlassen; in welchem Fall er jedoch auch für die Herbeschaffung eines vollkommen glaubwürdigen Documenti Insinuationis sorgen muß.

§. 17.

Die Citationen und Befehle sollen denjenigen, an welche sie gerichtet sind, in ihren gewöhnlichen Behausungen, und den Handelsleuten in ihren Kramläden oder Schreibstuben insinuirt werden. Wird aber der Vorzuladende daselbst nicht angetroffen; so ist die Citation seinen Angehörigen oder Gesinde zuzustellen; und welcher Gestalt solches geschehen, mit Benennung der Person, und ihres Verhältnisses gegen den Vorgeladnen, ingleichen des Tages und der Stunde, in ein über den Hergang der Insinuation zu haltendes Protokoll oder Registratur genau zu vermerken.

§. 18.

Ist von vorbenannten Personen keiner, dem die Citation zugestellt werden kann, vorhanden, oder will keiner solche annehmen; so ist sie an die Stuben- oder Hausthür zu befestigen, oder dem Hauswirth, keinesweges aber fremden und unbekanntnen Personen, oder unerwachsenen Kindern anzuvertrauen.

§. 19.

Die Miether eines Hauses sind Citationen an den Eigenthümer anzunehmen nicht schuldig; wohl aber Verwalter und Administratores, ingleichen Pächter von Landgütern,

gütern, welche den Befehl ihrem Brodtherrn oder Verpächter, auf seine Kosten, zuzuschicken verbunden sind. Die ihnen davon geschehene Bedeutung muß in dem Insinuations-Protokoll ausdrücklich vermerkt werden.

§. 20.

Die Insinuationen müssen, der Regel nach, an Werk- und nicht an Sonn- und Festtagen geschehen.

§. 21.

Wenn einfältige und gemeine Leute, die keine Kenntniß und Erfahrung in Geschäften haben, zu citiren sind; so muß die Verordnung einer an ihrem Wohnort, oder in der Nähe sich aufhaltenden Gerichtsperson zugeschickt werden, um die Insinuation zu besorgen; dem Vorgeladnen den Inhalt der Citation, und was er nach selbigem zu thun habe, näher zu erläutern, ihm allenfalls seine vorläufige Erklärung: ob er die Forderung des Klägers einräumen, oder es auf den Prozeß ankommen lassen, und daß er den Assistenzrath mit gehöriger Information versehen wolle, abzufordern; das darüber aufgenommene Protokoll aber dem citirenden Gericht einzusenden.

§. 22.

Auch in andern Fällen steht den Parthenen frey, durch die Bürgermeister und Richter in den Städten, mittelst der unter selbigen stehenden Gerichtsdienern; auf dem Lande aber durch die Schulzen und Dorfgerichte, Insinuationen verrichten zu lassen. Diese müssen, wenn das citirende Gericht ihre vorgesezte Obere Instanz ist, die Insinuation bey willkührlicher Strafe besorgen; damit aber sich nicht befassen, wenn die Verordnung von einem fremden oder gar ausländischen Gericht erlassen worden.

§. 23.

Ein blosser Postschein ist kein hinlängliches Documentum insinuationis; es wäre denn, daß zugleich das Postamt des Ortes, wohin die Citation ergangen, die dem Vorgeladnen richtig erfolgte Behändigung auf seine Pflicht

Pflicht attestirte, und der Extrahent dergleichen Attest in beglaubter Form beybrächte.

§. 24.

Wenn an Fürsten, Grafen und andere hohe Standespersonen, die ihre eigne Regierungen, Canzellenen, oder Justizkammern haben, Verordnungen erlassen sind, so muß deren Insinuation sothanen Justizbeamten geschehen; es wäre denn, daß sie selbst die Citation ausgebracht hätten.

§. 25.

Ist ein Königlich oder Prinzliches Amt citirt, so geschieht die Insinuation dem Oekonomie-Beamten; welcher der Cammer davon in Zeiten Nachricht geben muß.

§. 26.

Befehle an Stadt oder Dorfgemeinen, Magistrate, Collegia, Stifter, Capitel, Zünfte, Gewerke, u. s. w., werden dem vorsitzenden Bürgermeister, Stadtverordneten, Altmeister, Schulzen und Gerichte, und bey Collegien oder Stiftern, dem Vorgesetzten, Vorsteher, oder Syndikus insinuirt; und diesen liegt ob, der ganzen Gemeinde oder übrigen Interessenten davon Nachricht zu geben. Ist es aber der Bürgermeister, der Schulz, der Altmeister u. s. w. selbst, der die Citation extrahirt hat, so muß die Insinuation dem nächsten nach ihm geschehen.

§. 27.

Hüfner, Cofäthen, Handfröhner, Dreschgärtner, Inlieger und andre, die für eine Communität nicht zu achten sind, müssen durch eine Currende vorgeladen, und die Insinuation nach Vorschrift §. 21. besorgt werden.

§. 28.

Wenn mehrere Interessenten zu citiren sind, so muß der, welchem der Originalbefehl zuerst eingehändigt wird, sich gegen den Boten sofort erklären: ob er selbigen seinen Mitgenossen zustellen wolle. Alsdenn ist ihm die Verordnung zu lassen, dieses Versprechens aber in dem Documento insinuationis, oder dem dabey aufgenommen

nommenen Protokoll, ausdrücklich zu erwehnen; maßen, wenn ein solcher Interessent die Insinuation an seine Mitbeklagten, wider Verhoffen, unterlassen sollte, er dem Kläger allen daraus entstehenden Schaden und Kosten zu erstatten schuldig ist. Wollte hingegen der erste Empfänger die weitere Beförderung der Citation nicht übernehmen; so muß das Original allen Interessenten vorgezeigt, und bey dem letzten gelassen werden. Es steht auch einem jeden frey, Abschrift davon zu nehmen; doch muß er dieserhalb das Original nicht über zwey bis drey Stunden an sich behalten.

§. 29.

Ist ein Befehl an mehrere Erben gerichtet, und die Erbschaft noch ungetheilt, so geschieht die Insinuation im Sterbehaufe. Ist die Theilung schon erfolgt, und der Extrahent weiß nicht genau, was und wie viel Erben jemand hinterlassen; so ist es genung, wenn nur ein Erbe benannt wird, welcher allenfalls seine Miterben zeitig anzeigen muß.

§. 30.

Ist der Erbe, oder dessen Aufenthalt, noch nicht bekannt; so muß die Citation, dem entweder schon ernannten, oder auf Ansuchen des Klägers, zu dieser Sache zu bestellenden Verlassenschafts-Curator insinuirt werden.

§. 31.

Befehle, die an verschiedne Vormünder und Curatoren zugleich gestellt sind, dürfen nur einem allein insinuirt werden; und ist derselbe gehalten, seinem Neben-Vormund davon Nachricht zu geben. Ein gleiches soll auch bey Vorstehern der Kirchen, Schulen und anderer milden Stiftungen, statt finden.

§. 32.

Wenn jemand, der beydes in Königlichen und auswärtigen Landen, mit unbeweglichen Gütern angefessen ist, bey einem einländischen Gerichte sich auf den Prozeß einmal

einmal eingelassen hat; so geschiehet auch, nach seinem Absterben, die Insinuation der darinn etwa ferner ergehenden Befehle allein auf dessen hiesigen Gütern; und der Erbe, welcher sie in Besiß hat, es sey der Nachlaß getheilt, oder noch ungetheilt, muß seinen Mitinteressenten davon Nachricht geben, oder ihnen im Unterlassungs-Falle gerecht werden.

§. 33.

Wenn in einem schon rechtshängigen Prozesse, eine Parthen sich bey ihrem Assistenzrath gemeldet, oder einen Bevollmächtigten in loco judicii bestellt hat, so werden alle nachherige Verordnungen an diese abgegeben. Wenn also hiernächst die Parthen ihren Wohnort so verändert, oder sich dergestalt verbirgt, daß man sie nicht finden kann; noch mehr aber, wenn sie gar aus dem Lande geht, und ihr Aufenthalt unbekannt bleibt; mithin der Assistenzrath oder Bevollmächtigte über ein oder andern zur Sache gehörigen Umstand die nöthige Nachricht nicht erlangen kann; so bedarf es alsdenn keiner Ediktal-Citation; sondern es ist genug, wenn der Assistenzrath, oder Bevollmächtigte, die Abwesenheit der Parthen, und daß ihr Aufenthalt unbekannt sey, auf seine Pflicht anzeigt; massen alsdenn in contumaciam verfahren werden, und die Parthen es sich selbst zurechnen muß, daß sie, da sie doch um den Prozeß Wissenschaft gehabt, von ihrem Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat.

§. 34.

Alle und jede, welchen gerichtliche Befehle, oder auch Verordnungen, so Commissarien Kraft ihres Auftrags erlassen, eingehändiget werden, müssen solche annehmen; und sich dessen unter dem Vorwande: als ob die Titulatur, oder sonst etwas in der Aufschrift nicht gehörig eingerichtet wäre, bey willkührlicher Strafe, keinesweges weigern. Vielmehr haben sie den etwanigen Verstoß nach erhaltner Citation anzuzeigen, womit solcher in Zukunft vermieden werden könne.

§. 35.

§. 35.

Wenn sie des Schreibens kundig, oder andre, die es verrichten können, zur Hand sind, so müssen sie den Empfang der Verordnung unter der Canzellen, Abschrift, welche zu dem Ende dem Boten mitgegeben wird, schriftlich bescheinigen, oder im Verweigerungs-Falle, 5. 10. bis 20 Rthlr. Geld, oder andre willkührliche Strafen, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände gewärtigen.

§. 36.

Weigert sich jemand, den Empfang der Citation zu bescheinigen, so muß der Bote ad Protocollum niederschreiben, oder bey einer Gerichtsperson, auf seinen Amts-Eid, zum Protokoll anzeigen: zu welcher Zeit, und wo die Insinuation geschehen; was darauf geantwortet worden, oder sonst vorgefallen; welches alsdenn zum Ausweis der Insinuation hinreichend ist. Wenn auch einem solchen Renitenten eine fernere Verordnung insinuirt werden soll, so muß solches durch den Executor auf seine eigne Kosten geschehen. Auch muß der, welcher dem Insinuanten mit Schimpfworten oder gar Thätlichkeiten begegnet, deshalb von dem Fisco zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 37.

Was ein Gerichtsbote, der von ihm geschehenen Insinuation halber, auf seinen Eid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis der Vorgeseladene das Gegentheil auf eine zur Ueberzeugung des Richters hinreichende Art, ausweist.

§. 38.

Findet sich alsdenn, daß der Insinuant falsch berichtet hat, so soll derselbe casirt, überdem aber mit Gefängniß, oder Vestungsarbeit belegt; und die Parthen, welche daran Schuld, oder den Boten zur falschen Aussage verleitet hat, soll dafür ebenfalls willkührlich, doch nachdrücklich, angesehen werden.

§. 39.

§. 39.

Eine Ediktalcitation ist gewöhnlich nur einfach auszufertigen, und nur bey dem Gericht, welches sie verordnet, anzuschlagen; es wäre denn, daß der Vorzulassende, sich zuletzt an einem andern Orte, aufferhalb dem Sitze des Gerichts, doch innerhalb der Königlischen Lande, eine Zeitlang bekanntlich aufgehalten hätte; in welchem Fall noch ein zweytes Exemplar zu fertigen, und dessen Aushang an gedachtem letztern Aufenthalts-Orte zugleich zu besorgen ist.

§. 40.

Dagegen sollen dergleichen Citationen in den Intelligenzblättern und Zeitungen der Provinz, wo das Gericht sich befindet; oder auch, nach dem Ermessen desselben, in den Intelligenz- und Zeitungsblättern andrer Königlischen oder fremden Provinzen, zu drey verschiednen malen eingerückt und bekannt gemacht werden; also daß die dritte Bekanntmachung wenigstens 4 Wochen vor dem Termin geschehe; und alle drey Blätter, worinn die Citation enthalten ist, zeitig zu den Akten gebracht werden können.

§. 41.

Ob und in welchen fremden Zeitungen die Citation einzurücken, muß von dem Gericht nach Beschaffenheit der Umstände, und den etwa vorhandenen Nachrichten, bestimmt werden.

§. 42.

Jedoch ist es nicht nöthig, daß die Citationen Königlischer Gerichte, durch die Zeitungen oder öffentliche Blätter solcher fremden Lande, aus welchen dergleichen Vorladungen in hiesige Lande, nicht eingeschickt zu werden pflegen, z. B. England, Holland, Frankreich u. s. w. bekannt gemacht werden; sondern es ist genug, wenn solches nur durch die Zeitungen derjenigen Königlischen Provinz geschieht, welche diesem fremden Staate am nächsten liegt.

34 Erster Th. Fünfter Titel, von Insinuat.

§. 43.

Wegen der Einrückung in einländische Intelligenzettel muß an die Post oder Adressämter geschrieben werden; in einländische Zeitungen muß sie der Extrahent bey dem Verleger selbst besorgen; bey auswärtigen Zeitungen aber muß das fremde Gericht, unter welchem der Verleger steht, requirirt werden, diesem die Einrückung und Einsendung der erforderlichen Exemplare, gegen die Gebühr, aufzugeben.

§. 44.

Wenn die Ediktal-Citation solchergestalt bekannt gemacht worden, und die nöthigen drey Exemplare der Intelligenz und Zeitungsblätter zu den Akten kommen; so behält die Ladung ihre Kraft und rechtliche Wirkung; wenn auch gleich das an der Gerichtsstätte ausgehängte Exemplar vor der Zeit abgenommen oder abgerissen worden, oder sonst durch einen Zufall verlohren gegangen. Ermangelt aber etwas an der Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter; so muß solchem, auf Kosten dessen, der daran Schuld hat, durch Wiederholung der Citation und Hinaussetzung des Termins auf so lange, als bey der ersten Bekanntmachung an der Zeit gefehlt worden, abgeholfen werden.

§. 45.

Die gehörig erlassne, richtig insinuirte, oder auch ediktaliter geschene Citation, hat auffer ihren übrigen Folgen, in Ansehung des Processes, auch noch die Wirkung, daß wenn eine Sache bey zweyerley Gerichten angebracht werden könnte, solche bey demjenigen, von welchem die Citation zuerst erlassen worden, wenn auch die Insinuation später erfolgt wäre, fortgesetzt werden muß; und daß der Vorgeladne vom Tage der Insinuation an, dadurch in mora gesetzt wird.

Sechs

Sechster Titel,

Von Contumazien, und wie gegen den ausbleibenden Beklagten zu verfahren.

§. 1.

Spätestens den ersten Tag, nach dem durch die Verordnung auf die Klage bestimmten Termine, muß der zur Instruktion der Sache von Seiten des Beklagten ernannte Assistenrath dem Gericht anzeigen: ob sich letzterer bey ihm gemeldet, und wohin er auf die zugefertigte Klage seine Erklärung abgegeben habe.

§. 2.

Zeigt der Assistenrath an, daß der Beklagte sich bey ihm nicht gemeldet, so wird eine zweite Verordnung an denselben erlassen; eine nochmalige Frist von 14 Tagen, mit Bestimmung des Tages, an welchem solche abläuft, anberaumt; die im ersten Dekret enthaltene Anweisung, wegen der Anmeldung bey dem bestellten Assistenrath bis spätestens zu diesem Termine, und wegen Ertheilung der nöthigen Information für denselben, wiederholt; und die Warnung beygefügt: daß wenn Beklagter auch in diesem Zeitraum die geforderte Erklärung nicht abgeben, und den Assistenrath mit hinlänglicher Information zur Einlassung und Antwort auf die Klage nicht versehen würde, ihm nicht nur sämtliche Kosten zur Last fallen, sondern er auch in der Hauptsache des in der Klage vorgetragenen Facti für geständig geachtet, und darauf was in dessen Gefolg Rechtens, wider ihn festgesetzt, auch auf ferneres Anrufen des Klägers, mit der Exekution verfahren werden solle.

§. 3.

Sollte sich, wider Vermuthen, der Beklagte in der Zwischenzeit des erstern oder zwenten Termins bey dem Gericht selbst gemeldet haben; so muß dieses den Assistenrath

36 Erster Theil. Sechster Titel,

rath davon so fort benachrichtigen, und ihn nach bewanderten Umständen näher anweisen.

§. 4.

Hat aber auch bis zum zweenen Termin der Beklagte sich mit seiner Erklärung nicht gemeldet; so muß der von seiner Seite bestellte Assistenzrath, gleich den folgenden Tag nach Ablauf des Termins, ein Protokoll aufnehmen; darinn das Ausbleiben desselben, und die etwa noch sonst dabey zu bemerkenden Umstände gehörig anzeigen, und solches dem Collegio einreichen.

§. 5.

Auf dieses Protokoll muß das Collegium, wenn zugleich die Insinuation beider Verordnungen gehörig ausgewiesen ist, eine Resolution abfassen; darinn den ungehorsamen Beklagten, des in der Klage enthaltenen Facti, in contumaciam, für geständig und überwiesen erklären, und deutlich und bestimmt festsetzen: was er also, nach Vorschrift der Gesetze dem Kläger zu leisten, oder an Capital und Zinsen, desgleichen an Kosten zu bezahlen schuldig, oder wozu der Kläger nunmehr für berechtigt anzunehmen sey.

§. 6.

Diese Resolution wird von dem Collegio gehörig unterschrieben, und den beyderseitigen Assistenzräthen publicirt; welche den Parthenen davon Nachricht ertheilen müssen.

§. 7.

Meldet sich hingegen der Beklagte, es sey im ersten oder zweenen Termin, und erklärt sich: daß er die Forderung des Klägers einräume, und ihn nach seinem Gesuch befriedigen wolle; so muß der Assistenzrath über diese Erklärung ebenfalls ein Protokoll aufnehmen, und dem Collegio einreichen; solches auch, wenn der Beklagte persönlich bey ihm erschienen ist, von selbigem mit unterschreiben lassen; wenn aber die Erklärung schriftlich abgegeben worden, den Brief, Instruktion u. s. w. beylegen.

§. 8.

§. 8.

Auf dieses Protokoll wird eine eben so wie im Falle des §. 5. & 6. von dem Gericht zu unterschreibende, so dem aber beyden Assistenten zu publicirende Resolution abgefaßt, in welcher deutlich und bestimmt ausgedrückt werden muß: was der Beklagte, im Verfolg dieser seiner Erklärung, dem Kläger zu leisten oder zu bezahlen habe.

§. 9.

Aus einer solchen Resolution kann alsdenn, wenn der Beklagte sein Versprechen nicht erfüllen sollte, eben so wohl, als aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse, die Exekution gesucht und verfügt werden.

§. 10.

Fällt die Erklärung des Beklagten, die Forderung des Klägers einräumen zu wollen, nicht pure und bestimmt genug aus, sondern macht sich derselbe dabey gewisse Bedingungen oder Reservationen; oder nimmt er nur einen Theil der Forderung für bekannt an, z. B. nur das Capital und nicht die Zinsen; oder zwar auch die Zinsen, aber nach einem spätern Termin, oder niedrigerem Saze; oder will er den Zahlungs-Termin weiter verschoben wissen; so wird in allen diesen Fällen dafür geachtet, daß der Beklagte es auf den Prozeß ankommen lassen wolle; und diesem gemäß ergeht alsdenn die weitere Verfügung.

§. 11.

Doch müssen in dergleichen Fällen beyde Assistenzräthe die Vermittelung eines gütlichen Abkommens, über solche nur noch streitig gebliebene Nebenumstände, sich ganz besonders angelegen seyn lassen; wenn sie aber durch diese ihre Privat-Bemühungen, mit dem Vergleich, ohne vielen Zeitverlust, nicht zu Stande kommen könnten, solches dem Gericht so fort anzeigen; welches alsdenn einen Deputirten aus seinem Mittel ernennen, und einen Termin ansetzen muß, worinn die Sühne nochmals alles

Ernstes versucht, in deren Entstehung aber mit der Instruktion der Sache so fort verfahren wird.

§. 12.

Steht nun aber auf ein: oder die andere Art fest, daß der Beklagte es auf den Prozeß ankommen lassen wolle; so muß der von seiner Seite bestellte Assistenzrath, bey Abgebung dieser Anzeige, sich zugleich erklären: ob er in der Sache selbst Information erhalten; ob solche hinreichend sey, oder was dabey noch fehle; oder ob er vom Beklagten noch mit gar keiner weiteren Instruktion versehen worden.

§. 13.

Zeigt der Assistenzrath an, daß er hinreichende Information habe, so muß er zugleich einen gewissen Zeitraum vorschlagen, innerhalb dessen er die Antwort auf die Klage einzureichen gedenke.

§. 14.

Diese Frist wird von dem Gericht entweder nach dem Antrage bestimmt, oder wenn sich findet, daß solche zu weit hinausgesetzt sey, proportionirlich verkürzt; solcher gestalt aber der Termin anberaunt, bis zu welchem die Antwort auf die Klage einkommen müsse.

§. 15.

Diesen Termin muß der Assistenzrath des Beklagten schlechterdings inne halten, und nur in außerordentlichen Fällen, wenn er eine ihn persönlich betreffen Verhinderung, die er weder voraussehen noch abwenden können, ausweist, eine Nachfrist von 8 bis 14 Tagen verstatet, sonst aber derselbe durch Exekution und Strafen zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

§. 16.

Zeigt hingegen der Assistenzrath an, daß er von dem Beklagten noch gar keine Information erhalten, so wird diesem wiederholt schriftlich anbefohlen, ihn damit in einem anderweit zu bestimmenden proportionirlichen Zeitraume unfehlbar zu versehen; mit gleichmäßiger Anberaunt

raum
als in

zeigt,
keine
dem
gleich
wieser
auszu
Stüc
bestir
in die
tion,
gerid

sich n
form

ferne

seine
und
beste
feit
allzu
wo i
liche
dern
umf
auf
ser

raumung eines Termins, und unter eben der Warnung, als in dem §. 2. vorgeschrieben ist.

§. 17.

Eben so wird es gehalten, wenn der Assistenzrath anzeigt, daß er von dem Beklagten zwar einige, aber noch keine hinreichende Information erhalten habe; nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Fall der Beklagte zugleich specificce nach dem Antrage des Assistenten angewiesen werden muß: was er fordersamst noch zu thun, auszuweisen oder nachzubringen habe, und in welchen Stücken er die angegebne Information annoch deutlicher, bestimmter oder vollständiger machen solle; auch wird die in diesem Fall der Verordnung benzufügende Commination, der Vorschrift des folgenden §. 23. gemäß eingerichtet.

§. 18.

Nach Ablauf dieses Zeitraums muß der Assistenzrath sich nochmals erklären, ob er nunmehr vollständige Information habe, oder ob und woran es noch fehle.

§. 19.

Hat der Assistenzrath vollständige Information, so ist ferner nach der Vorschrift §. 13. sqq. zu verfahren.

§. 20.

Fehlt noch etwas an der Information, so muß er seine bis dahin aufgenommene Manual-Akten übergeben, und bestimmt anzeigen, worinn der Mangel eigentlich bestehe; ob und in wie fern die Ursach der Unvollständigkeit in der Natur und Weitläufigkeit der Sache, in der allzugroßen Entlegenheit des Beklagten von dem Orte, wo das Gerichte seinen Sitz hat, oder wo die erforderlichen Nachrichten eingezogen werden müssen, oder in andern äußerlichen zufälligen und unvermeidlichen Neben Umständen liege; oder ob der Beklagte an dem Verzuge auf irgend eine Art selbst Schuld sey. Zugleich muß dieser Anzeige das pflichtmäßige Gutachten des Assistenz-

raths: ob und auf wie lange noch dem Beklagten eine Nachfrist zu gestatten seyn möchte, bengefügt werden.

§. 21.

Das Gericht muß diesen Antrag genau prüfen, und alsdenn pflichtmäßig bestimmen: ob das Desideratum des Assistenzraths gegründet, und der angezeigte Mangel der Information dergestalt erheblich sey, daß solchem von der Parthen annoch fördersamst, ehe die Instruktion der Sache ihren weitem Fortgang haben kann, abgeholfen werden müsse; auch ob und auf wie lange dem Beklagten hierzu noch eine anderweitige Nachfrist zu verstaten und der Präjudicial-Termin zu verlegen sey. Das hierüber abgefaßte Conclulum wird dem Beklagten schriftlich, unter Wiederholung der §. 2. & respective 17. vorgeschriebenen Commination, dem Assistenzrath des Klägers aber nur durch Zustellung einer Abschrift des Dekrets, bekannt gemacht.

§. 22.

Wird zulezt der Beklagte eines beharrlichen Ungehorsams gegen die richterlichen Befehle, wegen Ertheilung der nöthigen Information in der Hauptsache an seinen Assistenzrath, schuldig befunden, so ist die Sache dafür anzunehmen, als ob er sich gar nicht gemeldet hätte; und diesem gemäß wird das weitere gegen ihn nach der Vorschrift §. 4. 5. 6. in contumaciam verfügt.

§. 23.

Hat aber der Beklagte sich bey Ertheilung der Information nur über einen oder andern Nebenumstand säumig finden lassen; so muß mit der weitem Instruktion der Sache verfahren; und in deren Verfolg ein solcher Umstand in contumaciam für zugestanden, oder nicht allegirt, je nachdem es dem Beklagten nachtheilig, angenommen werden.

§. 24.

Die Bestimmung dieser Termine und Nachfristen, wie viel dergleichen zu verstaten, und wie weit sie hinaus

aus
vork
der
Nati
ein
und
heim
liche
Rech
dabe
gen
Terr
mess
stim
um
über
gend

daß
in d
Tag
Pul
4 M
Ver
Zeit
glei
solle
wird
vor
find
Zeit
rich
als

aus zu setzen, muß, wegen der in jedem einzelnen Falle vorkommenden mannigfaltigen, und so wohl in Rücksicht der Person und des Aufenthalts des Beklagten, als der Natur, Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache, von einander sehr verschiedenen Umstände, dem pflichtmäßigen und vernünftigen Ermessen der Gerichte hauptsächlich anheim gestellt bleiben.

§. 25.

Besagte Gerichte, denen es obliegt, für die gründliche und zugleich möglichst schleunige Instruktion der Rechtsfachen von Amtswegen Sorge zu tragen, werden daher, weder in Ansehung der Zahl dieser und aller übrigen in dem ganzen Lauf eines Prozesses vorkommenden Termine, noch in Ansehung des für jeden Termin auszumessenden Zeitraums, in irgend einige durchaus bestimmte Schranken eingeschlossen; also daß sie künftig, um bloßer Formalitäten willen, weder die Parthenen übereilen, noch die hinter solchem Deckmantel sich verbergende Chifane ungestraft dulden dürfen.

§. 26.

Da es aber Sr. Königl. Majestät ernster Wille ist, daß ein ordentlicher und gemeiner Prozeß, so wie solcher in diesem Theile beschrieben wird, in erster Instanz, vom Tage der eingelangten Antwort auf die Klage, bis zur Publikation des Erkenntnisses, der Regel nach nicht über 4 Monat; in zweyter Instanz, mit Zurechnung der zur Versendung und Remission der Akten etwa erforderlichen Zeit, nicht über 3 Monat, und in der dritten, unter gleichmäßiger Bestimmung, nicht über 2 Monat dauern solle; und man sich hauptsächlich an die Gerichte halten wird, wenn aus den Beschwerden der Parthenen, bey vorzunehmenden Justiz-Visitationen, oder auch sonst sich finden sollte, daß ein Prozeß über diese vorgeschriebne Zeit ohne Noth verschleppet worden, so müssen die Gerichte, so wohl bey der ersten Anberaumung der Termine, als bey jeder nachgesuchten Verlängerung derselben, mit

aller Vorsicht, Aufmerksamkeit und Ueberlegung zu Werke gehen; den Prorogations-Gesuchen nie anders, als aus wirklich erheblichen, in dem Dekret jedesmal ausdrücklich anzuführenden Gründen Gehör geben; saumselige und nachlässige Parthenen durch proportionirliche Geldstrafen auf ihre Schuldigkeit attent machen; gegen beharrlich Ungehorsame, oder muthwillige Chifaneurs aber, in der Sache selbst, nach jedesmaliger Lage derselben, ohne die geringste Nachsicht in contumaciam verfahren.

Siebenter Titel,

Von Instruktion und Aufnehmung der Antwort auf die Klage.

§. 1.
Wenn der Beklagte, den ergangenen Verordnungen gemäß, sich bey dem zur Instruktion der Sache von seiner Seite bestellten Assistenzrathе meidet, und daß er es auf den Prozeß ankommen lassen wolle, deklarirt; so besteht die erste und wichtigste Obliegenheit des Assistenzraths darinn: von ihm über alle und jede zur Sache gehörige Facta und Umstände, die genaueste und gründlichste Information einzuziehen.

§. 2.
 Der Regel nach ist der Beklagte schuldig, dem Assistenzrathе diese Information persönlich zu ertheilen, und ist es dabey zu halten, wie oben Tit. 3. §. 2. 3. in Ansehung des Klägers vorgeschrieben worden.

§. 3.
 Bey der Aufnehmung dieser Information selbst, muß der Assistenzrath hauptsächlich auf nachstehende Punkte Rücksicht nehmen: Erstens, ob dem Beklagten eine oder die andre von den Tit. 3. §. 4. n. 1. 2. 6. 7. 8. 10. 11. 12. erwehnten vorläufigen Einwendungen zustehn; z. B. daß die

die Person oder Sache nicht vor das Gericht gehöre; oder der Prozeß schon bey einem andern Richter anhängig sey; daß es dem Kläger an der gehörigen legitimation erman- gele; daß von seiner oder des Beklagten Seite mehrere Interessenten, welche bey der Untersuchung mit zugezo- werden müßten, vorhanden; daß die Klage zu früh an- gestellt; daß der Kläger erst an den Prinzipal-Schuldner zu verweisen sey; daß er der Kosten halber Caution bes- stellen müsse, u. s. w.; oder ob vielleicht der Beklagte ge- gen die Person des Richters rechtmäßige Einwendungen habe.

§. 4.

Der Assistenrath muß

Zweytens, dem Beklagten eine getreue und aus- führliche Erzählung von dem Facto, Geschäfte, oder Ver- handlung, woraus der Prozeß und der Anspruch des Klägers entspringt, abfordern; solche mit der von Klä- gern vorgetragnen Specie Facti sorgfältig vergleichen; den Inhalt dieser letztern dem Beklagten Punkt für Punkt vorhalten; und bey jedem auf eine genaue, deutliche und bestimmte Erklärung dringen; solchergestalt aber, was an dem Klagegrunde zugestanden oder abgeleugnet wer- de, richtig auseinander setzen.

§. 5.

Daben muß

Drittens, der Beklagte examinirt werden: was er über solche Umstände, wo sein Vortrag von der Erzäh- lung des Klägers abweicht, für Mittel, die Wahrheit zu erforschen, an die Hand geben könne. Diese Beweis- mittel müssen von ihm eben so genau und bestimmt, wie in Ansehung des Klägers, Tit. 3. §. 5. vorgeschrieben ist, angegeben; in so fern Urkunden darunter befindlich, sol- che so fort herbengeschafft, oder wenigstens, wo die Ori- ginale derselben befindlich sind, und von wem also deren Edition zu fordern sey, gehörig angezeigt werden.

§. 6.

§. 6.

Der Beklagte muß

Viertens, über die Beweismittel des Klägers vernommen werden; ob und was er in Ansehung ihrer Richtigkeit, Gültigkeit und Beweisraft zu erinnern habe. Beruhen diese Erinnerungen in Facto, so muß der Assistenzrath sich diese Facta gleichergestalt gehörig auseinandersetzen, und die Mittel, solche im Leugnungs-Fall darzutun, bestimmt anzeigen lassen.

§. 7.

Er muß

Fünftens, nachfragen: ob und was Beklagter für Einwendungen, wodurch der Anspruch des Klägers ganz oder zum Theil aufgehoben würde, anzubringen habe; z. B. ob die Schuld durch Zahlung, Vergleich oder Erlassung getilgt; ob die Sache schon einmal rechtskräftig entschieden sey; ob dem Beklagten die Verjährung zu statten komme, u. s. w. Auch hiebei muß der Beklagte zu einem umständlichen Vortrag, und deutlichen Auseinandersetzung des Facti, worauf jede dergleichen Einwendung beruht; ingleichen zur richtigen und bestimmten Angabe der Beweismittel, auch wenn es Urkunden sind, zu deren ungesäumten Herbeschaffung angehalten werden.

§. 8.

Hiernächst muß

Sechstens, der Assistenzrath theils aus der Erzählung des Beklagten, von dem was vor Anstellung des Processes zwischen ihm und dem Kläger vorgefallen; oder aus der unter ihnen gewechselten Correspondenz; theils aber auch aus vernünftiger Erwägung des Facti selbst, worauf ein solcher Einwand beruht, der dabei obwaltenden Umstände, und desjenigen, was in dergleichen Fällen gewöhnlich vorzukommen pfleget, so viel wie möglich, im voraus zu entdecken bemüht seyn: was etwa Kläger seines Orts, zur Erledigung und Widerlegung solcher Einw

Einwendungen, in Facto anzuführen haben möchte; und den Beklagten vernehmen: wie er sich allenfalls darüber zu erklären und zu vertheidigen gedenke; bey welcher Gelegenheit, und wenn sich findet, daß der Beklagte auf dergleichen Erklärung und Beantwortung noch nicht hinlänglich gefaßt sey, derselbe mit deutlicher und bestimmter Anweisung: was er zu solchem Ende thun, wornach er sich erkundigen, was er auffuchen und herbenschaffen müsse, zu versehen ist.

§. 9.

Gleichergestalt muß der Assistenzrath

Siebentens, untersuchen: ob etwa jemand da sey, welcher zur zuverlässigern Aufklärung der Sache bey der Untersuchung mit zugezogen; dem die Information über diesen oder jenen Punkt, wovon der Beklagte selbst nicht hinlängliche Auskunft geben kann, abgefordert; oder dem wegen eines dem Beklagten wider ihn zustehenden Regresses, Lis denunciirt werden müsse. Die dahin einschlagende Facta sind alsdenn, sammt ihren Beweismitteln, gleich allen übrigen richtig aufzunehmen, und vollständig auseinander zu setzen.

§. 10.

Ein gleiches ist zu beobachten, wenn sich

Achtens, finden sollte, daß dem Beklagten eine Gegenforderung zustehet. Wie alsdenn weiter zu verfahren, wird unten in dem Titel von der Wiederklage besonders vorgeschrieben.

§. 11.

Endlich muß der Assistenzrath

Neuntens, den Beklagten eben so, wie in Ansehung des Klägers Tit. 3. §. 7. verordnet ist, die Sache nochmals in ihrem ganzen Zusammenhange vorlegen; ihn an seine Pflicht die Wahrheit zu sagen, auch an die Strafe der im Gericht vorgetragenen Unwahrheiten, und frevelhaften Leugnens erinnern; ihm die Umstände, wo seine Species Facti nicht recht zusammenhängt, die dabey vorkom-

kommenden Unwahrscheinlichkeiten, und die gegen seine Beweismittel sich äussernden Anstände, freymüthig vorhalten; die ihm entgegen stehenden Vorschriften der Gesetze bekannt machen; wenn er, seiner Ueberzeugung nach, findet, daß der Kläger das Recht auf seiner Seite habe, den Beklagten davon zu überführen, und von fernerm Prozeßiren abzumahnem bedacht seyn; zuletzt aber ihn ausdrücklich erklären lassen: ob er demohngeachtet den Prozeß fortsetzen wolle.

§. 12.

Wegen Haltung eines vollständigen und ordentlichen Protokolls über alles dieses wird sich auf die Tit. 3. §. 8. ertheilte Vorschrift bezogen.

§. 13.

Sollte sich bey der Einziehung dieser Information irgend ein Anstand ereignen, zu dessen Behebung eine richterliche Verfügung nöthig wäre, z. E. daß eine dritte Person mit vorgeladen; die Edition eines auch nicht in Abschrift hinter Beklagtem befindlichen Dokuments von dem Kläger oder einem dritten gefordert; die Kompetenz des Fori, oder einer obwaltenden Prävention, oder ein anderer dergleichen vorläufiger Einwand näher erörtert werden müßte; so muß der Assistenzrath so fort und noch während der Informations-Einziehung, davon berichten, und auf die erforderliche Verfügung deshalb antragen.

§. 14.

Wenn sich aber keine dergleichen vorläufig zu regulirende Anstände finden, oder wenn dieselben gehoben sind, muß der Assistenzrath seinen Hauptbericht von dem Befund der Sache, und der Beantwortung des Beklagten, gehörig abstaten, und solchen, nebst seinen Informations-Akten, in die Registratur des Gerichts einliefern.

§. 15.

§. 15.

In diesem Hauptberichte muß der Assistenzrath auf den Grund des Informations-Protokolls:

- 1) das Factum, woraus geklagt worden, nach der Erzählung des Beklagten, deutlich und umständlich vortragen; solches mit der Specie Facti des Klägers Punkt für Punkt vergleichen; und solchergestalt aus einander setzen: in welchen Stücken beyde Theile einig sind, oder in ihren Erzählungen von einander abweichen. Ferner müssen
- 2) die Einwendungen des Beklagten, so wohl gegen die Forderung des Klägers überhaupt, als gegen seine Beweismittel angeführt, und die Facta, worauf solche beruhen, eben so deutlich und vollständig vorgetragen werden. Der Assistenzrath muß sodenn
- 3) die dem Beklagten etwa zu statten kommenden Exceptiones juris kürzlich anführen; und endlich
- 4) einen der Sache und der Intention des Beklagten gemäßen Antrag beyfügen. In diesem Hauptberichte müssen zugleich die vom Beklagten suppeditirte Beweismittel über sämtliche darinn vorkommende Facta genau und bestimmt angegeben, und wenn es Urkunden sind, so fort beygelegt; ingleichen wegen der etwa zu verfügenden Edition der Originalien von den hinter dem Beklagten nur in Abschrift befindlichen Urkunden das nöthige angezeigt werden.

Achter Titel,

Was auf die Beantwortung der Klage zu verfügen, und von Anberaumung des Instruktions-Termins.

§. 1.

Ergiebt sich aus der im vorigen Titel, §. 13. beschriebenen Anzeige, des zur Instruktion der Sache von Seiten des Beklagten ernannten Assistenzraths, daß noch vorläufige Anstände, wodurch die Einlassung über die Klage aufgehalten werden will, obwalten, z. E. Exceptio fori, litis pendentia, legitimacionis ad causam, u. s. w., so muß der Richter alsbald, und noch vor einlangendem Hauptberichte, alles von Amtswegen verfügen, was solche näher ins Licht zu setzen, oder aus dem Wege zu räumen erforderlich ist.

§. 2.

Unterdessen muß die Einlassung auf die Klage, und die Instruktion der Sache selbst, durch dergleichen vorläufige Anstände nicht aufgehalten werden. Wenn daher ein solcher dilatorischer Einwand durch diese richterliche Verfügung nicht so fort aufgeklärt, oder bey Seite geschafft werden kann; sondern zur Erörterung desselben eine förmliche Untersuchung und *causa cognitio* gehört, so ist solche zur Instruktion der Hauptsache mit zu verweisen.

§. 3.

Ist nach einer dergleichen durch die Informations-Akten des Assistenzraths bescheinigten Anzeige desselben, eine vorläufige richterliche Verfügung nothwendig, um die erforderlichen vollständigen Nachrichten herbeizuschaffen, z. B. die Verordnung einer Edition, die Vorladung eines Auctoris zu Ertheilung gewisser Auskünfte über dieses oder jenes Factum; so muß auch dieserhalb das nöthige

von Anberaumung des Instr. Termins. 49.

thige so fort und noch vor einlangendem Hauptbericht von dem Gericht erlassen werden.

§. 4.

Wenn der Hauptbericht über die Beantwortung der Klage selbst, nebst dem Informations-Protokoll, einkommen; so muß letzteres mit den Anweisungen des vorhergehenden Titels, ersterer aber mit dem Protokoll sorgfältig verglichen und geprüft werden: ob beyde vorschriftsmäßig abgefaßt und eingerichtet sind.

§. 5.

Findet sich bey dieser Prüfung, daß von Seiten des Assistenzraths ein Fehler begangen worden; so wird beydes, das Protokoll und der Bericht, demselben unter deutlicher Bemerkung des Fehlers oder Mangels, und mit der nöthigen Anweisung: wie solcher zu verbessern oder zu ergänzen sey, zurückgegeben; und zugleich, in Ansehung der ihn selbst dabey treffenden Verschuldung, das erforderliche, nach den Vorschriften des Titels von dem Amt der Assistenzräthe, im vierten Theile dieses Buchs, verfügt.

§. 6.

Findet sich aber bey dem Informations-Protokolle, und bey dem daraus gezogenen Berichte selbst, nichts wesentliches zu erinnern; so wird ersteres dem Assistenzrath zurückgegeben; letzterer aber nebst sämtlichen Beyslagen dem Kläger in Abschrift communicirt, und zugleich ein Termin zum weitem Verfahren und Instruktion der Sache anberaumt; wenn gleich der Beklagte noch etwas bey irgend einem Nebenumstande, z. B. die Anzeige von dem Nahmen oder Aufenthalt eines Zeugen ic. nachzubringen oder zu suppliren hätte; maassen in diesem Falle, dem Beklagten das nöthige schriftlich aufzugeben; ihm zu dessen Befolgung eine proportionirliche Frist zu setzen; diese Frist aber dergestalt abzumessen ist, daß sie noch vor Eintritt des anberaumten Instruktions-Termins zu Ende laufe, und also dieses nachgebrachte Supplement dem

D

Kläger

Kläger noch zeitig vor dem Termin zugefertigt werden könne.

§. 7.

Der Termin selbst wird an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, und die Abhaltung desselben, so wie die fernere Instruktion der Sache, einem Deputirten aus dem Mittel des Collegii, welches jedoch eine von dem ordentlichen Decernenten verschiedene Person seyn muß, mit Zuziehung eines Referendarii, oder in dessen Ermangelung, eines gehörig vereideten Subalternen, als Aktuarii, zur Führung des Protokolls, übertragen.

§. 8.

Ergiebt sich aus Vergleichung der Klage mit ihrer Beantwortung, daß die Parthenen in Facto einig sind, und nur darüber: in wie fern aus diesem Facto das behauptete Recht des Klägers folge? streiten; so wird der Termin nur ganz kurz zum Versuch der Sühne und zum Definitiv-Verfahren anberaumt, und beyden Theilen aufgegeben: solchen in Person abzuwarten, oder einen Bevollmächtigten mit hinlänglicher und gemessener Instruktion, wegen der vorzunehmenden Vergleichs-Traktaten, zu versehen.

§. 9.

Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so wird alsbald das Verfahren abgehalten, und sodenn die Akten zum Spruch vorgelegt.

§. 10.

Sind hingegen die Parthenen in Facto nicht einig; indem entweder der Beklagte der Geschichts-Erzählung des Klägers widerspricht, und die Sache anders vorträgt; oder derselben Einwendungen, die in Facto beruhen, entgegen setzt; so wird der Instruktions-Termin zu dem Ende anberaumt, daß

- 1) die Parthenen über die streitigen Umstände noch näher gegen einander vernommen;
- 2) der Status controversiaz unter ihnen regulirt;

3) die

von Anberaumung des Instr. Termins. 51

3) die gegenseitig angegebene Beweismittel vorbereitet und aufgenommen werden sollen.

§. 11.

Es müssen also beide Theile angewiesen werden, auf diese weitere Instruktion der Sache sich gefaßt zu halten; die Originalien der von ihnen allegirten, und etwa nur in Abschrift übergebenen Dokumente, mitzubringen; sich auf die Recognition oder eidliche Diffession derselben vorzubereiten; auch über die Annahme oder Zurückschiebung der von dem Gegentheil etwa deferirten Eide ihren Entschluß zu fassen; damit sie ihre Erklärung darüber in dem Termin abgeben können.

§. 12.

Wenn der Beklagte entweder gegen den Klagegrund selbst, oder gegen die Beweismittel des Klägers Einwendungen beigebracht hat; so muß dem letztern ausdrücklich anbefohlen werden, in so fern er, zur Widerlegung und Entkräftung derselben, etwas, so in Facto beruhe, für sich anzuführen hätte, solches, nebst allen disfälligen Beweismitteln dergestalt zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß dem Beklagten davon annoch früh genug Nachricht ertheilt werden, und dieser im Termine selbst, hinlänglich vorbereitet darauf, erscheinen könne.

§. 13.

Eben dergleichen Vorschrift muß dem Kläger auch in dem Falle gegeben werden, wenn der Beklagte seines Orts Beweismittel, wodurch das Gegentheil der klägerischen Species Facti dargethan werden soll, angeführt hätte; und Kläger gegen die Richtigkeit, Gültigkeit oder Zulässigkeit dieser Beweismittel, Einwendungen, welche auf Factis beruhen, anzubringen gemeint wäre.

§. 14.

Hat der Beklagte die Abschrift eines Dokuments beigebracht, wovon das Original hinter dem Kläger oder

einem dritten befindlich seyn soll, so wird hier zugleich das erforderliche, wegen dessen Herbeschaffung, nach Vorschrift Tit. 10. Sect. 2. §. 26. lqq. verordnet.

§. 15.

Ist auch etwa noch wegen Vorladung eines Litis denunciati etwas zu verfügen, so muß solches mit obbeschriebener Hauptverordnung unter einem erlassen werden.

§. 16.

In wie fern zu diesem Instruktions-Termin auch die von beyden Seiten benannte Zeugen mit vorzuladen, bleibt zwar hauptsächlich dem vernünftigen Ermessen des Gerichts anheim gestellt; doch kann in wichtigen Sachen, als wovon hier eigentlich nur die Rede, diese Vorladung der Zeugen nicht leicht eher, als nach regulirtem Statu controversiarum, verfügt werden.

§. 17.

Der Assistenzrath des Klagees muß die ihm zugestellte Hauptverordnung über die Beantwortung der Klage, nebst einer Canzley-Abschrift von dem Berichte, seiner Parthen so fort zuschicken, und dieselbe zugleich bestimmt anweisen: ob und über was für Punkte etwa noch nähere Nachrichten einzuziehen, oder Erklärungen bezubringen sind, um im künftigen Termine die Instruktion der Sache gehörig abzuschließen; und ein gleiches muß in Ansehung des Beklagten von Seiten des für ihn bestellten Assistenzraths geschehen.

§. 18.

Auch solche Parthenen, die sich gewöhnlich ausserhalb dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufhalten, müssen so weit es ihnen möglich ist, diesen Instruktions-Termin persönlich abwarten, und soll der Regel nach niemand sich dessen zu entschlagen berechtigt seyn.

§. 19.

Wenn jedoch ein, oder anderer Theil an der persönlichen Erscheinung aus erheblichen Ursachen verhindert wäre; so muß er entweder eine in seinen Diensten, oder sonst

sonst i
Person
fall, d
formir
Amtm
halter,
f. w. a
der erf
Sache
mange
tigten
Sache
worüb
nähere
lich, b

Parte
Vorsc
tigten
wende
Gerie
schlus
öffner
ander
stenz
bey d
übrig
auf f

muß
min
dem
nunt

sonst in einem speciellen Verhältnisse mit ihm stehende Person, welche von der Sache, dem Geschäfte oder Vorfalle, die der Prozeß betrifft, genau und vollständig informirt ist, z. E. einer von Adel seinen Haus, Sekretär, Amtmann oder Verwalter; ein Kaufmann seinen Buchhalter, Justitor, Ladendiener oder Correspondenten, u. s. w. an seiner Stelle zum Termine abschicken, und mit der erforderlichen Vollmacht, so wohl zur Instruktion der Sache, als zum Vergleich versehen; oder er muß, in Ermangelung eines solchergestalt qualificirten Bevollmächtigten, dem ihm angewiesenen Assistenzrath alle zur Sache gehörige Nachrichten, und insonderheit diejenigen, worüber der Assistenzrath nach Maafgabe §. 17. von ihm nähere Auskunft verlangt hat, schriftlich, aber auch deutlich, bestimmt und ausführlich mittheilen.

§. 20.

Weil aber in diesem letztern Falle eine oder andere Parthei, welche sich, in Ermangelung eines, nach obiger Vorschrift, zu ihrer Vertretung qualificirten Bevollmächtigten, an den Assistenzrath allein und unmittelbar wenden muß, Anstand nehmen könnte, diesem, als einer Gerichtsperson, ihre völlige Gesinnung und letzten Entschluß, wegen des etwa zu treffenden Vergleichs zu eröffnen; so steht ihr frey, zu diesem Geschäfte auch einen andern Bevollmächtigten zu ernennen, und ihrem Assistenzrath anzuzeigen; welcher sodann von dem Richter bey den Vergleichs-Unterhandlungen zugezogen werden, übrigens aber sich von der Instruktion des Prozeßes selbst auf keine Weise meliren muß.

§. 21.

Wie weit der Instruktions-Termin hinaus zu setzen, muß von dem Gericht nach Bewandniß der größern oder mindern Entlegenheit der Partheien, und der etwa vor dem Termin annoch zu befolgenden Anweisungen, vernünftig beurtheilt werden.

§. 22.

Da nach obigen Vorschriften den Parthenen Zeit genug gelassen ist, sich so wohl auf die Klage, als deren Beantwortung vollständig zu präpariren, und von allen dahin einschlagenden Factis gründliche Nachricht einzuziehen; so kann die Prorogation eines solchen Instruktions-Termins, unter einem aus der Sache selbst hergenommenen Vorwande, nicht statt finden; sondern gegen denjenigen, welcher den Termin weder persönlich, noch durch einen §. 19. beschriebnen Bevollmächtigten abwartet, noch dem Assistenzrathe die erforderlichen Nachrichten dazu suppeditirt, soll mit der Instruktion selbst, in contumaciam, dem ohnerachtet verfahren werden.

§. 23.

Es wird also die Instruktion im Termine, ohne auf den nicht erscheinenden Theil länger zu warten, bloß mit Zuziehung des Assistenten, fortgesetzt; und jeder Umstand, dessen vollständige Entwicklung, eben wegen seines Ausbleibens, nicht erfolgen kann, für zugestanden, oder dafür, daß er sich eines solchen Einwandes, oder andern Anführens begeben habe, angenommen.

§. 24.

Sollte aber eine Parthen, wegen persönlichen Abhaltungen und Ehehaften, den anberaumten Termin weder selbst, noch durch einen Bevollmächtigten abwarten, auch ihrem Assistenten die etwa noch abgängigen Nachrichten, bis zum Termine, nicht suppeditiren können; so muß sie solches dem Gericht unmittelbar zeitig anzeigen, und um Prorogation des Termins bitten.

§. 25.

Findet das Gericht die Prorogation zulässig, so muß solche verwilliget, und der neue Termin dem Gegentheil so fort bekannt gemacht werden. Für die schleunige Bestellung dieser Notification muß der Extrahent Sorge tragen.

§. 26.

§. 26.

Wird die Prorogation nicht zeitig genug gesucht, oder das darauf ergangne Dekret dem Gegentheil nicht zeitig genug insinuirt, so muß der Extrahent demselben alle daraus entstandne Reise, Zehrungs- und Versäumnis-Kosten erstatten, wenn er auch am Ende in der Sache selbst ein obsiegliches Urtheil erhalten sollte.

§. 27.

Sollte, schließliche, aus dem Vortrage der Parthenen, in den bis dahin verhandelten Akten sich ergeben: daß bey Untersuchung und Erörterung der Sache, solche Facta mit vorkommen, deren zuverlässige Beurtheilung, die Kenntniß und Uebung einer gewissen Kunst oder Wissenschaft voraussetzt; so muß das Gericht von Amtswegen die Verfügung treffen, daß seinem Deputirten, im Instruktions-Termin, ein Sachverständiger, oder auch, besondern Umständen nach, ein Concommissarius angewiesen werde; mit dessen Zuziehung er dergleichen streitiges Factum zu instruiren, und nach dessen Rath und Gutachten, so wohl bey Auseinandersetzung der Sache, als bey Aufnahme des Beweises, zu verfahren hat.

Neunter Titel,

Von dem Verfahren im ordentlichen Prozesse;
wenn beyde Theile gegenwärtig sind.

§. 1.

Die Vorschriften dieser bisher abgehandelten acht Titel enthalten zwar die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens überhaupt, bey Aufnahme der Klage und deren Beantwortung; bey Anberaumung und Prorogation der Termine; und bey den von Seiten des Richters, zur Vorbereitung der Instruktion selbst, zu treffenden präparatorischen Verfügungen; specialiter aber beziehen sich solche,

wie schon im Eingange dieses Theils erinnert worden, auf den modum procedendi inter absentes. Es muß also hier noch der Unterschied zwischen diesem, und der Art des Verfahrens, wenn beyde Theile gegenwärtig sind, näher bestimmt werden.

§. 2.

Wenn nehmlich aus der Tit. 2. beschriebenen vorläufigen Anmeldung des Klägers sich ergiebt, daß beyde, er und der Beklagte, an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, oder doch in der Nähe wohnhaft sind; oder wenn zwar nur der Beklagte daselbst wohnet, der fremde Kläger aber sich erklärt hat, bis nach abgeschlossener Instruction der Sache ebenfalls gegenwärtig bleiben zu wollen; so wird demselben eben so, wie bey dem Prozeß inter absentes verordnet ist, ein Assistenzrath zur Aufnehmung der Klage angewiesen.

§. 3.

Dieser hat dabey eben so zu verfahren, wie oben im dritten Titel verordnet ist; sein Informations-Protokoll nach eben den Vorschriften, durch mündliche Vernehmung des anwesenden Klägers, zu formiren; daraus den Hauptbericht über die Klage zu verfertigen; und solchen, nebst seinen Manual, Akten, dem Gericht einzureichen.

§. 4.

Das Collegium examinirt diesen Bericht eben so, wie oben im vierten Titel vorgeschrieben ist, und verfügt gleichergestalt das erforderliche, wenn an der Vollständigkeit der Instruction noch etwas fehlet.

§. 5.

Ist dabey nichts mehr zu erinnern, so werden die Manual-Akten dem Assistenzrath zurückgegeben. Der Hauptbericht aber, nebst seinen Beysagen, dem Beklagten abschriftlich communicirt, mit der Verordnung: sich binnen 8 Tagen zu erklären, ob er den Kläger, seinem Antrage gemäß, in Güte befriedigen, oder es auf den Prozeß ankom-

kommen lassen wolle; letzternfalls in einem anzuberäumenden Termine, vor einem zu ernennenden Deputato Collegii, persönlich zu erscheinen; sich daselbst auf die Klage gehörig einzulassen; und sodenn die weitere Instruktion der Sache zum Definitiv-Erkenntnisse zu gewärtigen; mit beigefügter Warnung: daß bey seinem ungehorsamen Ausbleiben ihm die Kosten dieser Citation zur Last fallen sollen.

§. 6.

Zugleich wird dem Beklagten ein Assistenzrath angewiesen, bey welchem er sich noch vor dem Termin in Zeiten zu melden, und nach dessen Anweisung zur fernern Verhandlung der Sache gehörig vorzubereiten habe.

§. 7.

Auch wird in eben dieser Verordnung dem Beklagten aufgegeben, wenn er zu seiner Vertheidigung Urkunden bezubringen, Zeugen vorzuschlagen, jemanden Licem zu denunciiren, oder von dem Kläger, oder einem Dritten, die Herausgabe eines Instruments zu suchen habe, solches so fort seinem Assistenzrath anzuzeigen; damit ihn dieser deshalb näher vernehmen, dergleichen und andre etwa vorkommende Präliminair-Punkte gehörig instruiren, und das nöthige dem Gericht, zur weitem vorläufigen Verfügung, mit Bekanntmachung an den Gegentheil, zeitig vor dem Termin anzeigen könne.

§. 8.

Wenn in dem anberaumten Termin der Beklagte sich entweder gar nicht meldet, oder zwar erscheint, aber auf Prorogation anträgt, so muß der Deputatus Collegii über dieses sein Ausbleiben, oder über das Prorogations-Gesuch und dessen Gründe, ein Protokoll aufnehmen und dem Collegio vorlegen.

§. 9.

Auf dieses Protokoll wird ein neuer Termin sub prajudicio anberaumt, die vorige Verordnung wiederholt, und die Warnung beigefügt: daß ihm bey fernern unge-

horsamen Nussen bleiben nicht nur sämmtliche Kosten zur Last fallen, sondern er auch des in der Klage vorgetragenen Facti für geständig geachtet, und darauf was in dessen Gefolg Rechtens, wider ihn festgesetzt werden solle.

§. 10.

Wie weit dergleichen Termine herauszusetzen, wie oft und auf wie lange Prorogationen derselben zu bewilligen; deshalb wird sich auf die Vorschriften des Tit. 6. §. 24. 25. 26. bezogen; wornach es sich schon von selbst versteht, daß in diesem Prozeß inter presentes die Termine kürzer angesetzt, und überhaupt von den Gerichten auf die Beschleunigung der Sache, mit desto mehrerem Nachdruck, gedrungen werden könne, da die Parthenen zur Stelle sind, und die Einziehung der zur Auseinandersetzung des Facti gehörigen Nachrichten mit desto weniger Zeitverlust erfolgen kann.

§. 11.

Eben deshalb müssen auch in diesem Prozeß inter presentes die Parthenen in dem anberaumten Termin schlechterdings persönlich erscheinen, und können davon nicht anders, als aus sehr erheblichen Ehehaften, dispensiret werden.

§. 12.

Wenn der Beklagte in dem anberaumten Präjudicial-Termin beharrlich ausbleibt, und dem richterlichen Befehl keine Folge leistet; so muß der Deputatus Collegii darüber ebenfalls ein Protokoll aufnehmen, und solches dem Gericht vorlegen; von welchem sodann das weitere nach Vorschrift des Tit. 6. §. 5. & 6. in contumaciam festgesetzt wird.

§. 13.

Erscheint aber der Beklagte, es sey in dem ersten oder Präjudicial-Termin; so muß er für allen Dingen, unter Zuziehung seines Assistenzraths, jedoch ohne Beyseyn des Klägers, mit seiner Erklärung und Einlassung über die Speciem Facti des Klägers, und mit seinen gegen dessen

Gesuch habenden Einwendungen, nach Vorschrift des Tit. 7., umständlich vernommen werden; woben denn der Deputatus Collegii ein doppeltes Protokoll zu halten; in das erste oder Haupt-Protokoll alles, was zur Beantwortung der Klage, und zur Auseinandersetzung der dagegen zu machenden Einwendungen gehört, nach der am angeführten Orte §. 4. 5. 6. 7. 9. 10. enthaltenen Anweisung zu vermerken; in dem Separat-Protokoll aber die dem Beklagten nach Vorschrift §. 8. 11. etwa gemachten Demonstrationen und Vorhaltungen zu verzeichnen hat.

§. 14.

Das letztere Protokoll wird dem Assistenzrath des Beklagten zu seinen Manual-Akten, und zum etwa nöthigen fernern Gebrauch zugestellt; das Haupt-Protokoll aber dem Kläger vorgelegt, umständlich explicirt, seine Gegen-Erklärung darüber abgefordert, und solchergestalt mit der Instruktion der Sache, nach den darüber im folgenden Titel zu ertheilenden Vorschriften, welche auf beyde Fälle, wenn die Parthenen in Person gegenwärtig sind, oder nicht, Anwendung finden, weiter verfahren.

§. 15.

Aus vorstehenden ergiebt sich, daß der Haupt-Unterschied des Prozesses inter absentes und praesentes, ausser den, aus der persönlichen Gegenwart der Parthenen, sich von selbst ergebenden mehreren Abkürzungen der Termine und Fristen, vornehmlich darinn bestehe, daß im erstern die Klage und deren Beantwortung von den Assistenzräthen allein, obwohl immer unter richterlicher Direktion instruiert werden; im letztern aber der Assistenzrath nur die Klage, deren Beantwortung aber der Richter selbst und unmittelbar aufnimmt; folglich der Assistenzrath ihm dabey nur, theils zu seinem Benstande, theils zur Sicherung der Parthen gegen alles eigenmächtige Verfahren des Deputati Collegii an die Seite gesetzt ist; daß hingegen gegen beyderley Prozesse von dem Zeitpunkt an, wo es zur

60 Erster Theil. Zehnter Titel,

zur Instruktion selbst kommt, ein und eben denselben Gang nehmen, und nach einerley Vorschriften behandelt werden müssen.

§. 16.

Sollte jedoch der dem Beklagten nach Maafgabe §. 5. gleich bey Zufertigung des Haupt-Berichts über die Klage, angewiesene Assistenrath, aus der vorläufigen Vernehmung des Beklagten inne werden, daß es bey der Sache auf viele besonders weitläufige und verwickelte Facta ankomme, deren Ausmittelung eine sehr umständliche Präparation durch Einsammlung der Nachrichten aus ältern Zeiten, oder von entfernten Orten supponire; so muß er solches dem Gericht so fort anzeigen; und diesem steht alsdenn frey, nach Beschaffenheit der Umstände, die Aufnehmung der Antwort auf die Klage, auch in diesem Prozesse inter praesentes, durch den Assistenrath in eben der Art zu verfügen, wie oben bey dem Prozesse inter absentes als die Regel vorgeschrieben ist.

Zehnter Titel,

Von der Instruktion der Sache zum Definitiv = Erkenntniß.

§. 1.

Der Deputirte des Gerichts, welchem die fernere Instruktion der Sache aufgetragen ist, muß solche in dem anberaumten Termin, mit Zuziehung der Assistenräthe, durch vollständige Auseinandersetzung des Facti, Regulirung des Status controversia und Aufnehmung der Beweise, zu erreichen bemüht seyn, woben zugleich die Sühne unter den Partheyen alles Ernstes versucht werden muß.

§. 2.

§. 2.

Alles was zu dieser Instruktion erforderlich, ist der Deputatus Collegii ex officio zu verfügen berechtigt; und die Parthenen müssen seinen Anweisungen Folge leisten.

§. 3.

Ueber dergleichen Verfügungen muß jedoch der Deputatus Collegii mit den Assistenzrathen conferiren, und so denn das nöthige festsetzen. Wenn aber diese letztern dabey noch etwas zu erinnern haben; so müssen sie solches, jedoch ohne den Lauf der Sache zu unterbrechen, dem Collegio anzeigen; von welchem sodenn auf den Vortrag des ordentlichen Decernenten, der Deputatus ferner angewiesen wird, und nach dieser Anweisung die Instruktion für diese Instanz schlechterdings fortsetzen muß.

§. 4.

Ob und in wie fern die Instruktion in ein und eben demselben Termin völlig abgeschlossen werden könne; oder dazu mehrere Termine, oder Lokal-Kommissionen u. s. w. erforderlich sind, kommt auf die Umstände eines jeden speciellen Falles, ingleichen auf die Beschaffenheit der etwa aufzunehmenden Beweismittel an; und das nöthige deßhalb muß von dem Deputato Collegii selbst, so wie solches dem Endzweck, einer gründlichen und zugleich möglichst schleunigen Entwicklung des Facti, gemäß ist, von Amtswegen verfügt werden.

§. 5.

Wenn jedoch durch die Schuld einer Parthen, da dieselbe die zur nöthigen Instruktion der Sache gehörige Nachrichten und Beweismittel nicht zeitig genug herbeigeschafft; oder den an ihrer Stelle abgeschickten Bevollmächtigten nicht mit hinreichender Information über alle zur Sache gehörige Umstände versehen hat, u. s. w. eine Verlegung des Termins, oder sonst ein Aufenthalt in der Sache verursacht wird; so muß eine solche Parthen nicht nur dem Gegentheil sämtliche dadurch entstehende Kosten vergüten; sondern auch allen andern aus solchem

Vers

enselben
ehandelt

gabe §.
über die
aufügen
es bey
nd ver
ne sehr
Nach
Dertern
anzei
fenheit
e Klas
h den
n bey
schrie

Defiz

In
dem
ithe,
egu
Bes
die
vers

Verzug erwachsenden Schaden und Nachtheil ersetzen; und dazu selbst alsdenn, wenn sie am Ende ein obsiegliches Urtheil in der Hauptsache davon tragen würde, in eben diesem Erkenntnisse condemnirt werden.

§. 6.

Würde auch das Gericht wahrnehmen, daß ein oder anderer Theil wissentlich und vorsehlich, in der Absicht die Sache zu verschleppen, die Wahrheit zu verdunkeln, et was zu erschleichen, oder den Gegner zu übereilen, und in Verlegenheit zu setzen, mit Anführung gewisser Umstände, oder Angebung von Beweismitteln zurückgehalten hätte, und damit erst im Instruktions-Termin selbst zum Vorschein käme; oder daß eine Parthey auf irgend eine andre Art, aus Eigensinn oder Chifane, aller dagegen gemachten Remonstrationen ohngeachtet, den Abschluß der Instruktion zur Ungebühr verzögert hätte; so soll eine solche Parthey in dem künftigen Haupterkennnisse, ausser dem im vorigen Paragraphen verordneten Schaden und Kosten, Ersatze an den Gegentheil, auch noch in 20, 50, 100 und mehr Thaler Geldbusse, oder, im Unvermögens-Falle, in eine proportionirliche Gefängniß-Strafe, ohne die geringste Nachsicht oder Ansehen der Person, verurtheilt werden.

§. 7.

Was nun bey den verschiedenen speciellen Verrichtungen, welche bey der Instruktion einer Sache vorkommen können, zu beobachten sey, davon wird in den folgenden Abschnitten umständlich gehandelt.

Erster Abschnitt.

Von Vernehmung der Partheyen und Regulirung des Status controversiæ.

§. 8.

Der Deputatus Collegii muß für allen Dingen, bey den Theilen die in den Akten bisher vorgetragene Speciem Facti

Facti nochmals vorhalten; und sie befragen: ob solche durchgehends so wohl nach ihrer Intention und Meinung aufgenommen, als das Factum darinn richtig, dem wirklichen Hergange, und ihrer besten Wissenschaft davon gemäß, erzählt worden; woben sie an ihre Pflicht, vor Gerichten die Wahrheit zu reden, und an die gesetzlichen Strafen des muthwilligen und frevelhaften Leugnens, nochmals ernstlich zu erinnern sind.

§. 9.

Sollte bey dieser Gelegenheit eine Parthen irgend ein in den bisherigen Protokollen enthaltenes Zugeständniß widerrufen; oder sonst einen zur Sache gehörigen Umstand anders, als er dort vorgetragen ist, angeben wollen; so muß der Deputatus Collegii sich dabey nicht schlechterdings beruhigen; sondern die Parthen anhalten: wahrscheinliche Gründe, wodurch sie zu dem jetzt zurückgenommenen Geständnisse, oder der für irrig ausgegebenen Erzählung verleitet worden, anzuführen, auch nöthigenfalls zu bescheinigen; ingleichen Mittel zu suppeditiren, wodurch die angebliche wahre Bewandniß eines solchen Facti dargethan werden könne. Sodenn muß mit der weitem Untersuchung verfahren; in wie fern aber der Widerruf statt habe, oder die Parthen an ihr vormaliges Geständniß demohngeachtet gebunden, und wegen des ungegründeten oder gar aus Chikane sich angemachten Widerrufs zu bestrafen sey, der Bestimmung des künftigen Haupterkennnisses überlassen werden.

§. 10.

Wenn solchergestalt die gegenseitigen Erzählungen des Facti mit den Parthenen durchgegangen worden, so muß der Deputatus Collegii dieselben über alle und jede zur Sache gehörige Umstände, sie mögen nun in diesen Erzählungen schon angegeben seyn, oder erst dermalen, bey Gelegenheit der an sie erlassnen Fragen, zum Vorschein kommen, noch weiter examiniren; sie über die einander abgeleugneten Facta, durch diensame aus der Sache selbst

selbst hergenommene Remonstrationen zu vereinbaren suchen; sie überall zu deutlichen und bestimmten Erklärungen, sub poena contumacia, anhalten; die etwa nur obwaltende Mißverständnisse aufklären und beheben; und überhaupt nicht eher ablassen, als bis bey jedem Punkte vollkommen deutlich und zuverlässig ausgemittelt ist; was die Partheyen einander davon zugestehen, oder ableugnen. Dabey müssen jedoch die Partheyen zu Geständnissen nicht inducirt, oder damit übereilt; vielmehr bey einem jeden: ob solches ihre wahre und ernstliche Meinung sey, befragt; sie auch zugleich, besonders wenn es gemeine und in Geschäften nicht geübte Personen sind, der rechtlichen Folgen eines gerichtlichen Bekenntnisses verständigt werden.

§. 11.

Diese Zugeständnisse und Ableugnungen, und den daraus sich von selbst formirenden Statum controversia, muß der Deputatus Collegii in kurzen, doch deutlich und bestimmt, auch allgemein verständlich abgefaßten Sätzen, zum Protokoll vermerken lassen.

§. 12.

Die Assistenzräthe müssen dabey ihre Informationsakten beständig zur Hand haben; überhaupt aber auf das Verfahren des Deputati genau Acht geben; ihn auf die etwa übersehnen, und nicht deutlich und bestimmt genug auseinander gesetzten Umstände aufmerksam machen; und ihn solchergestalt in dieser Beschäftigung sorgfältig kontrolliren.

§. 13.

Wenn auf solche Art die Facta controversa feststehen, so muß der Deputirte des Gerichts, mit Zugiehung der Assistenzräthe und der Partheyen, beurtheilen: welche von den streitig gebliebenen Umständen zur Entscheidung der Sache erheblich seyn könnten; und also durch Beweis ins Licht zu setzen sind.

§. 14.

§. 14.

Wenn der Deputatus Collegii die nähere Ausmittlung eines gewissen Umstandes, zur vollkommenen Aufklärung der Sache nöthig findet; so muß er mit Aufnehmung des Beweises darüber ungesäumt verfahren, und die Parthenen müssen sich darauf gehörig einlassen.

§. 15.

Wenn jedoch ein oder anderer Theil, oder auch ein Assistenzrath glauben sollte, daß die Untersuchung eines solchen Umstandes in der Sache nichts releviren könne, und nur zu unnützen Weitläufigkeiten und Kosten Unlaß geben würde; so steht ihnen frey, solches auf die §. 3. beschriebene Art dem Collegio anzuzeigen; welches sodann das weitere bewandten Umständen nach verfügen muß.

§. 16.

Glaubt einer der Assistenzräthe oder eine Parthen, daß ein von dem Deputato Collegii für unerheblich angesehenes Umstand mit untersucht werden müsse; so ist solchem Antrage, der Regel nach, allenfalls auf Kosten des allegirenden Theils, statt zu geben.

§. 17.

Hält jedoch der Deputatus Collegii pflichtmäßig dafür, daß die Untersuchung eines solchen Umstandes von der allegirenden Parthen, bloß aus Eigensinn oder Ehrsücht, zum Verschleif der Sache verlangt werde; so muß er, unter Anzeigung seiner Gründe, die Akten dem Gericht ex officio vorlegen; welches sodann ein Conclusum darüber abfassen muß.

§. 18.

Auch das Collegium soll dergleichen Untersuchung, worauf eine Parthen besteht, wenn nicht etwa der Umstand zu der gegenwärtigen Sache ganz offenbar unerheblich ist, nicht versagen.

§. 19.

Wenn solchergestalt die Objekte der fernern Probatorial-Untersuchung feststehen, so müssen die Parthenen

☞

über

über die Beweismittel, oder was sie etwa in Ansehung der Zeugen, Dokumente, u. s. w. noch zu erinnern oder anzuzeigen haben, speciell vernommen werden.

§. 20.

Kommen dabey abermals Facta vor, welche die Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit eines solchen Beweismittels betreffen, so sind die Partheyen darüber eben so, wie über das Haupt Factum zu vernehmen, der Status controversiæ bey jedem derselben gleichmäßig zu reguliren; die Objecta probanda festzusetzen; alsdenn aber mit Aufnahme sämtlicher Beweismittel, so wohl in der Hauptsache, als über solche Nebenpunkte, zugleich zu verfahren.

§. 21.

Sollte auch der Deputatus Collegii bey der Vernehmung der Partheyen wahrgenommen haben, daß noch irgendwo ein Dokument existire, ohne dessen Herbenschaftung das Factum nicht vollständig aufgeklärt werden kann; so muß er, wenn dieses Dokument sich bey einer von den streitigen Partheyen befindet, dieselbe zu dessen Edition anhalten, wenn es aber in den Händen eines dritten wäre, die nöthige Verfügung deßhalb bey dem Collegio nachsuchen.

§. 22.

Ben denjenigen Punkten, wo es auf das Gutachten und den Befund eines zu dem Ende bey dem Instruktions-Termine mit zugezogenen Sachverständigen ankommt, muß derselbe von dem Deputato Collegii darüber genau und umständlich examinirt, sein Gutachten bestimmt und deutlich aufgenommen, auch die Gründe, womit er solches unterstützen will, jedesmal beygefügt werden.

§. 23.

Wenn der Beklagte in seiner Antwort der Hauptforderung des Klägers einen solchen Einwand entgegen gesetzt hat, durch welchen diese Forderung, wenn sie auch jemals

jemals gegründet gewesen wäre, wieder aufgehoben würde, nehmlich den Einwand der Zahlung oder Remission; der Verjährung; eines darüber geschlossenen Vergleichs; oder eines in der Sache bereits ergangnen Judicati; so muß der Deputirte des Gerichts in dem Instruktions-Termine mit Erörterung dieses Einwands den Anfang machen, das Factum, worauf solcher beruhet, für allen Dingen vorschriftsmäßig auseinander setzen; den Statum controversiæ darüber formiren; die Beweismittel, in so fern solche bey der Hand sind, aufnehmen, alsdenn aber, und ehe mit Instruktion der Hauptsache verfahren wird, die Akten dem Collegio vorlegen.

§. 24.

Diesem muß der ordentliche Decernent die Sache umständlich vortragen; und wenn sich daraus ergibt, daß der Einwand in Facto vollkommen liquid, auch den Rechten nach, zur Abweisung des Klägers hinreichend sey; so muß darauf so fort erkannt, sonst aber der Deputirte zur Fortsetzung der Instruktion in der Hauptsache angewiesen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Aufnehmung des Beweises durch briefliche Urkunden.

§. 25.

Alle zur Aufklärung eines streitigen Facti gehörige Urkunden müssen, wie schon oben verordnet ist, von den Parthenen, der Regel nach, bereits vor dem Instruktions-Termine zu den Akten gebracht, und dem Gegentheile communicirt, oder wenn sie bey einem Dritten befindlich, das nöthige, wegen Edition derselben, von dem Richter verfügt seyn.

§. 26.

Der Richter, welchem obliegt, für die Ausmittlung der Wahrheit von Amtswegen zu sorgen, ist berechtigt, von jedem ohne allen Unterschied und Ausnahme, der ein zur Aufklärung des Facti gehöriges Dokument in Händen hat, er sey Kläger oder Beklagter, oder eine dritte in dem Prozeß gar nicht verwickelte Person, dessen Herausgabe oder Edition zu fordern.

§. 27.

Eine jede Parthey, welcher der Richter dergleichen Dokument, es sey auf Anregung des Gegentheils, oder ex officio abfordert, ist schuldig, solches entweder herauszugeben, oder zu schwören: daß sie dasselbe nicht in ihrem Gewahrhabe habe, noch wisse, wo es sich befinde; auch daß sie solches nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe.

§. 28.

Ist die Parthey, von welcher die Edition gefordert wird, ein Erbe, auf welchen fremde Brieffschaften gekommen sind, und schützt derselbe vor: daß er nicht wisse, ob das zu edirende Dokument darunter befindlich sey; nimmt auch daher Anstand, den Editionseid de veritate zu leisten; so muß er sich erbiehen, sothane von seinem Erblasser auf ihn gelangte Scripturen, einer ihm unverdächtigen Gerichtsperson zur Revision vorzulegen; und alsdenn darf er nur schwören: wie er nicht wisse noch glaube, daß das geforderte Dokument sich unter den Scripturen des Erblassers befinde; daß er diese Brieffschaften dem Commissario getreulich vorlegen wolle; daß er nichts davon gefährlicher Weise abhanden gebracht habe, noch bringen wolle; und daß er auch nicht wisse, wo das geforderte Dokument sonst befindlich sey.

§. 29.

Auch von einem Dritten kann der Richter dergleichen Edition fordern; und ihm muß solche geleistet werden. Wenn aber eine solche dritte Person sich dazu nicht verstehen

stehen

stehen will, oder das Dokument nicht zu besitzen angiebt; so ist den Parthenen zu überlassen, ob sie die Sache gegen den Inhaber, nach Anleitung des §. 36., weiter betreiben wollen.

§. 30.

Wenn eine Parthen von einem Dritten, der bey der Sache gar nicht interessiert ist, die Edition eines Dokuments verlangt, und dieser solches nicht zu besitzen angiebt; so muß er zwar, auf Andringen des Editions-Suchers, den Editionseid prästiren; doch ist er berechtigt, zuvor von gedachtem Provocanten die Ableistung des Juramenti calumniae zu fordern.

§. 31.

Will aber ein solcher Tertius den Editionseid nicht de veritate schwören, so steht ihm frey, denselben nur dahin: wie er nicht wisse noch glaube, daß das Dokument unter seinen Brieffschaften befindlich sey; er auch solches nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe, abzuleisten. Alsdenn aber muß er zugleich, wenn die Parthen darauf besteht, alle seine Brieffschaften, unter denen das Dokument befindlich seyn könnte, einer ihm unverdächtigem Gerichtsperson vorlegen, und solche von derselben revidiren lassen.

§. 32.

Wenn eine Parthen, von welcher die Edition gefordert wird, zwar eingesteht, ein dergleichen Dokument bey sich zu haben; zugleich aber angiebt, daß darinn gar nichts zur Sache gehöriges enthalten sey, und also die Edition nur aus Irrthum, oder gar aus Chifane oder strafbarer Neugier gefordert werde; so muß sie dennoch das Original dem Deputato Collegii, und zugleich, wenn der Gegentheil solches verlangt, dem ordentlichen Decernenten vorzeigen; welche, wenn sie die Angabe richtig befinden, eine Registratur darüber aufnehmen; das Original aber dem Inhaber so fort zurückgeben, und über

dessen Inhalt ein unverbrüchliches Stillschweigen, auf ihren geleisteten Amtseid, beobachten müssen.

§. 33.

Wenn hingegen eine dritte, bey der Sache gar nicht interessirte Person, ein solches Dokument, als von ihr verlangt worden, zu besitzen zwar geständig ist; zugleich aber, daß darinn nichts zur gegenwärtigen Streitsache gehöriges vorkomme, behauptet; so ist es ihrer Wahl zu überlassen: ob sie entweder diese Angabe eidlich erhärten, oder das Original, auf die in vorstehendem Paragraphen beschriebne Art, dem Deputato Collegii, und allenfalls auch dem Decernenten, vorzeigen wolle.

§. 34.

Wenn in einem zu edirenden Dokument zwar etwas zur gegenwärtigen Streitsache gehöriges, ausserdem aber auch noch andre Stellen enthalten sind, woben dem Inhaber des Dokuments, es sey eine Prozeßführende Parthen, oder ein Dritter, daran gelegen ist, daß sie nicht allgemein bekannt werden sollen; so steht ihm frey, nur einen Extrakt in Ansehung der Clausula concernentis, jedoch mit Benfügung des Eingangs, des Schlusses, des Datum, und der Unterschrift, ad Acta zu geben; das Original aber nur dem Deputato Collegii, und auf Verlangen des Gegentheils, auch dem Decernenten vorzuzeigen; welche, wenn darinn, ausser der extrahirten Stelle, weiter nichts zur Sache gehöriges enthalten ist, solches unter dem Extrakt attestiren; das Original aber, nach dem dasselbe, in Ansehung der Unterschrift und der zur Sache gehörigen Stelle, der oder den Parthenen vorgezeigt worden, dem Inhaber so fort zurückgeben, und über den andern Inhalt desselben, ein eben so gewissenhaftes Stillschweigen, auf ihren Amtseid, beobachten müssen.

§. 35.

Wenn eine Parthen sich der Edition so wohl, als der Ableistung des ihr nach vorstehenden Grundsätzen obliegenden

gen

genden Eides weigert; so muß das Dokument in contumaciam für edirt und recognoscirt geachtet, solchemnach die Abschrift für richtig, oder der angegebene Inhalt für ausgewiesen angenommen werden.

§. 36.

Wenn eine dritte, nicht im Prozeß verwickelte Person, sich dessen weigert; so muß solche durch proportionirliche Geld, Gefängniß, oder andre Strafen zu ihrer Schuldigkeit, und zum Gehorsam gegen den richterlichen Befehl, zum Behuf der Wahrheit angehalten; allenfalls auch demjenigen, welcher durch dergleichen ungebührliche Weigerung Schaden leidet, der Regreß wider sie verstattet werden; allermassen durch die in den vorigen Paragraphen enthaltene Grundsätze genugsam dafür gesorgt ist, daß keine Parthey ihren Gegner, oder einen Dritten, mit unndthigen, unndglichen, oder gar auf Hinterlist und Gefährde abzielenden Editions, Gesuchen weiter belästigen kann.

§. 37.

Wenn eine Parthey, welche behauptet, daß ein zur Sache gehöriges Dokument sich in den Händen eines Dritten befindet, den Aufenthalt dieses Besitzers nicht bestimmt genug anzeigen kann, so ist auf ihr Editions-Gesuch keine Rücksicht zu nehmen.

§. 38.

Wenn der Dritte, welcher ediren soll, unter einem fremden Gericht, aufferhalb der Königlischen Lande stehet; so muß das Collegium, bey Erlassung der Requisition an dieses Gericht, dem Provocanten zugleich eine nach der Entfernung des Orts abzumessende Frist von vier, sechs, acht, auch in aufferordentlichen Fällen, von noch mehrern Wochen bestimmen, innerhalb welchen das Dokument herbengeschafft werden müsse.

Während dieser Frist muß der Provocant die Sache bey dem fremden Gericht gehörig betreiben; und wo solches von ihm nicht geschiehet, es sich selbst bey messen,

wenn nach Verfließung des gesetzten Zeitraums, die inzwischen so viel als möglich fortzusetzende Instruktion der Sache, ohne auf dieß Edendum weiter zu warten, abgeschlossen wird.

§. 39.

Alle den Editionen, Punkt betreffende Verfügungen werden von dem Richter, bloß durch ein Dekret oder Resolution, veranlaßt, ohne daß darüber einiges Verfahren oder besondres Erkenntniß statt findet.

Vielmehr sind die Gerichte befugt, diesen ihren Verordnungen durch executivische Zwangsmittel so fort den gehörigen Nachdruck zu geben.

§. 40.

Die Edition geschieht nach der Regel an ordentlicher Gerichtsstelle.

Wenn jedoch ein oder anderer erheblicher Anstand, weshalb die zu edirende Urkunde nicht füglich dahin geschafft werden könnte, obwalten sollte; so muß das Gericht diesen Actum durch einen Commissarium, in der Behausung des Inhabers, oder allenfalls durch Auftrag oder Requisition an das Gericht des Ortes, wo die Urkunde sich befindet, vornehmen lassen. Die Kosten der Edition, wenn sie auf Anregung einer Parthey verlangt worden, müssen von dieser, wenn sie aber der Richter ex officio verordnet hat, von beyden gemeinschaftlich vorgeschossen werden.

§. 41.

Alle briefliche Urkunden, sie mögen von den Partheyen freywillig bengebracht, oder durch richterliche Verfügung herzugeschafft seyn, müssen in ihren Originalen, und zwar vollständig, producirt werden.

§. 42.

Wenn jedoch ein solches Dokument mehrere zur Sache nicht gehörige Stellen enthält, und der Producent solches vollständig ad Acta zu geben, Bedenken trägt; oder wenn Umstände vorwalten, warum das Original nicht füglich an den Ort des Gerichts geschafft werden kann;

so

so ist in beyden Fällen eben so zu verfahren, als oben §. 34. & 40. wegen der Edition verordnet worden.

§. 44.

Wenn das producirte Dokument sich auf ein anderes bezieht, so kommt es auf pflichtmäßiges Ermessen des Richters an: ob dadurch das streitige Factum schon hinlänglich aufgeklärt werde; oder ob dazu die Herbenschaffung des Documenti relati nothwendig erforderlich sey. Nur im letztern Falle muß die Herbenschaffung desselben ex officio betrieben werden.

§. 45.

Ist ein Dokument in einer fremden bey dem Gericht unbekannten Sprache abgefaßt; so muß der Richter ex officio dafür sorgen, daß durch einen entweder zu solchem Geschäfte ein für allemal in Pflicht genommenen, oder ad hunc Actum besonders zu vereidenden Dolmetscher, eine richtige Uebersetzung davon gefertigt werde.

§. 46.

Oeffentliche Urkunden (Documenta publica) bedürfen keiner Recognition; sondern die Originale derselben müssen nur zu dem Ende vorgelegt werden, damit der Richter sich davon, daß sie wirklich die Eigenschaften und Erfordernisse eines Documenti publici an sich haben, überzeugen, und der Gegentheil, was er etwa darwider zu erinnern hat, anführen könne.

§. 47.

Auch Privaturkunden, welche von den Produkten schon einmal, obgleich in einer andern Sache, gerichtlich recognoscirt worden, bedürfen keiner nochmaligen Recognition.

§. 48.

Außer diesem Fall aber muß jeder, welchem dergleichen Privaturkunden, die er selbst ausgestellt haben soll,

vorgelegt werden, sich so fort erklären: ob er solche für seine Hand und Unterschrift erkenne, oder schwören:

„daß er das ihm vorgelegte Instrument nicht unterschrieben habe; auch daß solches mit seinem Wissen und Willen, in seinem Namen nicht unterschrieben worden.“

§. 49.

Wer sich eines oder das andre, auf Erfordern des Richters, zu thun weigert, gegen den ist dergleichen Urkunde in contumaciam für rekognoscirt anzunehmen; und soll darüber keine Vertretung des Gewissens mit Beweis statt finden.

§. 50.

Wer seine Unterschrift rekognosciren muß, kann zur eidlichen Diffesion des Inhalts, wenn solcher auch von einer andern Hand geschrieben wäre, nicht gestattet werden; sondern wenn er vorgiebt, daß das Produktum ein bloßes Blankett sey, über welches das Instrument, hinter seinem Rücken, extendirt worden; so ist solches ein Factum, welches, gleich den übrigen in dem Prozesse vorkommenden, besonders auseinander gesetzt und erörtert werden muß.

§. 51.

Wenn Urkunden vorkommen, welche nicht von dem Produkten, sondern von einem Dritten ausgestellt sind; so müssen solche dem Gegentheil gleichergestalt vorgelegt, und seine Erklärung darüber gefordert werden.

§. 52.

Ist das Dokument von einer solchen Person ausgestellt, die den Produkten durch ihre Handlungen hat verbinden können, z. Ex. ein Bevollmächtigter, ein Institor, u. s. w.; so muß der Produkt dasselbe entweder rekognosciren, oder de credulitate eidlich diffitiren.

§. 53.

Will der Producent den Produkten zu dieser eidlichen Diffesion nicht gestatten; so steht ihm frey, den Aussteller

steller vorladen, und solchen über die Rekognition oder Diffesion vernehmen zu lassen. Wenn der Aussteller das Dokument rekognoscirt, so hat es dabey sein Bewenden, und die Diffesion des Produkten de credulitate findet nicht statt. Rekognoscirt aber der Aussteller das Dokument nicht, so kann der Producent entweder von ihm selbst die eidliche Diffesion de veritate fordern; oder er kann verlangen, daß der Produkt den Diffesionseid de credulitate leiste, und sich übrigens seine Rechte gegen den Aussteller vorbehalten.

§. 54.

Ist das producirte Documentum alienum von einer solchen Person ausgestellt, die den Produkten durch ihre Handlungen nicht verbinden kann; so darf diesem letztern dessen Rekognition oder Diffesion, wider seinen Willen nicht zugemuthet werden; sondern es ist genug, wenn er sich nur erklärt, wofür er dergleichen Produktum halte.

§. 55.

Vormünder und Curatoren sind schuldig, die von dem Erblasser ihrer Pflegebefohlenen ausgestellten Dokumente zu rekognosciren, oder zu schwören:

„daß sie nicht wissen, auch aller angewandten Mühe
 „ohnerachtet, weder aus Brieffschaften, noch sonst,
 „sich überzeugen können, daß das producirte In-
 „strument von dem Erblasser ihrer Pflegebefohlenen
 „ausgestellt worden.“

§. 56.

Nimmt der Curator Anstand, diesen Eid zu schwören, so kann er verlangen, daß der Producent zur eidlichen Bestärkung der Richtigkeit des Instruments angehalten werde.

§. 57.

Wie zu verfahren, wenn der Producent verlangt, daß der Minderjährige selbst, den Diffesionseid de credulitate abschwöre; oder wenn der Minorene sich zu des-
 sen

sen Ableistung erbetet, solches ist durch die Gesetze, in der Lehre vom Eide, verordnet.

§. 58.

Wenn ein Factum durch Produktion der Handlungsbücher ausgewiesen werden soll, so steht dem Producenten frey, einen Sachverständigen mit zur Stelle zu bringen, und durch selbigen die auf einander sich beziehenden Handlungsbücher, ob solche in gehöriger Form und Ordnung, und mit den gesetzmäßigen Eigenschaften versehen sind, prüfen zu lassen.

§. 59.

Findet dieser dabei eine erhebliche, von ihm specificirte anzugebende Ausstellung, und der Producent will die Richtigkeit derselben nicht einräumen; so muß der Deputatus Collegii dem Gericht davon Anzeige machen. Dieses muß alsdenn den Aeltesten oder Guldemeistern der Kaufmannschaft des Orts, die Bücher vorlegen lassen, und von denselben, über die gemachten Ausstellungen, ein pflichtmäßiges Gutachten auf ihren geleisteten Amtseid erfordern; nach welchem Gutachten das künftige Erkenntniß über die Erheblichkeit solcher Ausstellungen abzufassen ist.

§. 60.

Findet sich bey der Instruktion gegen die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher kein Anstand; so kann von dem Producenten die eidliche Bestärkung derselben so fort abgenommen werden. Sind aber dagegen noch einige Bedenklichkeiten vorhanden, und allegiret der Producent Facta, wodurch die Glaubwürdigkeit derselben elidirt werden soll; so müssen diese Facta gehörig auseinander gesetzt, und die darüber vorhandene Beweismittel aufgenommen; die eidliche Bestärkung aber ausgesetzt, und in wie fern der Producent zu selbiger zu gestatten, oder nicht, auch was der Effect von einem oder dem andern sey, in dem Haupterkenntniß unter einem entschieden werden.

§. 61.

§. 61.

Wenn ein Instrument eidlich diffitirt worden; so kann dagegen in eben dem Prozesse, kein Beweis, von der Richtigkeit der Unterschrift weiter statt finden; sondern der Producent muß allenfalls den Produkten, wegen begangnen Meineids, besonders belangen.

§. 62.

Wenn aber der Producent dem Produkten zu diesem Eide nicht verstaten will; so muß er die Mittel, wodurch er die Richtigkeit des Instruments darzuthun gedenkt, so fort anzeigen.

§. 63.

Hat er sich zu dem Ende auf Zeugen berufen, so müssen solche, nach Vorschrift des folgenden Abschnitts, ordnungsmäßig vereidet, und darüber: ob das Produktum von dem angeblichen Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen von einem andern in seinem Namen unterschrieben worden; was für Umstände dabey vorgefallen; und welches der Grund ihrer Wissenschaft sey, ausführlich vernommen werden.

§. 64.

Ob, durch die Aussage dieser Zeugen, die Richtigkeit der Handschrift ganz oder zum Theil dargethan worden; ob also das Instrument für rekognoscirt zu achten, oder einem oder dem andern Theile darüber noch ein Eid abzufordern; wird dem richterlichen Befunde, in dem künftigen Haupt-Erkenntnisse überlassen; und daher von dem Deputato Collegii auf beyde Fälle, das Dokument mag nehmlich darinn künftig für richtig angenommen, oder verworfen werden, mit der Instruktion der Sache weiter verfahren; folglich auf den letztern Fall, wenn einer oder der andre Theil, etwa noch aufferdem, andre Mittel zu Eruirung des Umstandes, welcher durch das Dokument erwiesen werden sollen, suppeditirt hätte, mit deren Aufnahme continuirt.

§. 65.

§. 65.

Wenn übrigens in dem Haupt-Erkennnisse befunden wird, daß die Richtigkeit des Instruments durch die Aussagen der Zeugen vollständig erwiesen worden; so muß zugleich, besonders wenn von einem *Documento proprio* des Produkten die Rede ist, derselbe, wegen des attentirten Meineids, mit einer willkührlichen, doch sehr nachdrücklichen Geldbuße, oder, im Unvermögens-Falle, mit einer proportionirlichen Gefängniß- oder andern empfindlichen Leibesstrafe, belegt werden.

§. 66.

Wenn die Richtigkeit eines Instruments, zu dessen Diffesion der Producent sich erboten hat, durch Vergleichung der Handschriften, dargethan werden soll; so muß dieß Instrument in extenso von dem angegebnen Aussteller ge- und unterschrieben seyn. Ueber die bloße Unterschrift allein, soll keine *Comparatio litterarum* stattfinden.

§. 67.

Wenn nun ein Producent den Produkten zur eidlichen Diffesion eines solchen Dokuments nicht gestatten, sondern sich dieses Beweismittels dagegen bedienen will; so muß er zuvörderst das *Juramentum calumniae* mit dem Anhange schwören:

„daß er von der Richtigkeit des Instruments überzeugt sey, und kein andres Mittel, solche darzutun, zur Hand habe.“

§. 68.

Sodann müssen andere Schriften, die ohnstreitig von des Ausstellers Hand sind, nemlich die entweder schon einmal von ihm gerichtlich rekognoscirt worden, oder gegenwärtig dafür rekognoscirt werden, oder die der Aussteller selbst, in Gegenwart des *Deputati Collegii*, und der *Assistenzrätthe*, zu schreiben angehalten wird, herbeschafft, und von den Partheynen ein oder zwey erfahrene Schreibmeister, welche die Vergleichung anstellen sollen,

folllen, vorgeschlagen werden. Können die Parthenen sich darüber nicht einigen; so muß der Deputatus Collegii zwey Sachverständige zu solchem Behuf ex officio ernennen.

§. 69.

Diese Sachverständige sind dahin zu vereiden:

„daß sie die Vergleichung der ihnen vorgelegten
 „Handschriften, nach ihrem besten Wissen und Ges
 „wissen, mit allem Fleiß und Genauigkeit anstellen;
 „ihren Befund darüber, der Wahrheit und ihres
 „Ueberzeugung gemäß, angeben; und solches we
 „der um Nutzen, Geschenk, Gabe, oder Gunst,
 „noch um Haß, Freundschaft, Feindschaft, oder
 „irgend einer andern Ursache wegen, unterlassen
 „wollen.

§. 70.

Nach geschehner Vereidung müssen sie, und zwar wenn ihrer mehrere, jeder besonders, ohne des andern Beseyn, und ohne mit demselben zu conferiren, das streitige Instrument mit den übrigen Handschriften genau und sorgfältig vergleichen; demnächst aber von dem Deputato Collegii, in Gegenwart der Assistenzräthe, doch ohne Beseyn der Parthenen, mit ihrer Aussage: ob sie das streitige Instrument für die Hand des Ausstellers wirklich halten, zum Protokoll umständlich vernommen, und dabey die Gründe dieser Aussage, deutlich und bestimmt, von ihnen angegeben werden.

§. 71.

Wenn die Sachverständigen in ihrem Gutachten un
 tereinander nicht einig wären; so steht dem Deputato Collegii frey, falls ihm glaubwürdige Personen bekannt sind, welche mit dem Aussteller in gestauer Verbindung oder Correspondenz gestanden haben, solche mit ihrem Gutachten: ob sie das Productum für die Hand des angegebenen Ausstellers halten, oder nicht, und den Gründen desselben, eidlich zu vernehmen.

§. 72.

§. 72.

Ob und in wie fern durch diese endliche Gutachten überhaupt, die Richtigkeit der Handschrift ganz oder zum Theil ausgewiesen sey, muß, so wie in dem Falle des §. 64., dem künftigen Erkenntnisse vorbehalten; übrigens aber mit der weitem Instruktion der Sache auf beyde Fälle, wenn nemlich das Instrument für richtig, und rekognoscirt angenommen, oder der Produkt zur Diffession desselben verstattet werden sollte, weiter verfahren werden.

§. 73.

Die Instruktion solcher Incident-Punkte geschieht, um Confusion bey den Akten zu vermeiden, in besondern Protokollen; auch müssen die dadurch verursachte Kosten besonders notirt werden; damit der Richter darüber, in dem künftigen Haupturteil, das nöthige festsetzen könne.

§. 74.

Nach erfolgter Rekognition oder Diffession müssen die Originale der Urkunden, wenn sie zuvor von dem Protokollführer mit den ad Acta befindlichen Abschriften kollationirt, und die Richtigkeit dieser letztern darunter attestirt worden, den Producenten zurückgegeben werden; es wäre denn, daß der Deputatus Collegii aus ein oder andrer Ursache, solche bis nach erfolgter Entscheidung der Sache bey den Akten zu behalten, nöthig fände.

Dritter Abschnitt.

Von Aufnehmung des Beweises durch Zeugen.

§. 75.

Es ist bereits in den vorigen Titeln verordnet, daß die Parthenen, bey jedem Umstande in facto, die davon Wissenschaft habende Zeugen, gleich bey der Instruktion der Klage und bey deren Beantwortung, ihrem Namen, Stand und Aufenthalt nach, bestimmt anzeigen müssen.

§. 76.

§. 76.

Findet das Gericht, daß die Ausmittelung des Facti lediglich, oder doch vorzüglich auf die Abhörnung solcher Zeugen ankommen werde, so kann es dieselben so fort zum Instruktions-Termine mit vorladen; in der Regel aber ist die Citation derselben alsdenn erst zu verordnen, wenn durch den regulirten Statum controversiae die facta welche durch sie ins Licht zu setzen, näher bestimmt sind.

§. 77.

In der Citation wird den Zeugen der Name der Parthenen, und das Factum worüber sie vernommen werden sollen, generaliter bekannt gemacht. Richterlichem Ermessen bleibt dabei anheimgestellt, in wie fern, bewandten Umständen nach, denselben auch die speciellen Facta wovon sie aussagen sollen, besonders wenn dieselben in entfernte Zeiten zurück gehen, oder zu vermuthen ist, daß der Zeuge einige schriftliche Nachrichten oder Anzeichnungen darüber haben möchte, vorläufig eröffnet werden können.

§. 78.

In der Regel müssen die Zeugen zur Abhörnung an ordentlicher Gerichtsstelle vorgeladen werden; wie es zu halten, wenn sie durch einen auswärtigen Commissarium, oder durch Requisition eines fremden Gerichts zu vernehmen sind, davon soll unten besonders gehandelt werden.

§. 79.

Den Aufenthalt eines jeden Zeugen muß der, welcher ihn vorgeschlagen hat, anzeigen. Auf Zeugen deren Aufenthalt unbekannt ist, kann nicht geachtet werden.

§. 80.

Wenn eine Parthen auswärtige in entlegenen Orten befindliche Zeugen vorschlägt, und einiger Verdacht, daß solches ohne Noth, bloß zum Verschleif der Sache geschehe, sich hervorthut; so kann derselben darüber zu förderst das juramentum calumniae abgefordert werden.

§. 81.

Mehrere Zeugen werden durch eine Currende, auswärtige aber durch Requisition ihrer vorgesetzten Instanz vorgeladen.

§. 82.

Sind die vorzuladende Zeugen einfältige und gemeine Leute, so ist die Citation derselben der Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten, zuzuschicken; mit der Anweisung, oder dem Ersuchen: die Zeugen nach dem Inhalt derselben näher zu bedeuten, und ihnen die ohnfehlbare Bestellung in dem anberaumten Termine einzuschärfen.

§. 83.

Die wenigen in den Gesetzen ausdrücklich dispensirten Personen allein ausgenommen, ist ein jeder ohne Unterschied des Standes schuldig, in einer Sache, wo sein Zeugniß gefordert wird, solches nach seiner besten Wissenschaft abzugeben; und soll auch niemand unter dem Vorwande, daß ihm von der Sache nichts bekannt sey, sich der eidlichen Abhörung entziehen können.

§. 84.

Dem vernünftigen Ermessen der Gerichte wird es überlassen, in wie fern Personen, die zu Zeugen vorgeschlagen worden, wegen ihres hohen Ranges, oder Alters, oder kränklichen Umstände, von der Erscheinung an ordentlicher Gerichtsstelle zu dispensiren, und durch einen Commissarium in ihren Behausungen abzuhören sind.

§. 85.

Wer, ohne gesetzmäßigen Grund, zur Ablegung seines erforderlichen Zeugnisses, vor Gericht zu erscheinen verweigert, soll, wenn er eine Person geringen Standes ist, durch den Executor abgeholt; sonst aber durch nachdrückliche Geldstrafen, zum Gehorsam gegen die richterlichen Befehle angehalten werden.

§. 86.

§. 86.

Ausserdem ist ein solcher widerspenstiger Zeuge den Parthenen alle durch seine Renitenz verursachte Kosten, und aus der Versäumniß entstehenden Nachtheil zu ersetzen schuldig; und muß dazu durch Exekution angehalten werden.

Sollte er auch Mittel finden, sich der Ablegung des Zeugnisses, und den dahin abzielenden richterlichen Verfügungen zu entziehen; so soll der dadurch in der Sache selbst Schaden leidenden Parthen, der Regreß wider ihn und seine Erben verstattet; und es zu dessen Begründung dafür angenommen werden; daß er dasjenige wirklich ausgesagt habe, worüber sein Zeugniß von der Parthen verlangt worden ist.

§. 87.

Womit auch die zu Zeugen vorgeschlagne Personen, desto weniger Ursach haben mögen, die Ablegung ihres Zeugnisses zu verweigern, so sollen ihnen die in der Sportulare ausgemessnen Reise-, Zehrungs-, und Versäumnißkosten, von dem Producenten, gleich nach erfolgter Abhörnung, bezahlt, allenfalls auch, wenn der Producent nicht gegenwärtig wäre, und seinen Bevollmächtigten mit keinem Vorschuß dazu versehen hätte, sothane Gebühren aus der Sportulcasse vorgeschossen werden.

§. 88.

Wenn nun die Zeugen gehörig erschienen sind, so müssen sie in Gegenwart der beyderseitigen Assistenz-Räthe durch den Deputatum Collegii ernstlich erinnert werden, auf alles worüber sie gefragt werden würden, die reine Wahrheit, nach ihrer besten Wissenschaft, anzugeben; mit dem Bedeuten: wie sie, nach geschlossenem Verhör, die Richtigkeit ihrer Aussagen eidlich würden bestärken müssen.

§. 89.

Nach dieser Vermahnung wird mit Abhörung der Zeugen selbst, von dem Deputato Collegii, unter Zuziehung beyder Assistenz-Räthe, verfahren.

§. 90.

Diese Vernehmung wird zunächst auf die persönlichen Umstände der Zeugen gerichtet, in so fern solche auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses Einfluß haben können. Nachdem sie also um ihren Vor- und Zunamen; ob sie das zur Ablegung eines vollgültigen Zeugnisses erforderliche Alter erreicht; ingleichen, um ihren Stand, Amt oder Gewerbe befragt worden, so werden sie alsdann weiter examinirt:

- 1) ob und wie nahe sie mit einem oder dem andern Theile verwandt oder verschwägert sind;
- 2) ob sie bey der im Proceß befangenen Sache einiges Interesse und Nutzen davon zu hoffen, oder Schaden zu befürchten haben;
- 3) ob sich jemand angemacht, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen sollen;
- 4) ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihrem Nebenzeugen (in so fern dergleichen vorhanden) besprochen haben;
- 5) ob sie ein oder andern Theile, entweder in dem Geschäfte oder Handel, worüber jetzt ihr Zeugniß verlangt wird, oder auch in dem jetzt darüber schwebenden Prozesse selbst Rath gegeben, auch
- 6) ob jemand, durch Geschenke oder Versprechungen, sie zu Ablegung eines günstigen Zeugnisses für einen oder den andern Theil habe disponiren wollen.

§. 91.

Alsdenk muß der Deputatus Collegii dem Zeugen eine umständliche und zusammenhängende Erzählung des Facti, Geschäftes oder Handels, worüber er aussagen soll, abfordern; diese Speciem Facti getreu und vollständig, auch, so viel möglich, mit des Zeugen eignen Worten,

ten,

ten, in der ersten Person, niederschreiben lassen; aus Gelegenheit derselben ihn über die Umstände, worauf es nach Maaßgabe des feststehenden status controversiae hauptsächlich ankommt, durch Vorlegung specieller Fragen noch genauer examiniren; dabey, daß der Zeuge seine Wissenschaft so deutlich, bestimmt und ausführlich, als die Natur der Sache gestattet, angeben, und überall den Grund derselben beifügen müsse, sorgfältig Acht haben; und überhaupt dahin sehen: daß in den Aussagen der Zeugen nichts dunkles, unbestimmtes und zweydeutiges übrig bleibe, welches den Parthenen zu Verdrehungen, dem Richter aber zu Zweifeln und Ungewisheit, über den eigentlichen Sinn und Verstand der Bekundung, Anlaß geben könnte.

§. 92.

Wenn daher die Antwort und Aussage eines Zeugen unverständlich, verworren und schwankend ausfällt, oder auf die Frage nicht passend ist; so muß der Deputatus Collegii zuvörderst, und ehe er die Antwort niederschreiben läßt, den Zeugen näher bedeuten: worauf es bey der Sache eigentlich ankommt, und ihn anhalten, sich genauer und bestimmter darüber herauszulassen.

§. 93.

Antwortet der Zeuge bey einem oder dem andern Umstände, worüber er befragt wird, daß er solchen nicht wisse, oder ihn vergessen habe; so muß derselbe, wenn nur irgend ein Verdacht, daß diese vorgeschützte Unwissenheit verstellt und affectirt sey, vorhanden ist, seines zu leistenden Eides alles Ernstes erinnert, ihm die etwa aus den Umständen sich ergebende Unwahrscheinlichkeit dieses Nichtwissens vorgehalten, und ihm zu Gemütthe geführt werden: daß er nicht bloß durch Verfälschung, sondern auch durch Verschweigung der Wahrheit sich des Meineides schuldig machen würde.

§. 94.

Der Deputatus Collegii muß auch besonders dahin sehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Facta, die er mit seinen Sinnen erkannt und erfahren hat, aussage; und nicht etwa die aus dem Facto sich formirten Schlüsse und Folgerungen, mit dem Facto selbst verwechsle.

§. 95.

Desgleichen muß der Deputatus Collegii, wenn besonders die Zeugen ihrer persönlichen Qualität nach, verdächtig sind, genau Acht geben, bey welchen Umständen oder Fragen der Zeugen häsitirt, oder unbeständig, furchtsam und verwirrt antwortet; ihn darüber zur Rede stellen; und zum unverholnen Bekenntniß der Wahrheit alles Ernstes annahmen.

§. 96.

Wenn sich in den Aussagen des Zeugen, über die ihm vorgelegten speciellen Fragen ein Widerspruch mit demjenigen, was er etwa schon zuvor in seiner summarischen Erzählung des Facti bekundschaftet hat, zu äussern scheint; so muß der Examinant ihm solches vorhalten, und seine Erläuterung darüber in das Protokoll nieder schreiben lassen.

§. 97.

Der Deputatus Collegii muß überhaupt dahin sehen, daß jedes Factum, was durch die Zeugenaussagen eruirt werden soll, so deutlich, zuverlässig und umständlich auseinander gesetzt werde, als es nach Maaßgabe der dem Zeugen davon beywohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist.

§. 98.

Die bey dem Zeugenverhör gegenwärtigen Assistentz Rätthe, müssen sich zwar darinn nicht selbst meliren, viel weniger den Deputatum Collegii unterbrechen, oder den Zeugen in die Rede fallen. Dagegen aber müssen sie sorgfältig Acht geben, daß von dem Examinanten überall legal, richtig und genau verfahren werde. Wenn er

also

also dabey etwas übersehen oder vergessen sollte, oder die Aussagen unrichtig, undeutlich, unbestimmt oder unvollständig niederschreiben liesse, so müssen sie ihn dessen bescheidenlich erinnern; und der Deputatus Collegii ist auf dergleichen Erinnerungen gebührende Rücksicht zu nehmen schuldig.

§. 99.

Sollten auch die Assistentz-Räthe nöthig finden, dem Zeugen noch ausserdem, worüber er von dem Deputato Collegiischon befragt worden, über ein oder andern aus seiner summarischen Erzählung sich ergebenden Umstand, einige nähere Fragen vorzulegen; so müssen sie solche dem Deputato suppeditiren, und dieser ist schuldig, den Zeugen auch darüber gehörig zu vernehmen.

§. 100.

Nach beendigtem Zeugenverhör müssen dem Zeugen seine Aussagen langsam und deutlich wieder vorgelesen, und er bey jedem Punkt befragt werden: ob solches, wie es niedergeschrieben ist, wirklich seine Aussage und Meinung sey; worauf die Assistentz-Räthe besonders Acht geben, und mit dahin sehen müssen, daß der Inhalt des Protokolls mit den wirklichen Bekundtschaftungen des Zeugen überall gleichstimmig seyn möge.

§. 101.

Sollte der Zeuge bey dem Vorlesen, seine Aussage in ein oder andern Stück ändern, so muß der Examinant solches fleißig notiren, auch dem Zeugen die Ursach dieser Aenderung, und warum er nicht gleich Anfangs die Sache solchergestalt angegeben habe, ernstlich abfragen.

§. 102.

Nach erfolgter Vorlesung ist der Zeuge folgendermaßen zu versiden:

daß er auf alles, worüber er in dieser Sache befragt worden, seine eigentliche Wissenschaft, nach der reinen und unverfälschten Wahrheit aus-

gesagt, und solche weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Neid, Haß oder Gunst, oder um Geschenk noch Gabe willen, noch aus irgend einer andern Ursach verschwiegen, auch nichts dazu gesetzt, oder davon abgenommen habe.

Sind es Künstler oder Handwerker, die von Sachen, so zu ihrer Kunst oder Handwerk gehören, ihr Gutachten haben abgeben sollen; so müssen sie schwören:

daß sie in der Sache die reine Wahrheit, noch der aus ihrer Kunst (Handwerk) erlangten Kenntniß und Erfahrung, treu, anfrichtig, nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung, niemand zu Liebe, oder zu Leide, ausgesagt; und solches weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunst, Geschenke, Lohn oder Gaben willen, oder aus irgend einer andern Ursach, unterlassen haben.

Oder, wenn es die Abschätzung einer Sache betrifft: daß sie von dem, was ihnen zu taxiren vorgelegt, oder angewiesen worden, den wahren eigentlichen Werth, so viel sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch reifer Ueberlegung, davon einsehn, verstehn und glauben, angegeben, auch solches weder aus Feindschaft u. unterlassen haben.

§. 103.

Der Ableistung dieses Zeugeneides kann sich niemand entschlagen, als wer davon in den Gesetzen ausdrücklich dispensirt ist; oder wem der Eid von beyden prozessirenden Parthenen ausdrücklich erlassen wird. Gegen die, welche die Prästation des Eides beharrlich verweigern, ist eben so zu verfahren, wie gegen diejenigen, die sich der Ablegung des Zeugnisses gänzlich entziehen wollen.

§. 104.

Vor der Abnahme des Eides müssen die Zeugen an die Pflicht, ihr Gewissen zu bewahren, nochmals erinnert, auch ihnen, wenn es besonders einfältige und gemeine Leute

Zeute sind, die Natur und Absicht eines Eidschwurs; die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über sich nimmt; und die zeitlichen so wohl als ewigen Strafen des Meineides erklärt, und ernstlich zu Gemüthe geführt werden.

§. 105.

Nach geschעהer Ableistung des Eides, muß das Protocoll, in welchem die Aussagen des Zeugen enthalten sind, so wohl von dem Deputato Collegii und den Assistenz-Räthen, als von den Zeugen selbst, wenn er des Schreibens kundig ist, eigenhändig unterschrieben; allenfalls von letztem, wenn er nicht schreiben kann, mit drey Creuzen unterzeichnet, und die Richtigkeit dessen von dem Examinanten attestirt; und demnächst, wenn sämtliche Zeugen abgehört sind, die dießfälligen Protokolle den Parthenen vorgelegt, oder ihnen Abschrift davon mitgetheilt werden.

§. 106.

Wenn mehrere Zeugen über verschiedene Klagepunkte, die mit einander in keiner Verbindung stehen, abzuhören sind; so müssen die Aussagen derselben in besondre, einem jeden dieser verschiedner Gegenstände gewidmete Protokolle niedergeschrieben werden.

§. 107.

Wenn mehrere über ein und eben dasselbe Factum abgehörte Zeugen einander, besonders in wesentlichen Umständen, widersprechen; so müssen solche zum Behuf einer nähern und positiven Explikation gegen einander gestellt werden; um durch dieses Mittel, auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache, wo möglich, zu gelangen. Der Deputatus Collegii muß daher die Zeugen, vornemlich auswärtige, in der Regel nicht eher entlassen, als bis das ganze Zeugenverhör beendigt ist.

§. 108.

In besondern Fällen, wo die Ausmittelung der Wahrheit solches nothwendig erfordert, ist der Richter

befugt, dergleichen Zeugen mit der Parthen selbst gegen einander zu stellen, und wo möglich auf diese Art, den wahren Zusammenhang der Sache ins Licht zu setzen.

§. 109.

Die Wiederholung des Zeugenverhörs kann gewöhnlicher Weise nicht statt finden; es wäre denn, daß nach geschlossener Instruktion der Decernent oder Referent, bey dem Vortrage der Sache, wider Verhoffen, wahrnehme, daß die Zeugen, Aussage, über ein oder andern erheblichen Umstand, so dunkel und zweifelhaft ausgefallen wäre, daß ihr eigentlicher Sinn und Meinung daraus nicht mit Zuverlässigkeit zu entnehmen stünde. Alsdenn sind die Zeugen über dergleichen Umstand nochmals, jedoch ohne neuen Eid, durch eine andre Gerichtsperson, auf Kosten des vorigen Deputati und beyder Assistenzrätthe zu vernehmen.

§. 110.

Ein gleiches muß, wenn durch jemandes Unfleiß oder Unachtsamkeit, das aufgenommene Protokoll verlohren gegangen, oder sonst weggekommen wäre, auf Kosten desjenigen, welcher daran Schuld ist, gleichergestalt geschehen.

§. 111.

Wenn ein Zeuge, welcher der teutschen oder einer andern bey dem Gericht bekannten Sprache nicht mächtig ist, abgehört werden soll; so müssen durch einen, entweder zu dergleichen Amte überhaupt schon verpflichteten, oder auch zu der gegenwärtigen Handlung mit einem besondern Eide zu belegenden Dollmetscher, ihm so wohl der Zeugeneid vorgelesen, als auch die Fragen an ihn in seiner Muttersprache erlassen, und die Antwort solchergestalt von ihm eingezogen werden.

§. 112.

Der Dollmetscher muß solchenfalls so wohl die summarische Erzählung des Zeugen, als die an ihn erlassnen Fragen, und darauf ertheilten Antworten in ein Neben
Pro

Protokoll, in der Ursprache des Zeugen, niederschreiben; und solches, als eine Beylage des teutsch abgefaßten Haupt-Protokolls, zu den Akten geben.

§. 113.

So viel als möglich, müssen die Gerichte darauf halten, daß die in einer Sache vorgeschlagne Zeugen sich vor dem Deputato Collegii, welcher die ganze Instruktion besorgt, persönlich sistiren; weil von diesem, nach der über den ganzen Zusammenhang der Sache sich erworbenen Kenntniß, die vollständigste Ausmittelung des durch die Aussage eines solchen Zeugen ins Licht zu sehenden Facti, am zuverlässigsten erwartet werden kann.

§. 114.

Wenn jedoch ein auswärtiger Zeuge, wegen allzuweiter Entfernung, oder persönlicher Ehehaften, sich vor dem instruirenden Gericht persönlich zu stellen verhindert wäre, so muß die Abhörnung desselben, auf vorgängige von dem Deputato Collegii zu machende Anzeige, durch eine andre in der Nähe befindliche Gerichtsperson, mit Zuziehung eines Referendarii, oder Aktuarii, mittelst Commissorialis, oder Requisitionis-Schreibens, verfügt werden.

§. 115.

Das Collegium muß dabey beurtheilen: ob es angehe, daß zugleich die ganzen Akten, dem auswärtigen Commissario zugeschiekt werden können. Kann aber solches nichtfüglich geschehen, so muß der Deputirte, welcher die Instruktion bisher besorgt hat, mit Zuziehung der Assistentenrätthe, über dasjenige Factum, wovon der Zeuge bekundtschaften soll, einen zusammenhängenden Status causæ aus den Akten entwerfen, und darinn besonders diejenigen Umstände, welche durch die Zeugen-Aussagen eruirt werden sollen, deutlich, genau und bestimmt auseinandersetzen. Dieser Status causæ muß alsdenn dem auswärtigen Commissario mit zugefertigt, und von diesem bey der Abhörnung selbst zum Grunde gelegt werden.

§. 116.

§. 116.

Den Partheyen steht frey, bey dem auswärtigen Commissario entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, zu erscheinen, und der Vereidung der Zeugen beyzuwohnen. Melden sie sich aber daselbst nicht, so müssen ihnen dergleichen Bevollmächtigte ex officio bestellt werden.

§. 117.

In Sachen von Wichtigkeit muß das Collegium die Verfügung treffen, daß, statt der Assistenzrätthe, welche dem Zeugenverhör, wenn solches an ordentlicher Gerichtsstelle vor sich geht, beywohnen, der dazu bestellten auswärtigen Gerichtsperson ein zweyter Commissarius, oder ein Notarius, bengegeben werde.

§. 118.

Auch wird es richterlichem Ermessen anheim gestellt, in Fällen von besonderer Erheblichkeit, wo es auf verwickelte und zusammen gesetzte Facta ankommt, und die Entscheidung der Hauptsache von den Aussagen solcher auswärtigen Zeugen abhängt, die beyderseitigen Assistenzrätthe an den Ort des Zeugenverhörs zu schicken; damit sie solchem beywohnen, den auswärtigen Commissarium controlliren, und ihm, nach ihrer von dem Zusammenhange der Sache habenden Kenntniß, dabey zur Hand stehen.

§. 119.

Der auswärtige Commissarius, dem ein Zeugenverhör aufgetragen wird, muß sich dabey nach eben den Vorschriften achten, welche in obstehenden Paragraphen dem Deputato Collegii zur Richtschnur angewiesen sind.

§. 120.

Wenn Zeugen bey einem fremden und ausländischen Gericht, dem die hiesigen Verfassungen nicht bekannt sind, abgehört werden sollen; so muß demselben, auffer dem Statu causæ, zugleich ein Extrakt aus dem gegenwärtigen Abschnitt ad §. §. 77. 80. 90. 97. 100. 101. 102. 104.

105. 107. III. & 116. mit communicirt und dasselbe ersucht werden, bey der Abhörnung der Zeugen nach dieser Vorschrift zu verfahren.

§. 121.

Die Protokolle über die auswärtigen Zeugenverhöre müssen, wenn sie einkommen, zuerst dem ordentlichen Decernenten, zum Vortrag in der nächsten Session, zugestellt; sodann aber, und wenn dieser dabey nichts zu erinnern findet, dem Deputato Collegii, welcher die Sache bisher instruirt hat, vorgelegt; und von selbigem, unter Zuziehung der Assistenzrätthe, mit besondrer Sorgfalt und Genauigkeit erwogen werden: ob in den Aussagen der Zeugen noch etwas dunkles, zwendeütiges oder unbestimmtes enthalten sey. Findet sich dergleichen, so ist davon dem Collegio Anzeige zu machen; welches alsdenn die nochmalige Abhörnung des Zeugen, unter ausdrücklicher Bemerkung des vorgefundenen Mangels, entweder durch den vorigen, oder auch, bewandten Umständen nach, durch einen andern auswärtigen Commissarium oder Gericht veranlassen muß.

§. 122.

Dergleichen auswärtige Gerichte und Commissario müssen an die gehörige Betreibung solcher ihnen aufgetragenen Zeugenverhöre, von Zeit zu Zeit ex officio erinnert, und allem ungebührlichen Verzug derselben durch Straf-Befehle, oder Anzeige an ihre unmittelbar vorgesetzte Instanzen, nachdrücklich gesteuert werden.

Wenn fremde und ausländische Gerichte der Abhörnung eines Zeugen auf wiederholte Requisition, sich dens noch nicht der Ordnung gemäß unterziehen wollen; so findet deßfalls eben das statt, was in dem zweenen Abschnitte, §. 38., wenn ein von einem Dritten zu edirens des Dokument in der bestimmten Zeit nicht herbengeschaft wird, verordnet worden.

§. 123.

§. 123.

Was für Umstände und Ursachen eine zum Zeugen vorgeschlagne Person, entweder ganz verwerflich, oder doch verdächtig machen, ist in den Gesetzen bestimmt; mit der Untersuchung solcher Umstände und Einwendungen aber soll es folgendermassen gehalten werden.

§. 124.

Daß die Einwendungen gegen die Person der beyden Theilen, der Regel nach, schon vor dem Instruktions-Termin bekannt gewordenen Zeugen, vor, oder spätestens in dem Instruktions-Termin selbst angezeigt; falls sie in Facto beruhen, die Mittel zu deren Bescheinigung angegeben; die Facta selbst, nach erfolgter Vernehmung der Partheyen in der Hauptsache, eben so, wie alle übrigen, auseinander gesetzt; und der Status controversiæ darüber regulirt werden müsse, ist im vorigen bereits verordnet.

Eben so ist es zu halten, wenn auch erst im Instruktions-Termin selbst, bey der nähern Examinirung der Partheyen, dergleichen Personen, denen von einem streitigen Facto Wissenschaft beynohnet, und die darüber vernommen werden müßten, eruiert würden; maassen auch alsdenn der Produkt entweder so fort, oder doch vor dem zur wirklichen Abhörnung eines solchen Zeugen anberaumten Termine, seine gegen die Person und Glaubwürdigkeit desselben etwa habende Erinnerungen, und, wenn sie in Facto beruhen, die Beweismittel darüber, sub præjudicio: daß er nachher mit solchen nicht weiter gehört werden solle, anzeigen muß. Nach Maaßgabe dieser Beweismittel, muß sodann mit Untersuchung der *Causa Recusationis*, und mit der Abhörnung des Zeugen selbst, zu gleicher Zeit, und *salvo jure* verfahren werden.

§. 125.

Es finden also, über die *Causas Recusationis* der Zeugen, fernerhin keine besondre Erkenntnisse oder Instanzen mehr statt; sondern der Richter setzt bey Abfassung des Haupt-Urteils zugleich mit fest, was die Aussagen eines jeden

jeden vorgeschlagenen und abgehörten Zeugen, zur Entscheidung der Sache beitragen; und welcher Grad von Glaubwürdigkeit einem jeden derselben, nach Maaßgabe ihrer durch die Untersuchung ausgemittelten persönlichen Umstände und Verhältnisse, beizulegen sey.

§. 126.

Die Untersuchungen über solche *Causas Recusationis* der Zeugen, müssen, um Confusion in den Akten zu vermeiden, in besondern Protokollen verhandelt; auch die dabey aufgelaufene Kosten, welche dem bey dem Gegenstand solcher Untersuchung succumbirenden Theile, selbst alsdenn, wenn er in der Hauptsache ein obsiegliches Urtheil erhielt, zur Last fallen, müssen besonders notirt werden.

§. 127.

Die Parthen, welche Personen, die nach den Rechten ganz verwerflich sind, als Zeugen wissentlich in Vorschlag bringt; oder die Umstände, welche sie zwar nicht ganz unzulässig, aber doch verdächtig machen, vorsätzlich verschweigt; oder sie, wenn der Gegentheil solche gerügt hat, gegen besseres Wissen ableugnet; ingleichen diejenigen, welche den Personen der Zeugen Einwendungen entgegen setzen, deren Ungrund ihnen bekannt gewesen, oder doch bey einer ganz gewöhnlichen Erkundigung nicht verborgen bleiben können; sollen nicht nur dem Gegentheil alle Kosten, und allen aus dem Verzug etwa entstandenen Nachtheil ersetzen; sondern auch in 10. 20. bis 50. Rthlr. Geldstrafe condemnirt werden.

Vierter Abschnitt.

Von Aufnehmung des Beweises durch den Eid.

§. 128.

Von denen Personen, welche Eide zu de- und referiren befugt sind, und denen dergleichen De- und Relation geschehen kann; ingleichen, wem das Recht, Eide zu re-
mit-

mittiren, zukomme, wird in den Gesetzen umständlich gehandelt.

§. 129.

Da der Eid nicht nur an sich ein sehr bedenkliches Mittel zur Entdeckung der Wahrheit ist, sondern auch die allzugroße Vervielfältigung der Eide, eine dem gemeinen Besten höchstnachteilige Geringschätzung derselben zur Folge hat; so sollen die Gerichte dahin sehen, daß solche möglichst vermieden, und wo noch andre Mittel zur Aufklärung des Facti vorhanden sind, davon für allen Dingen Gebrauch gemacht werde.

§. 130.

Wenn jemand zum Beweise eines streitigen Facti sich der Eides-Relation zu bedienen genöthigt ist; so muß er solches, im Fall er Kläger ist, der Regel nach, gleich bey Anbringung der Klage, und wenn er Beklagter, gleich bey deren Beantwortung anzeigen.

§. 131.

Doch ist den Partheyen verstattet, über Umstände, welche erst bey ihrer Vernehmung im Instruktions-Termine eruiert werden, auch alsdenn noch den Eid zu deferiren; ingleichen, wenn sie vorhin, zum Beweise eines streitigen Facti, Zeugen oder Urkunden in Vorschlag gebracht haben, davon, vor der wirklichen Aufnehmung dieser Beweismittel, wenn sie besorgen, daß solche zur Ausmittelung des Facti nicht hinreichend seyn werden, wiederum abzugehen, und es auf den Eid des Gegentheils ankommen zu lassen.

§. 132.

Wenn hingegen dergleichen andre Beweismittel bereits aufgenommen sind, so ist keine Parthey mehr befugt, dem Gegentheile über eben dasselbe Factum den Eid zu deferiren; dem Richter aber bleibt vorbehalten, in so fern er es zur vollständigen Aufklärung der Sache, oder auch zur Behebung der gegen einen oder den andern Theil obwaltenden Vermuthungen, nöthig findet, demselben

ohne

ohne Unterschied, ob er Kläger oder Beklagter sey, den Eid darüber in dem Erkenntniß abzufordern.

§. 133.

Wenn ein Factum aus mehrern Umständen zusammen gesetzt ist, z. E. wenn mehrere Actus possessorii, wodurch jemand ein Recht mittelst der Verjährung erworben, darzuthun sind; so kann über einige derselben der Beweis durch Urkunden oder Zeugen geführt, über andre aber der Eid deferirt werden.

§. 134.

Ein deferirter Eid muß entweder angenommen und abgeleistet, oder dem Deferenten zurückgeschoben werden. Die Vertretung des Gewissens mit Beweis findet nicht statt.

§. 135.

In welchen Fällen ein deferirter Eid nicht zurückgeschoben werden könne, wird in den Gesetzen verordnet.

§. 136.

Die Erklärung über die Acceptation oder Relation ist im Termine selbst, wenn, nach regulirtem Statu controversia, die vorhandnen Beweismittel mit den Parthen durchgegangen werden, abzugeben.

§. 137.

Wenn der Eid referirt wird, so muß der Deferent und Relatus sich über die Acceptation so fort erklären, und findet deshalb keine Bedenkzeit statt. Daher muß eine Parthen, wenn sie nicht in Person gegenwärtig ist, den Bevollmächtigten jedesmal zugleich instruiren, oder dem Assistenrath an die Hand geben, wie er sich bey erfolgender Eides-Relation zu verhalten habe.

§. 138.

Wenn derjenige, welcher den Eid ableisten soll, entweder erklärt, daß er solchen nicht schwören könne, oder seine Erklärung darüber abzugeben verweigert; so ist er ipso jure pro jurare nolente zu achten, und mit der Instruktion der Sache, so fern es nöthig, weiter zu verfahren.

§.

§. 139.

§. 139.

Ein deferrirter Eid kann nach erfolgter Acceptation nicht mehr widerrufen werden. Wenn jedoch der Deferrant nach der Acceptation vor oder in dem Schwörungs-Termine selbst, Beweismittel, woraus das Gegentheil dessen, was geschworen werden soll, hervorzugehn scheint, es seyen nun Urkunden, oder von Zeugen an Eides statt ausgestellte Atteste, benbrächte; so müssen solche dem Gegentheil vorgelegt, und wenn er nichts desto weniger auf Ableistung des Eides besteht, die Abnahme desselben suspendirt, die Lage der Sache dem Collegio angezeigt, und von diesem festgesetzt werden: ob mit der Aufnehmung dieser Beweismittel, oder mit Ableistung des Eides zu verfahren sey.

§. 140.

Hat das Gericht die Aufnehmung der Beweismittel verfügt; und es ergiebt sich in der Folge, daß das Gegentheil von dem, was geschworen werden sollen, dadurch nicht hinlänglich ausgemittelt worden; so muß der Deferrant in dem künftigen Hauptkenntniß, ausser dem Ersatz der Kosten, mit nachdrücklicher Geld-, oder, im Unvermögens-Fall, mit proportionirlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 141.

Ist der Eid einmal widerrufen, und andre Beweismittel, zur Aufklärung des streitigen Facti, angegeben worden; so findet nach deren Aufnahme die Wiederholung der Eides-Delation nicht weiter statt; sondern es kommt, wie in dem Falle des §. 132., lediglich darauf an: ob der Richter, zu mehrerer Aufklärung und Ueberzeugung, an noch von ein- oder andern Theile, die Ableistung eines Eides zu erfordern, nöthig finde.

§. 142.

Die Formel des abzuleistenden Eides muß von dem Deputato Collegii, mit Zuziehung der Assistenzrätthe, entworfen werden; und muß sich derselbe dabei zwar im wesent-

sentli
erbe
welch
keine

§
sich r
ren se
den C
gegeb
und r
merkt
folgte

fern d
relevi
leistu
daß d
ter E
Würl
Anerk
ren,
dings

E
wissens
Schm
Sum
er den

E
dig zu
ren:
ringer
er den
schuld

sent-

sentlichen nach der geschenehen Delation richten; auf un-
erhebliche, zur Sache nicht gehörige Nebenumstände aber,
welche von dem Deferenten etwa mit eingemengt worden,
keine Rücksicht nehmen.

§. 143.

Können die Parthenen über die Formel des Eides
sich nicht vereinigen; so muß von dem, welcher schwö-
ren soll, eine positive und bestimmte Erklärung: wie er
den Eid prästiren, und welche von dem Deferenten an-
gegebne Umstände, er in selbigen mit hinein nehmen könne
und wolle, oder nicht, abgefordert, und im Protokoll ver-
merkt; die Ableistung des Eides selbst aber, bis nach er-
folgtem Urtheil, ausgesetzt werden.

In diesem muß der Richter bestimmen: ob und in wie
fern der Eid, wenn er solchergestalt abgeschworen würde,
releviren könne; und also den Effekt auf beyde Fälle, der
Leistung und Nicht-Leistung, festsetzen. Findet er aber,
daß der Eid, so wie der Juraturus solchen, nach obgedach-
ter Erklärung, nur schwören kann, gar keine rechtliche
Wirkung haben würde; so muß er in dem Urtheil auf das
Anerbieten der Parthen, den Eid solchergestalt zu prästi-
ren, keine Rücksicht nehmen, sondern dieselbe schlechter-
dings pro jurare nolente erklären.

§. 144.

Soll jemand durch den Eid erhärten: daß er ein ge-
wisses Quantum zu fordern habe; so steht ihm frey, im
Schwörungs-Termin selbst, solchen auf eine mindere
Summe zu richten; auf ein höheres Quantum aber kann
er den Eid nicht extendiren.

§. 145.

Soll hingegen jemand, ein gewisses Quantum schul-
dig zu seyn, eidlich ablehnen; so muß er entweder schwö-
ren: daß er gar nichts schuldig sey; oder wenn er ein ge-
ringeres Quantum eingestehet, so muß der Eid dahin: daß
er dem Gegentheile nicht mehr, als er nachgegeben hat,
schuldig geworden sey, gerichtet werden.

§. 146.

Wenn jemanden über ein Factum, wovon er aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet seyn kann, der Eid deferrirt wird; so muß er, wie sich von selbst versteht, schon im Verfahren alles, was ihm von diesem Facto bewußt ist, angegeben haben; und alsdenn darf er den Eid nur de ignorantia ableisten.

§. 147.

Es muß daher in solchem Falle der Deputatus Collegii dem Juraturo alles, was über dergleichen Factum in den Akten bisher schon vorgekommen ist, nochmals vorhalten; ihn befragen, ob er sich auch die erforderliche Mühe gegeben, von dem wahren Hergang oder Beschaffenheit der Sache Nachricht einzuziehen; z. E. ob er die zu dem Gute gehörige Urkunden und Rechnungen, die Brieffschaften seines Erblassers, u. s. w. darüber nachgesehen, bey Personen, die seines Dafürhaltens davon Wissenschaft haben können, deshalb Erkundigung eingezo- gen, u. s. w.; und wenn er sodenn noch bey der Ableistung des Eides beharret; so muß er solchen dahin schwören: daß er, alles angewandten Fleißes ohnerachtet, weiter nichts von der Sache in Erfahrung bringen können, und er also nicht wisse, daß u. s. w.

§. 148.

Die Ableistung des Eides muß von der Parthen in Person und Actu corporali geschehen; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gegentheils, zulässig.

§. 149.

Welche Personen von der körperlichen Ableistung der Eide dispensirt sind; so daß entweder schriftliche Eide, oder Versicherungen an Eides statt, von ihnen angenommen werden müssen, wird in den Gesetzen verordnet.

§. 150.

In Ansehung der Bekräftigungs-Formel, womit die Eide, nach Verschiedenheit der christlichen Glaubens-
Be

Befe
Stel
chen
führt
wend

und
der B

abzun
und C
einem
nicht

ren so
es bes
Sect. 3

den D
soll.
lediglic
Umstä
lichen
anheim

D
Gerich
licher
Krankh
wegen
nahme
Behau

Bekennnisse, abgefaßt werden müssen; ingleichen der Stellungen und übrigen Ceremonien, die bey der wirklichen Ableistung zu beobachten sind, hat es bey dem eingeführten Gerichtsgebrauch eines jeden Collegii sein Bestehen.

§. 151.

Wie bey der Abnahme der Juden-Eide zu verfahren, und was dabey für Feuerslichkeiten zu beobachten, ist in der Beylage zu diesem Abschnitte umständlich festgesetzt.

§. 152.

Ben Eiden, welche von Mahometanern, oder Heiden abzunehmen sind, muß nach den Religions-Grundsätzen und Gebräuchen derselben verfahren, und wenn solche bey einem Gericht nicht bekannt, oder die Parthenen darüber nicht einig wären, deshalb bey Hofe angefragt werden.

§. 153.

Vor der Abnahme des Eides muß der, welcher schwören soll, der Wichtigkeit des Eides erinnert, auch, wenn es besonders gemeine Leute sind, dabey die Vorschrift, Sect. 3. §. 104., beobachtet werden.

§. 154.

In der Regel geschieht diese Vermahnung nur durch den Deputirten des Gerichts, welcher den Eid abnehmen soll. In wie fern dabey ein Geistlicher zuzuziehen, bleibt lediglich dem Befund des Richters, nach Bewandniß der Umstände, der Wichtigkeit der Sache, oder der persönlichen Beschaffenheit desjenigen, welcher schwören soll, anheim gestellt.

§. 155.

Die Eide müssen, der Regel nach, an ordentlicher Gerichtsstelle abgeleistet werden; doch bleibt es richterlicher Beurtheilung überlassen, von denenjenigen, welche Krankheits, Alters, oder andrer persönlichen Ehehaften wegen, daselbst nicht füglich erscheinen können, die Abnahme des Eides, durch einen Commissarium, in ihren Behauptungen zu verfügen.

§. 156.

Der Eid selbst wird durch den Deputatum Collegii, oder den ernannten Commissarium, in Gegenwart der Assistenzräthe, und des andern Theils, wenn solcher sich dabey einfinden will, abgenommen.

§. 157.

Die Eide sollen nicht ferner, wie bisher an vielen Orten, Mißbrauchsweise geschehen ist, unter dem Lermen und Geräusch der Parthenen, und anderer, die an der Gerichtsstätte etwas zu suchen haben, geleistet; sondern sie sollen in einem besondern Zimmer, bloß in Gegenwart der in vorigen Paragraphen benannten Personen, unter Beobachtung derjenigen Stille und Ehrfurcht, welche sich bey einer für die ganze menschliche Gesellschaft, und besonders für den Schwörenden so wichtigen Religions-Handlung geziemt, abgenommen werden.

§. 158.

Wenn auswärts wohnende Parthenen, welche bey der Instruktion nicht zugegen gewesen sind, einen Eid leisten sollen; so können sie bitten: daß die Abnehmung desselben einem benachbarten Commissario aufgetragen; oder das ordentliche Gericht, unter welchem sie stehen, deshalb requirirt werde.

§. 159.

Von einer solchen Verfügung ist dem Gegentheil bey Zeiten Nachricht zu geben, damit derselbe, bey der Abnahme des Eides, in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, erscheinen könne. Meldet er sich aber nicht; so muß der Commissarius, oder der requirirte Richter, ihm einen Mandatarium ex officio bestellen, der in seinem Nahmen der Eidesleistung beywohne, und das darüber aufgenommene Protokoll mit unterschreibe.

§. 160.

Wenn eine Parthe den ihr des oder referirten Eid acceptirt, demnächst aber in dem zur Ableistung anberaumten Termin sich nicht sistirt, auch vor demselben aus-

erheblichen und bescheinigten Ursachen, dessen Prorogation nicht nachgesucht hat, so ist dieselbe eben so, wie in dem Falle des §. 138., wenn sie über den Eid sich zu erklären verweigert hätte, in contumaciam pro jurare nolente anzunehmen.

§. 161.

Die Wirkung des Eides, und was aus dem dadurch ausgemittelten Facto den Rechten nach folget, wird in dem Haupterkennniß festgesetzt. Wird aber erst in diesem noch auf einen solchen Eid gesprochen, so muß dessen Wirkung auf beyde Fälle, wenn er geschworen, und nicht geschworen wird, zugleich mit bestimmt werden; damit, nach vor sich gegangnem Schwörungs-Termine, das Urtheil, ohne weiteres Verfahren, durch eine bloße Resolution purificirt werden könne.

§. 162.

Was in dem Falle, wenn von mehreren litis-Consorten einige den Eid ableisten, andre aber nicht, Rechtens sey, bestimmen die Vorschriften der Gesetze.

§. 163.

Wenn von einer Stadt oder Dorfgemeine, von einem Collegio oder andrer Commun, ein Eid abzuleisten ist; so steht dem Gegentheile frey, drey bis vier Mitglieder, und unter diesen auch den Syndicum des Collegii; oder den Stadtschreiber, wenn es einen Magistrat betrifft; ingleichen die Registratur oder Archiv-Bedienten, wenn es auf Edition eines Dokuments ankommt, zur Prästation des Eides aufzufordern.

§. 164.

Im Fall der Gegentheile keine Mitglieder benennt, müssen die Aeltesten, oder diejenigen, die nach den Umständen die beste Wissenschaft von der Sache haben können, dazu abgeordnet werden; und wird angenommen, daß der Gegner, durch die unterlassne Benennung, die dießfällige Wahl dem Gewissen der Gemeine, oder des Collegii re. überlassen habe.

§. 165.

Weil auch der Gegentheil öfters diejenigen, denen die wenigste Wissenschaft von der Sache beywohnt, und die folglich den Eid abzuleisten Anstand nehmen, zu be- nennen pflegt; so steht dem Richter auf beschleunigte An- zeige davon frey, die Personen, welche schwören sollen, nach billigem Ermessen ex officio auszusuchen.

§. 166.

Wenn Hüfner, Cossäthen, Handfröhner, Dresch- gärtner, Innlieger, und andre dergleichen Personen, die keine Gemeine ausmachen, einen Eid zu schwören haben; so sollen dieselben, wenn von einer causa individua die Rede, ebenfalls durch drey oder vier aus ihrem Mittel, welche von der Sache die beste Wissenschaft haben kön- nen, dazu verstattet werden. Betrifft aber der Streit eine theilbare Sache; so ist die Ableistung des Eides durch Deputirte nicht zulässig, sondern es muß derselbe von jedem unter ihnen geschworen werden.

Ein gleiches soll auch in dem Falle statt finden, wenn einer Communität über eine theilbare Sache der Eid zu- geschoben wird, und der Deferent ausdrücklich darauf besteht, daß alle einzelne Mitglieder derselben den Eid ab- leisten sollen.

§. 167.

Wenn eine Communität anfänglich nur durch De- putirte zur Prästation eines Eides verstattet worden, und einige derselben sothanen Eid ableisten, andre hingegen nicht; die Sache oder das Recht aber, worüber gestrit- ten wird, ist theilbar; so müssen sämtliche Mitglieder der Gemeine, oder des Collegii, ob sie schwören wollen, oder nicht, Mann für Mann vernommen; der Eid von denjenigen, welche dazu erbötig sind, prästirt; die übrigen aber pro jurare nolentibus geachtet werden.

§. 168.

Ist die Sache, oder das Recht, worüber gestritten wird, untheilbar, und einige von den, zur Ableistung
des

des Eides ernannten Mitgliedern der Gemeinde, oder des Collegii, wollen denselben nicht prästiren; so muß der Deputatus sie über die Ursach ihrer Weigerung vernehmen. Besteht solche in einem blossen Religionskrupel, oder darinn, weil ihnen von dem Facto, worüber geschworen werden soll, gar nichts bekannt ist; so müssen sie an Eidesstatt versichern, daß dieses die einzige Ursach sey, welche sie von Ableistung des Eides zurückhalte; und alsdenn müssen, an ihrer Stelle, eben so viel andre Mitglieder der Gemeinde oder des Collegii darzu ernannt, oder ausgesucht werden.

§. 169.

Besteht aber die Ursach ihrer Weigerung darinn, daß ihnen Umstände bekannt sind, wodurch das zu beschwörende Factum entweder zweifelhaft gemacht wird, oder woraus gar das Gegentheil desselben zu entnehmen wäre; so muß der Deputatus Collegii sie darüber speciell und genau examiniren; und die andre Mitglieder, welche schwören wollen, über die diesfälligen Angaben gleichgestalt näher vernehmen. Bestehen diese letztern gleichwohl auf die Ableistung des Eides, so muß der Deputatus Collegii zuvörderst das Gutachten der Assistenzrätthe zum Protokoll geben lassen; und so denn die Akten dem Collegio vorlegen; welches ihn darauf näher anweisen muß: in wie fern entweder die Untersuchung nach der gegenwärtigen Lage der Sache, und den etwa angegebenen neuen Datis weiter fortgesetzt; oder die Entscheidung: ob die Gemeinde für Sachfällig zu achten, oder durch andre ihrer Mitglieder annoch zum Eide zu verstatten, dem künftigen Haupterkennnisse überlassen werden solle.

§. 170.

Wie es zu halten, wenn derjenige, dem ein Eid besworen oder referirt worden, nach gescheshener Acceptation, aber vor der Ableistung verstorbt; und in wie fern dergleichen Eid für geschworen zu achten, wird in den Gesetzen verordnet.

Fünfter Abschnitt.

Von Aufnehmung des Beweises durch die
Okular-Inspektion.

§. 171.

Die Einnehmung des Augenscheins kann erforderlich seyn, theils um dem Richter von der streitigen Sache, und den Behauptungen der Parthenen, oder den Angaben der Zeugen und Urkunden darüber, die ihm ohne dergleichen Lokal-Kenntniß nicht deutlich genug sind, richtige Begriffe zu verschaffen; theils um dadurch die eigentliche Bewandniß gewisser in die Sinne fallenden, unter den Parthenen noch streitigen Umstände auszumitteln.

§. 172.

Wenn dergleichen Besichtigung in erstgedachter Absicht zu verfügen, muß richterlichem Ermessen, nach bewandten Umständen des vorkommenden Falls lediglich anheim gestellt bleiben; zur Eruirung eines in Facto streitigen Umstandes hingegen, wird solche gewöhnlich erst nach festgesetztem Statu controversiae veranlaßt.

§. 173.

Wenn die in Augenschein zu nehmende Sache an dem Orte des Gerichts befindlich, oder dahin leicht gebracht werden kann; so muß der Deputatus Collegii, welchem die Instruktion überhaupt aufgetragen ist, die Besichtigung selbst vornehmen. Kann aber dieses nicht geschehen; so muß dieselbe einer Gerichtsperson, an dem Orte wo die Sache sich befindet, oder in der Nähe aufgetragen, und dieselbe zu dem Ende eben so, wie oben §. 114. & 115., wegen eines auswärts abzuhörenden Zeugen verordnet ist, instruiert werden.

§. 174.

Ist dasjenige, weshalb die Okular-Inspektion geschehen soll, so beschaffen, daß es nur allein von Sachverständigen Personen beurtheilt werden kann, & C. wenn die

die Tauglichkeit eines geführten Baues, ein dem Nachbar dadurch verursachter Schaden, die genaue Entfernung eines Orts von dem andern, eine vorgegebene Holzdevastation, eine unwirtschaftliche Ackerbestellung, u. s. w. zu untersuchen ist; so müssen dergleichen Sachverständige bey der Besichtigung mit zugezogen werden.

§. 175.

Dazu sind entweder Personen zu benennen, die zu Verrichtungen solcher Art bereits generaliter legitimirt sind; z. E. Bauinspektoren, vereidete Feldmesser, königliche Forstbediente u. s. w.; oder wenn dergleichen dem Gericht nicht bekannt wären, und auch die Partheyen sich über solche Personen nicht vereinigen könnten, ist deshalb mit demjenigen Collegio, welchem Personen dieser Art in Amtssachen untergeordnet sind, z. E. mit dem Polizey-, Magistrat der Stadt, der Kriegs-, und Domainen-, Cammer des Departements, u. s. w. Rücksprache zu nehmen.

§. 176.

Zu dem anberaumten Besichtigungs-Terminen müssen beyde streitende Partheyen, und wenn etwa zugleich Zeugen in re praesenti abzu hören sind, auch diese mit vorgeladen werden. Im Termin selbst aber wird, auch alsdann, wenn einer oder der andre Theil nicht erscheint, dennoch mit der Besichtigung und Abhörnung der Zeugen verfahren.

§. 177.

Ist bey der streitigen Sache, auffer den im Prozeß stehenden Theilen, auch noch ein dritter interessirt; z. B. wenn auf die streitige Grenze, die Feldmark eines benachbarten Dorfs mit zustößt; so ist auch diesem der anstehende Termin bekannt zu machen, damit er allensfalls seine Gerechtsame dabey wahrnehmen könne.

§. 178.

Der Deputatus Collegii oder Commissarius muß den Partheyen in re praesenti ihre zeitherigen Angaben nochmals

mal vorhalten; sie vernehmen: ob sie zur Erläuterung derselben annoch etwas anzuführen haben; und so denn die streitige Sache genau in Augenschein nehmen; den Befund richtig getreu und umständlich zum Protokoll bringen; auch wo es nöthig, eine ohngefehre Zeichnung der Sache oder Gegend beifügen.

§. 179.

Wenn Kunstverständige bey der Besichtigung zugezogen werden, so müssen solche, wenn sie nicht schon vorhin in Pflichten stehen, nach der in Sect. 3 enthaltenen Vorschrift verendert; demnächst ihnen das, worüber sie ihr Gutachten oder Urtheil abgeben sollen, gehörig angewiesen; nach vollendeter Besichtigung aber der Befund von ihnen umständlich, und unter Anführung der Gründe dafür, und zwar, wenn ihrer mehrere sind, von jedem besonders und ohne Beysehn des andern, zum Protokoll angezeigt; auch wenn die Sache eine nähere Ausführung nach den Grundsätzen ihrer Kunst oder Wissenschaft forderte, noch ausserdem, ein schriftliches Gutachten, oder wenn es nöthig, eine accurate Zeichnung der Sache oder Gegend zu den Akten gegeben werden.

§. 180.

Wie es insonderheit gehalten werden soll, wenn in einer streitigen Grenzsache Besichtigung anzustellen ist, davon wird im zweyten Theile dieses Buchs umständlich gehandelt.

Fünfster Titel.

Vom Versuch der Sühne, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Da es Sr. Königl. Majestät allerhöchste unabänderliche Willensmeinung ist, daß die entstehenden Rechtsstreite, so viel als möglich in Güte bengelegt, und dadurch die

Par

Partheyen vor dem bey Prozessen nie gänzlich zu vermei-
denden Zeit- und Kostenverluste bewahret, auch die unter
den Familien und Bürgern des Staats, aus fortgesetz-
ten Rechtstheudigungen, allzuleicht entstehende Animosi-
tät und Verbitterung abgewendet werden sollen; so müs-
sen nicht nur die Assistenzräthe, gleich bey der ersten Ver-
nehmung der an sie gewiesenen Partheyen, sich alle Mühe
geben, dieselben, wenn vornemlich die Sache zweifelhaft
und weit aussehend zu seyn scheint, zu deren gütlichen
Benlegung möglichst zu disponiren; sondern es muß auch,
von den Deputirten der Gerichte selbst, die Sühne, so
wohl während der ganzen Instruktion, als hauptsächlich
nach regulirtem Statu controversiæ, oder wenn sie auch
alsdenn fehl schläge, nach aufgenommenen Beweismit-
teln, alles Ernstes versucht; auch bey dergleichen Sühn-
handlungen, wenn der Prozeß eine Ehescheidung betrifft,
jedesmal ein Geistlicher mit zugezogen werden.

§. 2.

Beiden Theilen ist bey Gelegenheit solcher Vergleichs-
Traktaten die Lage der Sache, so wie sie alsdenn entwi-
ckelt ist, nochmals umständlich vorzuhalten; ihnen die
gesetzlichen Vorschriften, nach welchen ihr Streit zu ent-
scheiden seyn möchte, bekannt zu machen; und allenfalls
ex officio Vorschläge zu thun: wie, bey diesen Umstän-
den, die Sache durch ein billiges Abkommen in Güte bey-
gelegt werden könnte.

§. 3.

Der Deputirte des Gerichts muß also, auf der einen
Seite, den Partheyen, gegen ihre klaren durch die Un-
tersuchung etwa schon ausgemittelten Rechte, nichts an-
muthen; sich alles ungestümen Andringens, und unge-
bührlicher Persuasionen enthalten; am allerwenigsten aber
durch falsche Vorstellungen von der Lage der Sache, oder
durch unrichtige Erklärung der Gesetze, oder durch an-
dre Mißbräuche seines richterlichen Ansehens, die Part-
theyen

thenen zum Vergleich induciren zu wollen, sich bengehen lassen.

§. 4.

Auf der andern Seite muß er aber auch den etwa gegen einander animirten Parthenen, die aus der Sache selbst hergenommene Bewegungsgründe zum Vergleich, nachdrücklich vorstellen; sie vor den schädlichen Folgen des fernern Prozeßirens ernstlich warnen; und besonders, wenn er wahrnimmt, daß die Forderung des Klägers an und für sich ihre Richtigkeit habe; der Beklagte hingegen nur durch die Besorgniß, daß sein Gegner ihn unbillig drängen, und mit der Execution übereilen möchte, von deren gültlichen Anerkenntniß zurückgehalten werde, den Kläger zu Verstattung billiger Nachsicht, zur Annahme abschläglicher Zahlungen, und Zugestehung dieser oder jener andern ihm unnachtheiligen, aber zur Conservation des Schuldners gereichenden Modalitäten zu vermögen, sich ernstlich angelegen seyn lassen.

§. 5.

Wenn auch ein solcher Schuldner bey dieser Gelegenheit die Schuld selbst eingesteht, wegen der Zahlung aber Nachsicht verlangt, und darüber eine nicht ganz verwerfliche Sicherheit zu bestellen erbötig ist; so muß der Deputatus Collegii, wofern seine Bemühungen, den Gläubiger zu deren Annehmung in Güte zu bewegen, fruchtlos seyn sollten, die Sache, durch nähere Erörterung der Umstände, welche den Schuldner, alsbald baare Bezahlung zu leisten, außer Stand setzen, und durch gehörige Untersuchung der offerirten Sicherheit, nach den unten an die Hand zu gebenden Vorschriften, zum Erkenntniß über ein dem Beklagten zu verstattendes Special-Moratorium so fort instruiren.

§. 6.

Die bey diesen Uterhandlungen mit gegenwärtigen Assistenzrätthe müssen darauf, daß die Parthenen weder intimidirt, noch zu unbilligen, und ihnen offenbar nachtheil

theiligen Vergleich einducirt werden, sorgfältig Acht geben; sonst aber den Deputatum Collegii, in seinen Bemühungen möglichst unterstützen.

§. 7.

Kommt solchergestalt der Vergleich zu Stande; so muß derselbe umständlich zum Protokoll niedergeschrieben; alsdenn den Parthenen vorgelesen; und von ihnen, wenn sie des Schreibens kundig, so wie von beyden Assistentenrathen, mit unterzeichnet werden.

§. 8.

Daben muß der Deputatus Collegii mit sorgfältiger Aufmerksamkeit dahin sehen, daß so wohl der Gegenstand, über welchen die Parthenen sich vergleichen, als die Bedingungen des Vergleichs selbst, in dem Protokoll so deutlich und bestimmt vermerkt werden, daß über den Verstand und die Auslegung desselben kein neuer Streit entstehen könne.

§. 9.

So viel als möglich muß der Deputatus Collegii die ganze Sache dergestalt durch Vergleich abzuthun bemüht seyn, daß die Parthenen völlig auseinander gesetzt werden, und zu neuen Streitigkeiten keine Gelegenheit und Veranlassung übrig bleiben möge. Sollte aber auch eine dergleichen vollständige Auseinandersetzung nicht zu erreichen stehen; so muß er sich wenigstens die gütliche Abmachung einiger Punkte, und vornehmlich derjenigen, welche eine weitläufige und kostbare Erörterung voraussetzen, möglichst angelegen seyn lassen; in welchem Fall sodenn, wegen der nicht verglichenen Punkte, die Instruction ihren weitem Fortgang behält.

§. 10.

Sind die Parthenen nicht in Person, sondern nur durch Bevollmächtigte erschienen; so muß auch mit diesen der Vergleich vorbeschriebnermaßen versucht, und zu dem Ende dergleichen Bevollmächtigte, wie schon oben verordnet ist, von ihren Mandanten mit der erforderlichen

Instruktion und Special-Vollmacht dazu versehen werden.

§. 11.

Aus einem gerichtlich geschloßnem Vergleiche kann, wenn ein oder anderer Theil mit dessen Erfüllung säumig wäre, eben so, wie aus einem rechtskräftigen Urtheil, Execution gesucht und verfügt werden.

§. 12.

Kommt aber auch der Vergleich nicht zu Stande; so sind dennoch die von dem Deputirten gemachten Vorschläge, und die Erklärungen beyder Theile darüber in dem Protokoll aufzuführen; allermassen derjenige, welcher ein ihm vorgeschlagnes gültliches Abkommen einzuschreiten beharrlich verweigert hat, wenn er in dem künftigen Erkenntnisse nur so viel, oder gar noch weniger, als ihm im Wege des Vergleichs offerirt worden, erhalten sollte, der Regel nach, jedesmal in den Kosten-Ersatz condemnirt werden soll.

Zwölfter Titel.

Vom Beschluß der Sache und Vorlegung der Akten.

§. 1.

Wenn durch Aufnehmung der Beweismittel die Instruktion des Facti völlig geschlossen, und die Sühne unter den Partheyen fruchtlos versucht ist; so müssen die Assistenzräthe, was sie nach Maassgabe des entwickelten Facti, zum Behuf ihrer Partheyen etwa noch in jure anzubringen haben, sofort zum Protokoll geben; auch müssen die Partheyen ihre Kosten-Rechnungen einbringen, mit welchen demnächst weiter, wie unten im Titel von den Kosten verordnet wird, zu verfahren ist.

§. 2.

§. 2.

Alsdenn muß der Deputirte des Gerichts dafür sorgen, daß die Akten in der Registratur ordentlich geheftet; durch den Protokollführer ein Rotulus darüber angefertigt; sodenn aber von beyden Assistenzrätthen nachgesehen werde: ob auch dieselben vollständig, und alles was dazu gehört, ihnen beygefügt sey. Nach dessen richtigen Besund, wird solches von den Assistenzrätthen unter dem Rotulo attestirt.

§. 3.

Ist aber die Sache nach ihrer Weitläufigkeit und Wichtigkeit, und der mehr oder minder klaren Vorschrift der Gesetze so beschaffen, daß die Assistenzräthe darauf antragen, ihnen schriftliche Deduktionen in jure zu verstaten; so muß der Deputirte die Akten, nachdem sie vorgedachtermassen inrotulirt worden, dem Gericht übergeben, welches alsdenn bestimmt: ob erwehnte schriftliche Deduktionen von den Assistenzrätthen in acht oder vierzehn Tagen eingereicht werden sollen.

§. 4.

Diese einmal bestimmte Fristen sind schlechterdings zu beobachten, und die Säumigen dazu allenfalls durch Strafen anzuhalten. Doch kann bey persönlichen, den Assistenzrath etwa betreffenen, und von ihm auf seine Pflicht anzuzeigenden Ehehaften, eine einzige Nachfrist von gleicher Dauer verstattet werden.

§. 5.

Da das Factum durch die Instruktion schon hinlänglich entwickelt und auseinander gesetzt seyn muß; so dürfen die Assistenzräthe, in ihren Deduktionen, sich dabey nicht weitläufig aufhalten; vielmehr liegt einem jeden von ihnen hauptsächlich nur ob, darinn anzugeben: was seiner Meinung nach aus diesem Facto rechtlich folge; das Gesetz, aus welchem, wie er glaubt, die Entscheidung genommen werden müsse, anzuzeigen; wenn es nicht bloß auf die Worte, sondern vornemlich auf rationem legis ankommt,

114 Erster Theil. Dreyzehnter Titel,

solches näher auszuführen; und einen dieser Lage der Sache und diesen gesetzlichen Vorschriften gemäßen Antrag beizufügen.

§. 6.

Wenn eine Parthey etwas anderes oder mehreres, als worauf der Antrag ihres Assistenzraths gerichtet ist, ausgeführt zu haben vermeinet; und daher ein andres Petition formirt, oder dasselbe weiter ausgedehnt wissen will; so muß solches von dem Assistenzrathe jedesmal ausdrücklich mit angezeigt, und zu richterlichem Befund deshalb submittirt werden.

§. 7.

Die Assistenzräthe müssen in ihren Deduktionen sich aller Verdrehungen der Gesetze, alles wortreichen Deklamirens und aller unnützen Weitläufigkeiten gänzlich enthalten; dagegen aber sich der Gründlichkeit, Bündigkeit und Kürze sorgfältig befließen.

§. 8.

Nach eingelangten Deduktionen werden alsdenn sowohl die gerichtlichen, als die Informations-Akten der Assistenzräthe, welche sie mit den Deduktionen zugleich, versiegelt, in die Registratur abgeben müssen, zur Abfassung des Erkenntnisses vorgelegt.

Dreyzehnter Titel.

Von Abfassung und Publikation der Erkenntnisse.

§. 1.

Zur Abfassung des Erkenntnisses wird von dem Präsidenten oder Chef des Collegii ein Referent bestellt; auch in sehr wichtigen und weitläufigen Sachen demselben ein Correferent bengegeben.

§. 2.

§. 2.

Der Deputirte, welcher die Instruktion besorgt hat, kann weder Re: noch Correferent seyn; und auch der Decernent muß bey stärker besetzten Collegiis dazu nicht leicht bestellt werden.

§. 3.

Der ernannte Referent muß für allen Dingen genau untersuchen: ob auch bey der Instruktion der Sache durchgehends ordnungsmäßig verfahren, alle dazu gehörige Umstände vollständig aufgenommen, und so zuverlässig als möglich eruiert, solchergestalt aber der ganze Prozeß zum Definitiv: Erkenntniß eingeleitet worden.

§. 4.

Findet sich dabey ein Mangel, so muß er solches dem Collegio pflichtmäßig, ohne Rückhalt, anzeigen; und dieses muß, wenn das Bedenken gegründet befunden wird, wegen Abhelfung desselben, und Ergänzung der etwa mangelhaften Instruktion, das erforderliche so fort, und zwar durch eine bloße vorläufige Resolution verfügen.

§. 5.

Ist bey der Instruktion nichts mehr zu erinnern; so muß der Referent die Hauptsache dem Collegio gehörig vortragen; zuerst einen richtigen und vollständigen Status causæ von dem, worinn die Parthenen einig sind, vorausschicken; alsdenn die streitigen Punkte in facto & jure, in so fern deren mehrere sind, nacheinander distinct vornehmen und erörtern; bey jedem derselben die Beweismittel oder Rechtsgründe umständlich anzeigen; zuletzt aber sein Votum cum rationibus dubitandi & decidendi beifügen.

§. 6.

Ben der Entscheidung selbst ist lediglich auf die nunmehr entwickelte Lage der Sache, und auf das, was nach einer richtigen Applikation des Gesetzes aus diesem Facto folgt, keinesweges aber auf gewisse Genera & Formulas

Actionum Rücksicht zu nehmen, und werden die Collegia auf das, was dieserhalb oben, Tit. 3. §. 16. sqq., verordnet ist, nochmals verwiesen.

§. 7.

Ueber streitige Facta, und was davon nach den beygebrachten Beweismitteln für richtig anzunehmen, oder nicht, entscheidet die Mehrheit der Stimmen in dem Collegio. Wird aber über eine Rechtsfrage gestritten, welche, nach Befinden der Pluralität des Collegii, in den vorhandenen Gesetzen gar nicht, oder nicht deutlich genug entschieden ist; so muß darüber bey der Gesetz-Commission angefragt, und Declaratio legis nachgesucht werden.

§. 8.

Zu dem Ende wird, jedoch mit gänzlicher Verschweigung des Namens der Parthenen, und mit Uebergehung aller nicht nothwendig zur Sache gehörenden persönlichen Umstände derselben, von dem Referenten eine Species Facti, so weit als solche zur vollständigen Uebersetzung und Beurtheilung der streitigen Rechtsfrage erforderlich ist, entworfen; die Frage selbst bestimmt und passend aufgestellt; und ein aus den Grundsätzen und der Analogie des Rechts genommenes Gutachten über deren Entscheidung beygefügt.

§. 9.

Dieser Aufsatz wird hiernächst an die Gesetz-Commission eingesendet; und das darauf erfolgende Decisum derselben, bey Abfassung des Erkenntnisses, zum Grunde gelegt.

§. 10.

In dem Urtheil selbst müssen zuvörderst die bey der Sache etwa vorkommenden Präliminair- und Präjudicial-Fragen, wohin auch die Incident-Punkte gehören, abgemacht, und bey jedem Punkte die Gründe der Entscheidung beygefügt; sodenn zur Decision der Hauptsache übergegangen; wenn auch diese aus mehrern Punkten besteht,

steht, bey jedem derselben die Entscheidung besonders festgesetzt; und die Gründe dafür so fort angehängt werden.

§. 11.

Die Collegia und Urtheilsfasser müssen sorgfältig Acht geben, daß überall die wirkliche Entscheidung, und deren Gründe, von einander deutlich unterschieden, und nicht etwas, so zu ersterer gehört, in die letzteren, noch auch umgekehrt, mit eingemischt werde; maassen bloße Entscheidungsgründe niemals die Kraft eines Urtheils haben sollen.

§. 12.

Sind noch Eide zu leisten, oder sonst etwas dergleichen, worauf die Entscheidung mit ankommt, von einem oder dem andern Theile bloß einseitig zu prästiren; so muß das Urtheil auf beyde Fälle, wenn nemlich der Eid geschworen, oder die Auflage befolgt wird; und wenn solches nicht geschiehet, gerichtet werden.

§. 13.

Auch wegen der Kosten, ingleichen der Entschädigung und Strafen, welche einer oder der andre Theil, wegen verursachten unnützen Aufenthalts und Verschleifs der Sache, an den Gegner, oder an die Strafkasse zu entrichten hat, muß in dem Urtheil das erforderliche mit festgesetzt werden.

§. 14.

Bei Abfassung der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe, müssen die Collegia und Referenten sich der möglichsten Deutlichkeit und Präcision, ingleichen einer natürlichen und allgemein faßlichen Schreibart befleißigen; damit über den Sinn des Urtheils kein Streit entstehe; das Object eines jeden Punkts, und was dabey erkannt wird, vollständig und nicht bloß beziehungsweise auf die Akten, oder die vorigen Urtheil, darinn ausgedrückt sey; auch die Parthenen selbst verstehen und einsehen können, was eigentlich und warum es einem von ihnen ab, und dem andern zuerkannt worden.

§. 15.

Die solchergestalt abgefaßten Erkenntnisse werden von den anwesenden Mitgliedern des Collegii unterschrieben; und ohne daß es einer besondern Vorladung bedarf, an nächstfolgendem Gerichtstage, den beyderseitigen Assistenzrätthen publicirt; wie solches geschehen, unter das Original verzeichnet; jedem Assistenzrath aber eine doppelte Abschrift davon aus der Cancellen zugestellt.

§. 16.

Die Assistenzräthe sind schuldig, die eine von diesen Abschriften den Partthenen, ohne den geringsten Zeitverlust, zu communiciren, und ihnen, wegen des dagegen etwa einzuwendenden Remedii, ihre Erklärung, nach Maafgabe der Vorschriften des folgenden Titels, abzufordern.

Vierzehnter Titel.

Von Appellationen, und wie mit der Instruction derselben zu verfahren.

Erster Abschnitt.

In welchen Fällen die Appellation zulässig ist, und von der Wirkung derselben.

§. 1.

Wenn in dem publicirten Urtheil erster Instanz irgend ein Irrthum in Worten, Nahmen, oder Zahlen, vorgefallen; oder wenn etwas darinn dunkel und zwenedeutig ausgedrückt zu seyn scheint; so bedarf es deshalb keiner Appellation; sondern der Assistenzrath, welcher dergleichen Anstand bemerkt, muß solchen dem Collegio durch ein Promemoria gebührend anzeigen; und dieses muß, auf erfolgten Vortrag des ordentlichen Decernenten, und nach befundner Richtigkeit der Anzeige, den vorgefallenen Irrthum

Irrthum durch eine so wohl bey dem in den Akten befindlichen Original, als bey den dem Assistenzrath zugefertigten Abschriften des Urtheils zu vermerkende Registratur abändern lassen; oder die erforderliche Deklaration schriftlich ertheilen, und solche dem Gegentheil zur Nachricht bekannt machen; sonst aber den Assistenzrath durch eine bloß auf das Promemoria zu bemerkende und ihm vorzuzeigende Resolution, deren schriftliche Ausfertigung nicht erforderlich ist, zurechte weisen.

§. 2.

Wenn hingegen in dem Urtheil etwas festgesetzt ist, so ein oder anderer Parthey zum Nachtheil gereicht; indem sie entweder mit einer Forderung abgewiesen, oder etwas zu bezahlen, oder sonst zu leisten condemnirt, oder dem Gegentheil eine gewisse Befugniß zuerkannt wird; so steht einer solchen Parthey die Appellation dagegen, oder die Berufung auf ein zweytes Erkenntnis offen.

§. 3.

Dieses Rechtsmittel ist, der Regel nach, in allen Fällen zulässig; und sind davon bloß ausgenommen:

1) Solche Bagatell-Sachen, wo das Objekt der Klage nur 30 Rthlr., oder weniger, beträgt, in so fern nemlich die erste Instanz bey einem Obergericht gewesen ist. Es kommt aber bey Bestimmung dieser Summe bloß auf den Betrag der Capitals, oder Hauptforderung an; und soll bey Berechnung der Summæ appellabilis weder auf Zinsen, noch Kosten, mit gesehen werden; es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals betragen; welchenfalls solche zur Bestimmung der appellablen Summe dem Capital mit beyzurechnen sind; oder, daß der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande gehabt hätte; in welchem Fall es darauf ankommt: ob die streitige Summe der Zinsen an und für sich den Betrag von 30 Rthlr. übersteige, oder nicht. Wenn mehrere Posten streitig gewesen, und von dem darüber ausgesprochenen Urtheil appellirt wird; so

Kommt es nicht darauf an: ob jede Post für sich, sondern nur: ob sämtliche in das Appellatorium zu bringende Posten zusammen genommen, Summam appellabilem ausmachen.

2) Wenn eine Parthey bloß durch das Erkenntniß wegen der Kosten, oder durch die geschene Festsetzung derselben, gravirt zu seyn glaubt, so findet deswegen die Appellation nur in so weit statt, als das Quantum dieser Kosten, worinn die Parthey verurtheilt, oder womit sie abgewiesen worden, die Summe von 30 Thalern übersteigt. Hat aber der Richter einen oder den andern Theil in eine von den durch die gegenwärtige Prozeß-Ordnung bestimmten Strafen condemnirt; so soll demselben nur frey stehen, in einer bey dem instruirenden Gerichte zu übergebenden Vorstellung, den Nachlaß oder die Milderung dieser Strafe, mit kurzer Anführung der Gründe dafür, zu bitten. Das Gericht muß alsdenn sein Gesuch in Erwägung ziehen, die Niederschlagung oder Milderung der Strafe, wenn die Vertheidigung oder Entschuldigung gegründet befunden werden, so fort verfügen; wenn es das Gesuch für unstatthaft hält, und das Quantum der Strafe nur 5 Rthlr., oder weniger, beträgt, den Supplikanten bescheiden; bey Strafen von mehrerer Wichtigkeit aber, die Vorstellung mit einem Aktenmäßigen Berichte an das hiesige Ober-Tribunal einsenden. Dieses letztere muß hiernächst die Sache näher beurtheilen; nöthigen Falles die Akten selbst avociren, und darauf das erforderliche durch eine bloße Resolution festsetzen.

3) Wegen bloßer Incident-Punkte, welche die Instruktion der Sache betreffen, und in dem Urtheil mit unterschieden sind, kann nur alsdenn appellirt werden, wenn zugleich das aus solcher Entscheidung mit herfließende Erkenntniß in der Hauptsache angefochten wird.

§. 4.

In wie fern übrigens bey Injurien, Pacht, Dienst, Grenz, Spolien und Arrest-Sachen; ingleichen, wenn wegen

wegen geforderten Kosten, Verstandes; auf geschene Provoationem ad agendum; wegen eines zum ewigen Gedächtniß nachgesuchten Zeugen, Verhörs; oder eines verlangten Moratorii erkannt; ein subhastirtes Grundstück jemanden durch ein Urtheil zugeschlagen; oder der Concurs über jemand's Vermögen eröffnet worden, die Appellation dagegen statt finde, oder nicht, darüber ist unten in den diesen Materien besonders gewidmeten Titeln das nöthige umständlich versehen.

§. 5.

In allen Fällen, wo die Appellation zulässig ist, muß die Vollstreckung des ersten Urtheils ausgesetzt bleiben.

§. 6.

Hievon ist jedoch ausgenommen:

1) Wenn jemand durch ein Erkenntniß dem andern Alimente zu geben verurtheilt worden; maßen alsdenn die erkannten Alimente, der Appellation ohnerachtet, dennoch und zwar vom Tage der angemeldeten Klage, gereicht werden müssen.

2) Wenn die Beschwerde bloß eine, in dem Erkenntniß, nach dem klaren Buchstaben eines Landes-Gesetzes, oder nach einem Deciso der Gesetz-Commission entschiedne Rechtsfrage betrifft.

3) Wenn Gefahr bey dem Verzuge ist, dergestalt, daß aus genauer und sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Umstände sich findet, daß durch längern Aufschub der Exekution dem appellatischen Theile ein wichtiger und unersetzlicher Schaden zugefügt werden würde.

§. 7.

Wenn also in diesen zwey letztern Fällen der Appellant auf die Exekution dringt; so muß der Appellant dem Erkenntniße, der Appellation ohngeachtet, Gnüge leisten; oder er muß die etwa streitige Summe oder Sache in das gerichtliche Depositum einliefern, oder wegen künftiger Befolgung des Urtheils, wenn solches in den weitem Instanzen bestätigt würde, hinlängliche Sicherheit, wofür

jedoch in diesem Falle die bloße eidliche Caution nicht zu achten ist, bestellen.

§. 8.

Doch steht dem Appellanten frey, wenn er zur wirklichen Befolgung des Urteils sich entschließt, von dem Appellaten eine Caution de damno, auf den Fall, daß in den weitem Instanzen eine Abänderung erfolgen sollte, zu fordern; wozu der letztere sodenn, wenn dem Appellanten in solchem Fall, aus der geschenehen Vollziehung des ersten Urteils, ein erheblicher Schaden bevorstehen möchte, angehalten werden muß.

§. 9.

In wie fern bey Wechsel, klaren Schulden, Pacht, Dienst, Grenz, Spolien, und Arrest, Sachen; gegen Erkenntnisse über ein nachgesuchtes Beneficium moratorii, Cessionis bonorum oder Competentia; oder wenn jemand durch Urteil und Recht für einen Verschwender erklärt, oder zum Vormund bestellt, oder der Vormundschaft entsezt worden, der Appellation ungeachtet, mit Vollstreckung des Urteils zu verfahren sey, darüber sind theils die von diesen Materien unten vorkommende besondre Titel, theils die Vorschriften der Vormundschafts-Ordnung, nachzusehen.

§. 10.

Wenn in einem Urteil mehrere separirte Punkte unterschieden sind, und es wird nur wegen einiger davon appellirt; so muß, in Ansehung der übrigen, das Urteil in Exekution gesetzt werden.

§. 11.

Die Appellation soll zwischen den beyden prozessirenden Parthehen, in der Regel, kein Beneficium commune seyn; es wäre denn, daß durch die von dem einen Theile eingewandte Appellation eine neue Untersuchung in facto veranlaßt; und dadurch zum Vorthheil des Appellanten eine Abänderung des vorigen Urteils bewirkt; zugleich aber auch, aus Gelegenheit dieser Untersuchung, bey eben diesem

diesem Punkte, ein anderer dem Gegentheil vortheilhafter Umstand ausgemittelt würde; maassen alsdenn der Appellations-Richter lediglich nach der solchergestalt eruirten wahren Lage der Sache zu erkennen hat, wenn auch von dem andern Theile, über diesen Punkt, gegen das erste Erkenntniß nicht ausdrücklich appellirt worden wäre.

§. 12.

Eben so ist es auch alsdenn zu halten, wenn in der zweiten Instanz, zwar ohne dergleichen neue Untersuchung, bloß nach der in erster Instanz erfolgten Instruction gesprochen wird; der Appellations-Richter aber die Sache aus einem andern Gesichtspunkte ansiehet, und findet, daß der vorige Urteilsfasser das Gesetz nicht richtig ad Factum applicirt habe; folglich die erste Sentenz schon auf den Grund der vorigen Untersuchung, zum Vortheil des Appellanten abgeändert werden müsse. Denn wenn alsdenn aus den zu Gunsten des Appellanten angenommenen Grundsätzen, bey eben demselben Punkte, gewisse Folgerungen zum Besten des Appellanten entspringen, wodurch eine Abänderung des ersten Urteils auch für ihn, in ein oder andern Stücke, rechtlicher Art nach bewirkt werden kann; so muß der Appellations-Richter hiernach erkennen, obgleich deshalb von dem Appellaten keine besondere Beschwerden erhoben worden.

§. 13.

Wenn mehrere Litis-Consorten in einem gesprochenen Urtheil condemnirt worden; so können sie entweder gemeinschaftlich, oder ein jeder von ihnen für sich, in so fern er sich durch das Urtheil gravirt findet, die Appellation einwenden.

§. 14.

Wenn jedoch der Appellant mit seinen übrigen Consorten gleiche Rechte hat; der Gegenstand und die Gründe der Rechtfertigung einerley sind; und also der Appellant nicht etwa ganz besondere auf ihn allein sich beziehende Argumente für sich anführen kann, z. E. wenn von mehreren

mehrerer wegen einer Passiv: Schuld des gemeinschaftlichen Erblassers zur Zahlung condemnirten Erben nur einer appellirt, seine Beschwerden aber bloß aus Factis des Erblassers rechtfertigt; so kommt die Appellation den übrigen Consorten, in so fern sie, auch nach publicirtem Appellations: Urtheil, derselben noch adhäriren wollen, gleichergestalt zu gute; wenn gleich die Sache theilbar wäre, oder der Appellant ausdrücklich erklärt hätte, daß er dieses Rechtsmittel bloß für seine Person und Interesse einwenden wolle.

§. 15.

Wie es zu halten, wenn eine dritte, in dem Prozeß bisher nicht verwickelte Parthei, von dem Erkenntniß appellirt, ist unten, in dem Titel von der Litis: Denunciation und Intervention, verordnet.

Zweiter Abschnitt.

Von Einwendung der Appellation und der fernern Instruktion dieses Rechtsmittels.

§. 16.

Wenn die Partheien, zwischen welchen erkannt worden, in loco gegenwärtig sind; so muß ein jeder von beyden Assistenzrathen diejenige, welche wegen der Instruktion der Sache an ihn gewiesen ist, umständlich zum Protokoll vernehmen: ob sie sich bey dem Urtheil beruhigen, oder ob und gegen welche Punkte desselben sie appelliren wolle; mit was für Gründen sie ihre Beschwerden zu unterstützen gedenke; ob sie entweder bey der Ausmittelung und Auseinandersetzung des Facti, oder gegen die Anwendung des Gesetzes darauf, etwas zu erinnern habe; und worinn diese Erinnerungen eigentlich bestehen.

§. 17.

Daben ist der Assistenzrath schuldig, der Parthei mit seinem Gutachten, nach seiner besten Einsicht und Ueberzeugung

zeugung, an die Hand zu gehn; und ihr besonders die Vorschriften der Rechte, welche zur Unterstützung ihrer Beschwerden, oder zu Widerlegung derselben dienen können, bekannt zu machen.

§. 18.

Wenn der appellirende Theil zu Unterstützung seiner Beschwerden Umstände oder Beweismittel, welche in erster Instanz nicht vorgekommen sind, bringen sollte; so müssen jene eben so, wie in der vorigen Instanz, umständlich auseinandergesetzt, die Beweismittel bestimmt angegeben, die Urkunden zu den Akten gebracht, und überhaupt, nach den Tit. III. & VII. enthaltenen Vorschriften alles dergestalt vorbereitet werden, womit demnächst die Instruktion zum Definitiv-Erkenntniß, ohne weitem Aufenthalt erfolgen könne.

§. 19.

Auch muß der Assistenzrath in diesem Falle den Appellanten jedesmal ausdrücklich und bestimmt darüber vernehmen, warum er dieselben Umstände und Beweismittel nicht schon in erster Instanz angezeigt und beigebracht habe; allesmassen hierauf in dem künftigen Urtheil, wegen des Kosten-Ersatzes, und wegen der Bestrafung desjenigen, der in erster Instanz mit dergleichen Factis oder Beweismitteln ungebührlich zurück gehalten hat, reflektirt werden muß.

§. 20.

Aus dem über alles vorstehende aufzunehmenden Protokoll muß der Assistenzrath den Appellations-Bericht abfassen, darinn die Beschwerden, in so fern deren mehrere sind, von einander gehörig separiren; solche deutlich und bestimmt ausdrücken; einer jeden die Gründe zu ihrer Unterstützung so fort beifügen, und diesen Bericht, nebst den Manual-Akten, innerhalb zehn Tagen, nach publicirtem Urtheil, dem Gericht einreichen.

§. 21.

Sollte auch der Assistenzrath in dieser Frist mit dem vorstehenden beschriebenen Auseinandersetzung der Beschwerden

schwerden, und der Gründe ihrer Rechtfertigung nicht völlig zu Stande kommen können; so muß er wenigstens in dem Bericht die Gravamina der Parthen specificiren, und generaliter anzeigen: ob sie in der gegenwärtigen Instanz neue Facta oder Beweismittel zu deren Unterstützung anbringen wolle. Diese vorläufige Anzeige muß hiernächst dem Gegentheile ebenfalls vorläufig zu seiner Nachricht bekannt gemacht werden.

§. 22.

Ist die anwesende Parthen zur Zeit der Publikation des Urteils mit einer Krankheit dergestalt befallen, daß sie dem Assistenzrathe auch nur darüber: ob und bey welchen Punkten sie appelliren wolle? Information zu geben nicht vermag; so muß der Assistenzrath dem Gerichte davon so fort Anzeige machen; welches demnächst einer solchen Parthen, eine nach den Umständen, der Art der Krankheit, der nahen oder eniferntern Hoffnung zur Wiederherstellung &c., zu bestimmende Frist, innerhalb welcher die Erklärung von ihr bengebracht werden solle, verstaten; auch dem Gegentheile davon Nachricht geben muß.

§. 23.

Sollte eine Parthen nach dem Schlusse der Sache in erster Instanz verreisen, so muß sie ihrem Assistenzrathe davon Meldung thun; ihm den Ort, wo sie anzutreffen seyn werde, bekannt machen; und ihm zugleich so viel als möglich bestimmende Anweisung: was er zu thun habe, wenn inzwischen das Urteil publicirt werden sollte, zurück lassen. Erfolgt nun diese Publikation vor der Zurückkunft der Parthen; so muß der Assistenzrath nach der erhaltenen Anweisung verfahren; wenn aber solche nicht hinreichend wäre, eben das beobachten, was unten, §. 25. sqq. wegen des Verfahrens inter absentes vorgeschrieben ist.

§. 24.

Verreist eine Parthen, ohne dem Assistenzrathe dergleichen Anweisung, oder auch nur die Anzeige des Ortes,

wo

wo sie angetroffen werden könne, zurück zu lassen; so ist der Assistenzrath nicht schuldig, die Appellation für sie zu ergreifen; sondern eine solche Parthen muß es sich allein bemessen, wenn das Urtheil wider sie rechtskräftig wird, und ihr nur allenfalls die Wohlthat der Restitution, nach Maaßgabe §. 29., zu statten kommen kann.

§. 25.

Wenn die Parthen, in deren Sache ein Erkenntniß publicirt worden, nicht in loco gegenwärtig ist; so muß der Assistenzrath alsbald, und ohne den geringsten Verzug, die eine der ihm zugefertigten Abschriften des Urtheils, derselben schriftlich zusenden, und ihre Erklärung: ob sie davon appelliren wolle, fördern. Zugleich müssen der Parthen die Entscheidungs-Gründe da, wo es nöthig, besonders bey denjenigen Punkten, wo das Urtheil wider sie ausgefallen ist, näher erläutert, und sie bedeutet werden: im Fall einer einzuwendenden Appellation, die Punkte, wodurch sie eigentlich gravirt zu seyn erachte, bestimmt anzuzeigen; und alles, wodurch sie die Beschwerden zu unterstützen gedenke, umständlich beizufügen. Mit dieser Anweisung muß der Assistenzrath das §. 17. bemerkte Gutachten verbinden; übrigens aber der Parthen bekannt machen: wie sie ihm ihre Erklärung dergestalt zeitig mittheilen müsse, daß er im Stande sey, innerhalb einer gewissen, nach Maaßgabe der Entfernung des Orts, von ihm zu bestimmenden Frist, dem Collegio Bericht davon abzustatten; maassen sonst, und wenn sie mit der Antwort und Erklärung zurück bliebe, solches dafür, daß sie bey dem Urtheil sich beruhigen wolle, geachtet; dieß Urtheil für unumstößlich rechtskräftig angenommen, und mit dessen Vollziehung, auf des Gegentheils Anmelden, würde verfahren werden.

§. 26.

Zu gleicher Zeit muß der Assistenzrath das Datum der geschenehen und abgegangnen Bekanntmachung dem Gesichte pflichtmäßig anzeigen; auch dabey bemerken: an
wels

welchem Tage er, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, von der Parthen Antwort haben könne. Von diesem Tage fängt die zehentägige Appellations-Frist zu laufen an; dergestalt daß, erst wenn solche verlossen, und bis dahin keine Appellation eingekommen ist, das Erkenntniß vor rechtskräftig geachtet, und die Vollstreckung desselben gesucht und verfügt werden kann.

§. 27.

Erhält aber inzwischen der Assistenzrath von der Parthen Antwort und Erklärung: daß solche appelliren wolle; so muß er daraus, und aus den zugleich an die Hand gegebenen Datis, eben dergleichen Appellations-Bericht, als vorstehend §. 20. beschrieben worden, formiren; und solchen, nebst seinen Manual-Akten, welche ihm nach erfolgter Verfügung zurück gegeben werden, dem Gerichte einreichen.

§. 28.

Findet der Assistenzrath die Erklärung und Information der Parthen noch nicht hinreichend, um daraus die notwendigen Data, zu einem mit den gehörigen Erfordernissen versehenem Appellations-Berichte entnehmen zu können; so muß er dennoch innerhalb der zehntägigen Frist, eben so, wie oben §. 21. verordnet ist, seinen vorläufigen Bericht abstaten; die Gravamina darinn specificiren; und wenigstens generaliter anzeigen: daß, und auf was für neue Facta die Parthen sich zu deren Unterstützung beziehe. Zu gleicher Zeit aber muß er, mit deutlicher und bestimmter Bemerkung derjenigen Punkte, über welche noch nähere Nachricht und Auskunft erforderlich sey, die Correspondenz mit der Parthen fortsetzen, und solchergestalt sich die nöthige und vollständige Information, nach der Anweisung des Tit. III. & VII., zu verschaffen bemüht seyn.

§. 29.

Wenn eine Parthen, wegen persönlicher Ehehaften; E. wegen Krankheit, Abwesenheit, und dergleichen, vers

verhindert worden, innerhalb der geordneten zehntägigen Frist ihre Erklärung, daß sie von dem Urtheil appelliren wolle, bey dem Assistenzrathe abzugeben; so soll dieselbe annoch innerhalb vier Wochen, von dem Ablaufe dieser Frist angerechnet, ad purgandam moram verstatet werden. Sie muß aber alsdenn so wohl die Ehehaften selbst geziemend anzeigen und bescheinigen; als zugleich die Gründe und Nachrichten zu Rechtfertigung ihrer Beschwerden dem Assistenzrathe dergestalt suppeditiren, daß derselbe den Appellations-Bericht, ohne weitem Aufenthalt, einreichen könne.

§. 30.

Ein jeder Appellations-Bericht muß bey dem Collegio, dem die Instruction der Sache obliegt, durch den ordentlichen Decernenten zum Vortrag gebracht, und das nöthige darauf, nach Beschaffenheit der Umstände erlassen werden.

§. 31.

Wenn nemlich der Bericht nichts neues quoad Factum enthält, sondern die Beschwerden des appellirenden Theils bloß aus den in erster Instanz vorgekommenen und entwickelten Factis hergeleitet werden; so wird solcher bloß dem andern Assistenzrathe communicirt; um der an ihn gewiesenen Parthen von dem Inhalt desselben Nachricht zu geben; und bis zu einem gewissen, nach Beschaffenheit der Umstände festzusetzenden Termine, seinen Schluß-Bericht darüber abzustatten: ob und was etwa die Parthen zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses, und zur Widerlegung der von dem Gegner erhobnen Beschwerden annoch bezubringen; oder was er etwa selbst, nach seiner Einsicht und Ueberzeugung, dabey zu bemerken habe.

§. 32.

Mit Ablauf dieser Frist muß der Assistenzrath, wenn er auch, während derselben, von der Parthen keine weitere Nachricht oder besondere Instruction erhalten hat, dennoch den Schluß-Bericht übergeben; worauf sodenn

die Akten, sonder Anstand, zum Spruch in zweyter Instanz zu befördern sind.

§. 33.

Wenn also auch in dem Schluß-Berichte des Appellanten neue Umstände und Beweismittel vorkommen, die derselbe zur Unterstützung und Verstärkung seiner Gerechtfame angeführt hätte; so darf dadurch dennoch die Vorlegung der Akten zum Spruch nicht aufgehalten, sondern es muß der Beurtheilung des Appellations-Richters überlassen werden: in wie fern es wegen dieser Angaben einer nochmaligen Untersuchung bedürfe.

§. 34.

Wenn der Appellant seine Beschwerden nur darauf gründet, daß ein von ihm allegirter Umstand in Facto, bey der Instruktion erster Instanz nicht mit untersucht, auch in dem Urtheil als unerheblich verworfen worden; und auf dessen nähere Ausmittelung anträgt; so ist er in der Regel bloß mit den Gründen dieses Antrags, und der Appellat mit seinen Einwendungen dagegen zu hören; mit der Untersuchung selbst aber noch nicht zu verfahren, sondern abzuwarten: ob der Appellations-Richter den Umstand erheblich finden, und die Ausmittelung desselben verordnen werde.

§. 35.

Wenn jedoch in diesem Falle der instruirende Richter findet, daß durch die zur Unterstützung einer solchen Beschwerde bengebrachten Argumente es wenigstens zweifelhaft werde: ob nicht vielleicht der Appellations-Richter dergleichen in erster Instanz als unerheblich übergangen und verworfenen Umstand für relevant ansehen dürfte; und die Untersuchung desselben nicht mit sehr beträchtlichen Kosten, oder mit einem merklichen Aufenthalt verknüpft ist; so muß er sothane Untersuchung, auf Kosten des Appellanten, so fort veranlassen.

§. 36.

§. 36.

Kommen in dem Appellations-Berichte neue Facta oder Beweismittel vor; so muß solcher dem Gegentheile schriftlich communicirt, und ein nach Beschaffenheit der Umstände, der Entfernung, der Weitläufigkeit und Wichtigkeit der angeführten Novorum, zu bestimmender Termin zur Instruktion des Appellatorii vor einem Deputato Collegii, welches jedoch ein anderer, als der Instruent erster Instanz seyn muß, anberaunt; auch der Appellat angewiesen werden, wenn er zu Widerlegung dieser Angaben auch seines Orts etwas, so in Facto beruhet, anzuführen, oder Einwendungen gegen die allegirten Beweismittel zu machen hätte, solches zeitig vor dem Termin anzuzeigen; damit dem Appellanten davon Nachricht gegeben werden, dieser, im Termine selbst, auf solche Einwendungen hinlänglich vorbereitet erscheinen, und die Instruktion ohne weitem Aufenthalt erfolgen könne.

§. 37.

Wenn auch in dem Appellations-Berichte die neuen Facta noch nicht gehörig oder vollständig genug auseinander gesetzt wären (vide §. 21. & 28.) so wird denselben noch mit Anberaumung des Instruktions-Termins vorgedachtermassen verfahren, und dem Appellanten aufgegeben: die abgängigen Nachrichten und Auskünfte seinem Assistenzrath zeitig vor dem Termin zu suppeditiren, oder doch spätestens im Termine selbst solche entweder persönlich, oder durch den Assistenzrath, und zwar sub pœna contumaciæ, bezubringen.

§. 38.

Ein solcher Instruktions-Termin kann unter keinerlei Vorwand prorogirt werden; sondern wenn bis zu demselben, oder spätestens im Termine selbst, der Appellant sich entweder gar nicht meldet, oder dem Assistenzrath die zur Instruktion der Novorum erforderliche Data und Nachrichten nicht an die Hand giebt; so wird angenommen,

132 Erster Theil. Vierzehnter Titel,

men, daß er, mit Begebung dieser Novorum, lediglich auf die Akten erster Instanz submittire. Es wird also in dem anstehenden Termin von dem Assistenzrath bloß dasjenige, was aus den bisher verhandelten Akten zur Rechtfertigung der erhobnen Beschwerden zu entnehmen ist, in so fern solches nicht schon in dem Appellations-Berichte selbst geschehen, zum Protokoll angeführt, und die etwa nöthige Deduktion in jure bengefügt; von dem gegenseitigen Assistenzrathe in gleicher Maasse darauf geantwortet; solchergestalt aber das Verfahren der zweiten Instanz geschlossen.

§. 39.

Gelangt es hingegen wirklich zu einer neuen Untersuchung; so finden in Ansehung des dabey, so wohl wegen Instruktion der Sache selbst, als wegen des nochmaligen Versuchs der Sühne zu beobachtenden modi procedendi, eben die Tit. X. XI. & XII. enthaltne Vorschriften, wegen des Verfahrens in erster Instanz, Anwendung; nur mit dem Unterschiede, daß in der Appellations-Instanz alle Termine und Fristen kürzer angesetzt, und die Parteyen zu deren Innehaltung mit noch mehrerem Nachdruck angehalten, auch noch leichter, als in der ersten Instanz, in contumaciam verfahren werden kann; weil es hier, in der Regel, nicht mehr auf die Entwicklung des ganzen Hauptgeschäftes, sondern nur einzelner Umstände und Bestimmungen desselben ankommt; und die Parteyen, welche durch die ganze erste Instanz Zeit genug, sich von dem Zusammenhange der Sache auf das vollständigste zu informiren, und solchen dem Richter vorzulegen, gehabt haben, wegen Uebereilung und versagten Gehörs sich zu beschweren niemals Grund haben können.

§. 40.

In diesem Instruktions-Termine muß der Deputatus Collegii auch so genau, als ohne Aufenthalt in der Hauptsache geschehen kann, auszumitteln suchen: woher es komme, daß diese neue Umstände oder Beweismittel erst
in

in dieser Instanz zum Vorschein gebracht werden; und in wie fern deshalb, einem oder dem andern Theile, die Schuld einer geflissentlichen Zurückhaltung oder Fahrlässigkeit, in Einziehung der nöthigen Nachrichten, zur Last falle.

§. 41.

Nach geschlossener Instruktion müssen beyde Assistenzräthe die Rechte der Parthenen, wie in erster Instanz, kürzlich zum Protokoll deduciren; oder es wird ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände, eben so wie dort, die Benbringung schriftlicher Deduktionen verstattet; sodenn aber werden die Akten an den Appellations-Richter zum Spruch befördert.

§. 42.

Findet dieser bey dem Vortrag der Sache, wegen eines oder des andern Umstandes in facto, annoch etwas zu erinnern, zu suppliren, oder näher auszumitteln; oder bemerkt der Appellations-Richter, es sey nun aus Veranlassung einer Anzeige der Parthenen, oder auch von Amtswegen, einen bey der Instruktion der Sache begangenen Fehler und Verstoß, wider die Vorschriften der Geseze und der gegenwärtigen Ordnung; so muß er das erforderliche deshalb durch eine vorläufige Resolution festsetzen; nach deren Maaßgabe sodenn dasjenige Collegium, welchem die Instruktion obliegt, das nöthige besorgen, und demnächst die Akten anderweit zum Spruch an den Appellations-Richter befördern muß.

§. 43.

Hat der Appellant nichts neues in facto angeführt; der Appellat aber sich zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses auf neue Umstände oder Beweismittel berufen; (vid. §. 33.) und der Appellations-Richter findet, daß nach der Instruktion in erster Instanz, der erste Sentenz zum Vortheil des Appellanten geändert werden müßte; so muß er, vor Abfassung des Erkenntnisses, zuörderst die Untersuchung der von dem Appellaten allegir-

ten neuen Umstände, in so fern solche nicht ganz unerheblich sind, durch eine Resolution verfügen; und erst alsdenn, wenn diese bewirkt, und die Akten anderweit vorgelegt worden, das Appellations-Urtheil abfassen.

§. 44.

Ist eine Rechtsfrage streitig, und in erster Instanz ein Conclusum der Geseß-Commission darüber eingeholt worden; der Appellant aber behauptet, daß der Richter erster Instanz der Geseß-Commission die Speciem facti nicht richtig, oder nicht vollständig vorgetragen habe; so muß das Collegium, welches auf die Appellation zu sprechen hat, wenn es die Angabe für gegründet hält, für allen Dingen eine richtigere und der wahren Lage der Sache gemässere Speciem facti formiren, und solche auf die Tit. XIII. §. 7. vorgeschriebne Art an die Geseß-Commission einsenden.

§. 45.

Hat der Richter erster Instanz über die streitige Rechtsfrage gesprochen, ohne dergleichen Conclusum von der Geseß-Commission einzuholen; und der Appellations-Richter ist wegen Entscheidung dieser Rechtsfrage anderer Meinung; so muß von ihm dergleichen Conclusum, nach der Vorschrift des Tit. XIII. gleichergestalt eingeholt werden.

§. 46.

Mit Abfassung des Appellations-Erkenntnisses wird es eben so gehalten, wie in erster Instanz; die Publikation aber erfolgt bey demjenigen Gericht, bey welchem die Instruktion geschehen ist; an welches daher, wenn das Erkenntniß bey einem fremden Collegio abgefaßt worden, dasselbe zur Publikation remittirt werden muß.

§. 47.

Alles vorstehende gilt übrigens nur von dem Falle, wenn gegen das Erkenntniß eines Ober-Gerichts appellirt worden. Wie es aber zu halten, wenn gegen das Urtheil eines

eines Untergerichts die Appellation eingewendet wird, davon soll im zwayten Theile umständlich gehandelt werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem gegen eine Contumacial-Resolution statt findenden Rechtsmittel.

§. 48.

Wenn gegen einen ungehorsamlich aussenbleibenden Beklagten etwas in der Hauptsache in contumaciam definitive festgesetzt worden; so ist bereits oben Tit. VI. §. 5. & 6. verordnet: daß beyde Assistenzrätthe, den der Instruktion wegen an sie gewiesenen Parthenen, von der darüber abgefaßten und ihnen publicirten Resolution des Gerichts Nachricht geben müssen. Sie sind aber auch schuldig, wenn die Parthenen abwesend, dem Richter pflichtmäßig anzuzeigen: unter welchem Dato sie solches gethan, und bis zu welchem Tage, nach Maaßgabe der Entfernung des Orts, eine von der Parthen darauf abzugebende Erklärung an sie zurückkommen könne.

§. 49.

Wenn innerhalb zehn Tagen, von diesem Zeitpunkt angerechnet, der in contumaciam verurtheilte Beklagte sich bey dem Assistenzrath, oder dem Gericht, annoch meldet, und um rechtliches Gehör bittet, so soll er dazu noch verstattet werden; er muß aber

1) erhebliche Ursachen, wodurch er den vorigen Citationen Folge zu leisten verhindert worden, angeben, und entweder so fort bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel darüber anzeigen;

2) dem Assistenzrath die zur vollständigen Einlassung auf die Klage, und zu deren Beantwortung erforderliche Data so fort angeben; auch

136 Erster Theil. Vierzehnter Titel,

3) dem Kläger alle bisher verursachte und in der Contumacial-Resolution festgesetzte Kosten, wirklich baar erstatten.

§. 50.

Qualificirt sich der Beklagte zum Armenrecht; so ist er zwar mit dem baaren Kosten-Ersatz zu verschonen; in der Folge aber dennoch diese Kosten, allenfalls durch Abarbeitung derselben, nach Vorschrift des Titels von Exekutionen, dem Gegentheil herbeizuschaffen schuldig.

§. 51.

Auf ein solchergestalt qualificirtes Restitutions-Gesuch muß alsdenn, wie in jedem andern Prozesse, ein Termin zur Instruktion der Sache anberaunt, und damit in der Folge weiter verfahren werden. Das hier nächst erfolgende Erkenntniß aber ist von dem Richter, dem solches in erster Instanz zukommt, abzufassen, und überhaupt für das erste Urtheil zu achten; gegen welches sodenn die gewöhnlichen Rechtsmittel, nach Vorschrift des ersten und zweiten Abschnitts zulässig sind. Wenn also der Beklagte in der Sache selbst wirklich etwas beygebracht hätte; so muß in dem Erkenntniß zugleich die Contumacial-Resolution wieder aufgehoben werden.

§. 52.

Es müssen jedoch bey der Instruktion der Hauptsache, so weit als es ohne deren sonderlichen Aufenthalt geschehen kann, die zur Ablehnung des angeschuldigten Ungehorsams angegebenen Umstände zugleich untersucht werden; maßen, wenn solche ungegründet befunden würden, der Beklagte, selbst im Fall eines in der Hauptsache vortheilhaft für ihn ausfallenden Urtheils, dennoch, ausser dem Ersatz der Contumacial-Kosten, wegen seiner Geringschätzung der richterlichen Verfügungen, mit einer willkührlichen Geldbusse von 5 bis 20 Rthlr., oder mit proportionirlichem Arrest oder Straf-Arbeit belegt werden soll.

§. 53.

§. 53.

Wenn der Kläger bey einer solchen in contumaciam erfolgten Resolution sich nicht beruhigen will; so kann solches keinen andern Grund haben, als weil er behauptet, daß aus dem in contumaciam für richtig angenommenen Facto noch mehr folge, als der Richter in der publicirten Resolution festgesetzt hat. In diesem Fall muß er von dieser Lehrern in der vorgeschriebnen Frist appelliren; und es findet alsdenn eben das Verfahren statt, was oben §. 31. & 32. verordnet ist.

Wenn jedoch gegen eben diese Resolution von dem Beklagten zu gleicher Zeit die Restitution nachgesucht wird; so muß die Appellation des Klägers suspendirt bleiben, und dieser muß zuörderst das nach instruirter Sache zu publicirende Erkenntniß abwarten.

Fünfzehnter Titel.

Von Revisionen, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Die dritte, oder Revisions-Instanz, soll in allen Sachen, und mit eben der Wirkung statt haben, als wegen der Appellation verordnet ist; ausgenommen, wenn das Objekt der Klage, nach der Tit. XV. §. 3. n. 1. angegebenen Berechnung zweyhundert Thaler, oder weniger, beträgt, und die beyden vorigen Erkenntnisse gleichlautend sind; oder wenn gedachte Erkenntnisse zwar nicht übereinstimmen, die streitige Summe oder Sache aber, nur einhundert Thaler, oder weniger, ausmacht. In diesen Fällen ist also keine Revision zulässig.

§. 2.

Obige Festsetzung bezieht sich nur auf den Fall, wenn in zweyter Instanz bey einem Ober-Landes-Justiz-Collegio gesprochen worden. Wie es zu halten, wenn nach

Der an einigen Orten bisher statt gefundnen besondern Verfassung, auch das zweene Erkenntniß von einem Unter-Gericht abgefaßt ist, darüber wird, bey näherer Regulirung der Instanzen in jeder Provinz, das erforderliche bestimmt werden.

§. 3.

Ob und in wie fern bey Nacht, Berechnungs, Administrations, und Arrest, Sachen die Revision statt findet, wird in den für diese Materien bestimmten Titeln des zweyten Theils festgesetzt werden.

§. 4.

Den Assistenzrätthen lieget ob, den an sie gewiesenen Partheyen, das publicirte Appellations, Erkenntniß, auf eben die Art, wie in Ansehung des Erkenntnisses erster Instanz, Tit. XIV. §. 16. & 25., verordnet ist, bekannt zu machen; ihnen von dem dagegen noch zulässigen Rechtsmittel der dritten Instanz Nachricht zu geben; ihre Erklärung: ob sie sich desselben bedienen wollen, abzufordern; ihr eignes pflichtmäßiges Gutachten darüber beyzufügen; zugleich aber auch der Parthey die damit verbundenen Kosten, und die gegen den Mißbrauch des Rechtsmittels geordneten Strafen zu eröffnen.

§. 5.

Wenn darauf die Parthey sich erklärt: daß sie sich bey dem zweyten Urtheil nicht beruhigen wolle; so muß sie zugleich ihre Beschwerden deutlich und bestimmt anzeigen; und der Assistenzrath muß seinen Bericht davon innerhalb zehn Tagen bey dem instruirenden Collegio einreichen. Diese zehntägige Frist wird übrigens eben so, wie Tit. XIV. §. 20. & 26. festgesetzt ist, berechnet.

§. 6.

Es soll aber in der dritten Instanz kein Verfahren statt finden; sondern der Revisions-Bericht muß eine bloße Anzeige der Gravamina enthalten; mithin derselbe, so bald er eingekommen ist, dem Gegentheil bloß
zur

zur Nachricht communicirt, und die Akten so fort zum Spruch befördert werden.

§. 7.

In der dritten Instanz müssen allemal ein Re: und Correferent bestellt werden. Wenn von diesen auf die Abänderung zweyer übereinstimmender Erkenntnisse angetragen, und solcher Antrag von dem Collegio erheblich befunden wird; so müssen die Akten zwey andern Mitgliedern des Collegii, zur nochmaligen Re: und Correlation, ohne Zuziehung der vorigen, zugestellt; nach deren Vorlesung aber das Urtheil schlechterdings nach der Mehr Stimmen abgefaßt werden. Sind für die Bestätigung und für die Abänderung der beyden vorigen Urtheile gleich viel Stimmen vorhanden; so sind die vorigen Urtheile zu bestätigen, wenn auch gleich der Präsident oder Chef des Collegii der entgegen gesetzten Meinung gewesen wäre.

§. 8.

Findet das in der Revisions-Instanz sprechende Collegium, bey dem Vortrag der Sache, daß irgend ein in den Akten erster oder zweyter Instanz bereits vorgekommener erheblicher Umstand in factis, entweder weil ihn die vorigen beyden Richter als irrelevant angesehen, gar nicht untersucht, oder doch nicht deutlich und vollständig genug auseinandergesetzt worden; oder wird sonst, bey der Instruktion der Sache, ein vorgefallener Fehler und Verstoß, gegen die Vorschriften der Gesetze und Prozeßordnung, es sey nun aus der Anzeige der Parthen, oder ex officio wahrgenommen; so muß der Revisions-Richter in einer abzufassenden Resolution festsetzen: daß und wie ein solcher Umstand annoch näher ausgemittelt, oder einem solchem Mangel abgeholfen werden solle.

Mit dieser Resolution müssen die Akten an das instruirende Gericht zurückgeschickt; und nach Maafgabe desselben das nöthige von diesem veranlaßt werden. Nach geschlossener Instruktion muß der Richter derjenigen Instanz, in welcher das anderweit instruirte Factum zuerst

140 Erster Theil. Fünfzehnter Titel,

vorgekommen ist, folglich wenn solches erst in der zweyten Instanz gerügt worden, der Appellations-Richter, nochmals erkennen, und in diesem Erkenntniß ausdrücklich entscheiden: in wie fern das Factum ausgemittelt sey; und was daraus, den Rechten nach, folge. Von einem solchen Urtheil sind alsdenn wiederum die ordentlichen Rechtsmittel zulässig.

§. 9.

Betrifft jedoch der Umstand, dessen nähere Untersuchung der Revisions-Richter nöthig findet, nicht die Hauptsache, sondern nur einen Nebenpunkt, z. E. nur die Zinsen, den Satz, den Terminum a quo derselben; oder nur die Kosten; oder den Zahlungs-Termin; so muß in der Hauptsache, was Rechtens, erkannt; zugleich aber in dem Urtheil festgesetzt werden: ob und worüber, eines solchen Nebenpunkts wegen, annoch eine nähere Untersuchung zu verfügen, und darauf nochmals in erster Instanz zu sprechen sey.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn mehrere separirte Punkte in die Revisions-Instanz gediehen sind; und nur bey einem oder etlichen derselben, eine nähere Untersuchung nöthig gefunden wird; maßen alsdenn, wegen der letztern diese nähere Untersuchung in dem Urtheil mit verordnet, wegen der übrigen aber so gleich definitive erkannt werden muß.

§. 10.

Auf neue Facta, oder neue Beweismittel, welche in den beyden ersten Instanzen gar nicht vorgekommen sind, darf der Revisions-Richter keine Rücksicht nehmen.

§. 11.

Wenn daher auch eine Parthey, bey Anmeldung der Revision, dergleichen Nova zugleich mit angeführt hätte; so muß dennoch der Revisions-Richter sein Erkenntniß lediglich nach den in erster und zweyter Instanz verhandelten Akten abfassen.

§. 12.

§. 12.

Findet er jedoch, daß das angeführte Novum annoch einige Rücksicht verdienen könne; so steht ihm frey, den Revidenten damit zum anderweitigen rechtlichen Gehör, in erster Instanz, zu verweisen.

§. 13.

Findet der Revisions-Richter das allegirte Novum auch an und für sich betrachet, unerheblich; so muß er solches in dem Urtheil ausdrücklich verwerfen, und hat alsdenn deshalb keine neue Untersuchung statt; deren es hinwiederum nicht bedarf, wenn der Revisions-Richter schon in den Akten voriger Instanzen, ohne Rücksicht auf das Novum, hinreichende Gründe, zum Vortheil des Revidenten zu reformiren, vorfindet.

§. 14.

Den Revisions-Urtheilen dürfen keine Entscheidungs-Gründe beygefügt werden.

§. 15.

Die Publikation der Revisions-Erkenntnisse geschieht bey dem instruirenden Gericht auf eben die Art, wie in erster und zweyter Instanz; und müssen die Assistenten-räthe, bey Communication derselben an die Parthenen, diese zugleich bedeuten: daß es nunmehr bey sothanem Erkenntnisse lediglich sein Bewenden habe, und dagegen keine weitere Instanz, oder anderes Rechtsmittel, zulässig sey.

§. 16.

Nach publicirtem Revisions-Urtheil müssen die Akten sofort ex officio reponirt, und der Prozeß in der Liste gelöscht werden.

142 Erster Theil. Sechszehnter Titel,
Sechszehnter Titel.

Von den Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils.

§. 1.
Wenn gegen ein in erster oder zweyter Instanz ergangenes Urteil die zulässigen Rechtsmittel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht eingewendet; oder auch wenn in der Revisions-Instanz gesprochen worden; so ist ein solches Urteil rechtskräftig; dergestalt, daß selbiges hier nächst unter keinerley Vorwand, er sey welcher er wolle, auch nicht unter dem Prätext einer dabey vorwaltenden Nullität, wieder umgestossen, oder davon abgegangen werden kann.

§. 2.
Es giebt jedoch einige Fälle, wo ein Urteil dergestalt null ist, daß solches zu keiner Zeit die Rechtskraft erlangen kann; nemlich

1) wenn dasselbe ex falsa causa gegeben worden; das heißt, wenn eine Parthey bloß auf den Grund eines falschen Dokuments; oder lediglich nach den Aussagen bestochener Zeugen, verurtheilt oder abgewiesen worden.

Das angefochtne Urteil muß aber lediglich, oder doch hauptsächlich, auf den falschen und ungültigen Beweismitteln beruhen; und der Provocant muß die Falschheit und Unrichtigkeit der Urkunden, oder die Corruption der Zeugen selbst, nachweisen können; allermassen es nicht genug ist, wenn er bloß das Gegentheil desjenigen, was in dem rechtskräftigen Urteil für wahr angenommen worden, darthun will.

Behauptet jemand, daß die Urkunde, auf deren Grund er condemnirt oder abgewiesen worden, zwar an sich nicht unrichtig sey, aber zu einem andern und verschiednen Negotio, als woraus der Prozeß entstanden ist, gehöre;

gehöre; so kann er deswegen das rechtskräftige Urtheil nicht antasten. Es steht ihm aber frey, seine vermeintlichen Gerechtsame aus diesem andern Geschäfte oder Verkehr wieder den Gegentheil besonders auszuführen; und dieser kann, bey solcher separaten Ausführung, von derjenigen Urkunde, auf deren Grund er den vorigen Prozeß gewonnen hat, nicht abermals Gebrauch machen.

2) Wenn jemand, der mit keiner Jurisdiktion versehen, oder falls er auch damit versehen wäre, dennoch zur Justizverwaltung nicht Vorschriftsmäßig bestellt und vereidigt ist, sich in einer Sache als Richter angeben, und in dieser Qualität einen Prozeß instruiert oder entschieden hat. Daraus, daß ein an und für sich mit Gerichtsbarkeit versehen und zur Rechtspflege qualificirter Richter, in einer speciellen Streitsache, nicht *Judex competens* gewesen ist, soll, der Regel nach, keine Nullität hergeleitet werden können; weil alsdenn anzunehmen ist, daß eine *Prorogatio Fori* erfolgt sey.

In Fällen also, wo dergleichen *Prorogation* durch ausdrückliche Landesgesetze verboten ist, soll das von dem incompetenten Richter gesprochene Urtheil allerdings für null angesehen werden.

3) Wenn jemand, der nach Vorschrift der Gesetze, ohne Vormund oder Curator vor Gerichten zu handeln nicht fähig ist, ohne den Beystand eines solchen gehörig bestellten Vormunds, oder Curators, bey einem Prozeß als Kläger oder Beklagter zugelassen worden.

Das Urtheil wird aber gültig, wenn derselbe die damaligen Verhandlungen zu einer Zeit, wo er, den Rechten nach, über seine Person und Vermögen disponiren kann, ausdrücklich, oder durch *Facta concludentia* genehmigt.

4) Wenn eine Parthey im Prozeß durch einen andern vertreten worden, welcher entweder gar nicht bevollmächtigt gewesen, oder eine falsche von dem angeblichen *Principal* nicht ausgestellte Vollmacht beygebracht hat.

Wenn

Wenn jedoch der Prinzipal die Facta des sich auf
worfnen Bevollmächtigten nachher genehmigt hat;
wird das Urtheil eben so, wie in dem vorigen Fall, gültig

5) Wenn gegen jemand, dem die erlassnen Citat
nen nicht insinuirt sind, in der Hauptsache in contum
ciam erkannt worden.

§. 3.

Wenn eine Parthei, aus einer von vorstehenden U
sachen, das wider sie ergangne Urtheil als nichtig anfecht
will; so muß sie bey demjenigen Gericht, vor welches
Instruktion der Hauptsache im vorigen Prozesse ge
hat, den vermeintlichen Grund der Nullität anzeigen
und um Bestellung eines Assistenzraths bitten.

§. 4.

Dieser muß alsdenn den Imploranten, gleich jede
andern Kläger, über das Factum, woraus er die ver
meintliche Nullität herleiten will, und über die Bewe
mittel dafür umständlich vernehmen; und dem Collegio
davon Bericht abstaten. Dieses letztre muß hiernächst
wenn es den vorgeschützten Grund der Nullität an sich
den Rechten nach, erheblich, und gehörige Beweismittel
dafür beygebracht, oder doch bestimmt genug angegeben
findet, die fernere Instruktion, gleich als in jedem an
dern Prozesse, verfügen.

§. 5.

Diese Instruktion hat jedoch bloß die Ausmittelung
der vorgegebenen Nullität zum Gegenstande; und die
Hauptsache darf damit noch keinesweges melirt werden.

§. 6.

Findet der Richter nach geschlossener Instruktion, daß
die vorgeschützte Causa nullitatis ungegründet sey, so muß
der Implorant abgewiesen; im entgegen gesetzten Fall
aber, wenn das angefochtene Verfahren und Urtheil würk
lich null ist, solches in dem Erkenntnisse ausdrücklich fest
gesetzt, und zugleich die anderweitige Instruktion in der
Hauptsache verordnet werden. Gegen beyderley Erkennt
nisse

nisse sind die ordentlichen Rechtsmittel zulässig; und die neue Instruktion in der Hauptsache kann nicht eher vor sich gehen, als bis das über die Nullität ergangne Urtheil rechtskräftig ist.

§. 7.

Die Annullirung eines Erkenntnisses hat die Wirkung, daß das ganze Urtheil und das ganze Verfahren, worauf solches sich gründet, als gar nicht existirend betrachtet werden.

§. 8.

Es soll sich jedoch diese Wirkung nur bis auf den Zeitpunkt der vorgefallnen Nullität zurück erstrecken; und auf die vorhergehenden Verhandlungen nicht ausgedehnt werden können. Wenn also z. E. eine Parthe die Instruktion des vorigen Prozesses in erster Instanz persönlich abgewartet hat, und erst in der zweiten durch einen falschen Bevollmächtigten ist vertreten worden; so bleibt das Verfahren und Erkenntniß der ersten Instanz stehen; und nur die Appellation muß von neuem instruiert, und darinn von neuem erkannt werden.

§. 9.

Die Anbringung einer solchen Nullitäts-Klage ist an keine andre Zeit, als die Anstellung jeder ordinären persönlichen Klage gebunden. Dagegen soll aber auch, so lange die Nullität eines angefochtenen Erkenntnisses noch nicht rechtskräftig feststehet, dergleichen Erkenntniß alle Wirkungen eines gültigen Judicati haben; dergestalt, daß wenn auch eine solche obwaltende Nullität vor oder während der Exekution vorgeschützt würde, letztere dennoch nicht aufgehoben, sondern damit demohnerachtet verfahren werden, und dem Alleganten, sich davon durch Deposition oder Sicherstellung zu befreien, nur unter den Umständen gestattet seyn soll, wo die Geseze die Anlegung eines Arrests nachgeben.

§. 10.

Außer diesen Fällen, wo ein Urtheil, wegen einer in dem Prozesse vorgefallenen Nullität angefochten wird, giebt es deren noch zwey, wo gegen ein an sich gültiges und in der Rechtskraft ergangnes Urtheil Restitutio in integrum gesucht werden kann; nemlich

1) wenn jemand in einem während seiner Minderjährigkeit durch seinen Vormund oder Curator, oder unter dessen Beystand geführten Prozeß verkürzt zu seyn behauptet;

2) wenn eine Parthey angeht, daß sie nach ergangnem Judicato neue Dokumente gefunden habe, deren sie, in dem vorigen Prozeß sich zu bedienen, ohne ihre Schuld verhindert worden.

§. 11.

Was den ersten Fall betrifft, so findet die Restitutio in integrum, wegen der Minderjährigkeit, gegen ein rechtskräftiges Urtheil, nur innerhalb eben der Zeit, und nur unter eben den Umständen und Erfordernissen statt, innerhalb deren, und unter welchen die Gesetze einem Minderjährigen diese Wohlthat überhaupt, gegen eine ihm zugefügte Verlesung, angedehnen lassen.

§. 12.

Da zu Begründung eines solchen Restitutions-Gesuchs, der Ausweis einer erlittenen Läsion, den Rechten nach erforderlich, dieser Ausweis aber von der Erörterung der Hauptsache untrennbar ist; so muß die Untersuchung des Grundes der Restitution zugleich, und pari passu, mit der anderweitigen Instruction der Hauptsache vor sich gehen, und über beyde zugleich erkannt werden.

§. 13.

Durch diese Restitution wird das Urtheil nicht durchgängig, sondern nur in Ansehung desjenigen Theiles, Punkts oder Umstands, wodurch der gewesene Minorene verletzt ist, aufgehoben; alle übrige damit nicht connexe Punkte bleiben unverändert stehen. Wenn also, z. E.
die

die erlittne Läsion bloß darinn gesetzt wird, daß der Vormund wider ein nachtheiliges Urtheil die ordentlichen Rechtsmittel einzuwenden verabsäumt habe; so ist die Wirkung der Restitution bloß die, daß der Implorant zu sothanen Rechtsmitteln, in der Hauptsache, annoch verstattet werden muß.

§. 14.

Wenn jemand, wegen neu aufgefundenner Urkunden, Restitutionem in integrum gegen ein rechtskräftiges Urtheil verlangt, so muß er

- 1) diese Urkunden selbst produciren;
- 2) bestimmt anzeigen, auf was für Art und Weise er erst neuerlich zu deren Besitze gelangt sey;
- 3) sich zur eidlichen Erhärtung, daß er vor der rechtskräftigen Entscheidung von diesen Urkunden nichts gewußt habe; oder, (wenn ihm deren Existenz an und für sich bekannt gewesen,) daß er solche, alles angewandten Fleißes ohnerachtet, im vorigen Prozesse nicht habe herbeschaffen können, offeriren;
- 4) der Inhalt der Urkunden muß so beschaffen seyn, daß dadurch die Lage der Hauptsache verändert, und eine von der vorigen abweichende Entscheidung begründet werden könne.

§. 15.

Ein mit diesen Erfordernissen versehenes Restitutionsgesuch, muß spätestens innerhalb acht Wochen, von dem Tage der Auffindung solcher neuen Urkunden an gerechnet, bey demjenigen Gerichte, wo der vorige Prozeß in erster Instanz instruirt worden, angebracht; dem Imploranten zu dessen Aufnehmung, gleich jedem andern Kläger, ein Assistenzrath angewiesen, und die Sache fernereit, nach den Vorschriften der gegenwärtigen Prozeßordnung, instruirt werden.

§. 16.

Womit jedoch diese Wohlthat von ein- und andrer Parthey nicht etwa, zur Schutzwehr ihrer Fahrlässigkeit,

in Auffuchung der in einem Prozeß erforderlichen Nachrichten und Urkunden gemißbraucht werde, so wird der Zeitraum, innerhalb welchem ein solches Restitutions-Gesuch nur zulässig seyn soll, auf Zehn Jahre vom Tage des publicirten rechtskräftigen Urteils festgesetzt; dergestalt, daß derjenige, welcher dergleichen Restitutions-Gesuch später anbringt, damit nicht weiter gehört werden soll; es sey denn, daß er zugleich ausweisen könnte, wasgestalten er bloß durch das Factum des Gegners, oder auch eines Dritten, an der frühern Auffindung dieser Urkunden verhindert worden.

§. 17.

In Fällen also, wo hiernach das Restitutions-Gesuch zulässig ist, muß die Instruktion so wohl auf diejenigen Facta, wodurch der Implorant nachweisen will, daß er die Urkunden erst neuerlich aufgefunden habe, als auf die Hauptsache gerichtet werden. Doch muß die Untersuchung, in Ansehung dieser letztern, bloß bey demjenigen Punkte, auf welchen die noviter reperta Beziehung haben, stehn bleiben.

§. 18.

Wenn nach geschlossener Instruktion sich findet, daß durch die producirten neuen Dokumente die Lage der Sache wirklich dergestalt verändert worden, daß eine andre dem Imploranten vortheilhaftere Entscheidung daraus folgt; und wenn auch hiernächst die Angabe, wegen deren erst nach dem vorigen Prozeß erfolgten Auffindung, wenigstens wahrscheinlich bengebracht ist; so muß auf die Ableistung des §. 15. n. 3. beschriebnen Juramenti noviter repertorum, und zugleich, was nach dessen Erfolg in der Hauptsache Rechtens, erkant worden. Findet sich, daß es, der neuen Urkunden ohnerachtet, bey den vorigen Erkenntnissen in der Hauptsache zu belassen sey, so bedarf es nicht erst der Ableistung eines solchergestalt ganz unnützen Eides. Ist hingegen durch die neuen Urkunden zwar in der Hauptsache etwas zum Vorthheil des Imploranten

ranten ausgemittelt, zugleich aber bey der Untersuchung eruiert worden, daß der Implorant mit diesen Urkunden im vorigen Prozesse geflissentlich und vorsätzlich zurückgehalten habe; oder kann derselbe das Juramentum noviter repertorum nicht ableisten; so ist zwar in der Hauptsache, was Rechtens, zu erkennen; der Implorant aber muß alsdenn, nach Beschaffenheit der Umstände und rechtlichem Ermessen, mit einer nachdrücklichen, dem Gegenstand der Sache, und dem Grade seiner Verschuldung proportionirten Geldbusse, ohne die geringste Nachsicht oder Ansehn der Person, belegt werden.

§. 19.

Uebrigens findet Restitutio ex capite noviter repertorum so wohl alsdenn statt, wenn aus den Urkunden neue Facta hervorgehn; als wenn solche ein Factum betreffen, welches zwar schon in dem ersten Prozesse vorgekommen ist, damals aber, in Ermangelung anderer Beweismittel, oder wegen deren Unzulänglichkeit, nicht hat eruiert werden können.

§. 20.

Ist jedoch über ein solches Factum ein Eid von dem Gegentheil de veritate geschworen, und auf dessen Grund das Factum als unwahr verworfen worden, so findet dagegen keine Restitution statt; sondern dem Imploranten steht bloß frey, den Gegentheil allenfalls des Meineids, wenn er sich dessen getraut, zu überführen.

§. 21.

Wegen vorgeblich neu aufgefundenen Zeugen ist, der Regel nach, keine Restitution zulässig; es wäre denn, daß der Implorant diese Zeugen, bey einem in dem geendigten Prozesse bereits vorgekommenen Facto, schon damals bestimmt angezeigt hätte, und ihre Vernehmung bloß um deswillen, weil ihm deren Aufenthalt unbekannt gewesen, oder weil der auswärtige Richter, unter welchem sie damals gestanden, die wegen deren Abhörnung an ihn ergangene Requisition nicht befolgen wollen, unterblieben wäre.

In diesen Fällen muß der Implorant sich innerhalb achte Wochen von der Zeit an gerechnet, wo er von dem Auf-
 enthalt der Zeugen Wissenschaft erlangt hat, oder wo
 ihm bekannt worden ist, daß deren Abhörnung nunmehr
 erfolgen könne, bey dem Gericht melden, wo die Instanz,
 in welcher er die Zeugen zuerst nahmhaft gemacht hat, ins-
 truiert worden ist. Das Gericht muß den Gegentheil so
 wohl über die Gründe des Gesuchs, als was er gegen die
 Zeugen etwa zu erinnern habe, vernehmen; und die Ab-
 hörnung nach Maafgabe des in den Akten bereits regu-
 lirten Status controversiæ verfügen; nach eingelangtem
 dem Protokoll aber über diese Zeugen-Aussagen, die Ins-
 truktion der Hauptsache, nach den Vorschriften des Tit.
 X. XI. & XII., weiter fortsetzen und abschliessen.

§. 22.

Das Erkenntniß: in wie fern durch die Aussagen dies-
 ser Zeugen eine Abänderung des vorigen Urteils bewirkt
 werde, gebührt demjenigen Gerichte, welches in der Ins-
 tanz, wo die Zeugen zuerst benannt worden, zu sprechen
 hat; und gegen das Erkenntniß selbst ist, je nachdem sol-
 ches das erste oder zweyte Urteil wäre, die Appellation
 oder Revision zulässig. Uebrigens wird diese Restitution,
 eben so wie die, wegen neu aufgefundenner Dokumente,
 der Vorschrift des §. 17. gemäß auf einen zehnjährigen
 Zeitraum eingeschränkt.

§. 23.

Wenn in dem, im vorigen Titel §. 12. bemerkten Falle,
 ein erst in der Revisions-Instanz angebrachtes Novum
 von dem Revisions-Richter zur anderweitigen Untersu-
 chung verwiesen worden; so muß der Richter, welchem
 die Instruktion in erster Instanz gebühret, eine propor-
 tionirliche Frist, nach Beschaffenheit der Umstände, be-
 stimmen; innerhalb welcher der Provocant, durch den im
 vorigen Prozesse ihm angewiesenen Assistenzrath, dieses
 Novum umständlich vortragen; zugleich die Ursachen und
 Veranlassungen, wodurch er an dessen frühern Anbrin-
 gung

gung gehindert worden, anzeigen; und sich zur eidlichen Bestärkung, daß solches nicht aus Chikane unterblieben sey, offeriren muß.

§. 24.

Als denn muß die Sache eben so, wie vorstehend §. 17. & 18. bey der Restitution ex capite noviter repertorum vorgeschrieben ist, instruir, und darüber in erster, auch wenn die Parthenen sich dabey nicht beruhigen wollen, in den folgenden Instanzen rechtlich erkannt werden.

§. 25.

Die Vorschrift des §. 10., daß durch eine angebrachte Nullitätsklage die Vollstreckung der vorigen Urtheile nicht aufgehalten werden solle, findet auch auf die Restitutionsgesuche, nach ihrem ganzen Umfange, Anwendung.

§. 26.

Derjenige, welcher ein Judicatum anzufechten, oder Restitution dagegen zu suchen, ohne hinlänglichen Grund, sich unterfangen würde, soll, auffer dem Kosten-Ersatz, in eine Geldbusse von 50 bis 300 Rthlr. verurtheilt, oder wenn er unvermögend ist, mit proportionirlichem Gefängniß oder Straf-Arbeit belegt; auch diese Verordnung einem jeden, gleich bey seinem ersten Anmelden, zur Warnung bekannt gemacht werden.

Siebenzehnter Titel.

Von der Litis-Denunciation, Adcitation und Nomination.

§. 1.

Nachdem bisher das ganze Verfahren im ordentlichen und gemeinen Prozesse vollständig abgehandelt worden; so sind nunmehr noch wegen einiger Nebenpunkte, welche zwar nicht bey jedem, aber doch bey manchen Prozessen vorkommen, die nöthigen Vorschriften beizufügen.

R 4

§. 2.

§. 2.

Ein Kläger, welchem die eingeklagte von einem Dritten an ihn gediehene Forderung streitig gemacht wird, kann diesen seinen Auctorem adcitiren lassen; und ein Beklagter, welcher wegen einer von einem Dritten an ihn gediehenen Sache oder Rechts angefochten wird, kann diesem Auctori litem denunciiren; bendes in der Absicht, daß der Auctor bey der Instruktion und Verhandlung der Sache erscheine; ihm in Ausführung und Vertheidigung seiner Gerechtsame assistire; und ihn also wider seinen Gegentheil vertrete.

§. 3.

Wenn eine streitige Sache, oder Recht, schon durch mehrere Hände gegangen ist; so kann die als Kläger oder Beklagter in dem Prozesse befangne Haupt-Partey sich nur an ihren unmittelbaren Auctorem halten; diesen aber stehet frey, dem seinigen weiter litem zu denunciiren.

§. 4.

Wer eigentlich in diesem Verstande für einen Auctor zu achten; und in welchen Fällen der Regreß gegen den Auctorem statt finde, oder nicht; auch in welchen Fällen, mit Uebergehung des Auctoris intermedii, die Vertretung gleich von dem Auctore primo gefordert werden könne; solches ist in den Gesetzen verordnet.

§. 5.

Der Richter, welcher die Wahrheit der bey einem Prozesse vorkommenden Factorum von Amtswegen zu erforschen, und alle dazu bentragende Mittel anzuwenden schuldig ist, kann, wenn er solches zu Erreichung dieses Endzwecks nöthig findet, den Auctorem des Klägers oder Beklagten, ohne Unterschied, ob solches der unmittelbare und nächste, oder ein entfernterer ist; ob der Haupt-Partey der Regreß wider ihn zustehet, oder nicht; und ohne deswegen an eine gewisse Zeit gebunden zu seyn, zur Vernehmung über die bey der Instruktion vorkommenden

Facta,

Facta
Aus
kann
solch
ding
zur
durch
durch
gung

Abci
licher
hand
Ken
C
selbst
ret a
legte
funft

S
flagt
streit
sollte
dig,
seine

gebr
geric
dem
ten;
dig
nen

Facta, worüber von ihm eine nähere und zuverlässigere Auskunft, als von den Parthenen selbst erwartet werden kann, in quavis Iudicii parte vorladen lassen; und ein solcher Udcitat ist der richterlichen Verordnung schlechterdings Folge zu leisten verbunden; kann auch dazu, und zur Angabe seiner Wissenschaft von dergleichen Factis, durch eben die Zwangsmittel angehalten werden, wodurch eine zum Zeugen vorgeschlagne Person, zur Ablegung ihres Zeugnisses, genöthiget werden kann.

§. 6.

Die Absicht einer solchen bloß ex officio verordneten Udcitation ist jedoch bloß die, dem Richter von dem eigentlichen Zusammenhange der Sache, und den etwa vorhandenen Mitteln zur Erforschung der Wahrheit nähere Kenntniß zu verschaffen.

Ein solcher Udcitat wird also dadurch in dem Prozeß selbst nicht mit verwickelt; und seine Zuziehung dabei hört auf, so bald er über die von dem Richter ihm vorgelegten Umstände, nach seiner besten Wissenschaft, Auskunft gegeben hat.

§. 7.

Will hingegen eine Parthen, sie sey Kläger oder Beklagter, auf den Fall, wenn sie in dem Prozesse über die streitige Sache, Forderung oder Befugniß unterliegen sollte, sich an ihren Auctorem regressiren; so ist sie schuldig, demselben ordentlich Litem zu denunciiren, und auf seine Udcitation anzutragen.

§. 8.

Dieses Gesuch muß ausdrücklich und gerichtlich angebracht werden, wenn gleich dem Auctori bereits außser gerichtlich Lis denunciirt worden wäre; oder derselbe von dem schwebenden Prozesse auf andre Art Nachricht erhalten; oder sich gar außsergerichtlich zur Vertretung schuldig anerkannt hätte. Was die Wirkung der unterlassenen Litis-Denunciation sey, ist in den Gesetzen bestimmt.

§. 9.

Die Assistenzräthe sind daher in Ansehung des Klägers, Tit. III. §. 4. n. 9., und in Ansehung des Beklagten, Tit. VII. §. 9. bereits angewiesen worden, bey Einziehung der Instruktion von den Partheyen, dieselben zugleich zu vernehmen: ob ein solcher Auctor vorhanden sey, dem wegen eines allenfalls an ihn zu nehmenden Regresses, Lis denunciirt werden müsse; und liegt gedachten Assistenzräthen ob: die Rechte der Partheyen desfalls ex officio wahrzunehmen; auch ihnen die Vorschriften wegen der Nothwendigkeit dieser Adcitation, zur Begründung des Regresses, gehörig bekannt zu machen, und deren Resolution darüber abzufordern.

§. 10.

Wenn die Parthey die Adcitation, oder Litis Denunciation, verlangt; so muß der Assistenzrath, in einem ebenfalls besonders abzufassenden Berichte, dieß Gesuch, unter Beziehung auf das Haupt-Factum, aus welchem der gegenwärtige Prozeß entstanden ist, und unter näherer An- und Ausführung dererjenigen Factorum, aus welchen die Vertretungs-, Verbindlichkeit des Adcitandi hergeleitet wird, dem Collegio anzeigen. Diese Anzeige muß, der Regel nach, entweder noch vor, oder doch zugleich mit dem Hauptbericht über die Klage oder Antwort selbst, eingereicht werden. Inzwischen ist deren Einbringung vorkommenden Umständen nach, besonders in Ansehung des Klägers, welcher etwa erst durch die Antwort des Beklagten von den seiner Forderung entgegen gesetzten Einwendungen unterrichtet wird, noch bis zum Instruktionstermine zulässig. Wenn aber dieser Termin einmal vor sich gegangen ist; so kann sie, zum Behuf des künftigen Regresses, weiter nicht statt finden.

§. 11.

Obgedachter Bericht und Anzeige wird dem mit vorzuladenden Auctori, nebst dem, was etwa in der Hauptsache bisdaher schon unter den Partheyen verhandelt worden,

den,

den, auch den sämtlichen Beylagen, communicirt; und ihm ein Assistenzrath angewiesen, bey welchem er sich, innerhalb einer nach Verhältniß der Umstände zu bestimmenden Frist, zur nähern Vernehmung melden solle. Für die Insinuation dieser Verordnung muß der Adcitant oder Litis-Denunciant Sorge tragen, und solche demnächst zu den Akten gehörig nachweisen.

§. 12.

In der Regel kann dem Litis-Denunciaten, oder Adcitaten, eben der Assistenzrath angewiesen werden, welchem die Instruktion der Sache, von Seiten des Adcitanten übertragen ist. Findet jedoch der Richter aus dem Adcitations-Gesuche selbst, oder der Assistenzrath, bey der ersten Vernehmung, daß zwischen den Gerechtsamen des Adcitanten und Adcitaten eine Collision vorwalte; oder wird von dem Adcitaten ausdrücklich darauf angetragen; so muß letzterm ein anderer Assistenzrath, zu seiner Vernehmung und zur weitem Instruktion der Sache von seiner Seite, angewiesen werden.

§. 13.

Es darf aber durch dergleichen Litis-Denunciation, oder Adcitations-Gesuch, die Instruktion der Hauptsache nicht aufgehalten; sondern der Termin dazu muß, so wie Tit. VIII. verordnet ist, nach eingelangtem Berichte über die Beantwortung der Klage, anberaunt, jedoch derselbe solchergestalt regulirt werden, daß dem Adcitaten die nöthige Zeit, sich dabey zu melden, verstattet sey. Der solchergestalt einmal bestimmte Termin muß demnächst schlechterdings vor sich gehen, und die Sache darinn zwischen den Haupt-Partheyen Vorschriftsmäßig instruirt werden; woben jedoch dem vernünftigen Ermessen des Deputati Collegii anheimgestellt bleibt, wenn sich findet, daß die Litis-Denunciation erst so kurz vor dem Termin eingekommen sey, daß der Litis-Denunciat sich darüber bis zum Termine zu erklären nicht Zeit gehabt, den Abschluß der Instruktion so lange auszusehen, als erforderlich

lich

lich ist, um demselben den nöthigen Raum zu seiner Anmeldung und Beobachtung seiner Nothdurft zu lassen. Wenn sich aber in dieser, nach Bewandniß der Umstände zu bestimmenden Zwischenzeit, der *litis* Denunciat nicht gemeldet hat, so darf mit dem Abschluß der Instruktion nicht länger auf ihn gewartet werden; allemassen es von ihm abhängt: ob er sich in den Prozeß mit einlassen und dem Adcitanten darinn assistiren; oder ob er es auf den Ausschlag der Sache, und den alsdenn wider ihn zu nehmenden Regreß ankommen lassen wolle.

§. 14.

Wenn auch ein solcher Adcitant sich noch vor dem Termine *tempestive* meldet; daß er den Adcitanten vertreten wolle, anzeigt; wahrscheinliche Gründe, warum er mit Einziehung der hiezu erforderlichen Nachrichten, und Mittheilung derselben an den ihm angewiesenen Assistenzrath bis zum Termin nicht fertig werden kann, anführt; und daher um Prorogation dieses Termins bittet; so kann solche von dem Richter, vorkommenden Umständen nach, verstattet werden.

§. 15.

Zeiget der dem Adcitaten, oder *litis* Denunciaten, zugeordnete Assistenzrath im Instruktions-Termine an, daß sich derselbe bey ihm gar nicht gemeldet habe; so bedarf es keiner Wiederholung der *litis* Denunciation, oder des Adcitations-Gesuches; und die in dem Haupt-Prozesse ergehenden *Judicata* sind gegen den Adcitaten dergestalt gültig, daß er bey dem hiernächst an ihn zu nehmenden Regresse, mit keinen Gründen, Allegaten oder Einwendungen, welche auf die streitig gewesene Hauptsache Beziehung haben, weiter gehört werden kann. Es muß also dem Adcitaten, oder *litis* Denunciaten, diese rechtliche Folge seiner unterbleibenden Anmeldung in der nach Maaßgabe §. 11. an ihn zu erlassenden Verordnung jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 16.

§. 16.

Meldet sich hingegen der Litis-Denunciant bey dem ihm angewiesenen Assistenzrathe, so muß dieser ihn vernehmen:

1) ob er das Fundament des von dem Litis-Denuncianten gegen ihn sich vorbehaltenen Regresses für bekannt annehmen; und wenn der Adcitant den Prozeß verlieren sollte, ihm das Objekt desselben zu prästiren sich schuldig erkennen;

2) ob er demselben bey der Verhandlung der Hauptsache assistiren wolle;

3) was er solchenfalls zur Unterstützung oder Vertheidigung desselben anzuführen habe.

§. 17.

Hat der Litis-Denunciant sich erklärt, daß er die Befugniß des Litis-Denuncianten oder Adcitanten sich an ihn zu regressiren nicht anerkenne; und demselben in dem Haupt-Prozesse nicht assistiren wolle, so hat es dabey sein Bewenden; der Haupt-Prozeß unter den Parthenen wird fortgesetzt; und die Frage: ob dem Litis-Denuncianten der behauptete Regreß wirklich zustehet? wird eben so, wie in dem Falle, wenn der Adcitant, oder Litis-Denunciant sich gar nicht meldet, zu einer separaten Verhandlung, vor der ordentlichen Instanz des Litis-Denuncianten verwiesen; worinn der Litis-Denunciant Klägers Stelle vertritt; und welche, so wie jeder anderer Prozeß, besonders instruiert; folglich mit dem Haupt-Prozesse über die streitige Sache, Forderung oder Recht, auf keine Weise melirt, noch der geroesene Litis-Denunciant in selbiger mit irgend einem Argumente oder Einwande, so auf den Haupt-Prozeß Beziehung hat, gleich als in dem Falle des §. 15. verordnet ist, weiter gehört werden muß.

§. 18.

Es hängt alsdenn von dem Litis-Denuncianten ab: ob er diese eventuelle Regreß-Klage so fort anstellen, oder damit den Ausgang des Haupt-Prozesses abwarten wolle.

§. 19.

§. 19.

Erklärt sich der *litis Denunciat*, daß er zwar die *Benefugniß* des *litis Denuncianten*, oder *Adcitanten*, sich an ihn zu *regressiren*, noch nicht anerkenne; gleichwohl aber demselben in der Hauptsache *assistiren* wolle; so hat es in Ansehung der *Regress Klage*, bey der Anweisung der vorstehenden Paragraphen sein *Bewenden*; in der Hauptsache aber muß alsdenn der *litis Denunciat*, eben so, wie wie in dem Falle, wenn er seine *Vertretungs Verbindlichkeit* pure einräumt, über alles und jedes, was bisher in der Sache vorgekommen, und über diejenigen *Facta*, welche er seines *Ort* zur *Unterstützung* oder *Verttheidigung* des *Adcitanten* anzubringen hat, auf gleiche Art, wie in Ansehung der *Haupt Parthenen* vorgeschrieben ist, umständlich vernommen; seine *Anzaben* beyden Theilern vorgelegt oder *communicirt*, und er bey der *weitem Instruction* und *Verhandlung* der Hauptsache überall mit *zugezogen* werden.

§. 20.

Bei dieser stellet er mit dem *Adcitanten*, oder *litis Denuncianten*, eine *Person* vor, und hat alle die *Rechte* und *Verbindlichkeiten*, welche diesem zukommen oder obliegen. Es kann aber keiner von ihnen wider den *Willen* des andern, und wenn dieser *andre Beweismittel* anzugeben hat, über *streitige Facta* *Eide* *deferiren*; sondern es muß mit *Aufnehmung* dieser *andern Beweismittel* *verfahren* werden; und wenn durch diese das *Factum* nicht *ausgemittelt* worden, so kommt es nach *Maassgabe*, *Tit. X. §. 132.* lediglich auf *richterlichen Befund* an: in wie fern dem *Gegentheile* *annoch ein Eid* darüber *abzufordern* sey.

§. 21.

Bedient der *Gegentheile* sich der *Eides*, *De*, oder *Relation*, so muß derjenige, dessen *Factum proprium* der *Eid* betrifft, es sey nun der *litis Denunciant*, oder *Denunciat*, solchen *de veritate* *ableisten*; doch kann, wenn es der *Denunciat* ist, welcher *solchergestalt geschworen* hat,

Hat, der *De* oder *Referent*, noch aufferdem, auch von dem *Denuncianten* die *Prästation* eben dieses *Eides de ignorantia* fordern. Ist *de Facto tertii* die Rede, so kann er bloß dem *Litis-Denunciaten*, als der eigentlichen *Gegenparthen*, den *Eid* zuschieben oder referiren.

§. 22.

Hat der *Litis-Denunciant* einen über sein *Factum proprium* ihm *de* oder referirten, oder auch von dem *Richter* auferlegten *nothwendigen Eid* nicht ableisten können, und *succumbirt* er aus diesem Grunde; so kann er sich an den *Litis-Denunciaten*, welcher diese seine *Facta* nicht vertreten darf, keinesweges *regressiren*.

Wenn aber der *Litis-Denunciant* einen ihm über das *Factum Tertii* *de* oder referirten, oder von dem *Richter* auferlegten *Eid* nicht schwören will; so muß er über die *Ursachen*, warum er sich dazu nicht entschließen könne, vernommen werden. Alsdenn behält der *Prozeß* zwischen den beyden *Haupt-Parthenen* seinen Fortgang, und es wird gegen den *Litis-Denuncianten* dasjenige, was nach dieser seiner *deklarirten Noluntate jurandi* *Rechtens* ist, erkannt. Wenn er aber alsdenn an den *Litis-Denunciaten* sich *regressiren*, und dieser unter dem *Prätex*t, daß der *Litis-Denunciant* ohne hinreichenden Grund, die *Ableistung* des *Eides* verweigert habe, den *Regress* nicht anerkennen will; so müssen der *Denunciant* und *Denunciat* darüber besonders gehört, und nach ordnungsmäßig *instruirter Sache* zwischen ihnen besonders erkannt werden.

§. 23.

Der *Beklagte*, welcher seinem *Auctori litem* *denuncirt* hat, ist auch in dem Falle, wenn der *Litis-Denunciat* erscheint, und ihm *assistiren* will, sich der fernern *Instruktion* der *Sache* zu entziehen, keinesweges befugt; sondern er muß solche, bis zur *rechtskräftigen Entscheidung*, mit abwarten.

§. 24.

§. 24.

Wenn jedoch der *litis*-Denunciant sich erklärt, den ganzen Prozeß übernehmen zu wollen, und der Denunciant ihm solchen zu überlassen einwilligt; so ist der Kläger schuldig, die Sache mit dem *litis*-Denunciaten allein fortzusehen; es bleiben ihm aber seine Rechte gegen den Haupt-Beklagten, so wie in Ansehung der Exekution, also auch sonst überall vorbehalten; und muß folglich das Erkenntniß, welches auf die zwischen dem Kläger und dem *litis*-Denunciaten erfolgte Instruktion der Sache abgefaßt wird, auch gegen den *litis*-Denuncianten mitgerichtet werden.

§. 25.

Wenn der Kläger sich äußert, seine Forderung oder Recht gegen den sich gemeldeten *litis*-Denunciaten allein ausführen zu wollen; so muß er zugleich ausdrücklich erklären, daß er den Beklagten und *litis*-Denuncianten gänzlich *ex nexu* lasse.

Alsdenn wird das Erkenntniß bloß zwischen dem Kläger und dem *litis*-Denunciaten abgefaßt; und ersterer ist, wenn er gegen den *litis*-Denunciaten den Prozeß verliert, oder auch, nach erhaltenem obsieglichen Urtheil, von ihm nicht befriediget werden kann, den ehemaligen Beklagten und *litis*-Denuncianten weiter anzugreifen, nicht berechtigt.

§. 26.

Wenn in der Hauptsache ein Urtheil ergangen ist, und der *Udcitant* oder *litis*-Denunciant will kein weiteres Rechtsmittel dagegen einwenden; so steht dem *litis*-Denunciaten oder *Udcitaten* frey, solches zu thun; und wenn er dadurch ein besseres Erkenntniß in der Hauptsache bewirkt; so kommt solches auch dem *litis*-Denuncianten oder *Udcitanten* zu statten.

§. 27.

Hat der *Udcitat* oder *litis*-Denunciant sich erst während der Instruktion in erster, oder gar erst in der zweiten Instanz

Instanz gemeldet; und giebt er darinn, zur Unterstützung oder Vertheidigung des Adcitanten, neue Facta oder Beweismittel an; so ist es dabey, so wohl in Betracht ihrer Untersuchung und Aufnehmung, als in Rücksicht der von ihm den Haupt-Parthenen, wegen des Verzugs, zu erstattenden Schäden und Kosten eben so zu halten, als Tit. X. & XIV., wenn dergleichen Nova von einer Parthen selbst angebracht werden, verordnet ist. In der Revisions-Instanz aber kann auf das alsdenn erst erfolgende Anmelden eines Litis-Denunciaten nicht weiter geachtet werden.

§. 28.

Nur in dem Falle, wenn nach Maaßgabe §. 16. n. 1. der Litis-Denunciator sich dem gegen den Beklagten und Litis-Denunciaten ergehenden Urtheil im voraus pure unterworfen hat, kann der Kläger, nach erstrittnem Judicato, die Exekution, wenn er will, unmittelbar gegen den Litis-Denunciaten suchen; und nur in eben diesem Falle kann der Litis-Denunciator, wenn der Kläger sich an ihn hält, seines Orts die Exekution gegen den Litis-Denunciaten so fort verlangen. In allen andern Fällen, wo in der Hauptsache nur zwischen Klägern und Beklagten erkannt worden, findet die Exekution auch nur gegen letztern statt; und dieser muß seines Orts den Regress an den Litis-Denunciaten, so wie §. 17. verordnet ist, durch einen Separat-Prozeß betreiben.

§. 29.

Wenn jemand als der Besitzer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache in Anspruch genommen wird, und er diese Sache nicht für sich, sondern im Rahmen eines andern besitzt; so ist er schuldig, gleich nach insinuirter Klage anzuzeigen, auch, in so fern es nöthig und ihm möglich ist, so fort zu bescheinigen, für wen und in wessen Rahmen er besitze, und wo der Nominatus sich aufhalte.

§. 30.

Thut er solches nicht, sondern läßt in contumaciata verfahren; oder läßt er sich gar mit dem Kläger ein und verliert den Prozeß; so kann zwar solches gegen den Eigenthümer und wahren Inhaber von keiner Wirkung seyn; der Beklagte macht sich aber dem Kläger, wegen aller Kosten, und des aus dem Verzug entstehenden Interesses verantwortlich.

§. 31.

Wird hingegen die Nomination von dem Beklagten gehörig angebracht; so muß solche so fort dem Kläger communicirt, und derselbe angewiesen werden: die Sache gegen den Nominatum gehörig fortzusetzen. Nimmt der Kläger Anstand, sich diese Verweisung an den Nominatum so schlechterdings gefallen zu lassen; so muß letzterem aufgegeben werden, daß er sich innerhalb einer gewissen bestimmten Frist erklären soll: ob er sich zu dem Eigenthume der streitigen Sache bekenne, und in solcher Qualität sich mit dem Kläger einlassen wolle.

§. 32.

Erklärt er sich hierauf bejahend, so muß der Prozeß zwischen ihm und dem Kläger gehörig fortgesetzt werden; und der Nominant darf der Regel nach sich darauf weiter nicht einlassen. Erklärt sich der Nominat gar nicht; oder leugnet er, Eigenthümer der streitigen Sache zu seyn; so muß der Beklagte und Nominant, entweder, wenn er bey der Forderung des Klägers in Ansehung seines eigenen Interesse noch etwas zu erinnern hat, den Prozeß dieserhalb mit selbigem gehörig fortsetzen; oder wenn er dergleichen Erinnerungen nicht hätte, muß er zur Herausgabe der streitigen Sache an den Kläger angehalten, oder, falls es ein Real-Recht betrifft, welches dieser in Anspruch genommen hat, ihm dasselbe zuerkannt werden. Doch muß in beyden Fällen der Kläger den Grund seines Anspruchs, in so fern solches nicht schon bey Anstellung der
Klage

Klage geschehen ist, dem Richter wenigstens wahrscheinlich nachweisen.

§. 33.

Wenn der Nominatus auf die communicirte Nomination sich nicht gemeldet, oder wenn er so gar, daß ihn die Sache nichts angehe, gerichtlich erklärt hat; so kann er hernach weder den Nominanten deshalb in irgend einem Anspruch nehmen, noch dem zwischen selbigem und dem Kläger ergangenen Urtheil, und dessen Vollstreckung, etwas entgegen setzen. Es muß ihm also diese rechtliche Folge seiner unterbleibenden Anmeldung, in der bey Zufertigung der Nomination an ihn ergehenden Verordnung, jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 34.

Wenn jemand, welcher nicht für sich, sondern im Nahmen eines andern besitzt, der Sache halber aus seinem eignen Facto, z. E. wegen eines daran begangenen Spolii, belangt wird; so kann er sich mit der Nomination des wahren Besitzers nicht schützen; sondern muß dem Kläger, von diesem seinem Facto und dessen rechtlichen Folgen, selbst Red und Antwort geben.

§. 35.

Wenn daher der Kläger, daß er an den Nominatum sich verweisen, und den Nominanten aus der Sache zu lassen schuldig, nicht einräumen will; so muß die geschehene Nomination mit zum Instruktions-Termine verwiesen; in diesem Termin aber mit deren näheren Auseinandersetzung der Anfang gemacht, und dabey eben so, wie Tit. X. §. 23. & 24., wegen der Exceptionum litis finitæ, vorgeschrieben ist, verfahren werden.

Achtzehnter Titel.

Von Interventionen.

§. 1.
Wenn jemand an eine Sache oder Befugniß, worüber zwey Parthenen mit einander im Prozeß befangen sind, ein Recht, oder ein Interesse dabey zu haben glaubt; so steht ihm frey, sich bey dem Prozesse zu melden, und dieses sein Recht, oder Interesse, als Interveniens auszuführen.

§. 2.
 Ein solcher Interveniens behauptet entweder, daß die streitige Sache, Forderung oder Befugniß, weder dem Kläger noch dem Beklagten zustehet, sondern daß solche ihm selbst gebühre; (Interventio principalis) oder er macht für sich selbst keinen dergleichen Anspruch, sondern seine Absicht ist bloß, einem oder dem andern Theile, wegen seines mit solchem gemeinschaftlich bey der Sache habenden Interesse zu assistiren (Interventio accessoria).

§. 3.
 Die Interventio principalis ist eigentlich ein ganz besonderer Prozeß, worinn der Interveniens als Kläger, die beyden im Haupt-Prozeß verwickelten Parthenen aber als beklagter Theil anzusehen sind.

§. 4.
 Diese Intervention muß also auch, gleich jeder andern Klage, bey dem Gericht besonders angebracht; dem Interveniens zur Aufnehmung derselben ein Assistenzrath, welcher keiner von den beyden andern streitenden Parthenen zugeordnet ist, angewiesen; und die Sache, der Regel nach, ganz abgesondert von dem Haupt-Prozeß, Ordnungsmäßig instruiert werden.

§. 5.
 Sie kann also auch die Instruktion des Haupt-Prozesses zwischen dem Kläger und Beklagten nicht aufhalten;

ten; und wenn letztrer vor Beendigung der Intervention rechtskräftig verurtheilt worden, so muß das Erkenntniß wider ihn in Exekution gesetzt werden; dergestalt, daß der Intervenient darinn Einspruch zu thun, und auf Deposition oder Sequestration der streitigen Summe oder Sache anzutragen, oder Cautions-Bestellung deshalb zu fordern nur in so weit berechtigt ist, als ihm, den Rechten nach, die Befugniß, Arrest anzulegen, zustehet.

§. 6.

Wenn inzwischen ein solcher Prinzipal-Intervenient sich bey dem Gericht in Zeiten, und ehe noch der Instruktions-Termin zwischen Klägern und Beklagten für sich gegangen ist, meldet, und den Grund seiner Intervention vorträgt; so bleibt es dem vernünftigen Ermessen des Gerichts überlassen, nach Maaßgabe dieses Vortrags, um alle unnöthige Vervielfältigung der Prozesse über einerley Objekt zu vermeiden, den Intervenienten dahin anzuweisen, daß er mit derjenigen Haupt-Parthen, mit welcher seine Rechte und Behauptungen, in Rücksicht der andern, am meisten übereinkommen, darunter gemeinschaftliche Sache machen; und allenfalls nur diejenigen Facta, worauf er sein specielles, von beyden Parthen widersprochenes Recht gründen will, besonders mit ihnen ausführen müsse. Wenn also z. E. ein Testaments-Erbe von einem angeblichen Intestat-Erben belangt wird, und ein anderer angeblicher Intestat-Erbe sich dabey als Intervenient meldet; auch beyde, nemlich der Kläger und der Intervenient, die Ungültigkeit des Testaments behaupten; unter sich aber wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser, oder wegen des Grades derselben, streitig sind; so muß der Richter den Intervenienten anweisen, daß er, in Ansehung des Punkts der Ungültigkeit des Testaments, mit dem Kläger gegen den Beklagten gemeinschaftliche Sache mache; seine legitimation aber so wohl gegen den Kläger als Beklagten, in so fern beyde ihn

für den nächsten Intestat-Erben nicht anerkennen wollen, besonders ausführe.

§. 7.

Wenn jemand sich bey einem Prozesse bloß in der Absicht meldet, einer oder der andern von beyden Haupt-Parthenen zu assistiren; (Interventio accessoria) so muß er mit dieser Haupt-Parthen gemeinschaftliche Sache machen; folglich bey eben dem Assistenzrathe, welcher derselben zugeordnet ist, sich melden, oder von dem Gericht an ihn verwiesen werden.

§. 8.

Er muß also gedachtem Assistenzrathe die Facta oder Beweismittel, womit er die Rechte der Haupt-Parthen zu unterstützen oder zu vertheidigen gedenke, eben so wie jede andre Parthen, deutlich und bestimmt angeben; und dieser muß davon bey Fortsetzung der Instruktion den erforderlichen Gebrauch machen.

§. 9.

Wenn der Interveniens zugleich sein bey der Sache habendes Interesse wenigstens einigermaßen bescheinigt hat; so muß er bey dieser fernern Verhandlung und Instruktion auf eben die Art, wie in dem ähnlichen Falle eines litis-Denuncianten, welcher der einen Haupt-Parthen assistiret, im vorigen Titel §. 20. verordnet ist, mit zugezogen werden.

§. 10.

Er muß aber auch diese Instruktion, und überhaupt den ganzen Prozeß in der Lage annehmen, worinn sich solcher zu der Zeit, wo die Intervention von ihm angebracht wird, befindet.

Wenn er sich also erst während des Instruktions-Termins, oder gar erst in der Appellations-Instanz, meldet; so hat die wegen eines assistirenden litis-Denunciaten im vorigen Titel, §. 27., gegebene Vorschrift auf ihn ebenfalls Anwendung.

§. 11.

§. II.

Nach rechtskräftig entschiedner Hauptsache kann auf dergleichen Interventionem accessoriam keine Rücksicht mehr genommen, vielweniger die Vollstreckung des Urtheils dadurch aufgehalten werden.

Neunzehnter Titel.

Von der Reconvention oder Wiederklage.

§. I.

Wenn jemand, der aus einem gewissen Geschäfte oder Handel verklagt worden ist, aus eben diesem Negotio eine rechtmäßige Gegenforderung an den Kläger zu haben vermeinet; so bedarf es zu deren Ausführung, der Regel nach, keiner förmlichen Wiederklage; sondern es ist genug, wenn er, bey Gelegenheit seiner Vernehmung über die Hauptklage, diese Gegenforderung und deren Grund dem ihm zugeordneten Assistenzrathе gehörig anzeigt, und auf Ordnungsmäßige Instruktion deshalb anträgt.

§. 2.

Der Assistenzrath muß alsdenn, der Anweisung Tit. VII. §. 10. gemäß, den Beklagten über die zum Grunde der Gegenforderung liegende Facta eben so, wie bey den Factis der Klage vorgeschrieben ist, umständlich vernehmen; solche gehörig auseinander setzen; die Beweismittel angeben lassen, und nach Möglichkeit präpariren; hiernächst aber, in dem Hauptbericht über die Beantwortung der Klage, zugleich die Gegenforderung des Beklagten, zur fernern rechtlichen Erörterung, bestimmt vortragen.

§. 3.

Findet jedoch der Assistenzrath bey dieser Vernehmung, daß die Gegenforderung des Beklagten zwar an sich

sich aus ein und eben demselben Negotio, mit der Forderung des Klägers entspringe, daß aber die Convention zu einer von den im zwenten Theile dieses Buches abgehandelten summarischen Arten des Processes gehöre; so muß er den Beklagten dessen bedeuten; und wegen fernerer Einleitung dieser Gegenforderung, nach Art einer neuen Klage, sich nach den unten §. 9. sqq. erfolgenden Vorschriften achten; allenfalls den obwaltenden Anstand dem Gericht vorläufig anzeigen, und dessen fernere Anweisung darüber gewärtigen.

§. 4.

Eben so muß der Richter, wenn aus dem Vortrage des Hauptberichts sich ergibt, daß der Assistenzrath darin eine Gegenforderung des Beklagten, welche zu einer andern Art des Processes sich qualificirt, mit eingemischt habe, ihn deshalb zurechte weisen; auch den Beklagten selbst, wegen fernerer Einleitung dieser Gegenforderung zu einem separaten Prozesse, nach den unten §. 9. sqq. darüber erteilten Vorschriften, gehörig bedeuten.

§. 5.

Ist aber die Gegenforderung nicht nur aus eben dem Negotio, wie die Forderung des Klägers entsprungen, sondern auch mit selbiger zu einerley Art des Processes qualificirt; so muß der Richter ohne Unterschied: ob der Kläger sonst vor ihm seinen ordentlichen Gerichtsstand habe, oder nicht, einerley Termin zur weitem Instruktion der wechselseitigen Ansprüche bestimmen; in diesem Termine die ganze Sache auseinander setzen; die Parteyen über Forderung und Gegenforderung vernehmen; in Ansehung beyder mit Regulirung des Status controversiæ und Aufnahme der Beweismittel verfahren; und über beyde zugleich in ein und eben demselben Urtheil definitive erkennen; wenn auch gleich die Forderung eher als die Gegenforderung, oder umgekehrt, durch die Instruktion ausgemittelt seyn sollte.

§. 6.

§. 6.

Wenn sich also bey Abfassung des Erkenntnisses findet, daß der Beklagte durch seine Gegenforderung wider den Kläger mehr, als dieser wider ihn, ausgeführt habe; so muß der Richter dennoch nach der wahren Lage der Sache sprechen, und den Kläger in die Bezahlung der übersteigenden Summe verurtheilen; allermassen es auf den bisherigen Unterschied: ob der Beklagte dergleichen Gegenforderung bloß in seiner Exception angebracht, oder ob er deßhalb eine förmliche Wiederklage angestellt habe, als eine bloße Formalität, nicht weiter ankommen soll.

§. 7.

Es macht auch in Ansehung des bisher beschriebenen Verfahrens an und vor sich keinen Unterscheid, wenn gleich das Negotium, oder der Handel, aus welchem Forderung und Gegenforderung entspringen, zwischen dem Beklagten und einem Dritten vorgefallen ist, und dieser Dritte sein Recht an den Kläger cediret hat. Denn wenn diese Cession ohne Zuziehung des Beklagten als Debitoris cessi geschehen ist, so kann derselbe dem Cessionario alle die Einwendungen und Gegenforderungen, welche ihn wider den Cedenten, aus eben diesem Handel oder Negotio zustehen, entgegen setzen; doch kann der klagende Cessionarius niemals in eine höhere Summe, als er gegen den Beklagten ausgemittelt hat, condemnirt werden.

§. 8.

Um jedoch die Vervielfältigung der Prozesse möglichst zu vermeiden, und den Beklagten nicht in die Nothwendigkeit zu setzen, daß er seine die Forderung des klagenden Cessionarii übersteigende Gegenforderung, mit zwiefachem Kosten, Aufwand, erst gegen ihn ad effectum compensationis, und hiernächst wegen des Ueberschusses, auch gegen den Cedenten ausführen müsse, soll einem solchen Beklagten frey stehen, den Cedenten in so fern derselbe unter dem Gerichtszwange des Fori conventionis stehet, zur Verhandlung der Sache wegen dieser Gegenforderung

forderung abdiciren lassen; und auf diese Vorladung desselben tempestive vor dem Instruktions-Termine durch seinen Assistenzrath anzutragen.

§. 9.

Wenn die Gegenforderung eines Beklagten nicht aus eben dem bey der Klage zum Grunde liegenden, sondern aus einem andern und verschiedenen Negotio entspringt; so findet alsdenn die Reconvention im eigentlichen Verstande statt; welche jedoch, sie betreffe nun ein höheres, oder ein gleiches, oder auch ein geringeres Quantum, als die Hauptklage, niemals in ein und eben demselben Prozesse mit dieser letztern verhandelt werden soll.

§. 10.

Es muß daher zwar der dem Beklagten in dem Haupt-Prozesse zugeordnete Assistenzrath, dergleichen von der Parthen ihm angezeigte Gegenforderung gehörig aufnehmen, und die nöthige Information darüber einziehen. Er muß aber solche dem Richter nicht in einerley Bericht mit der Antwort auf die Klage vortragen; sondern einen separaten Bericht, so wie bey einer neuen Klage, abstaten; auch separate Manual-Akten darüber halten.

§. 11.

Eben so muß, im ganzen Fortgang der Sache, die Reconvention als ein besonderer Prozeß betrachtet; auf den darüber abgestatteten Hauptbericht des Assistenzraths, so wie auf eine andere neue Klage, nach Maaßgabe ihrer Qualität besonders verfügt; ein besondrer Instruktions-Termin dazu anberaumt; und besonders darüber erkannt werden.

§. 12.

Eine dergleichen Reconvention kann also auch nicht durch die Convention, so wie diese nicht durch jene, aufgehoben werden. Wenn daher die eine früher als die andre rechtskräftig entschieden wird; so kann der darinn unterliegende Theil die Exekution eines solchen Urteils, durch den Vorwand, daß der andre Prozeß noch nicht ent-

entschieden sey, keinesweges abwenden; auch sich davon durch Deposition oder Sicherstellung nur in so fern befreyen, als er in dem andern Prozesse etwas bengebracht hat, oder noch in continenti benbringt, was den Rechten nach, zur Begründung eines Arrest, Schlagens hinreichend ist.

§. 13.

Da diese aus einem diversen Negotio entspringende Reconvention jedesmal in einem besondern Prozesse verhandelt wird, so folgt von selbst, daß wenn der Kläger und Wiederbeklagte aus eben diesem Geschäfte, worauf die Reconvention beruhet, an den Beklagten und Wiederkläger Gegenforderungen hätte, ihm frey stehen müsse, diese Gegenforderungen in dem der Reconvention halben angestellten Separat-Prozesse, nach Vorschriften §. 1. 8. mit auszuführen; und daher in so weit Reconventio Reconventionis allerdings zulässig sey.

§. 14.

Die Wirkung der eigentlichen Reconvention, wenn nemlich die wechselseitigen Forderungen aus verschiedenen Negotiis entspringen, soll also bloß darinn bestehen, daß der Kläger, der Regel nach, bey eben dem Gericht, wo er geklagt hat, auch als Wiederbeklagter, wenn er gleich sonst einen andern ordentlichen Gerichtsstand hätte, Recht zu nehmen verbunden ist. Es wird jedoch, wenn die Reconvention diese Wirkung hervorbringen soll, dabey nothwendig voraussetzt, daß die Gegenforderung noch vor, oder spätestens in dem zu Instruirung der Convention bestimmten Termine angemeldet worden; allemassen, wenn der Beklagte seine Gegenforderung später rügen sollte, er damit lediglich an des Klägers ordentliche Obrigkeit zu verweisen ist.

§. 15.

Aber auch unter dieser Voraussetzung soll die Prorogation des Fori alsdenn nicht statt finden; 1) wenn die Reconvention bloß auf Vindikation des Eigenthums eines

unbe

unbeweglichen Grundstückes, oder auf Ausmittelung gewisser dem Beklagten an einem solchen Grundstück zustehenden Pfand- oder Servituts-Rechte gerichtet ist. Denn alsdenn ist der anmaßliche Wiederkläger diese seine Gegenforderung, bey demjenigen Gericht, unter welchem die Sache gelegen, (*Forum rei sitæ*) auszuführen schuldig. Hat jedoch der Beklagte neben dem Real-Anspruch an das Grundstück, zugleich ein persönliches Recht an dem Kläger; so kann er dieses letztere durch eine Wiederklage in dem Foro der Convention geltend machen. Ist ferner der Kläger ein Ausländer, und der Beklagte hätte an selbigen, wegen eines aufferhalb Landes belegenen beweglichen oder unbeweglichen Gutes einen Real-Anspruch; so muß er sich auf diese Gegenforderung bey dem Richter der Convention schlechterdings einzulassen. Ist endlich die Convention auf den Grund eines Real-Anspruches in dem *Foro rei sitæ* angestellt; so kann der Beklagte eine gegen den Kläger ihm zustehende persönliche Forderung, in eben demselben Gericht durch Reconvention ausführen.

2) Wenn die Gegenforderung von der Art ist, daß sie nach hiesiger Landesverfassung vor ein besonders privilegiertes Gericht gehört; (*Forum privilegiatum causæ*) so muß der Beklagte mit deren Ausführung an dieß Gericht verwiesen werden.

§. 16.

In allen Fällen, wo die Reconvention zulässig seyn soll, muß der Kläger in eben der Qualität, in welcher er geklagt hat, wiederum belangt werden. Es kann also ein Beklagter, welcher von einem Vormund in Vertretung seines Pflegbefohlenen belangt wird, gegen den Kläger wegen einer Forderung, die ihm dieser für seine Person schuldig ist, keine Reconvention anstellen; gegen eine klagende Gemeinde kann aus den Schulden einzler Mitglieder dergleichen Reconvention nicht statt finden; und einem Handlungsgenossen, der Namens der Societät klagt, können nur solche Forderungen, die dem Beklagten

ten

ten an die ganze Societät gebühren, entgegen ge-
stellt werden.

§. 17.

Gegen einen Kläger, welcher als Cessionarius eines
Dritten klagt, kann der Beklagte wegen Forderungen,
so ihm gegen diesen Dritten, als Cedenten aus einem di-
versen Negotio zustehen, keine Reconvention anstellen;
sondern er muß dieserhalb den Cedenten besonders belan-
gen. Ist jedoch die Gegenforderung an sich so beschaffen,
daß sie, den Rechten nach, eine Compensation gegen den
Cedenten bewürken kann; und ist die Cession ohne des
Beklagten und Debitoris cessi Zuziehung erfolgt; so soll
dieser letztere befugt seyn, dergleichen Gegenforderung,
auch wider den klagenden Cessionarium, zwar in einem
Separat-Prozesse, aber doch vor eben dem Richter, vor
welchem die Convention schwebt, auszuführen; und dies-
er letztere ist sich auf diese Gegenklage daselbst einzulassen
verbunden. Es findet aber solche gegen den klagenden
Cessionarium nur nach Höhe der in der Convention einge-
klagten Summe statt; dergestalt, daß wenn die aus einem
diversen Negotio entstandne Gegenforderung des Debi-
toris cessi an den Cedenten höher ansteigt, ersterer den
letztern wegen des Ueberschusses besonders belangen; oder
ihn ebenfalls, wenn er unter dem Gerichtszwange des
Conventions-Richters steht, nach Maaßgabe §. 8. zu der
wider den Cessionarium angestellten Reconvention mit ad-
citiren lassen muß. Ist der Cedent ein Ausländer, der
innerhalb der Königlich-~~en~~ Lande keinen ordentlichen Ge-
richtsstand hat; so ist, den bisherigen Verordnungen ge-
mäß, der klagende Cessionarius schuldig, sich auf die
Gegenforderungen des Beklagten an den fremden Cedent-
en, wenn auch solche von verschiedner Art, und an sich
zur Compensation nicht qualificirt wären, jedoch nur nach
Höhe der cedirten und eingeklagten Summe, vor dem
Richter der Convention, einzulassen.

§. 18.

Da durch vorstehende Verordnungen die Fälle, wo eine Gegenforderung in ein und eben demselben Prozesse mit der Hauptklage ausgeführt werden kann; wo deshalb zwar ein besondrer Prozeß, aber doch vor dem Richter der Convention, statt findet; und wo der Beklagte und anmaßliche Wiederkläger an des Klägers ordentliche Obrigkeit verwiesen wird, deutlich und bestimmt auseinander gesetzt sind; so bedarf es darüber keines Verfahrens oder Erkenntnisses; sondern der Richter ist das erforderliche deshalb, durch ein bloßes Dekret festzusetzen, be-
rechtiget.

Sollten jedoch, in ein oder andrem besondern Falle, die Umstände in Facto, von welchen die Beurtheilung dieser Fragen abhängt, durch vorläufige richterliche ex officio zu erlassende Verfügungen nicht so fort hinlänglich auseinander gesetzt werden können; sondern zur Erörterung derselben eine nähere Untersuchung und *causa cognitio* erforderlich seyn; so muß solche eben so, wie in einem ähnlichen Falle Tit. VIII. §. 2., wegen der dilatorischen Einwendungen festgesetzt worden, zur Instruktion der Hauptsache mit verwiesen werden.

Zwanzigster Titel.

Von der Litis-Reassumption und Renunciation.

§. 1.

Wenn eine von den Partheyen während des Prozesses stirbt, so müssen deren Erben selbigen in der Lage, worin er sich alsdenn befindet, annehmen, und die Instruktion der Sache muß, auf den Grund der von dem Verstorbenen erteilten Information, fortgesetzt werden.

§. 2.

Wenn jedoch der Erblasser verstorben wäre, ehe noch der Assistenzrath solche Information von ihm vollständig

dig

dig hat aufnehmen können; so soll den Erben, ausser den nach der Prozeßordnung, und vermöge der Beschaffenheit der Sache zulässigen Fristen, auch noch der Zeitraum, welcher ihnen zur Erklärung: ob und wie sie Erben seyn wollen, in den Gesetzen nachgegeben ist, zu statuten kommen, und der Prozeß allenfalls bis nach dessen Ablauf sistirt werden.

§. 3.

Eben so ist es zu halten, wenn der Erblasser kurz vor, oder bald nach der Publikation des Erkenntnisses erster oder zweyter Instanz verstorben wäre; wo alsdenn den Erben zur Erklärung: ob sie appelliren oder revidiren wollen? und zur Ertheilung der desfalls nöthigen Information, ausser den im XIVten und XVten Titel bestimmten Fristen, auch noch das Gesetzmäßige Spatium deliberandi zu gute gerechnet wird.

§. 4.

Wenn sich während dieser Zeit kein Erbe gemeldet hat, so muß der alsdenn, nach Vorschrift der Gesetze, von des Verstorbenen ordentlicher Obrigkeit zu bestellende Verlassenschafts-Curator den Prozeß fortsetzen, und die nöthigen Nachrichten dazu aus den Papieren des Erblassers, oder durch Erkundigungen, bey denjenigen Personen, deren sich derselbe zur Besorgung seiner Angelegenheiten gewöhnlich bedient hat, einzuziehn bemüht seyn.

§. 5.

Wird über eine gewisse individuelle Sache oder Grundstück gestritten, die nach dem Tode des bisherigen Besitzers einem Dritten, welcher nicht zugleich dessen Erbe wird, (Successori singulari) anheim fallen, z. E. wenn der Prozeß über Pertinenzstücke oder Gerechtigkeiten eines Lehn- oder Fideikommiß-Guthes, welches sich an den Lehnsherrn, Agnaten, oder Fideikommiß-Folger, erledigt, geführt worden; so muß dieser in einer proportionirlichen Frist Litem reassumiren, das heißt, sich erklären: ob und wie er den Prozeß fortsetzen wolle; auch
den

den dem vorigen Besitzer zugeordnet gewesenen Assistenzrath mit anderweitiger Information deshalb versehen.

§. 6.

In allen vorstehend auseinander gesetzten Fällen ist es die Pflicht des Assistenzraths, dem Gericht das Absterben der Parthen, so bald solches zu seiner Wissenschaft gelangt, nebst dem, was ihm von dem Nahmen und Aufhalt der Erben bekannt worden ist, anzuzeigen; und sein Gutachten, was etwa zur Fortsetzung des Prozesses zu veranlassen seyn möchte, beizufügen.

§. 7.

Das Gericht muß alsdenn ex officio dafür sorgen, womit der Prozeß durch diesen Zwischenfall so wenig als möglich aufgehalten werde. Kommt es auf die Bestellung eines Verlassenschafts-Curators an, so muß dieser sonder Anstand verfügt; sind bekannte Erben, oder ein Successor singularis vorhanden, so muß solchen der fernere Betrieb, nach der alsdenn vorwaltenden Lage der Sache, in einem bey Erben mit Einrechnung der Deliberations-Frist zu bestimmenden proportionirlichen Zeitraume, ausdrücklich aufgegeben; und steht die Verlassenschaft unter einem andern Gericht, so muß dieses, wegen sothaner an die Erben, oder den Successorem zu erlassenden Verfügung, oder wegen Bestellung des Curators ex officio requirirt werden. Beide Assistenzräthe müssen zugleich ihres Orts Acht geben, daß der Richter der gegenwärtigen Anweisung gebührend nachkomme, und die Sache nicht liegen bleibe.

§. 8.

Wenn bey dem Gerichte, wo ein Prozeß schwebt, wegen gegenwärtiger Kriegs-Gefahr, oder anderer Ursachen halber, ein gänzlicher Stillstand in den Geschäften (Justitium) entstehet; oder wenn, durch dergleichen Kriegesläufte, oder andre Landplagen, die Communication zwischen dem Wohnorte der Parthen und dem Sitze des Gerichts, auf eine Zeitlang gänzlich unterbrochen wird; so

muß

muß der Prozeß sistirt werden. Nach gehobenem Hindernisse aber müssen die Parthen solchen unverzüglich fortsetzen; und von dem Richter dazu ex officio aufgefordert; auch dieser allenfalls von den Assistenzrätthen geziemend daran erinnert werden.

§. 9.

Wenn eine Prozeßführende Parthe in Königlichen Militairdiensten ist, und bey entstehendem Kriege ihr Standquartier verlassen muß; so muß zwar der Prozeß, so weit als es nach der dem Assistenzrathe bisher etwa schon ertheilten Information möglich ist, fortgesetzt werden. So bald sich aber ein Umstand ereignet, worüber der Assistenzrath nähere Information nöthig hat, und solches durch seine Manual-Akten bescheinigt; so kann deshalb keinesweges in contumaciam wider eine solche Parthe verfahren; sondern der Prozeß muß bis zu ihrer Zurückkunft suspendirt werden.

§. 10.

Wenn jedoch eine dergleichen in wirklichen Kriegsdiensten abwesende Person Beklagten Stelle vertritt; so ist der Kläger berechtigt, die zur Abwendung eines ihm aus dem Verzug etwa bevorstehenden unwiederbringlichen Nachtheils erforderlichen interimistischen Verfügungen, z. E. die Eintragung einer Protestation auf die Güter des Abwesenden; die Einziehung eines zur Deckung seiner Intressen erforderlichen Theils der Revenüen in das gerichtliche Depositum; die Verkümmern der ausstehenden Schulden, und so weiter, (in so fern die streitige Forderung sich zum Arrest-Schlage qualificirt,) auszubringen.

§. 11.

Eine gleiche Suspension des Prozeßes findet auch in dem Falle statt, wenn eine in Königlichen Militair- oder Civildiensten stehende Parthe, in öffentlichen Angelegenheiten, ausserhalb Landes geschickt wird, und vor ihrer Abreise ihren Assistenzrath, zur vollständigen Instruktion

der Sache, nicht mit zureichender Information versehen hat.

§. 12.

Doch gilt solches in diesem Falle nur von Prozessen, welche sich auf Negotia beziehen, die weitläufig und zusammengesetzt sind, und zu deren zweckmäßige Entwicklung umständlichere und genauere Nachrichten erfordert werden.

Wird ein solcher Abwesender bloß wegen eines von ihm selbst contrahirten Darlehns, oder einer dergleichen Waaren-Schuld belangt; so kann seine Abwesenheit ihn gegen die Einlassung darauf nicht schützen; sondern sie kann den Richter allenfalls nur zur billigen Verlängerung der Termine und Fristen bewegen.

§. 13.

Auch versteht sich die Wohlthat der Suspension nur von solchen Parthenen, die nur eines einzeln Geschäftes wegen, oder nur auf eine gewisse bestimmte Zeit verschickt werden; und deren Rückkehr also, nach beendigtem Geschäft, oder verlaufener Zeit, mit Sicherheit zu erwarten ist. Personen, die an einem außerhalb Landes gelegenen Orte sich längere Zeit hindurch aufhalten, und sich in gewisser Art daselbst fixiren müssen, z. E. Gesandte, die an fremden Höfen residiren, können auf diese Wohlthat keinen Anspruch machen.

§. 14.

Es findet ferner dergleichen Suspension nicht statt, wenn

- 1) der Abwesende sich deren selbst nicht bedienen will;
 - 2) wenn er von der in Ansehung seines Dienstes ihm vorgesezten Instanz zurückgerufen wird, und seine Rückkunft aus eigener Bewegung verzögert;
 - 3) wenn der Kläger solche Umstände nachweisen kann, woraus sich ergibt, daß der Abwesende, seiner Entfernung ohnerachtet, Zeit und Gelegenheit habe, seine eignen Affairen zu besorgen, z. E. wenn er andre Prozesse führt,
- Güter

Güter kauft, oder andre Geschäfte vornimmt, welche sonst, ohne seine unmittelbare Theilnehmung, nicht Fortgang haben könnten.

§. 15.

Ausser den bisher abgehandelten Fällen kann ein Prozeß, welcher sich einmal im Gange befindet, unter keinerley Prätext suspendirt, sondern er muß vielmehr bis zur rechtlichen Entscheidung, allenfalls in contumaciam, fortgesetzt werden.

§. 16.

Wenn also ein Kläger in dem, nach eingekommener Antwort auf die Klage, anberaumten Instruktions-Termine sich weder persönlich noch schriftlich, weder bey dem Assistenzrath noch bey dem Gericht meldet, noch auch vor dem Termin dessen Prorogation nachgesucht hat, so ist es dafür zu achten, daß er dem Prozeß entsage, und sind daher die Akten ex officio zu reponiren und in der Liste zu löschen.

§. 17.

Wenn ein solcher Kläger sich nach der Zeit wieder meldet, und die Sache fortsetzen will; so kommt es darauf an: ob solches innerhalb acht Tagen nach abgelaufenem Termine, unter Anführung wahrscheinlicher Ursachen, warum er den Termin weder abwarten, noch in Zeiten depreciren können; oder ob solches später geschieht.

Erstern Falls wird die Sache so fort reassumirt; ein neuer Instruktions-Termin dazu anberaumt; und der Kläger bloß zum Ersatz der Kosten des vorigen durch sein Aussenbleiben fruchtlos gewordenen Termins angehalten.

Letztern Falles aber, wenn sich der aussengebliebene Kläger später, als in acht Tagen nach dem Termin meldet, ist sein Reassumtions-Gesuch als ein neuer Prozeß anzusehen und zu behandeln.

Ein solcher Kläger muß daher nicht nur, ehe ihm das anderweitige Gehör verstattet wird, dem Gegentheil alle

180 Erster Theil. Ein und zwanzigster Titel,

bisherige Kosten bezahlen; sondern es bleibt auch richterlichem Ermessen anheim gestellt, in wie fern ihm zuvörderst noch eine Caution, wegen Fortsetzung der Sache, abzufordern sey.

§. 18.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn während dem Laufe eines Prozesses der Kläger demselben entsaget, ohne zugleich sich seiner Forderung zu begeben. Ist in beyden Fällen dem Beklagten daran gelegen, die Sache mit dem Kläger bald auszumachen, und gegen die Wiederholung seiner Ansprüche künftig sicher zu seyn; so kann er denselben anhalten, den Prozeß fortzusetzen, oder ausdrücklich auch dem eingeklagten Ansprüche zu entsagen. Wenn also der Beklagte, nach erhaltener Nachricht von der erfolgten litis, Renunciatio des Klägers, darauf anträgt, so muß letzterem ein gewisser Termin zur Fortsetzung der Sache bestimmt; wenn er solchen nicht inne hält, seine Forderung durch eine Contumacial-Resolution für erloschen declarirt; mithin ihm dieß aus seinem Ausbleiben entstehende Präjudiz, in der Vorladung zu obgemeldeten Terminen ausdrücklich bekannt gemacht werden.

Ein und zwanzigster Titel.

Von Cautionen.

§. 1.

Ein jeder Beklagter kann in der Regel von dem Kläger, wegen der auf den Prozeß zu verwendenden, und ihm demnächst zu erstattenden Kosten, Sicherheits- oder Caution's-Bestellung fordern.

§. 2.

In welchen Sachen es deren nicht bedarf; und welche Personen davon dispensirt sind, ist in den Gesetzen näher bestimmt.

§. 3.

§. 3.

Damit jedoch der Kläger, wegen künftiger Ventreisung der Kosten, gegen solche von der Cautionleistung dispensirte Personen, nicht neuen Weiterungen ausgesetzt sey; so soll jedesmal ipso jure dafür angenommen werden: daß sie sich, in Ansehung dieses Kosten-Punktes, ihres sonstigen ordentlichen oder privilegirten Gerichtsstandes begeben haben.

§. 4.

Der zur Instruktion der Sache von Seiten des Beklagten bestellte Assistenzrath muß, der Vorschrift des Tit. VII. §. 3. gemäß, gleich bey Einziehung der Information den Beklagten vernehmen: ob er von dem Kläger Caution-Bestellung der Kosten halber zu fordern gemeint sey. Er muß ferner, wenn Beklagter dergleichen verlangt, nach den Vorschriften der Gesetze beurtheilen: ob der Kläger dazu angehalten werden könne. Er muß, wenn er solches nicht findet, seine Parthey darüber zu bedenken suchen, oder wenn dieselbe darauf besteht, dem Richter davon vorläufige Anzeige machen, womit dieser den Beklagten deshalb zurecht, oder auch ihn selbst näher anweisen könne. Wenn er aber dafür hält, daß der Kläger zur Caution-Leistung wirklich verbunden sey; so muß er, in dem über die Beantwortung der Klage zu erstattenden Haupt-Berichte, auf die erforderliche Verfügung deshalb antragen, und zugleich ein proportionirliches Quantum, worauf die Caution zu bestimmen seyn möchte, in Vorschlag bringen.

§. 5.

Der Richter muß alsdenn die Sache beurtheilen; wenn der Antrag auf Caution gegründet zu seyn scheint, dem Kläger deren Bestellung in eben der Verordnung, womit selbigem die Beantwortung der Klage communicirt, und der Instruktions-Termin anberaumt wird, aufgeben; und das Quantum, nach vernünftigem Ermessen,

182 Erster Theil. Ein und zwanzigster Titel,
der Wichtigkeit und anscheinender Weitläufigkeit der
Sache gemäß, bestimmen.

§. 6.

Der Assistenrath des Klägers, welcher nach Vorschrift Tit. III. §. 4. n. 12. diesen Punkt schon präparirt hat, muß bey Communication gedachter Verordnung dem Kläger näher anweisen; und ihm, was er allenfalls zur Berichtigung der geforderten Caution zu thun habe, umständlich bekannt machen.

§. 7.

Wenn die Caution bis zum Instruktions-Termine nicht berichtigt worden, so muß der Deputatus Collegii, im Termine selbst, die Parthenen über diesen Punkt näher gegen einander vernehmen; wenn sich findet, daß entweder der Kläger sich zur Caution's-leistung nicht schuldig erkenne, oder daß der Beklagte mit der offerirten Sicherheit nicht zufrieden sey, oder daß die Parthenen über das Quantum der Caution nicht einig sind, die desfalls angegebenen Gründe und Umstände gehörig auseinandersetzen; über die wechselseitigen Anführungen ein separates Protokoll aufnehmen lassen, und solches dem Gerichte vorläufig zur weitem Verfügung einreichen; unterdessen aber mit der Instruktion der Hauptsache fortfahren.

§. 8.

Das Protokoll muß von dem ordentlichen Decernenten dem Collegio umständlich vorgetragen; die vorkommenden Umstände reiflich erwogen, und mit den Vorschriften der Gesetze verglichen; alsdenn aber, so wohl über die Verbindlichkeit zur Caution's-leistung an sich, als über das Quantum und die Annehmlichkeit der von dem Kläger etwa schon vorgeschlagenen Art, solche zu bestellen, das erforderliche durch ein Dekret, von welchem keine Appellation oder andres Rechtsmittel statt findet, festgesetzt werden.

§. 9.

§. 9.

Wenn die Caution bis zum Instruktions-Termin nicht gefordert worden, so kann auch nachher auf deren Bestellung nicht mehr angetragen werden; es sey denn, daß während dem Prozeß, der Kläger die Qualität, um deren Willen er sonst von der Caution's Bestellung frey gewesen, veränderte, z. E. wenn er sein Gut verkauft, sein Amt niederlegt, seinen Wohnsitz innerhalb Landes verläßt, u. s. w.; oder wenn in dieser Zwischenzeit seine Vermögens-Umstände sich augenscheinlich verschlimmert hätten, z. E. wenn der Besitzer unbeweglicher Grundstücke solche während dem Prozesse mit neuen Schulden übermäßig belastet, oder gar solcher Schulden halber daraus ermittirt, der Kaufmann in Wechsel-Arrest gezogen wird &c.

§. 10.

Wenn der Kläger dem richterlichen Befehle, wegen Bestellung der Caution nicht Folge leistet; so muß er dazu, auf Anmelden des Beklagten, so fort mittelst Exekution angehalten werden. In der Fortsetzung des Prozesses aber, und in der Instruktion der Hauptsache darf solches keinen Aufenthalt verursachen; ausser, wenn der Kläger ein Ausländer ist; in welchem Falle der Prozeß, auf Verlangen des Beklagten, bis nach erfolgter Berichtigung der Caution, suspendirt wird.

§. 11.

Ist die einer solchen Caution halber veranlaßte Exekution, wegen Ermangelung eines tauglichen Objekts dazu, fruchtlos, und kann der Kläger auch keinen Bürgen stellen; so muß er, wenn der Beklagte solches ausdrücklich verlangt, den Cautionseid dahin ableisten:

daß er, alles angewandten Fleißes ohnerachtet, die ihm auferlegte Caution durch Bürgen oder Pfänder nicht bestellen könne; und daß er dem Gegentheile, falls er, demselben die Kosten zu erstatten, con-

184 Erster Theil. Zwey und zwanzigster Titel,

demnirt werden sollte, solche nach seinem besten Vermögen redlich bezahlen wolle.

§. 12.

Will der Kläger auch diesen Eid nicht ableisten; so kann er ferner in der Hauptsache kein rechtliches Gehör verlangen; sondern die Akten müssen so fort ex officio reponirt werden.

§. 13.

Ausser diesem Kosten-Vorstande bleiben die Cautiones de iudicio fisci in bürgerlichen Sachen, (causis civilibus) in gleichen pro reconventionem nach wie vor abgeschafft. Die Caution de lite prosequenda soll nur in dem Tit. XX. §. 17. angegebenen Falle, nach richterlichem Ermessen zulässig seyn; und von der Caution de iudicato solvendo wird im zweyten Theile und dessen Titel von Arresten, da bey diesen dergleichen Caution am gewöhnlichsten vorkommt, gehandelt werden.

§. 14.

Cautionen, welche nicht bloß incidenter, bey Gelegenheit eines Processes gefordert werden, sondern selbst der Gegenstand eines ordentlichen Rechtshandels seyn können, z. E. Cautio Fideicommissaria, usu fructuaria, damni infecti &c. gehören nicht hieher; sondern dergleichen Cautions-Gesuch muß, wie jede andre Klage, besonders instruirt werden.

Zwey und zwanzigster Titel.

Von den in einem Prozesse vorkommenden
nothwendigen Eiden.

§. 1.

Es können auffer dem deferirten Eide, von welchen oben Tit. X. Sect. IV. umständlich gehandelt worden, in einem Prozeß noch mehrere vorkommen, welche um deswillen
noth-

nothwendige genannt werden, weil eine Parthey solche der andern nicht zurückschieben kann.

§. 2.

Zu diesen Eiden gehört (I) der Erfüllungs- und Reinigungs-Eid. Denn obgleich nach der in gegenwärtiger Prozeß-Ordnung dem Richter auferlegten Pflicht, und zugleich erteilten Befugniß, die Wahrheit durch alle nur irgend dazu vorhandene, an sich erlaubte Mittel, ex officio zu eruiiren, in den meisten Fällen, die in einem Prozesse vorkommenden Facta, und was daran wahr oder falsch sey, durch die Untersuchung in ein vollständiges Licht gesetzt werden wird; so können sich doch Fälle ereignen, wo, aller angewandten pflichtmäßigen Bemühungen des Richters ohnerachtet, der Grund und Ungrund eines solchen streitigen Facti, oder gewisser Umstände desselben, noch nicht deutlich und zuverlässig genug hat ausgemittelt werden können; und es also noch auf einen von dieser oder jener Parthey darüber abzuleistenden nothwendigen Eid ankommt.

§. 3.

Unter welchen Umständen der Richter entweder auf den Erfüllungs- oder auf den Reinigungs-Eid zu erkennen habe; in welchen Sachen einer oder der andre von diesen Eiden zulässig sey, oder nicht; und welche Personen dazu nicht gestattet werden können, wird durch die Vorschriften der Gesetze näher bestimmt.

§. 4.

Ein solcher Eid setzt daher, ehe er geschworen werden kann, allemal ein Erkenntniß voraus; in welchem der Richter die Formel desselben ausdrücklich bestimmen, den Termin zur Ableistung anberaumen, und zugleich über die Wirkung, wenn der Eid solchergestalt prästirt wird, oder nicht, definitive sprechen muß.

§. 5.

Derjenige, welchem ein solcher Eid in dem Urtheil auferlegt worden, kann gegen dieß Urtheil die Appellation ein-

wenden. Wenn er aber auch solches nicht thut, und nur der Gegentheile wieder seine Zulassung zu sothanem Eide appellirt; so stehet ihm dennoch frey, zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses, in eben der Maasse, als überhaupt Nova in der Appellations-Instanz zulässig sind, neue Facta und Beweismittel anzuführen; in welchem Falle sodenn die Vorschriften des Tit. XIV. §. 30. & 40. zu beobachten sind.

§. 6.

Zu den nothwendigen Eiden gehört, ferner (II) das *Juramentum in litem*. In was für Sachen, und unter welchen Umständen solches statt finde; wer dazu gelassen werden könne; und nach was für Grundsätzen das eidlich zu erhärtende Quantum bestimmt werden müsse, ist in den Gesetzen verordnet.

§. 7.

Wenn jemand, gleich von Anfang des Processes, nach diesen Vorschriften, sich zum *Juramento in litem* für berechtigt hält; so muß er die Facta, worauf er sothane Behauptung gründet, so wie die Umstände, wodurch das nach seinem Antrage von ihm eidlich zu erhärtende Quantum, als der Sache gemäß dargestellt werden soll, gleich bey Aufnehmung der Klage dem Assistenzrath gehörig anzeigen. Der Assistenzrath muß in seinem Haupt-Berichte das nöthige darüber mit anführen; die Frage, so wohl wegen Zulässigkeit des Eides überhaupt, als wegen Bestimmung des dadurch zu erhärtenden Quanti muß im Instruktions-Termine, so weit als deren Beurtheilung auf Factis beruhet, untersucht und erörtert; nach geschlossener Instruktion das nöthige darüber in jure von den Assistenzräthen deducirt; und so denn über beyde Fragen rechtlich erkannt; die Formel des Eides, wenn der Richter solchen zulässig findet, in dem Urtheil festgesetzt; die Definitiv-Entscheidung, auf den Fall des geleisteten und nicht geleisteten Eides, bengefügt; und der Termin zu dessen Abschwohrung anberaumt werden.

§. 8.

§. 8.

Wenn aber von Anfang auf die Prästation einer gewissen individuellen Sache, oder Handlung geklagt worden; und es sich, nach ergangnem rechtskräftigen Urtheil, erst bey der Exekution findet, daß die Sache oder Handlung von dem Kläger nicht mehr prästirt werden, oder die rechtlichen Zwangsmittel ihn zu einer solchen Handlung nicht vermögen können; solchemnach der Kläger sein dazunter obwaltendes Interesse eidlich erhärten will; so muß er dieß sein Gesuch und Erbieten, dem Richter durch seinen Assistenzrath besonders vortragen; ein gewisses Quantum, welches er eidlich erhärten wolle, angeben, die Umstände, welche diese Bestimmung als der Billigkeit und Wahrheit gemäß darstellen, gehdrig auseinander setzen; und solche so weit, als es nach der Natur der Sache möglich ist, zugleich bescheinigen.

§. 9.

Der Richter muß auf dieß Gesuch einen nahen Präjudicial-Termin zur Instruktion der Sache anberaumen, den Beklagten über die Forderung des Klägers vernehmen; die dabey vorkommenden Umstände in factis, welche auf die Bestimmung des eidlich zu erhärtenden Quantums Beziehung haben, so weit als nach Beschaffenheit dieser Umstände in eben dem Termin geschehen kann, Ordnungsmäßig erörtern, und sodenn rechtlich darüber erkennen.

§. 10.

Ein solcher Termin kann nicht prorogirt, sondern es muß in selbigem mit der Instruktion vorgeschriebnermaßen, allenfalls in contumaciam, verfahren werden.

§. 11.

Richterlichem Ermessen bleibt jedoch anheim gestellt, wenn schon bey der Instruktion der Hauptsache, eine wahrscheinliche Vermuthung: daß dem Kläger nicht die eingeklagte Sache oder Prästation selbst werde geleistet werden können; sondern es nur auf sein eventuelles Interesse dabey ankommen dürfte, sich hervorhüt, die Instruktion

Titel,

nd nur
n Eide
ührung
s über
g find
elchem
& 40.

l) das
unter
elassen
eidlich
ist in

, nach
ür be
ie Be
nach
itum,
h bey
anzei
richte
wohl

i Be
ß im
llung
h ge

den
agen
Richt
De
und
n zu
§. 8.

struktion zugleich mit, so viel solches ohne Aufenthalt in der Hauptsache geschehen kann, auf die Ausmittlung dieses eventuellen Intresse zu richten; und dadurch auf allen Fall die Kosten und den Verzug einer neuen besondern Untersuchung, wo möglich, zu menagiren.

§. 12.

Wenn hingegen in dem Falle des §. 8. der Kläger, dem eine rechtskräftig zuerkannte Sache oder Handlung bey der Exekution nicht prästirt werden kann, oder will, eine förmliche Berechnung dieses seines Intresse übergiebt, und zu deren Begründung sich auf Facta, welche einer weitläuftigen Untersuchung und Erörterung bedürfen, gründet; so muß mit Instruktion derselben zur Erkenntniß, nach der Vorschrift des §. 7., verfahren werden.

§. 13.

Zur Ableistung (III) des Manifestations-Eides, wodurch die einzelnen Stücke von einem in jemand's Besitz oder Gewahrsam befindlichen Ganzen, oder gewisse Quantitäten ausgemittelt werden sollen, kann in der Regel, niemand ohne vorhergehendes rechtliches Gehör und Erkenntniß angehalten werden. Die wenigen ausgenommenen Fälle sind in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

§. 14.

Der Regel nach muß also derjenige, welcher dergleichen Manifestation von dem andern fordert, denselben durch eine ordentliche Klage dazu anhalten; und diese muß, so wie jede andre Klage, nach Vorschrift der gegenwärtigen Prozeß-Ordnung instruirt, darüber erkannt, die Formel des Eides, wenn der Richter solchen statthaft findet, in dem Erkenntnisse bestimmt, und der Termin zur Ableistung darinn angesetzt werden.

§. 15.

(IV) Das *Juramentum calumniae* hat zur Absicht, der Chifane einer oder der andern Parthen, wodurch sie die Bemühungen des Richters in Ausmittlung der Wahr-

Wahrheit zu vereiteln, oder doch zu erschweren, und den Prozeß in die Länge zu ziehen sucht, Einhalt zu thun.

§. 16.

Dieser Eid kann also alsdenn nur statt finden, wenn ein auf wahrscheinlichen Gründen beruhender Verdacht sich äußert, daß eine Parthey, entweder mit ihrer Wissenschaft von einem gewissen Facto, oder mit Angabe der Mittel zur Entdeckung der Wahrheit geflissentlich zurückhalte; oder daß sie auf entfernten, nicht anders, als mit großem Zeitverlust und Kosten, herbeizuschaffenden Beweismitteln ohne Noth bestehe; oder daß sie bloß zum Verschleif der Sache, Verlängerung der Fristen und Prorogationen der Termine nachsuche.

§. 17.

So bald dergleichen Verdacht, es sey vor oder in dem Instruktions-Termine, in erster oder zweyter Instanz, sich äußert, ist der Richter befugt, der Parthey zu dessen Ablehnung diesen Eid abzufordern; der Gegentheil aber ist darauf anzutragen nicht berechtigt.

§. 18.

Der Deputatus Collegii muß zwar in solchem Falle, wenn, seiner Meinung nach, ein dergleichen gegründeter Verdacht von Chikane sich hervorthut, darüber mit den Assistenzrätthen conferiren; der Parthey die Ursachen dieses Verdachts vorhalten; und sie bedeuten, daß sie solchen durch Ableistung des Juramenti calumniae werde ablehnen müssen; wenn aber die Parthey dennoch auf ihrem vorigen Antrage oder Aeussierung beharret, und sich zur Ableistung des Eides nicht freywillig versteht, so muß der Deputatus dem Collegio die Gründe seines Verdachts gehödig anzeigen.

§. 19.

Diesem muß alsdenn die Sache von dem ordentlichen Decernenten vorgetragen; und wenn dabey sich findet, daß die Parthey der Chikane wirklich verdächtig sey, ihr der Eid durch eine Resolution, bey welcher es sodenn schlech-

schlechterdings sein Bewenden hat, auferlegt; auch in dieser Resolution zugleich die Formel, nach Lage der Umstände, festgesetzt, und der Effekt, wenn der Eid nicht geschworen würde, bestimmt werden.

§. 20.

Wenn nemlich die Parthen den Eid nicht ableistet, so ist die Wirkung davon, nach Verschiedenheit der Veranlassungen, weshalb er gefordert wird, zu determiniren. Es wird also z. E. der Umstand in facta, über welchen die Parthen mit ihrer Wissenschaft und Beweismitteln zurückhält, wenn sie ihn selbst allegirt hat, für nicht angebracht, wenn er aber von dem Gegentheile allegirt worden, für richtig und zugestanden angenommen; auf die vorgeschlagenen entfernten Beweismittel nicht weiter reflektirt; die gesuchte Prorogation verweigert, und in contumaciam verfahren, u. s. w.

§. 21.

Dieser Zwischenfall muß jedoch die Instruktion der Hauptsache niemals aufhalten; sondern es muß damit während der Zeit, so wohl daß über die Nothwendigkeit des Juramenti calumnia bey dem Collegio deliberirt, als die Abnahme von der etwa abwesenden Parthen verfügt wird, ununterbrochen, so viel als möglich, fortgeföhren werden.

§. 22.

Wenn der Eid abgeleistet worden, und sich im Verfolg der Untersuchung dennoch findet, daß die Parthen wirklich chikanirt habe; so soll sie dafür alles Ernstes, auch dem Befinden nach, und bey einer offenbar vorsehlich gemachten Chikane, gleich jedem andern Meineidigen, bestraft werden.

§. 23.

Wegen des Verfahrens bey der Abnahme und Ableistung aller in dem gegenwärtigen Titel vorgekommenen Eide, finden die wegen des Haupt-Eides im Xten Titel Sect. IV. erteilten Vorschriften Anwendung.

Drey

Drey und zwanzigster Titel.

Von Kosten, Strafen, Schäden, Zinsen,
Früchten und Abnutzungen.

§. 1.

Die Gerichte sollen, bey Abfassung der Erkenntnisse, zugleich das Erforderliche wegen der Kosten, Strafen, Zinsen, Schäden, Früchte und Abnutzungen, die etwa eine Parthey der andern zu erstatten oder sonst zu entrichten hat, jedesmal mit festsetzen.

§. 2.

Was zunächst die Kosten betrifft, so soll deren Compensation in erster Instanz, der Regel nach, niemals statt finden, sondern derjenige, welcher in der Hauptsache unterliegt, soll auch jedesmal, dem Gegentheil die Kosten zu erstatten, angehalten werden.

§. 3.

Die Compensation dieser Kosten erster Instanz soll also nur alsdenn zulässig seyn:

- 1) Wenn der Kläger mehr gefordert hat, als ihm gebührt und zuerkannt wird; oder wenn er die Sache oder Summe früher oder an einem andern Orte, als wo sie ihm wirklich zukommt, verlangt hat. Wenn jedoch die Plus-Petition des Klägers nur eine Kleinigkeit betroffen, und die aufgelaufenen Kosten hauptsächlich nur dadurch, daß der Beklagte auch den wirklich rechtmäßigen Theil der Forderung nicht einräumen wollen, verursacht worden sind; so muß der Richter, bey dem Erkenntnisse wegen der Kosten, sich nach der Vorschrift des folgenden n. 2. achten.
- 2) Wenn eine Sache aus mehreren Punkten oder aus Forderungen und Gegenforderungen besteht, und b. n. einigen derselben für den Kläger, bey andern aber für den Beklagten erkannt wird. Doch muß hierbey eine billige Proportion beobachtet werden;

derz

dergestalt, daß wenn die Punkte, bey welchen der eine Theil obsiegt, nicht von sonderlichem Betrag, und ohne große Weitläufigkeit ins Licht gesetzt worden sind; diejenigen aber, bey welchen ein wideriges Urtheil gegen ihn ergeht, eine weitläufige und kostbare Instruktion verursacht haben, alsdenn die Prozeßkosten von beyden Theilen nicht zur Hälfte, sondern in einem anderweitigen, von dem Richter nach vernünftigen und billigen Ermessen zu bestimmenden Verhältnisse, getragen werden müssen.

- 3) Wenn das Factum, aus welchem jemand belangt wird, nicht ein eigenes, sondern das Factum eines Dritten, z. E. des Erblassers, ist, und sich bey der Untersuchung findet, daß der Beklagte nicht eben als bey eben dieser Untersuchung, sich von der Richtigkeit der Angaben des Klägers zu überzeugen, Gelegenheit gehabt habe. Ein gleiches gilt auch von dem Falle, wenn der Kläger aus einem an sich richtigen Facto geklagt hat, und nur auf den Grund einer Einwendung abgewiesen wird, die auf einem Facto alieno beruht; in so fern nemlich bey der Untersuchung sich ergeben hat, daß der Kläger von der Richtigkeit dieses Facti sich nicht füglich anders, als durch eben diese Untersuchung hat überzeugen können.
- 4) Wenn bey der Instruktion der Sache der Grund oder Ungrund eines Facti nicht vollständig hat ausgemittelt werden können, und daher der Richter auf einen Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid erkannt hat. Auf den Fall, daß solcher geleistet wird, müssen die Kosten gegen einander aufgehoben; dagegen aber derjenige in den Ersatz derselben verurtheilt werden, welcher dergleichen von ihm geforderten notwendigen Eid nicht ableisten kann.
- 5) Wenn eine Rechtsfrage streitig gewesen, und zu deren Entscheidung ein Decisum der Gesetz-Commission

mision hat eingeholt werden müssen; so soll dieses die Compensation der Kosten nach sich ziehen. Hat jedoch diese Rechtsfrage nur einen von mehreren Punkten, oder nur einen Nebenumstand betroffen; so muß der Richter bey dem Erkenntniß wegen der Kosten sich nach den Vorschriften n. 1. & 2. achten.

§. 4.

Es giebt aber auch Fälle, wo derjenige, welcher zum Theil ein obsiegliches Urtheil erhält, dennoch in den Kosten Ersatz condemnirt werden muß, nemlich:

- 1) Wenn der Beklagte, gleich zu Anfang des Prozesses, und in der Antwort auf die Klage, von der Forderung des Klägers so viel eingeräumt hat, als diesem nachher in dem Urtheil wirklich zuerkant wird; der Kläger aber sich damit nicht begnügen, sondern der Prozeß wegen des mehr Geforderten fortsetzen wollen.
- 2) Wenn dem Kläger oder Beklagten bey dem Versuch der Sühne von dem Gegentheile, oder auch, mit dessen Benstimmung, von dem Deputato Collegii, gewisse Vergleichs-Bedingungen offerirt werden; er aber solche nicht annehmen wollen, und in dem nachherigen Urtheil nur eben so oder noch nachtheiliger für ihn erkannt wird; so muß er, den §. 3. n. 5. angegebenen Fall allein ausgenommen, dem Gegentheile die Kosten erstatten.

Hätte jedoch in diesem Falle der Kläger anfänglich eine Plus-Petition begangen, und erst bey dem Versuch der Sühne die Moderation seiner Forderung bis zu deren rechtmäßigen Betrage, sich gefallen lassen; der Beklagte aber wollte, auch nach dieser Moderation, sich zu seiner Schuldigkeit noch nicht verstehen; so müssen die Kosten bis zu dem Zeitpunkte des tentirten Vergleichs, nach den Grundsätzen des §. 3. n. 1. compensirt, und der Beklagte nur in diejenigen, welche nachher noch aufgelaufen sind, verurtheilt werden.

§. 5.

Die Kosten der Appellations-Instanz müssen, wenn das vorige Urtheil durchgehends bestätigt wird, allemal dem Appellanten auferlegt werden. Wird aber das vorige Urtheil in ein oder andern Stücke abgeändert, und geschieht solches ohne neue Untersuchung; so sind die Kosten erster und zweyter Instanz zu compensiren; dabey aber, wenn mehrere Punkte oder Forderungen verhandelt worden, die Vorschrift des §. 2. n. 2. zu beobachten. Ist die Appellation von einem Untergerichte eingekommen, und der zweyte Richter befindet, daß in erster Instanz eine Nullität begangen worden; so soll der Unterrichter allemal für schuldig erkannt werden, beyden Theilen die Kosten der ersten Instanz zu erstatten; wegen der Appellations-Kosten aber finden eben die Vorschriften, wie bey denen in erster Instanz, Anwendung.

§. 6.

Wird hingegen das erste Urtheil, in der Appellations-Instanz, auf den Grund einer neuen Untersuchung abgeändert; so kömmt es darauf an: ob der Appellant bey dieser Untersuchung die Schuld, daß die neuen Facta, oder Beweismittel, nicht in erster Instanz angegeben und untersucht worden, von sich abgelehnt habe oder nicht. Erstern Falls sind die Kosten beyder Instanzen zu compensiren; letzternfalls muß der Appellant die Kosten der Appellations-Instanz, des erhaltenen günstigeren Urtheils ohnerachtet, tragen; und mit den Kosten erster Instanz ist es eben so zu halten, wie geschehen seyn würde, wenn diese Facta und Beweismittel schon in dieser Instanz wären angebracht und aufgenommen worden.

§. 7.

Sollte sich auch bey dieser Untersuchung in der Appellations-Instanz ergeben, daß nicht nur die neuen Facta oder Beweismittel, in erster Instanz, ohne Schuld des Appellanten zurück geblieben sind; sondern auch, daß der Appellant deren Verbringung auf irgend eine Art geffif-

sents

sentlich verhindert habe; so muß letzterer die Kosten der Appellation allein tragen, und in Ansehung der ersten Instanz bleibt es bey den obigen allgemeinen Vorschriften.

§. 8.

Hat in der zweyten Instanz der Appellant zwar auf keine Untersuchung angetragen, der Appellat aber, zur Unterstützung des vorigen Urteils, neue Facta oder Beweismittel anzubringen, nöthig gefunden; und dieses Urteil wird zwar bestätigt; es ergiebt sich aber bey Abfassung des Appellations-Erkenntnisses, daß, wenn die neue Untersuchung nicht hinzugekommen wäre, eine Abänderung zum Vortheil des Appellanten hätte erfolgen müssen; so sind die Kosten der Appellations-Instanz, der erfolgenden Bestätigung des ersten Urteils ohnerachtet, zu compensiren; oder auch von dem Appellaten allein zu tragen, wenn er die Schuld der unterbliebenen Beybringung dieser Novorum bey der Untersuchung nicht von sich hat ablehnen können. Mit den Kosten erster Instanz wird es alsdenn eben so gehalten, wie §. 6. verordnet ist.

§. 9.

In der Revisions-Instanz muß, bey erfolgender Bestätigung der vorigen Urteil, der Revident allein sämtliche Kosten tragen; welche hingegen compensirt werden, wenn in dem Erkenntnisse eine Abänderung dieses Urteil enthalten ist. Bey mehrern in die dritte Instanz gediehenen Punkten muß jedoch die Vorschrift des §. 2. n. 2. beobachtet werden.

§. 10.

Ist die Appellations- und Revisions-Instanz von beyden Theilen reciproce ergriffen worden; so werden, in der Regel, die sämtlichen Kosten gegen einander aufgehoben. Wird jedoch das vorige Urteil nur in Ansehung des einen Theils abgedändert, in Ansehung des Gegners aber bestätigt; so muß der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände und vernünftigem Ermessen, der Vorschrift

196 Erster Theil. Drey und zwanzigster Titel,

des §. 3. n. 2. gemäß, letztem den Ersatz eines proportionirlichen Theiles der Appellationskosten auflegen.

§. 11.

Wird ein erst in der Revisions-Instanz angebrachtes Novum zur anderweitigen Untersuchung verwiesen; so muß diese Untersuchung in erster Instanz allemal auf Kosten desjenigen, der sich mit diesem Anbringen verspätet hat, erfolgen.

§. 12.

Eben so ist es zu halten, wenn ein rechtskräftiges Urtheil, nach Vorschrift des Tit. XVI. auf den Grund einer obwaltenden Nullität angefochten wird. Denn, wenn auch diese Nullität ausgewiesen wird, so muß dennoch der Implorant allemal die Kosten der desfalls zu veranlassenden Untersuchung allein tragen; es wäre denn, daß der Implorant an der vorgefallnen Nullität, z. E. durch Verfälschung des Documents, Bestechung der Zeugen, u. s. w. selbst Schuld hätte; als in welchem Falle derselbe dem Imploranten sämtliche Kosten zu erstatten verbunden ist. Findet sich hingegen bey der Untersuchung, daß ein Dritter daran Ursach sey, z. E. der, welcher sich ohne Befugniß des Richteramts angemacht; der sich fälschlich für den Bevollmächtigten des Imploranten ausgegeben; der Richter, der ohne hinlänglich bescheinigte Insinuation in contumaciam erkannt; der Gerichtsbediente, welcher von der Insinuation falsch berichtet hat, u. s. w.; so hat es zwar dabey, daß der Implorant die Kosten der Untersuchung, ohne Theilnehmung des Imploranten, tragen müsse, sein Bewenden; der Richter aber muß in dergleichen Fällen ex officio dafür sorgen, daß der Schuldige deshalb zur Verantwortung gezogen, und den Partheyen allen Schaden, folglich auch dem Imploranten die Kosten der neuen Untersuchung zu erstatten, ohne prozessualische Weitläufigkeiten, angehalten werde.

§. 13.

Ben dem Restitutions-Gesuch wegen neu aufgefundenen Dokumente, muß der Provokant gleichergestalt allemal, und ohne Unterschied, wenn er auch restituirt wird, und ein besseres Urtheil erhält, die Kosten der Untersuchung in erster Instanz tragen. Es wäre denn, daß sich bey dieser Untersuchung ergeben hätte: wasmassen der Gegentheil auf eine oder andere Art vorsehlich und thätig verhindert habe, daß die Urkunden nicht früher zur Wissenschaft des Provokanten gelangt sind; in welchem Falle er demselben die Kosten der Untersuchung zu erstatten schuldig ist.

§. 14.

Ben der Restitution, die von einem gewesenen minorrennen, oder andrer die Rechte der Minderjährigen habenden Parthen, wegen erlittner Läsion, gesucht wird, soll die Entscheidung der Frage: wer die Kosten zu tragen habe? von der Entscheidung der Hauptsache abhängen.

§. 15.

In allen Fällen, wo gegen ein rechtskräftiges Urtheil eine Nullität ausgeführt, und Restitution gesucht und erhalten wird, muß darüber: wer die Kosten des vorigen Prozesses zu tragen habe? in dem neuen Haupt-Urtheil, nach obigen Vorschriften, besonders mit erkannt; und vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden: in wie fern einer oder der andre Theil daran, daß die vorigen Urtheile null gewesen, und dem Imploranten dadurch eine Läsion zugefügt worden, mehr oder weniger Schuld gehabt habe.

§. 16.

Wenn jemand im Fortgang der Sache dem Prozesse entsagt, so ist er dem Gegentheil die bis dahin aufgelaufene Kosten zu erstatten schuldig; außer wenn die §. 3. n. 3. bestimmten Umstände vorwalten.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn jemand der ergriffenen Appellation oder Revision entsagt; denn alsdenn muß er dem Gegner die in dieser Instanz etwa schon ge-

haben Kosten erstatten; wegen der Kosten der vorigen Instanz aber, hat es bey dem dießfälligen Urtheil sein Bewenden.

§. 17.

Wird eine Sache durch Vergleich abgethan, und es ist darinn, wegen der Kosten, nichts ausdrückliches festgesetzt worden, so soll angenommen werden, daß die Partheyen sich deren Compensation haben gefallen lassen.

§. 18.

In allen und jeden vorstehenden Fällen müssen jedoch die Kosten der Hauptsache von denjenigen, welche wegen gewisser bey dieser Gelegenheit mit vorgekommenen Nebenumstände erwachsen sind, sorgfältig unterschieden werden. Wenn also

- 1) ein Beklagter entweder im ersten Termine ungehorsamlich ausgeblieben ist, oder gar in contumaciam wider sich hat erkennen lassen; so muß er jedesmal die Contumacial-Kosten tragen, wenn er auch demnächst restituirt würde, und in der Hauptsache ein vortheilhaftes Urtheil davon trüge.
- 2) Wenn eine Parthey die Prorogation eines Termins zu spät nachgesucht hat; dergestalt, daß solche dem Gegentheil nicht zeitig genug hat bekannt gemacht werden können, und demselben dadurch Kosten verursacht worden sind; so muß sie diese Kosten dem Gegentheil jedesmal und ohne Unterschied der Fälle: ob dies Prorogations-Gesuch gegründet gewesen, oder nicht, und ob in der Hauptsache ein vortheilhaftes oder widriges Urtheil erfolgt, dennoch erstatten.
- 3) Wenn eine Parthey auf der Untersuchung eines Umstandes, den so wohl der Deputatus Collegii, als die Assistenzräthe für unerheblich achten, besteht, und diese Untersuchung, auf ihr Andringen, wirklich veranlaßt wird; bey Abfassung des Erkenntnisses

ses aber sich ergibt, daß der Umstand in der That un-
erheblich sey; so muß eine solche Parthey dem Gegen-
theil, die durch solche Untersuchung ihm verursach-
ten Kosten, ohne Unterschied dessen, was sonst in
der Hauptsache erkannt wird, restituiren.

- 4) Bey allen sogenannten Incident-Punkten, z. E.
wenn wegen eines Dokuments die Vergleichung der
Handschriften veranlaßt werden muß, wenn ein
Zeuge als verdächtig angefochten, und die causa re-
culationis besonders untersucht worden, u. s. w. muß
derjenige, von welchem sich bey der Abfassung des
Haupterkennnisses findet, daß er ohne rechtlichen
Grund dergleichen Untersuchung veranlaßt habe,
z. E. der, welcher gegen die Glaubwürdigkeit eines
Zeugen unrichtige und in Facto ungegründete Ein-
wendungen macht; oder der einen untauglichen Zeu-
gen wissentlich vorschlägt, und die demselben entge-
gen gesetzten Ausstellungen ohne Grund leugnet, in
die dadurch verursachten Kosten verurtheilt werden.

§. 19.

Sollte schließlich der Richter bey Beurtheilung der
Kosten finden, daß eine Parthey, welche in dem an-
gestandenen Instruktions-Termin persönlich erscheinen
sollen, unter Anführung offenbar unerheblicher oder gar
nicht bescheinigter Ehehaften aussen geblieben sey; und
dadurch mehrere Kosten als sonst bey ihrer persönlichen
Anwesenheit erforderlich gewesen wären, aufgelaufen
sind; so müssen diese Kosten von den übrigen separirt, und
von dem Ausbleibenden in jedem Falle allein getragen
werden.

§. 20.

Unter die Kosten, von welchen hier die Rede ist, wer-
den gerechnet:

- 1) die sämmtlichen Gebühren des Gerichts und der
Assistenzräthe;

R 4

2) die

- 2) die Gebühren auswärtiger Commissarien oder Gerichte, für gewisse von denselben, auf Befehl oder Requisition des den Proceß dirigirenden Richters, vorgenommene Actus;
- 3) die bey dem Gericht oder den Assistenzräthen vorgefallnen baaren Auslagen;
- 4) die den abgehörten Zeugen zugekommene Reise- und Zehrungs-Kosten;
- 5) die Kosten, welche eine Parthey auf die Correspondenz mit ihrem Assistenzrathe, und auf die Herbeschaffung der nöthigen Nachrichten oder Urkunden, außgerichtlich hat verwenden müssen. Hierunter sollen jedoch die einem unbefugten Consulenten gegebene Belohnung, oder die Gebühren für ein, von einer Fakultät, oder andern Rechtsgelehrten, eingeholtes Responsum oder Gutachten keinesweges mit begriffen seyn;
- 6) die Reise- und Zehrungs-Kosten der Parthey selbst, wenn sie, von auswärts her, bey dem Assistenzrathe zur Ertheilung der nöthigen Information, oder auch bey der Instruktion der Sache selbst, persönlich erschienen ist.

§. 21.

Alle vorstehend benannte Kosten müssen die Partheyen, mit Zuziehung der Assistenzräthe, bey dem Schlusse jeder Instanz ordentlich specificiren; auch in Ansehung der sub No. 5. bemerkten außgerichtlichen Aufwendungen, die etwa darüber in Händen habende Beläge beyfügen; womit die Specification dem Gegentheil vorgelegt, und er darüber, besonders über die liquidirten außgerichtlichen Kosten, vernommen werden können.

§. 22.

Ben Abfassung des Erkenntnisses muß der Richter zugleich diese Kosten-Specification näher prüfen; die Gebühren sub No. 1. 2. 3. 4. lediglich nach den Acten und der vorgeschriebenen Sporteltaxe festsetzen; die Reise- und Zehr-

Zehrungskosten, in Ansehung des Quanti, nach der Condition der Person, der Entfernung des Orts, und den dieserhalb in der Sporteltaxe ebenfalls abgemessenen Sätzen, bestimmen; zugleich aber aus den Akten beurtheilen: ob die auswärtige Parthen sich wirklich, des Prozesses halber, so viele Zeit hindurch, als angegeben wird, am Orte des Gerichts habe aufhalten müssen. Bei den andern aussergerichtlichen Kosten muß der Richter untersuchen: ob solche nach Maafgabe der Manual-Akten der Akkistenzräthe, oder der beigebrachten Beläge, wirklich verwendet worden; und ob deren Aufwendung zum Betrieb der Sache nothwendig oder nützlich gewesen; oder ob wenigstens die Parthen nicht ganz unerhebliche Ursache, sie dafür anzusehen, gehabt habe.

Nach diesen Grundsätzen muß der Richter dem Haupterkenntnisse, bei dem Punkte der Kosten, auch deren Festsetzung in quanto beifügen.

§. 23.

Hat eine Parthen diese Kosten-Specifikation am Schlusse der Instanz nicht übergeben; so muß ihr deren Nachbringung innerhalb einer gewissen Frist in dem Urtheil abgefordert; sodann dieselbe dem Gegentheil zur Erklärung darüber, durch seinen Akkistenzrath, innerhalb einer gleichmäßig bestimmten Frist, communicirt; nach Ablauf dieser Frist aber, die Erklärung mag eingekommen seyn, oder nicht, die Festsetzung durch ein bloßes Decret ex officio veranlaßt werden.

Hat die Parthen solche Specifikation in dem bestimmten Zeitraume nicht beigebracht; so muß der Richter die Gerichtskosten, nach den Akten, ex officio festsetzen; der aussergerichtlichen aber wird die Parthen, dieser ihrer Saumseligkeit wegen, verlustig.

§. 24.

Sind mehrere litis-Consorten in den Kosten-Ersatz verurtheilt worden; so ist zwar ein jeder derselben, principaliter nur für seinen Theil verhaftet. Wenn aber einer

oder der andere von ihnen seinen Antheil nicht bezahlen könnte; so kann die obsiegende Parthey sich dieserhalb in Subsidium an seine Mitgenossen halten. Jedoch ist sie hierzu nur alsdenn berechtigt, wenn sie, innerhalb vier Wochen nach dem rechtskräftigen Urtheil, die Exekution der Kosten halber gehörig nachgesucht, und sich dabei das Unvermögen eines solchen Mitgenossen gefunden hat.

Hat übrigens einer von mehreren Litis-Consorten, ohne Zuthun der andern gewisse Kosten verursacht, so fallen ihm solche allein zur Last. Wenn daher wider ein Erkenntniß erster oder zweyter Instanz nur einer von mehreren Klägern oder Beklagten appellirt oder revidirt hat, und das vorige Urtheil wird bestätigt; so hat der Appellant oder Revident die Kosten allein zu tragen. Dagegen müssen aber auch die übrigen Interessenten für ihren Antheil concurriren, wenn ein besseres Urtheil erfolgt, und sie verlangen, daß ihnen solches ebenfalls zu statten kommen solle.

§. 25.

Es pflegen sehr oft Prozeßführende Partheyen, um von den Kosten befreyet zu werden, ihr Unvermögen zur Bezahlung derselben vorzuschützen, und auf ihre Zulassung zum Armen-Rechte anzutragen. Um nun den dabei bisher obgewalteten Mißbräuchen in Zukunft vorzubeugen, soll es mit Verstattung dieses Armenrechts folgendermassen gehalten werden.

§. 26.

Auf das Armenrecht kann nur derjenige Anspruch machen, welcher weder an liegenden Gründen, noch fahrenden der Haabe, noch ausstehenden Schulden so viel besitzt; noch auch in seinem Amte, Profession oder Gewerbe, so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für sich und die Seinigen, annoch etwas zur Bestreitung der Prozeßkosten, nach einem ohngefähreren Ueberschlage derselben, freybleibt.

§. 27.

Wer also sich des Armenrechts bedienen will, muß

- 1) daß er sich in den vorbeschriebenen Umständen wirklich befinde, durch Atteste, welche entweder von seiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit, aus eigener Wissenschaft, oder nach vorhergängiger Vernehmung dererjenigen, welche von seinen Vermögens Umständen Kenntniß haben können; oder auch von dergleichen andern dem Richter bekannten glaubwürdigen Personen, z. E. dem Prediger des Orts, ausgestellt sind, bescheinigen. Er muß
- 2) über seine häuslichen und Vermögens Umstände, z. E. ob er verheyrathet? wie viel Kinder er habe? wie viel derselben noch unerzogen und unversorgt sind? wie viel sein Amt oder Bedienung, oder sein Gewerbe, ihm ohngefähr einbringe? u. s. w. näher zum Protokoll vernommen werden.

§. 28.

Diesß Protokoll muß in dem Collegio ordentlich zum Vortrage kommen; und letzteres muß nach dem Inhalte desselben näher beurtheilen: ob der Provokant, nach den angegebenen und bescheinigten Umständen, zum Armenrecht qualificirt sey; dergestalt, daß ihm entweder sämtliche Kosten, oder doch die Gerichtsgebühren, mit Vorbehalt der Taxen für den Assistenzrath, und der baaren Auslagen; oder auch die Taxen für den Assistenzrath, unter alleinigem Vorbehalt der sich etwa ereignenden baaren Auslagen, zu erlassen sind.

§. 29.

Findet das Collegium bey gedachtem Vortrage, daß der Provokant entweder ganz, oder zum Theil, mit den Kosten verschont werden müsse; und die Umstände, worauf dieser Befund sich gründet, sind hinlänglich bescheinigt; so bedarf es nicht erst der Ableistung des Armen Eides. Ist aber wegen der Richtigkeit dieser Umstände

in

in facto noch ein Bedenken übrig, so muß der Provo-
kant schwören:

daß er weder an liegender und fahrender Haabe, oder
ausstehenden Schulden, so viel besitze, noch in sei-
nem Amte, Profession oder Gewerbe so viel verdie-
nen könne, daß ihm, nach Bestreitung des nothdürf-
tigen Unterhalts für sich und die Seinigen, annoch
etwas zur Bezahlung der Prozenkosten, (oder mut.
mutand. der Gerichtsgebühren, u. s. w.) übrig bleibe;

daß er, um Leistung dieses Eides willen, das
Seinige nicht verborgen, veräußert oder sonst ge-
fährlicher Weise verbracht habe;

und daß er, wenn er künftig einmal zu besserem
Vermögen gelangen sollte, die jetzt auflaufenden Pro-
zenkosten, so weit ihm solche sonst zur Last fallen, ehrs-
lich nachzahlen wolle.

§. 30.

Wenn sich jemand solchergestalt zum Armenrechte qua-
lificirt; so können ihm von der Zeit an, wo er sich dazu
erboten hat, keine Kosten weiter für seinen Theil abgefow-
dert werden. Die Restitution der bereits entrichteten
aber kann er nicht verlangen; doch sind ihm diejenigen,
womit er etwa noch in Rückstand ist, zu erlassen; in so
fern sich nemlich bey der §. 24. vorgeschriebenen Verneh-
mung gefunden hat, daß er schon damals zum Armen-
recht qualificirt gewesen sey, und nur aus Unwissenheit
oder Einfalt, sich darum geziemend zu melden, unter-
lassen habe.

§. 31.

Es soll jedoch diese Zulassung der einen Parthen zum
Armenrechte, der andern auf keinerley Art und Weise
lästig fallen, und kein Richter soll sich bengehen lassen, die
Kosten, welche der Arme zu entrichten hätte, es sey un-
ter welchem Vorwand es wolle, dem Gegentheil anzur-
rechnen.

§. 32.

§. 32.

Auch soll das erhaltene Armenrecht die Parthen, welche dazu gestattet worden, von dem Ersatz der Kosten an den Gegentheil, in Fällen, wo ihr solcher, nach den obigen Vorschriften, obliegt, keinesweges befreyen; sondern es muß auf Instanz sothanen Gegentheils, wegen exekutivischer Ventreibung erwehnter Kosten, das Erforderliche jedesmal verfügt werden.

§. 33.

Wenn auch eine solche Parthen durch den Prozeß, oder durch einen darüber geschlossenen Vergleich, etwas über den Betrag oder Werth von fünfzig Thalern gewonnen hat; so soll dieselbe angehalten werden, von diesem Ueberschusse, so weit solcher erforderlich oder hinreichend ist, die bisher nachgelassenen Kosten ganz oder doch zum Theile zu berichtigen. Wie denn auch eine Parthen, welche das Armenrecht genossen hat, wenn sie auch nach der Zeit zu bessern Vermögens-Umständen gelangt, ihrer übernommenen Verbindlichkeit gemäß, die Kosten nachzahlen, und allenfalls durch Exekution dazu angehalten werden muß.

§. 34.

Wenn jemand überführt wird, daß er sich des Armenrechts zur Ungebühr angemast habe; so sollen nicht nur sämtliche Kosten von ihm bengetrieben, sondern er auch ausserdem, mit willkührlicher, jedoch empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 35.

Was schließlich den Vorschuß der Kosten betrifft, so wird festgesetzt, daß jede Parthen von denjenigen Verfügungen, welche auf ihr alleiniges Ansuchen ergehen, die Kosten vorzuschießen schuldig sey; daß wenn beyde Theile gemeinschaftlich auf dergleichen Verfügung antragen, oder dieselbe von dem Richter ex officio erlassen wird, alsdenn beyde Parthenen den Vorschuß zu gleichen Theilen übernehmen, und daß wenn eine Parthen das Armenrecht

recht hat, alsdenn die etwa vorkommenden baaren Auslagen an Porto-Gebühren ausländischer Gerichte, u. s. w. für ihren Theil aus der Sportelkasse vorgeschossen werden sollen.

§. 36.

Ausser den Kosten muß II) der Richter auch auf die einer oder der andern Parthen, nach der gegenwärtigen Prozeßordnung, zur Last fallende Strafen, so wie solche überall am gehörigen Orte bestimmt sind, bey Abfassung des Erkenntnisses, ex officio Rücksicht nehmen.

§. 37.

Unter diese Strafen gehören auch die Succumbenz-Gelder, welche die Parthen, so gegen ein Urtheil ohne Grund Rechtsmittel eingewandt hat, bey erfolgender Bestätigung desselben, nach den in der Sporteltaxe bestimmten Sätzen entrichten, und worauf im vorkommenden Falle jedesmal ex officio erkannt werden muß. Dem Richter liegt dabey ob, in dem Erkenntnisse auf den Fall, wenn die unterliegende Parthen, Unvermögens halber, die Succumbenz-Gelder nicht bezahlen könnte, denselben einen proportionirlichen Arrest oder Strafarbeit zu substituiren.

§. 38.

Wenn auch ausserdem noch der Appellations- oder Revisions-Richter finden sollte, daß die Parthen, welche sich des Rechtsmittels bedient, solches aus bloßer Eitelkeit, und nur zum Verschleif der Sache gethan habe; so muß er dieselbe noch über die Succumbenz-Gelder, oder auch in Fällen, wo dergleichen sonst nicht üblich sind, mit einer dem Werthe des Objekts proportionirten Geld-, Gefängniß- oder andern Leibesstrafe belegen.

§. 39.

Da auch bisher der Strafen des frevelhaften Leugnens verschiedentlich gedacht worden, so wird hier festgesetzt, daß solche denjenigen treffen sollen, der eine Forderung oder Einwendung auf Facta bauet, deren Ungrund und Unrichtigkeit ihm bekannt ist; ferner denjenigen, welcher

cher ein von dem Gegentheil angegebenes Factum, wider seine eigene Wissenschaft und Ueberzeugung in Abrede stellt; ferner den, welcher gegen den Assistenzrath, oder den Deputatum Collegii, mit seiner Wissenschaft von dem Hergang oder Bewandiß eines Facti, oder von denen zur Aufklärung desselben vorhandenen Beweismitteln, auf die darüber an ihn erlassenen Fragen, unter dem Vorwande, daß ihm nichts davon bekannt sey, vorsätzlich zurückhält.

Ueberhaupt aber denjenigen, welcher sonst mit Vorbedacht und Ueberlegung, die Wahrheit zu verdunkeln, oder deren Ausmittelung, auf irgend einige Art, zu verhindern oder zu erschweren sich benegeln läßt.

§. 40.

Ausser dem Kosten-Ersatz, welcher in allen vorgenannten Fällen der eines solchen Vergehens sich schuldig machenden Parthen, in Ansehung dieses Punkts zur Last kommt, werden darauf annoch nachstehende Strafen verordnet:

- 1) Wenn jemand ein von dem Gegentheil angeführtes Factum, worauf selbiger einen Anspruch und Einwand gegründet hat, vorsätzlich leugnet, und dieß Factum wird hiernächst bey der Untersuchung dargethan; so soll derselbe, mit seinen Einwendungen oder Replikien dagegen, die er etwan nachher in den weitem Instanzen anbringen wollte, nicht gehört werden. Wer also z. E. ein wider ihn eingeklagtes Darlehn erhalten zu haben leugnet, dessen aber bey der Instruction erster Instanz überführt wird, soll, wenn er demnächst von dem Urtheil appelliren und den Einwand der Zahlung vorschützen will, damit weiter kein rechtliches Gehör finden.

Hat jemand ein solches Factum geleugnet; zu gleicher Zeit aber demselben eventualiter einen Einwand oder Replik entgegen gesetzt, und es findet sich bey der Untersuchung, daß so wohl das geleugnete

Factum

Factum wahr, als der Einwand oder die Replik ge-
gründet sey; so muß zwar in der Hauptsache nach
der wahren Lage derselben erkannt; der oder die Par-
thenen aber, welche sich des frevelhaften Leugnens
schuldig gemacht haben, müssen nach der unten No.
4. erfolgenden Vorschrift bestraft werden. Wenn
also, z. E. ein Beklagter das wider ihn eingeklagte
Darlehn leugnet, eventualiter aber den Einwand
der Compensation entgegen setzt; und sich bey der
Untersuchung findet, daß beydes, das Darlehn und
die Compensanda richtig sind, so muß zwar in der
Hauptsache der Kläger abgewiesen; der Beklagte
aber, welcher den Empfang des Darlehns vorsätz-
lich geleugnet hat, muß deshalb in Strafe genom-
men werden; und eben dieß muß auch in Ansehung
des Klägers geschehen, wenn auch dieser, bey der
Compensations-Forderung, sich eines dergleichen fre-
velhaften Leugnens schuldig gemacht hätte.

- 2) Wenn jemand einen Anspruch oder Einwand auf
ein unwahres oder ungegründetes Factum wissenlich
gebaut hat; so wird er, nach ausgemitteltem Un-
grunde dieses Facti, des Rechts oder Einwandes
selbst verlustig; gesetzt auch, daß er solche nachher
aus einem andern Fundament herzuleiten, oder zu
unterstützen bereit wäre.
- 3) Wenn jemand seine Wissenschaft von einem Facto
oder Beweismittel vorsätzlich zurückhält; so soll in
dem ganzen Verfolg der Sache, auf dieß Factum oder
Beweismittel, zu seinem Vortheil, keine Rücksicht ge-
nommen werden.
- 4) Wenn in einem der vorstehenden Fälle die darauf
geordneten Strafen, nach Lage der Sache, keine An-
wendung finden können; oder auch wenn eine Par-
then sich bengehen lassen, auf irgend eine andre Art
die Ausmittlung der Wahrheit zu verhindern, oder
zu erschweren; so soll dieselbe, ausser dem Erfasse
der

U
berg
ten,
solch
unfd
stim

wies
alle
aber
vorf
die
seyn
ler
ten
stiffe
auf

der Schäden und Kosten an den Gegentheil, auch noch zur öffentlichen Genugthuung, nach Beschaffenheit der Umstände und des Grades der Moralität, in 20 bis 100 Rthlr. Geld, oder bey ihrem Unvermögen, in eine proportionirliche Leibesstrafe genommen werden.

- 5) Wer sich des frevelhaften Leugnens oder vorsehlicher Unwahrheiten im Gericht einmal schuldig gemacht hat, soll so wohl in diesem, als in allen nachherigen Prozessen unfähig seyn, zur Ableistung eines notwendigen Eides verstattet zu werden. Das Gericht muß daher das Erkenntniß, worinn diese Unfähigkeit einer solchen Parthen zu einem notwendigen Eide erklärt wird, sämmtlichen bey ihm angesetzten Assistenzrätthen vorlegen lassen; auch wenn die Parthen bey einem andern Gerichte ihr ordentliches Forum hat, solchem von dem Erkenntnisse besonders Nachricht geben.

Ueberdem soll ein jedes Gericht ein Verzeichniß von dergleichen Parthenen, nach alphabetischer Ordnung halten, und darinn den Namen einer jeden Parthen, welche solchergestalt zur Ableistung eines notwendigen Eides unfähig ist, nach rechtskräftig gewordenem Urtheil, mit bestimmter Allegirung desselben, eintragen lassen.

§. 41.

Die Gerichte werden hierdurch alles Ernstes angewiesen, auf diese Strafen in vorkommenden Fällen, ohne alle Ausnahme oder Ansehn der Person zu erkennen. Da aber auch gedachte Strafen eine sattfam ausgewiesene vorsehliche und muthwillige Chikane supponiren; so sollen die Assistenzrätthe und Deputirte der Gerichte schuldig seyn, den Parthenen die gegenwärtige Vorschrift bey aller Gelegenheit, wo dieselben den Verdacht des frevelhaften Leugnens, oder vorsehlicher Unwahrheiten, oder geffentlichlicher Verstellung und Verdunkelung der Wahrheit auf sich ziehn, bekannt und eingedenk zu machen, und

wie solches geschehen, in dem Protokoll zu vermerken; womit demnächst niemand sich dagegen mit dem Vorwande der Unwissenheit schützen könne.

§. 42.

Es soll aber auch keine Parthey, unter dem Prätext, daß ihr Gegner sich in dem Prozesse einer von diesen Strafen schuldig gemacht habe, berechtigt seyn, die weitere Einlassung mit ihm in eben der Instanz abzulehnen; noch soll die Instruktion für diese Instanz dadurch auf irgend eine Art unterbrochen werden; sondern es lediglich die Sache des Richters seyn, in dem auf sothane Instruktion folgenden Urtheil festzusetzen: in wie fern eine oder andre Parthey dergleichen Strafen verwürkt habe. Uebrigens sind gegen ein solches Urtheil, wenn daraus der Parthey ein Präjudiz in der Sache selbst erwachsen ist, die ordentlichen Rechtsmittel, sonst aber die Tit. XIV. §. 3. n. 2. beschriebene Provokation auf eine nochmalige Revision der Akten, zulässig.

§. 43.

Schließlich wird hiedurch verordnet, daß wenn die Assistenzräthe und Deputirte der Gerichte wahrnehmen, daß eine Parthey sich dergleichen vorsätzlicher Verbergung, Verstellung und Zurückhaltung der Wahrheit, oder eines frevelhaften Leugnens schuldig mache, sie jedesmal ex officio, so viel ohne merklichen Aufenthalt der Hauptsache geschehen kann, darauf: in wie fern eine solche Parthey durch die Rathschläge und Einblasungen eines unbefugten Consulanten verleitet worden, Nachforschung thun sollen; damit hiernächst einem solchen Winkel-Consulanten der Prozeß gemacht, und derselbe mit der verdienten nachdrücklichen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden könne.

§. 44.

(III) In Fällen, wo nach den Gesetzen ein Grund zur Zinsen-Forderung obwaltet, muß der Richter ex officio darauf erkennen.

§. 45.

§. 45.

Was (IV) die Schäden betrifft, so sind darunter nur diejenigen zu verstehen, welche ein oder anderm Theile aus Gelegenheit des Processes, und einem darinn vorgefallenen Facto des Gegners entstanden sind. Schäden, welche jemand principaliter zu fordern hat, müssen durch eine ordentliche Klage besonders ausgemittelt werden. Schäden, welche als ein Accessorium der Hauptsache anzusehen sind, müssen mit dieser zugleich instruiert und darüber erkannt; oder wenn sie mit der Hauptsache zugleich nicht verhandelt worden, von dem Beschädigten besonders eingeklagt werden.

§. 46.

Eigentliche Process-Schäden hingegen, z. E. wenn jemand, um auf eine widerrechtliche Klage zu antworten, und den Assistenzrath mit Information zu versehen, oder auch dem Instruktions-Terminе bezuwohnen, sich in seiner Nahrung oder Gewerbe versäumt hat; oder wenn die von einem Kläger in Anspruch genommene Sache, während der Dauer des durch den ungegründeten Widerspruch des Beklagten veranlassten oder verlängerten Processes an ihrem Werthe verlohren hat, muß die Parthen zugleich mit den Kosten, bey dem Schlusse jeder Instanz liquidiren, und so wohl der Existenz als dem Betrage nach, so weit es ihr möglich ist, bescheinigen. Der Gegenheil muß darüber, so wie wegen der Kosten, summarisch und ohne dieserhalb eine besondere Untersuchung zu veranlassen, vernommen, und sodann in dem Haupt-erkenntnisse mit festgesetzt worden: ob und wie viel an dergleichen Schäden eine Parthen der andern zu erstatten habe.

§. 47.

Wenn endlich (V) auf vindication oder Herausgabe einer gewissen Sache, oder einer Univerfitatis rerum vel iurium, geklagt worden, und der Beklagte in die Herausgabe condemnirt wird; so muß in dem Er-

kenntnisse zugleich wegen der davon zu erstattenden Früchte und Abnutzungen, das Erforderliche festgesetzt werden.

§. 48.

In wie fern die Ausmittelung des Betrags dieser Früchte und Abnutzungen mit der Hauptsache zugleich vorgenommen und instruiert werden könne, ist nach dem Tit. III. §. 19. 20. angegebenen Grundsätzen, von dem Assistenzrathe gleich bey Aufnehmung der Klage, und von dem Richter bey der Verordnung darauf zu beurtheilen. Ist die Instruktion auf die Ausmittelung in quanto mit gerichtet gewesen, so muß auch darüber mit erkannt werden. Hat aber der Kläger nur überhaupt die Sache, mit den Früchten und Abnutzungen gefordert, so wird bey der Instruktion nur untersucht, und in dem Erkenntnisse festgesetzt: ob Kläger dergleichen Früchte, und welche; ob nemlich nur die existirenden, oder auch die von dem Beklagten wirklich erhobenen, und zwar ohne Unterschied, oder nur in so fern als er dadurch reicher geworden, oder selbst die, welche Beklagter hätte erheben können; ingleichen, von welchem Zeitpunkte an, er solche zu fordern habe; ob Beklagter ihm deshalb Rechnung zu legen schuldig; oder wie der Betrag der zu restituirenden Früchte sonst auf eine andere rechtliche Art zu eruiren sey. Die Ausmittelung dieses Betrags selbst wird alsdenn zur besondern Verhandlung gewiesen, und dabey, nach der Vorschrift des folgenden Theils, und dessen Titels von Rechnungssachen, verfahren.

Bier und zwanzigster Titel.

Von der Vollstreckung der rechtskräftigen
Urtheile.

Erster Abschnitt.

Von Nachsuchung und Verfügung der Exekution.

§. 1.

Niemand ist befugt, sich selbst Recht zu verschaffen, oder ein wider den andern erstrittenes Urtheil eigenmächtig zu vollstrecken, sondern die Exekution eines solchen Urtheils muß bey demjenigen Gericht, vor welches die Instruktion der Sache in erster Instanz gehört hat, geziemend nachgesucht werden. Wenn daher in einem Prozesse, welcher zuerst bey einem Untergerichte geschwebt hat, in den fernern Instanzen bey dem Ober-Gericht gesprochen wird; so muß dieses, nach rechtskräftig entschiedner Sache, die Akten der ersten Instanz sofort ex officio an den Unter-richter zurücksenden, ihm die ergangnen weitem Urtheil abschriftlich zufertigen, und ihm aufgeben, für deren Befolgung Sorge zu tragen.

§. 2.

Ein dergleichen Exekutions-Gesuch findet statt, sobald das Urtheil seine Rechtskraft erhalten hat. Ist jedoch in selbigen eine Frist bestimmt, innerhalb welcher der Gegentheil dem Judicato genügen solle, so muß der Ablauf dieser Frist, welcher vom Tage der beschrittenen Rechtskraft zu verstehn ist, abgewartet werden.

§. 3.

Wenn jemand ein ganzes Jahr vom Tage der beschriebenen Rechtskraft angerechnet, verstreichen läßt, ohne die Vollstreckung des Urtheils nachzusuchen; so kann

solche hiernächst nicht weiter verfügt, sondern es muß ex iudicato von neuem geklagt werden.

Erhellet jedoch aus den Akten, oder wird von dem Extrahenten bey Anbringung des Exekutions-Gesuchs bescheinigt, daß er dem Schuldner auf sein Verlangen, es sey gerichtlich oder außgerichtlich, auf eine gewisse bestimmte Zeit, zur Befolgung des Iudicati Nachsicht verstatet habe; so wird die Verjährungsfrist, erst von dem Tage, wo diese Nachsicht zu Ende gelaufen ist, an gerechnet.

Ist das Urtheil dahin gerichtet, daß der Gegentheil etwas unterlassen solle, so behält dasselbe auch nach Jahr und Tag seine volle Wirkung; und der obsiegende Theil kann sich damit wider die Beeinträchtigungen des andern zu allen Zeiten schützen.

§. 4.

Aus einer Contumacial-Resolution, wider welche der Gegner kein Rechtsmittel innerhalb der gesetzten Frist eingewendet hat; desgleichen aus einem gerichtlichen Anerkennnisse der Schuld, und der darauf erfolgten Resolution; wie auch aus einem gerichtlich geschlossenen Vergleich, kann eben so wohl, wie aus einem Iudicato, Exekution gesucht werden.

§. 5.

Ein Exekutions-Gesuch findet nur gegen denjenigen statt, welcher in dem ergangenen Urtheil condemnirt worden. Gegen einen Dritten hat dergleichen Urtheil, der Regel nach, keine Wirkung; die wenigen ausgenommenen Fälle sind in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

§. 6.

Wenn jemand als Vormund oder Curator einer minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Parthey, als Vorsteher einer Kirche, Schule, Hospitals oder andern milden Stiftung, als Administrator einer Cassen, Kammerey, Domainen, Amtes u. s. w. den Prozeß geführt hat, und darinn condemnirt worden ist; so kann,

wenn

wenn das Urtheil auch namentlich wider ihn gerichtet wäre, die Exekution dennoch nur in das Vermögen der Pflēgbevollmächtigten, des Hospitals, u. s. w. statt finden. Doch steht dem obsiegenden Theile frey, wenn ein solcher Vormund oder Administrator in Nachsichung der zur Befriedigung desselben erforderlichen Verfügungen, bey der vorgesezten Instanz, säumig wäre, ihn zur Beobachtung dieser seiner Obliegenheit durch Strafbefehle, und andere exekutivische Zwangsmittel, anhalten zu lassen.

§. 7.

Wenn mehrere litis Consorten condemnirt worden; so kann die Exekution gegen jeden von ihnen nur auf seinen Antheil gesucht werden; es wäre denn, daß sie ausdrücklich in solidum, das heißt, einer für alle, und alle für einen, zu bezahlen verurtheilt sind; in welchem Falle dem Exekutions-Sucher die Wahl, an wen er sich halten wolle, zusteht; oder daß nur einer von ihnen die Sache auf deren Herausgebung erkannt ist, in Besiß hätte; wo alsdenn die Exekution nur gegen den Besißer statt findet.

§. 8.

Ist derjenige, gegen welchen ein Urtheil ergangen ist, verstorben, und wer sein Erbe sey, oder wo derselbe sich aufhalte, unbekannt; so muß der alsdenn zu bestellende Curator für die Befriedigung des obsiegenden Theils aus der Verlassenschaft, nach Vorschrift der Geseze, Sorge tragen, und kann zu Beobachtung dieser seiner Obliegenheit allenfalls durch Exekution angehalten werden.

§. 9.

Sind Erben vorhanden, so kommt denenselben die in den Gesezen geordnete Deliberations-Frist zu statten, und während derselben kann die Exekution nicht verfügt werden. Doch steht dem obsiegenden Theile frey, wenn Umstände, wo Gefahr aus dem Verzug für ihn zu besorgen ist, obwalten, unter gehöriger Bescheinigung derselben, die Siegelung des Nachlasses, die Verkümmernung

216 Erster Theil. Vier und zwanzigster Titel,

der ausstehenden Schulden, oder andere nach Lage der Sache zu seiner Sicherstellung erforderliche Verfügungen, nachzusuchen.

§. 10.

Wenn nach abgelaufener Deliberations-Frist der Erbe der Verlassenschaft pure entsagt; so ist nach Anweisung des Titels vom Concurss-Prozeß im zweyten Theile zu verfahren.

§. 11.

Wenn er sich pure Erbe seyn zu wollen erklärt, so muß gegen ihn die Exekution, nach dem ganzen Umfange des Judicati, verfügt werden; es wäre denn, daß gegen den Erblasser auf eine gewisse bloß an seine Person gebundene Præstation, z. E. auf Verfertigung eines Kunstwerks u. s. w. erkannt worden; in welchem Falle der Erbe nur ad interesse gehalten, und daher nach Vorschrift des folgenden §. 43. weiter zu verfahren ist.

§. 12.

Hat der Erbe bis zum Ablauf der Deliberations-Frist sich entweder gar nicht, oder ausdrücklich nur unter der Wohlthat des Inventarii als Erbe erklärt; so muß der Exekutions-Sucher die alsdenn nach Vorschrift der Gesetze vorzunehmende Regulirung der Verlassenschaft abwarten.

§. 13.

Die Exekutions-Gesuche müssen durch den Assistenzrath des obsiegenden Theiles angebracht werden. Die weitere Betreibung der Exekution aber gehört nicht zu seiner Obliegenheit; sondern der gewinnende Theil muß sich dazu, wenn er das nöthige selbst zu besorgen nicht fähig, oder sonst verhindert ist, einen Bevollmächtigten unter den Personen aussuchen, die jeden Orts zur Besorgung solcher außsergerichtlichen Angelegenheiten bestellt sind.

§. 14.

Das Exekutions-Gesuch muß deutlich bestimmt und genau nach dem Inhalte des Urteils eingerichtet seyn.

Ist

Ist auf Bezahlung einer Geldsumme erkannt, so muß darinn diese Summe unter gehöriger Bestimmung der Münzsorten ausgedrückt werden. Sind dem obsiegenden Theile auch Zinsen zugesprochen, so müssen solche nach dem erkannten, oder wenn es Verzögerungs-Zinsen wären, nach dem in den Gesetzen bestimmten Satze, von dem im Urtheil feststehenden Termin an, richtig berechnet werden. Sind auch Kosten zu erstatten; so ist der Betrag derselben mit Beziehung auf das Urtheil oder Dekret, in welchem sie festgesetzt worden, und unter Benfügung einer Specification derjenigen, welche etwa nachher noch aufgelaufen sind, oder dem Exekutionen durch das Exekutions-Gesuch selbst verursacht worden, gehörig auszuwerfen.

§. 15.

Hat der Prozeß mehrere Punkte, Forderungen und Gegenforderungen, oder gar eine förmliche Berechnungssache betroffen, und ist über das Liquidum selbst nicht etwa schon besonders erkannt worden; so muß dem Exekutions-Gesuch eine nach dem ergangenen Urtheil angelegte, und bei jeder Post auf das Erkenntniß, wodurch solche rechtskräftig festgesetzt worden, sich beziehende, auch von einem vereideten Calculator als richtig attestirte Liquidation bengefügt werden.

§. 16.

Jedes Exekutions-Gesuch muß von dem ordentlichen Decernenten dem Collegio gehörig vorgetragen, und wenn sich findet, daß solches mit den obbeschriebenen Erfordernissen versehen sey, die Exekution selbst, nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts, so fort verfügt werden, ohne daß es erst einer Erklärung des Gegentheils darüber bedarf.

§. 17.

Während der Erndte-Ferien findet jedoch die Verfügung einer Exekution nicht statt; es wäre denn eine Aliment-Wechsel oder andere dergleichen Sache, wo Ge-

fahr bey dem Verzuge ist; oder wenn der Schuldner, bey einer ihm verstatteten Nachsicht, sich den Zahlungstermin in den Ferien ausdrücklich gefallen lassen.

§. 18.

Der Regel nach ist jeder Richter, dem die Instruction einer Sache in erster Instanz gebührt hat, das von ihm gefällte rechtskräftige Urtheil selbst zu vollstrecken berechtigt. Wenn also auch derjenige, gegen welchen Exekution gesucht wird, zwar einen andern persönlichen Gerichtsstand hat, die Exekution selbst aber in ein Grundstück, so unter des erkennenden Gerichts Jurisdiktion belegen, zu vollstrecken ist; so kann dieses letztere solche unmittelbar verfügen; doch muß davon dem Exequendo, wenn derselbe eine in Königl. Militair-Diensten stehende Person ist, durch die ihm vorgesezten Regimental-Gerichte besondere Bekanntmachung geschehen.

§. 19.

Ist hingegen derjenige, gegen welchen eine persönliche Exekution verhängt werden soll, einem andern ordentlichen Gerichtsstande unterworfen; oder ist die Sache, auf welche die Hülfe zu vollstrecken, unter einer andern Jurisdiktion gelegen; so muß der competente Richter wegen dieser Vollstreckung requirirt oder implorirt; zugleich auch die Umstände, wodurch die Gerichtsbarkeit des erkennenden Richters in der Sache begründet worden, wenn solche nicht von selbst klar sind, in dem Requisitionsschreiben oder Berichte mit angeführt werden.

§. 20.

Sämmtliche Gerichte in Königl. Landen sollen einander die nachgesuchte Rechtshülfe bey Vollstreckung der Exekutionen unter keinerley Vorwande versagen; auch sich über die Rechtmäßigkeit des gesprochenen Urtheils, oder der verordneten Exekution keine Beurtheilung und Entscheidung anmassen; vielmehr den Exequendum, wenn er dagegen Einwendungen machen wollte, damit lediglich an das requirirende Gericht verweisen und die Exekution

fort

fortsetzen. Ereignet sich wegen der Competenz des erkennenden und requirierenden Richters irgend einiger Anstand, oder glaubt das wegen Vollstreckung der Hülfe requirirte Gericht, daß in seine Rechte eingegriffen worden, so ist nach der Vorschrift der Gesetze bey der Lehre von Jurisdiktionen zu verfahren.

§. 21.

Auch die von fremden und ausländischen Gerichten geziemend nachgesuchte Exekution der bey selbigen ergangenen Urtheil, müssen die Gerichte in Königlichem Lande gehörig vollstrecken; es wäre denn, daß sich wegen der Competenz des requirirenden Gerichts, oder sonst bey der Sache selbst ein Anstand ereignete; in welchem Fall das hiesige Gericht, wenn es ein Untergericht ist, bey dem ihm vorgesezten Landes-Justiz-Collegio, dieses aber nach Beschaffenheit der Umstände ferner bey dem Ministerio anfragen müssen.

§. 22.

Wenn die Exekution verordnet wird, so muß dem Exekutor jedesmal, ausser in Wechselsachen, eine gewisse Frist, welche nach Beschaffenheit der Umstände auf 8 oder 14 Tage, bis höchstens 4 Wochen, zu bestimmen ist, nach deren Ablauf mit der Hülfs-Vollstreckung ohne weitere Rückfrage verfahren werden soll, vorgeschrieben; diese Verordnung auch dem Gegentheil bekannt gemacht, und derselbe bedeutet werden, daß wenn er innerhalb dieser Frist den Extrahenten nach seinem Gesuch nicht vollständig befriedigen würde, er die wirkliche Exekution ohne Fehlbar zu gewarten habe.

§. 23.

Diese Bekanntmachung wird, ausser dem §. 18. bemerkten Falle, dem Exequendo unmittelbar insinuirt; da das Amt seines bisherigen Assistenzraths, mit der rechtskräftigen Entscheidung des Processes zugleich, seine Endschafft erreicht hat.

§. 24.

§. 24.

Eine solchergestalt nachgesuchte und verordnete Exekution kann durch nichts, als durch eine der ergangenen Verordnung gemäße Befolgung des Urteils abgewendet werden. Wird, daß diese geschehen, entweder von dem Extrahenten selbst angezeigt; oder von dem Exequendo durch Quittung oder auf andere Art hinlänglich bescheinigt; so muß das Gericht den Exekutions-Befehl so fort wieder aufheben, und solches dem Exekutor oder dem requirirten Gerichte schleunigst bekannt machen.

§. 25.

Der Regel nach, liegt dem Exequendo ob, die geschehene Befolgung des Judicats auszuweisen. Wenn er daher solches nicht zeitig genug bewerkstelligt, und inzwischen mit der Exekution der Anfang gemacht wird; so muß er sich die daraus entstehenden Schäden und Kosten selbst bemessen.

Anders verhält es sich, wenn der Extrahent der Exekution, bey erhaltener Befriedigung, deren Aufhebung zu bewirken übernommen, solches aber in Zeiten zu thun unterlassen hätte; maßen selbiger alsdenn dem Gegentheile, alle daraus erwachsene Schäden und Kosten zu ersetzen, schuldig seyn soll.

§. 26.

Ausser dieser Befolgung des Judicati, soll die Vollstreckung desselben durch keine Einwendungen, auch nicht durch Vorschüzung einer bey dem Urteil zum Grunde liegenden Nullität, vielweniger durch ein Restitutions-Gesuch, der Vorschrift Tit. XVI. gemäß, abgewendet werden können.

§. 27.

Wenn jedoch der Exequendus eine von denjenigen Einwendungen, welche nach Vorschrift der Gesetze auch in der Exekution selbst statt finden, für sich zu haben vermeinte; so muß er solche dem Gericht, durch den im vor-

rigen

rigen Prozesse ihm angewiesenen Assistenzrath, so fort anzeigen, und zugleich gehörig bescheinigen.

§. 28.

Auf ganz unbescheinigte Angaben dieser Art muß das Gericht gar keine Rücksicht nehmen; wenn sie aber wenigstens einigermaßen bescheinigt wären, so muß die wirkliche Vollstreckung der Exekution so fort suspendirt, und zugleich dem Gegentheile davon Nachricht gegeben; auch ein nach den Umständen so nahe als möglich zu bestimmender Termin, zur Erörterung und Instruktion dieses Einwandes, anberaumat werden.

§. 29.

In diesem Termine, dessen Prorogation dem Provokanten unter keinerley Vorwand gestattet werden darf, muß der vorige Deputatus Collegii das Factum, worauf der Einwand beruhet, gehörig auseinander setzen; den Statum controversiæ darüber reguliren; nur diejenigen Beweismittel, welche der Provokant bis zu oder in dem Termine wirklich zur Stelle gebracht hat, aufnehmen; nach solchergestalt geschlossener Instruktion die Assistenzräthe, mit der etwanigen Ausführung der Rechte der Partheyen, kürzlich zum Protokoll hören; und sodenn die Akten dem Gericht zur Abfassung des Erkenntnisses einreichen.

§. 30.

Befindet der Richter, daß der Einwand gegründet und ausgewiesen sey; so muß die gänzliche Aufhebung der Exekution erkannt werden; und wenn dagegen appellirt wird, so muß es, bis zur rechtskräftigen Entscheidung, bey der bereits verfügten Suspension sein Bewenden haben.

Wird der Einwand in dem Erkenntnisse für ganz ungegründet und unerheblich befunden, so muß auf Fortsetzung der Exekution gesprochen werden; und die Appellation gegen ein solches Urtheil hat nur Effectum devolutivum.

Hat

Hat aber, durch die bisherige Untersuchung, der Grund oder Ungrund des Einwandes nicht völlig ins Licht gesetzt werden können; sondern ist zur Ausmittelung dessen annoch eine weitere Instruktion erforderlich; so muß der Richter diese durch eine bloße Resolution verfügen; zugleich aber und in eben dieser Resolution die Fortsetzung der Exekution verordnen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn jemand dergleichen Einwand, in der Exekution selbst, ganz ohne rechtlichen Grund entgegen gesetzt zu haben befunden würde, derselbe eben so wohl wie derjenige, welcher, obgleich erachtet ihm der entgegen stehende Einwand und dessen Rechtmäßigkeit bekannt gewesen, dennoch auf der Exekution bestanden hat, mit den im vorigen Titel geordneten Strafen der muthwilligen Chikane belegt werden müsse.

§. 31.

Hat der Einwand nur einen oder etliche von mehreren auf der Exekution stehenden Punkten und Forderungen, oder nur einen gewissen Theil des benjutreibenden Liquidum zum Gegenstande; so ist die §. 28. verordnete Aussetzung der Exekution nur auf diesen Punkt oder Summe zu verstehen; wegen des übrigen aber muß solche ihren ungehinderten Fortgang behalten.

§. 32.

Unter dem Vorwand eines gegenwärtigen Zahlungs- Unvermögens, durch Dilationen, Gesuche, Anbieten terminlicher Zahlung u. s. w. soll die einmal verordnete Exekution nicht aufgehalten, vielweniger abgewendet werden können; maassen ein jeder Schuldner Gelegenheit genug gehabt hat, dergleichen Gesuch, nach Maaßgabe Tit. XI., bey dem am Schlusse der Instruktion vorzunehmenden Versuch der Sühne, näher an- und auszuführen; folglich, wenn er solches verabsäumt, oder das Gesuch in den ergangenen Urtheilen unzulässig befunden wird, ihm darauf in der Exekution sich anderweit zu berufen, nicht gestattet werden kann.

§. 33.

§. 33.

Niemand soll, gegen eine von den competenten Gerichten angeordnete Exekution, Beschwerden bey Seiner Königlich Majestät allerhöchsten Person, noch auch bey dem Ministerio zu führen, und dadurch die Vollstreckung der Exekution abzuwenden berechtigt seyn; allermassen Seine Königl. Majestät, nach wie vor, schlechterdings nicht gesonnen sind, dem Laufe des Rechts, auf einseitiges Anbringen, durch Machtsprüche Einhalt zu thun.

§. 34.

Wenn daher auch in einem oder andern ganz besondern Falle durch eine Cabinets-Ordre oder Hof-Rescript, eine Exekution suspendirt oder aufgehoben würde; so müssen zwar die Gerichte solchem gebührende Folge leisten; zugleich aber ungesäumt, und allenfalls ex officio, an das vorgesezte Ministerium von der wahren Lage der Sache berichten; auch, bis zur Einlangung weiterer Verhaltungsbefehle, alles, was nach Beschaffenheit der Umstände, ohne Vereitelung der erhaltenen Ordre geschehen kann, zur Sicherheit des Exekutions-Suchers gleichergestalt von Amtswegen vorkehren.

Zweiter Abschnitt.

Von Vollstreckung der Exekution.

§. 35.

Die an den Exekutor zu erlassende Verordnung, muß jedesmal eine bestimmte Anweisung, wozu er den Exequendum anhalten; was und wie viel er von demselben betreiben; und auf was für Art er die Exekution vollstrecken solle, enthalten. Nach dieser Anweisung muß der Exekutor sich genau achten; die vorgeschriebene Frist abwarten; nach deren Verlauf aber, wenn er von dem vorgesezten Gericht keine Gegen-Ordre, oder von dem Extrahenten keine Nachricht, daß es der Exekution nicht bedürfe,

dürfe, erhalten hat, mit deren wirklichen Vollstreckung, ohne fernern Verzug, und ohne weitere Rückfrage oder vorläufige Ankündigung, der erhaltenen Instruktion gemäß, verfahren.

§. 36.

Von dieser Vollstreckung muß sich der Exekutor durch keine Protestation oder Einwendungen des Exequendi, so wenig, als durch ein bloß einseitiges und unbescheinigtes Vorgeben desselben, daß er den Extrahenten befriedigt, daß er Nachsicht von selbigen erhalten habe, daß die Exekution von dem sie verordnenden Gerichte wieder aufgehoben worden, u. s. w. abhalten lassen.

Wird ihm aber ein dahin lautendes, und später als seine Exekutions-Ordre ausgefertigtes Dekret des Gerichts, oder des demselben vorgesezten Collegii; oder eine von dem Extrahenten ausgestellte Bescheinigung über zugestandene Nachsicht; oder eine von demselben gegebene Quittung; oder ein Postschein, woraus deutlich erhellt, daß der Schuldner die bezutreibende Summe an die Behörde wirklich schon abgesendet habe, im Original vorgelegt; so muß er zwar, gegen Erhaltung seiner Gebühren, so fort wieder abweichen; zugleich aber davon, ohne den geringsten Verzug berichten, und weitem Verordnungsung abwarten.

§. 37.

Die Art, wie ein Urtheil zu vollstrecken, bestimmt sich nach demjenigen, worauf das Urtheil selbst gerichtet ist.

§. 38.

Wenn also

I.

Jemand condemnirt worden, etwas zu thun, z. E. eine gewisse Arbeit zu verfertigen, oder ein Geschäfte zu verrichten; so muß der Exekutor, angewiesen werden, sich nach Beschaffenheit der Umstände, auf 3 bis 8 Tage bey ihm einzulegen, und ihn solchergestalt zur Befolgung des Urtheils anzuhalten. Ist dieses Mittel fruchtlos; so muß

muß der Exekutor, nach Verlauf der bestimmten Zeit, gegen Erhaltung seiner Gebühren, wiederum abweichen, und dem Gericht davon Anzeige machen.

§. 39.

Das Gericht muß alsdenn in Erwägung ziehn: ob die dem Exequendo in dem Urtheil geschene Auflage so beschaffen sey, daß solche auch nur durch einen andern, eben so gut, und mit gleichem Effekt in Erfüllung gesetzt werden könne; und alsdenn muß es dem obsiegenden Theile gestatten, die Handlung durch einen andern, auf Kosten des Exequendi, vornehmen zu lassen; diese Kosten aber von dem Exequendo, nach den unten §. 52. fqq. erfolgenden Vorschriften, betreiben.

§. 40.

Ist aber die Handlung nicht so beschaffen, daß sie ein anderer eben so wohl, und mit gleicher Wirkung verrichten kann, oder ist eine wahrscheinliche Besorgniß, daß die dazu erforderlichen Kosten aus dem Vermögen des Exequendi nicht zu erhalten seyn möchten, vorhanden; so ist dem Exekutors Sucher die Wahl zu lassen: ob er auf der wörtlichen Befolgung des Judicati bestehen, oder so fort sein dabey vorwaltendes Interesse fordern wolle.

§. 41.

Besteht der Exekutors Sucher auf der Befolgung des Urtheils, so muß der Exequendus zur gefänglichen Haft gebracht, oder allenfalls, nach dem Ermessen des Gerichts, nach Bewandniß seines Standes und seiner Vermögens Umstände, durch Androhung gewisser dem Objekt angemessener Geld, Strafen, zu seiner Schuldigkeit gezwungen werden.

§. 42.

Ist der höchstens bis auf 3 Monat hinaus zu verlangende Arrest, oder die nach richterlichem Ermessen allenfalls zu verdoppelnde Geld, Strafe, den Exequendum zur Befolgung des Judicati zu bringen nicht vermögend; oder zeigt es sich gleich auf die Veranlassung dieses zweiten Grades

Grades der Exekution, daß es nicht mehr von dem Willen des Exequendi abhänge, das Urtheil zu befolgen; so bleibt nichts weiter übrig, als daß der obsiegende Theil sein Interesse, so ihm daraus erwachsen, liquidire, und der Betrag desselben aus dem Vermögen des Schuldners bengetrieben werde.

§. 43.

Wie es wegen der Ausmittelung dieses Interesse, und dessen dem obsiegenden Theile zu verstattenden eidlichen Erhärtung, (Juramentum in litem) so wohl in dem §. anteced., als dem §. 40. bestimmten Falle, wenn der obsiegende Theil, gleich bey der ersten Weigerung des Gegners, dem Judicato grnügen zu wollen, so fort sein Interesse fordert, gehalten werden solle, darüber ist Tit. XXII. §. 8. geordnet.

§. 44.

Wenn ferner

II.

der Inhalt des Urtheils dahin geht, daß jemand etwas zu unterlassen schuldig; so läßt zwar die Exekution eines solchen Judicati im eigentlichen Verstande sich nicht gedenken. Wenn aber der unterliegende Theil die ihm verbotene Handlung dennoch vornimmt, z. E. wenn er den Gegner in dem Besiß einer ihm zuerkannten Sache, oder in dem Genuß eines erstrittenen Rechts beunruhigt; so muß ihm solches durch unbedingte Strafbefehle (Mandata sine clausula) untersagt; wenn er diesen zuwider handelt, die Strafe wirklich bengetrieben, und die Inhibition unter verdoppelter Bedrohung wiederholt; der Renitent zur Bestellung einer annehmlischen Caution, wegen künftiger Befolgung des Judicati, angehalten; in jedem Fall aber, der Betrag des dem Gegner durch seine Beeinträchtigungen verursachten Schadens, von ihm bengetrieben werden.

Auch bleibt es dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, denjenigen, welcher den obsiegenden Theil, dem

Urtheil

Urtheil entgegen, beharrlich zu beunruhigen fortfährt, daran durch seine Verhaftnehmung zu hindern; oder die nach den Umständen etwa sonst noch statt findenden Anstalten, wodurch der obsiegende Theil gegen fernere Turbationen geschützt werden kann, auf dessen Antrag und auf Kosten des Reintenden vorzukehren.

§. 45.

Ist

III.

Jemand zur Herausgabe einer beweglichen Sache verurtheilt worden, so muß dem Exekutor aufgegeben werden, ihm solche wegzunehmen, und dem obsiegenden Theile einzuhändigen.

§. 46.

Kann auf diese Art das Urtheil nicht befolgt werden, weil die Sache in der Behausung oder dem Gewahrsam des Exequendi nicht zu finden ist; so hängt es von der Wahl des Exekutions-Suchers ab: entweder den Manifestations-Eid von dem Gegner abzufordern, oder sogleich sein Interesse, welches ihm daraus, daß er die Sache erkanntermassen nicht überkommen kann, erwachsen ist, zu liquidiren, und auf dessen Ventreibung anzutragen.

§. 47.

Wie es wegen Ausmittelung dieses Interesse, und wegen Verstattung des Liquidanten zum juramento in litem darüber, gehalten werden solle, ist Tit. XXII. §. 8. verordnet.

§. 48.

Wenn

IV.

Jemand dem andern ein gewisses Grundstück abzutreten verurtheilt worden, so ist ein solches Urtheil dergestalt zu vollstrecken, daß der Exequendus daraus ermittelt, und dagegen der obsiegende Theil eingewiesen wird.

¶ 2

§. 49.

§. 49.

Diese Ermiffion geschieht zwar durch den ordentlichen Exekutor; doch müssen die Gerichte, wenn es ein Grundstück von Wichtigkeit, z. E. ein ganzes Haus oder Gut, betrifft, einer Gerichtsperson auftragen, den Exekutor bey dieser Vollstreckung des Urteils zu dirigiren.

§. 50.

Die Ermiffion selbst geschieht in der Art, daß der zur Räumung condemnirte Besizer, mit seinen Effekten, für deren anderweitige Unterbringung er selbst sorgen muß, allenfalls mit Gewalt aus dem Hause oder Guthe herausgeschafft; sich aller Wiederergreifung des Besizes, so wie aller andern Stöhrung des Gegners bey namhafter Strafe gänzlich zu enthalten, alles Ernstes bedeutet; der obsiegende Theil in dem solchergestalt geräumten Posses eingeführt; auch wenn zu dem Grundstück Untertanen, Pächter, oder Lehnsleute gehören, solche ihrer Pflichten gegen den vorigen Inhaber entbunden, und damit an den neuen Besizer verwiesen werden.

§. 51.

Wenn die Exekutions-Ordre mit auf die Pertinenz und Inventarien, Stücke gerichtet ist; so müssen auch diese dem neuen Besizer übergeben; davon aber zugleich eine genaue Specifikation aufgenommen, und solche dem Berichte über die vollstreckte Exekution beigelegt werden.

§. 52.

Wenn endlich

V.

Jemand zur Bezahlung einer gewissen Geldsumme verurtheilt worden, so ist ein Unterschied zu machen: ob die Forderung des Exekutions, Suchers aus einem bloß persönlichen, oder ob sie aus einem Real Rechte entspringe.

§. 53.

Im letztern Falle kommt dem obsiegenden Theile die Wahl zu: ob er zuvörderst die Exekution in das bewegliche

liche Vermögen des Schuldners suchen, oder sich so fort an das ihm zum Unterpfaud dienende Grundstück halten wolle.

§. 54.

Wählet der Exekutions-Sucher das erstere; oder gründet sich seine Forderung auf ein bloßes persönliches Recht; so muß der Exekutor nach Ablauf der in seiner Verordnung bestimmten Frist, der Vorschrift des §. 35. gemäß, sich so fort auf Exekution bey dem Schuldner einlegen.

§. 55.

Offerirt bey dieser Einlegung der Schuldner die erkannnte Zahlung zu leisten; so muß der Exekutor, der Regel nach, solche in Empfang nehmen; darüber quitiren; sich von dem Exequendo einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorten, worinn solche bestanden, ertheilen lassen; die Gelder selbst aber mit nächster Post dem Extrahenten zuschicken; oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich benannt und angewiesen worden, demselben sothane Gelder unverzüglich einhändigen; auch wie solches alles geschehen, dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen.

§. 56.

Ist das bezutreibende Quantum von solcher Beträchtlichkeit, daß nach der bey einem jeden Gerichte desfalls üblichen, und besonders nach der, von dem Exekutor höher oder niedriger bestellten Amtscapution sich richtenden Verfassung, diesem die Empfangnehmung und weitere Beförderung des Geldes nicht überlassen werden kann; so muß nicht allein in der Verordnung an den Exekutor selbst, sondern auch in der Bekanntmachung an den Schuldner, nach der darüber von dem Extrahenten gleich bey Anbringung seines Exekutions-Gesuchs zu machenden Anzeige, ausdrücklich bestimmt werden: an wen die Zahlung geleistet, oder auf was für Art das Geld dem Gläubiger überschickt werden solle.

In solchem Falle muß der Exekutor sich, bey Strafe der Cassation, mit der Annahme einiger baaren Zahlung durchaus nicht befassen; sondern nur darauf halten: daß der Schuldner sothane Zahlung an die in der Verordnung benannte Person, oder auf die darinn vorgeschriebene Art, leiste; und wie solches geschehen, gegen ihn ausweise.

Wenn ein Exequendus, der ihm geschehenen Bekanntmachung zuwider, dennoch an den Exekutor Zahlung leistet; und dieser die Gelder nicht richtig abgeliefert; so soll eine solche Zahlung, den Exequendum von seiner Schuldigkeit gegen den Gläubiger zu entbinden, nicht hinreichend seyn.

§. 57.

Ist bey der Ankunft des Exekutors der Schuldner abwesend, oder verspricht derselbe ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen; so muß der Exekutor ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen; und während dieser drey Tage auf Exekution liegen bleiben; auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner, die künftigen Objekte der Exekution und Auspfändung bey Seite zu schaffen, nicht Gelegenheit haben möge. Nach fruchtlosem Ablauf dieses Zeitraums aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in Güte zu leisten weigert, muß ohne weitem Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geschritten werden.

§. 58.

Der Exekutor muß also den Schuldner anhalten, ihm seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Zimmer, Gewölber, Keller und übrige Behältnisse, wie auch die darinn befindlichen Kasten, Schränke, Spinde, u. s. w. zu eröffnen. Will sich der Schuldner hierzu in Güte nicht verstehn, oder hat er sich um solchem auszuweichen, entfernt, und niemand zur Wahrnehmung seines Interesse zurück gelassen; so muß der Exekutor entweder eine Gerichtsperson, und wenn die Exekution auf dem Lande zu vollstrecken ist, den Schul-

zen

zen, oder Dorfrichter, nebst den Gerichtsgeschwornen; oder wenn dergleichen Gerichtspersonen nicht zu haben wären, zwey andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehn; und in deren Bessern die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.

§. 59.

Der Exekutor muß nur so viel an Effekten auspfänden, als nach einem ohngefähren Ueberschlage, zur Deckung des beyzutreibenden Quanti und der Exekutionskosten, erforderlich ist.

§. 60.

Er muß dabey sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die eines Theils leicht zu transportiren, und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. E. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, Kleinodien, kostbare Kleider, feine Wäsche, u. s. w. Sind aber dergleichen gar nicht, oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage, vorhanden; so müssen auch andere Sachen, z. E. Zinn, Kupfer, Hausgeräthe, Betten u. s. w. angegriffen werden.

§. 61.

Hingegen soll die Auspfändung auf Betten, worinn Kranke oder Wöchnerinnen liegen; bey Künstlern und Professionisten auf ihr Werkzeug, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder Handwerks unentbehrlich nothwendig ist; und bey Landwirthen auf das zum Betrieb der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh, und Feldinventarium, nicht erstreckt; sondern dergleichen Effekten, wenn sonst kein anderes, oder doch kein zulängliches Objekt zur Auspfändung vorhanden ist, in eine Specification gebracht, dem Schuldner aber deren Veräußerung, bey nachdrücklicher Strafe, bis auf weitem Befehl untersagt werden.

§. 62.

Ueber die abgepfändeten Stücke muß der Exekutor, auf der Stelle, eine gleichmäßige, genaue Specification anfertigen, und solche von dem Schuldner, oder den zu gezogenen Gerichtspersonen, oder Zeugen, mit unterschreiben lassen.

§. 63.

Sodenn muß er auf Kosten des Schuldners dafür Sorge tragen: daß die ausgepfändeten Effekten entweder am Orte selbst, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt in einem sichern Gefaß untergebracht werden; auch dieses Gefaß mit dem ihm anvertrauten Siegel verwahren.

§. 64.

Ben der Auspfändung selbst muß der Gläubiger, wenn er auch in Person zugegen wäre, oder desselben dazu etwa abgeordneter Bevollmächtigter, sich in nichts mischen, vielweniger den Exekutor anweisen wollen: worauf er die Auspfändung zu richten, und wie er solche zu vollstrecken habe; allermassen dieser sich lediglich nach obigen Vorschriften, und der ihm etwa, ben vorkommenden besondern Umstände, von dem Gericht ertheilten speciellen Instruktion achten muß.

§. 65.

Meldet sich ben oder nach der Auspfändung jemand, welcher behauptet, daß die gepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm zugehören, so muß der Exekutor, wenn noch andre Gegenstände, in welchen die Exekution vollstreckt werden kann, vorhanden sind, diese mit Uebergehung der in Anspruch genommenen, angreifen; sonst aber mit der Auspfändung fortfahren; den Intervenienten, wegen näherer Ausführung des sich angemasteten Eigenthums, Rechtes, an das Gericht verweisen, und die von ihm angesprochenen Stücke in seinem Verzeichniß besonders notiren.

§. 66.

§. 66.

Von dergleichen vorgefallenen Intervention muß der Exekutor sofort berichten, und die Sache muß alsdenn, zwischen den Intervenienden einer, und dem Gläubiger und Schuldner anderer Seits, nach Vorschrift des Tit. XVIII. von der Interventione principali, ordnungsmäßig, jedoch so schleunig als möglich, erörtert werden.

§. 67.

Wenn die benzutreibende Summe 50 Rthlr. nicht übersteigt; so muß der Exekutor, nach verrichteter Auspfändung, so fort und ohne daß es einer vorhergängigen Anfrage bedarf, zum öffentlichen Verkauf der gepfändeten Sachen Anstalt machen.

§. 68.

Diesen anstehenden Verkauf muß er am Orte selbst so wohl, als, so viel die Zeit es gestattet, in der Nachbarschaft, auf die in jeder Provinz und Gegend übliche Art, doch so, daß zugleich die Kosten möglichst menagirt werden, öffentlich bekannt machen.

§. 69.

Bei dem Verkaufe selbst muß er eine zum Protokoll vereidete Gerichtsperson des Orts, oder wenn es auf dem Lande wäre, Schulzen und Gerichte mit zuziehn; übrigens aber, so wohl wegen Abschätzung der zu verkaufenden Effekten, als wegen des Ausgebots und der Zuschlagung selbst, ingleichen wegen Abgebung der Gelder, sich nach demjenigen achten, was in den folgenden Paragraphen von dem Verfahren bey gerichtlichen Auktionen überhaupt, verordnet wird.

§. 70.

Wenn die benzutreibende Summe, und also auch die abgepfändeten Effekten, den Werth von 50 Rthlrn. übersteigen; so muß der Exekutor, nach verrichteter Auspfändung, unverzüglich an das Collegium berichten, und zugleich die Spezifikation der abgepfändeten Sachen beylegen.

§. 71.

Sindem sich darunter Juwelen von beträchtlichem Werthe, oder andere Kostbarkeiten, deren Verkauf durch eine ordentliche Subhastation erfolgen muß; so sind die Vorschriften des Titels vom Subhastations-Process im folgenden Theile zu beobachten.

§. 72.

Kann aber der Verkauf bloß durch Auktion vor sich gehn; so muß das Gericht, zu deren Besorgung, einen Commissarium am Orte selbst, oder in der Nachbarschaft bestellen; die Interessenten über die dabey zu beobachtenden Modalitäten entweder unmittelbar, oder durch ihnen bey den Akten genannte Bevollmächtigte, mit ihrem Gutachten vernehmen; und nach den Anträgen derselben, so wie nach den übrigen vernünftig zu erwägenden Umständen, den Commissarium wegen des Ortes, wo, und wegen der Zeit, wenn der Verkauf erfolgen soll, mit bestimmter Instruktion versehen. Wird die Auktion nicht durch einen öffentlich, unter geleisteter Caution, bestellten Commissarium besorgt, so steht dem Extrahenten frey jemanden zu ernennen, an welchen der Commissarius die tägliche Einnahme abliefern muß.

§. 73.

Der ernannte Commissarius muß vor allen Dingen die ausgepändete Effekten durch Sachverständige taxiren lassen; und zu gleicher Zeit den Termin zur Auktion nicht nur durch Anschlagung schriftlicher Avertissemments, worinn die zu verkaufenden Effekten, nach ihren Gattungen und Arten, benannt sind, an der Gerichtsstätte, oder andern öffentlichen, von dem Publiko häufig besuchten Plätzen der Stadt oder des Ortes, wo die Auktion erfolgen soll, und eines oder zweyer benachbarten Dörfer; sondern auch durch ein- oder mehrmalige Einrückung derselben in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, öffentlich bekannt machen. Auch muß er dafür sorgen, daß nach Beschaffenheit der Umstände, die anstehende Auktion

bey

Derjenigen Gattung von Leuten, unter welchen die meisten Kauflustigen zu erwarten sind, z. E. der Judenschaft des Ortes, durch den Ausruf in ihrer Schule, zur nähern Wissenschaft gebracht werde. Wenn auch die zu verkaufenden Effekten zahlreich sind, und zusammen eine beträchtliche Summe am Werth ausmachen; so muß der Commissarius das Verzeichniß davon drucken, und so viel als möglich unter das Publikum vertheilen lassen.

§. 74.

Im Termine selbst muß die Auktion, nach der Folgeordnung der aufgenommenen oder gedruckten Specificirung, für sich gehn; die darinn verzeichneten Stücke müssen nach und nach ausgerufen und öffentlich vorgezeigt; wenn es dabey auf Gewichte, Ellen oder Quartmaß ankommt, der Betrag desselben jedesmal zugleich bekannt gemacht; sodenn die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet, und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 75.

Der Auktions-Commissarius muß in seinem Protokoll bey jedem Stücke die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den solcher geschehen ist, genau und richtig vermerken. Den Interessenten stehet frey, bey der Auktion gegenwärtig zu seyn, oder auch auf Bestellung eines zweyten Commissarii, zur Führung des Neben-Protokolls, als eine Controlle dabey, anzutragen.

§. 76.

Der Commissarius muß sich, bey schwerer Abhandlung, nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke, weder selbst, noch durch andere, mit zu bieten. Bey dem Ausbieten und dem Zuschlage selbst muß mit aller Redlichkeit und Unpartheylichkeit verfahren, und letzterer nicht etwa, zu Gunsten eines oder des andern Licitanten, übereilt werden.

§. 77.

§. 77.

Ben Einziehung der Gelder muß der Auktions-Commissarius keine Reste statuiren, und die erstandenen Sachen, ohne Consens des Extrahenten, oder ohne Order des Gerichts nicht anders, als gegen baare Zahlung verabsolgen; wie denn auch, wenn der Meistbietende ein fremder und unbekannter Mensch wäre, der Zuschlag selbst nicht anders, als gegen baare Zahlung, geschehen muß. Wann auch der Meistbietende bis zum völligen Abschluß der Auktion, die erstandenen Stücke gegen baare Bezahlung nicht abholt, so müssen solche auf seine Gefahr und Kosten nochmals ausgebaut, und das dabei sich etwa ergebende Quantum minus von diesem ersten Licitanten, sofort, und ohne den geringsten Anstand, durch Exekution bengetrieben werden.

§. 78.

Von den geldseten Geldern müssen zuörderst die Auktions- und Auktions-Kosten abgezogen; sodenn aber die Summe, welche bengetrieben werden soll, nach Anleitung der Vorschriften des §. 56. und 57., dem Gläubiger selbst, oder dessen zu deren Empfang besonders ernannten Bevollmächtigten gegen Quitung bezahlt, oder durch die Post übermacht werden. Sollte auch nach Berichtigung alles dessen, von der Auktions-Lösung noch etwas übrig bleiben, so muß der Commissarius solches dem Schuldner, gegen Quitung, zurückstellen.

§. 79.

Nach beendigter Auktion muß der Commissarius sein Protokoll, die Berechnung der Gelder, und die dazu gehörigen Beläge an Quitungen, Postscheinen u. s. w. mittelst Berichts an das Collegium einreichen.

§. 80.

Wenn blos Getraide abgepfändet worden; so muß der Exekutor dafür sorgen, daß solches durch des Schuldners Gespann, oder sonst auf dessen Kosten, nach der nächsten Stadt, wo ein ordentlicher Getraide Markt ist, geführt

geführt
der G
und i
erstat
des G

der A
der G
nem
sonder
sicht
Berka

Fin
fession
lias
Hand
die üb
zahlung
die E
strat
Modo
nem
des G
finder
etwa

dem
dem
steht
Gläu
jüge
zu hel
nicht
dige
vorn

geführt

geführt und daselbst verkauft werde. Wegen Auszahlung der Gelder muß er sich nach obigen Vorschriften achten; und übrigens seinem über den Erfolg der Exekution zu erstattenden Berichte, auch einen von dem Magistrate des Orts zu attestirenden Marktzetteln beilegen.

§. 81.

Wird Getraide, so noch nicht ausgedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheuren vorgefunden; so muß der Exekutor die Scheuren versiegeln; den Schlüssel einem aus den Gerichten des Orts zu bestellenden und besonders vereideten Aufseher übergeben; unter dessen Aufsicht den Ausbruch besorgen lassen; und so dann den Verkauf nach obstehender Vorschrift veranstalten.

§. 82.

Findet sich bei der gegen einen Künstler oder Professionisten verfügten Auspfändung kein anderes Mobiliar-Vermögen, als das zum Betrieb seiner Kunst oder Handwerks unumgänglich nöthige Werkzeug; oder sind die übrigen gepfändeten und verkauften Effekten zur Bezahlung des Gläubigers nicht hinreichend; so muß die Exekution dirigirende Gericht mit dem Polizei-Magistrate des Orts Rücksprache halten: ob und was etwa für Modalitäten, zur Conservation des Schuldners in seinem Nahrungs-Stande, und zugleich zur Befriedigung des Gläubigers, nach Beschaffenheit der Umstände, statt finden können. Es muß alsdenn erwogen werden: ob etwa dem Schuldner aus einer öffentlichen Casse, von dem Mittel oder Gewerke zu welchem er gehört, oder von dem Inhaber der Fabrique, bei welcher er in Arbeit steht, zu einem Vorschuss, wodurch der andringende Gläubiger befriedigt, und der von ihm durch successive Abzüge von seinem Verdienst wieder erstattet werden könne, zu helfen sei. Falls aber auch hierdurch aus der Sache nicht zu kommen wäre; so muß durch Werks-Verständige arbitrirt werden: wie viel der Schuldner nach den vorwaltenden speziellen Umständen, die Woche hindurch

ver-

verdienen könne; wie viel er zum nothdürftigen täglichen Unterhalt für sich und die Seinigen gebrauche; und wie viel er also wöchentlich, von seinem Verdienste, auf die unter Exekution stehende Schuld abzapfen im Stande sei. Hiernach müssen die Zahlungs-Termine regulirt werden, und der Gläubiger kann, solche anzunehmen, sich nicht entbrechen; maassen die daraus für ihn entstehende Unbequemlichkeit durch die Betrachtung des allgemeinen Besten, welchem daran, daß müßliche Bürger im Staate nicht ohne die dringendste Noth zu Grunde gerichtet werden, gelegen ist, offenbar weit überwogen wird.

§. 83.

Wenn jedoch ein solcher Schuldner sich unterfängt, das ihm zur Fortsetzung seines Gewerbes gelassne Werkzeug zu veräußern; oder wenn er die ihm gesetzten Zahlungs-Termine nicht inne hält; so wird er der verstateten Nachsicht ipso jure verlustig; und es muß, auf Anmelden des Gläubigers, mit dem öffentlichen Verkauf sothaner Werkzeuge, ohne fernern Anstand, verfahren werden.

§. 84.

Es ist bereits oben §. 61. verordnet: daß bei der gegen einen Landwirth veranlaßten Auspfändung, das zum Betrieb der Wirthschaft gehörige Geräthe, das Vieh und Feld-Inventarium, nicht angegriffen werden solle. Behauptet nun aber ein Gläubiger, daß unter diesen Stücken verschiedenes begriffen, was ohne wirklichen Nachtheil des Wirthschafts-Betriebes, füglich veräußert, und zu seiner Befriedigung angewendet werden könne; so ist darüber nähere Untersuchung zu veranlassen.

§. 85.

Das die Exekution dirigirende Gericht muß dazu einen Commissarium ernennen, und zugleich, wenn es ein adelliches Gut betrifft, die Landschaft oder Credit-Direktion

oder wo dergleichen noch nicht vorhanden, die Kriegs- und Domainen-Cammer der Provinz, um Bestellung eines Concommissarii ersuchen; bei andern Landgüthern aber den Landrath des Kreises, oder den Domainen-Beamten des Distrikts, oder einen andern bekannten und zuverlässigen Oekonomie-Verständigen requiriren, um bei der Untersuchung dem Justiz-Commissario mit seiner Wissenschaft und Gutachten an die Hand zu gehn.

§. 86.

Zeigt es sich bei dieser Untersuchung, bei welcher es hauptsächlich auf den pflichtmäßigen mit vernünftigen Gründen zu unterstützenden Befund des Oekonomie-Commissarii ankommt, daß wirklich ein oder das andere von dem Gerathe Vieh- und Feld-Inventario, ohne Ruin der Wirthschaft, entbehrt und veräußert werden könne; so muß der Justiz-Commissarius für den Verkauf dieser Stücke vorschriftsmäßig sorgen. Im entgegen gesetzten Falle aber muß der Gläubiger, auf den darüber von der Commission erstatteten Bericht, mit seinem Suchen ab, und allenfalls auf die noch übrigen Grade der Exekution verwiesen werden.

§. 87.

Die Kosten dieser Untersuchung muß der Gläubiger, als Extrahent, gleich den übrigen Exekutions-Kosten nöthigen Falles vorschießen. Er ist aber solche von dem Schuldner wieder einzuziehen, und mit seinem andern judikatmäßigen liquido zugleich, betreiben zu lassen berechtigt.

§. 88.

Auf die in vorstehenden Paragraphen beschriebene Art ist auch alsdenn zu verfahren, wenn sich bei der Ausräumung Getraide Vorräthe finden, und Bedenken darüber entsteht: ob und wie viel davon, nach Abzug dessen, was zur Saat, Speisung und Fütterung erforderlich ist, veräußert werden könne.

§. 89.

§. 89.

Wenn bey der veranlaßten Auspfändung kein Mobiliar-Vermögen, aus welchem der Gläubiger befriedigt werden kann, vorgefunden wird; oder auch wenn der Gläubiger, ehe er zur Auspfändung greifen will, die etwa vorhandenen ausstehenden Schulden des Exequenti zum Object seiner Befriedigung vorschlägt; So muß an die Schuldner entweder unmittelbar, oder durch Requisition, die Verordnung erlassen werden: vom Tage der Insinuation an, dem Exequendo weiter keine Zahlung zu leisten; mit dem Bedeuten, daß wenn sie diesem Verbot zuwider handelten, die Gelder ihnen auf ihre Schulden als gültige Zahlung, nicht angerechnet werden würden. Zugleich muß ihnen aufgegeben werden: sich über die etwa schon vorhin geleisteten Zahlungen durch Quittung auszuweisen; und Capital sowohl als Interessen, soweit es zur Befriedigung des Extrahenten erforderlich, in den gewöhnlichen oder stipulirten Terminen, nach Beschaffenheit der Umstände, und dem Ermessen des Gerichts an den Exekutions-Sucher unmittelbar, oder in das gerichtliche Depositum abzuführen. Von dieser Verordnung muß zugleich dem Exequendo Nachricht gegeben, und demselben anbefohlen werden, sich aller Cession, Verpfändung oder anderweitigen Disposition über die inhibirten Activa, bei Vermeidung der in den peinlichen Rechten verordneten Strafen des Betrugs, schlechterdings zu enthalten.

§. 90.

Wenn der Exekutions-Sucher zwar überhaupt weiß, oder auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet, daß sein Schuldner dergleichen Aktiv-Forderungen habe; ihm aber der Betrag derselben und wo sie ausstehn, nicht eigentlich bekannt ist; so kann er den Schuldner zur Manifestation davon, allenfalls eidlich anhalten.

§. 91.

§. 91.

Wenn die angeblichen Debitores auf die an sie ergangenen Inhibitionen und Zahlungs-Befehle, dem Gericht anzeigen: daß sie dem Exequendo entweder gar nichts, oder nicht so viel, oder nicht zu der angegebenen Zeit, sondern später, zu bezahlen schuldig sind; so muß darüber zwischen ihnen und dem Exekutions-Sucher kein Prozeß zugelassen werden; sondern der Exequendus muß die Sache mit ihnen ausmachen; woben jener sich allenfalls interveniendo melden, und seine Gerechtfame wahrnehmen kann.

§. 92.

Wie es aber zu halten, wenn ein Verdacht der Collusion zwischen diesen Schuldnern und dem Exequendo sich ereignet; und in wie fern letzterer dergleichen Activa dem Exekutions-Sucher zu cediren angehalten werden könne, wird in den Gesetzen verordnet.

§. 93.

Wenn der Exequendus eine fixirte Besoldung oder Pension zu genießen hat; so kann der Exekutions-Sucher solche, entweder nach fruchtlos erfolgter Auspfändung, oder auch so fort, und ehe noch zu dieser geschritten wird, zum Object seiner Befriedigung in Vorschlag bringen; worauf an dasjenige Collegium oder Casse, bey welchem die Besoldung zu erheben ist, die Verordnung oder Requisition ergehen muß, dem Exequendo die Hälfte davon so lange zurückzuhalten, und an den Exekutions-Sucher zu bezahlen, bis dieser letztere dadurch seine Befriedigung vollständig erhalten habe.

§. 94.

Jedoch hat es in Ansehung derjenigen Officianten, deren Salaria, nach desfalls ergangenen speciellen Verordnungen, im Wege der Exekution gar nicht angegriffen werden können, bey besagten Verordnungen, nach wie vor sein Bewenden.

§. 95.

Sind alle vorstehende Grade der Exekution nicht hinreichend, dem Gläubiger wegen seiner habenden Personal-Forderung zu seiner Befriedigung zu verhelfen; so ist er an die seinem Schuldner zugehörigen unbeweglichen Grundstücke sich zu halten, berechtigt.

§. 96.

Eben dergleichen Befugniß steht auch demjenigen zu, welcher eine gültige Real-Forderung an ein Grundstück erstritten hat; und kann dieser sein Unterpfand so fort angreifen, ohne daß er nöthig hat, erst die übrigen Grade der Personal-Exekution gegen den Schuldner durchzugehen.

§. 97.

Ist die Forderung so beschaffen, daß sie wahrscheinlich Weise in nicht allzulanger, Jahr und Tag nicht übersteigender Frist, aus den Revenüen des Gutes bezahlt werden kann; so müssen die Gerichte bloß diese Revenüen auf Anmelden des Gläubigers, in Beschlag nehmen.

§. 98.

Ist das Gut verpachtet, oder vermiethet; so wird dem Pächter, oder Miether, bloß aufgegeben, von der zu entrichtenden Pension so viel, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, in den festgesetzten Terminen an selbigen zu bezahlen; und ist dabey alles das zu beobachten; was in dem Falle des §. 89., wenn ausstehende Schulden zum Objekt der Exekution vorgeschlagen sind, verordnet worden.

§. 99.

Wird das Gut von dem Schuldner selbst administrirt, so muß das Gericht einen Aufseher, zur Erhebung der Revenüen, und Ablieferung derselben an den Gläubiger, bestellen. Zugleich müssen alle Wirthschafts-Beamten, welche mit Einziehung der Guts-Revenüen etwas zu thun haben, z. E. Verwalter, Bögte, Schäfer, u. d. gl.; ingleichen die Unterthanen, welche Zinsen

und Ehrungen, oder andre Natural, und Geld, Abgaben, zu entrichten haben, ernstlich angewiesen, allenfalls auch erstere, nach dem Ermessen des Gerichts, vertheidigt werden: die eingehobenen oder zu entrichtenden Gelder nicht an den Schuldner, sondern an den ernannten Aufseher abzuführen.

§. 100.

Durch diese Verfügungen wird also dem Schuldner die Bewirthschaftung des Gutes selbst noch nicht entzogen; sondern er behält in diesem Stück nach wie vor seine freye Disposition. So bald sich aber derselbe dem verordneten Beschlage der Revenüen widersetzt, oder solche dem Gläubiger und dessen bestelltem Aufseher zu entziehen sucht; so muß auf die in der Folge verordnete Art zur Sequestration oder Immission geschritten werden.

§. 101.

Wenn ein bloßer auf die Revenüen des Gutes zu legenden Beschlage zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichend ist; so muß das Gericht denselben in das Grundstück selbst gehörig immittiren, und dem Schuldner alle fernere Bewirthschaftung und Disposition darüber untersagen.

§. 102.

Der Gläubiger hat alsdenn die Wahl: ob er diese Bewirthschaftung selbst übernehmen, oder solche gerichtlich administriren lassen wolle. Ersteres heißt die Immission im engern Verstande; letzteres aber die Sequestration.

§. 103.

Wählt der Gläubiger die Immission; so muß das Gericht zu deren Vollstreckung einen Commissarium ernennen, und nach Maafgabe §. 85. wegen Benordnung eines Oekonomie-Verständigen zum Concommissario, das Erforderliche veranlassen.

§. 104.

Diese Commission muß für allen Dingen ein vollständiges Inventarium von dem Guthe, dessen Wirthschafft geráthen und Beständen, dem Vieh, und überhaupt von allem, was ad Fundum instructum gehört, aufnehmen und solchem überall eine genaue und accurate Taxe beifügen.

§. 105.

Ferner müssen die Gebäude in Augenschein genommen, und wenn dabey Reparaturen erforderlich sind, ein Anschlag darüber, durch Sachverständige verfertigt, auch wegen deren wirklichen Vollziehung, die nöthigen Anstalten und Einleitungen gemacht werden. Die dazu erforderlichen Kosten muß, in Ermangelung eines andern Fonds, der Gläubiger vorschießen; welcher Vorschuss jedoch, nebst den davon ihm gebührenden landüblichen Zinsen, seiner Forderung bengerechnet wird; bey entstehendem Concurs aber der in den Gesetzen geordneten Vorrangszugrechte sich zu erfreuen hat.

§. 106.

Die Commission muß hiernächst von dem Betrage des Guthes, nach den in jeder Provinz und Gegend angenommenen Detaxations-Grundsätzen, einen Nutzung-Anschlag aufnehmen, und zwar nach solchen leidlichen Sätzen, wie ein Pächter, der in seinem Contract alle Unglücksfälle übernommen, und allen Remissionen entsagt hätte, dabey bestehen könnte.

§. 107.

Es muß also dabey nur auf wirklich nutzbare Rubriken, und nur auf deren nach der gegenwärtigen Lage und Beschaffenheit wahrscheinlich zu hoffenden Ertrag, Rücksicht genommen; nicht aber auf solche, welche bloß Bequemlichkeit oder Vergnügen gewähren; vielweniger auf die sogenannten, bey einer förmlichen Verkaufs-Taxe im Anschlag kommende Jura honorifica, noch auf die vorhandenen Gebäude mit gesehen werden. Sind bey dem

Guthe

Guthe Holzungen befindlich, so wird ein gewisses bestimmtes Quantum, wie viel jährlich, nach forstmäßigen Grundsätzen, ohne Ruin des Waldes, geschlagen werden kann, ausgemittelt; und nach Beschaffenheit der Lage, der Gelegenheit zum Debit, und der in der Gegend gewöhnlichen Preise, zum Anschlag gebracht.

§. 108.

Von dem Ertrage müssen alle und jede Lasten und Abgaben des Gutes abgezogen werden, woben auch auf die Kosten zur Erhaltung der Gebäude in demjenigen Bauzustande, worinn sie sich wirklich befinden, oder durch die veranstalteten Hauptreparaturen gesetzt werden sollen, Rücksicht zu nehmen ist.

§. 109.

Auf den Grund dieses Anschlages, und des nach Vorschrift des §. 105. aufgenommenen Inventarii, wird das Gut dem Gläubiger zur Administration und zum Genuß, übergeben; Gesinde und Unterthanen an ihn verwiesen, auch über den ganzen Actum ein umständliches Protokoll aufgenommen; und solches, nebst dem Anschlag und Inventario, an das committirende Gericht eingesendet.

§. 110.

Dem Schuldner steht frey, dieser Verhandlung beyzuwohnen, und seine Gerechtsame dabey wahrzunehmen; zu welchem Ende ihm die Commission den zur Vollziehung ihres Auftrags anberaumten Termin bekannt machen muß. Er darf sich aber in die Operationen der Commission selbst nicht meliren, und diese darf sich darinn durch seine Protestation und Widersprüche, wenn sie solche nach gehöriger Prüfung unerheblich findet, nicht irre machen lassen; vielmehr ist er damit allenfalls an das committirende Gericht zu verweisen, welches darauf das weitere verfügen und ihn entweder bescheiden, oder wenn seine Beschwerden gegründet sind, die Remedur derselben veranlassen muß.

§. III.

Der Besiß und die Nutzniessung wird dem Gläubiger auf so lange übergeben, als nach Maaßgabe des aufgenommenen Anschlags erforderlich ist, ihn an Capital, Zinsen und Kosten, völlig zu befriedigen. Es wird also gleich bey der Immission eine Berechnung angelegt: wie viel dieses benzutreibende Quantum, nach seinen verschiedenen Rubriken, zu dieser Zeit betrage; die anschlagsmäßigen Nutzungen werden zuvörderst auf die Kosten, und etwa rückständigen Zinsen gerechnet; von den weitem Beträgen werden erst die laufenden Zinsen abgezogen; und der alsdenn verbleibende Ueberschuß auf das Capital gut geschrieben; solchergestalt aber von Jahr zu Jahr fortgeführt, bis zuletzt, nach solchergestalt formirter Berechnung, sich findet, daß durch den eingeräumten Genuß die völlige Befriedigung des Gläubigers bewürkt worden.

§. III 2.

Während solcher Zeit besißt und genießt der immittirte Gläubiger das Gut auf eigenen Gewinn und Verlust; dergestalt daß er davon keine Rechnung legen, noch wenn auch der wirkliche Ertrag sich höher, als der Anschlag belaufen sollte, deswegen ein mehreres sich anrechnen lassen darf. Dagegen ist er aber auch schuldig, jeden sich ereignenden Ausfall allein zu tragen; und kann wegen aller und jeder Unglücksfälle, sie haben Nahmen, wie sie wollen, die sich bey denen zur Nutzung angeschlagenen Rubriken, oder bey dem ihm übergebenen Inventario ereignen, keinen Nachlaß auf das ihm angerechnete Anschlags-Quantum verlangen.

§. III 3.

Nur allein, wenn in der Substanz des Gutes selbst, durch Feuer, Wasser oder andere Haupt-Unglücksfälle, sich ein Schaden ereignet hat, ist der immittirte Gläubiger berechtigt, solches dem Gericht anzuzeigen, und auf Veranlassung einer Commission anzutragen, welche mit

Zu

Zuziel
einen
Wenn
das
solche
sicht
Quar
Forde
ange
und
fion

Schu
verbu
heit
wird
gen
sind,
dem

nistr
daß
schen
störe
gleic
nach
fung

die
des
selb

Zuziehung des Schuldners, den Schaden besichtige, und einen Anschlag der Reestablishments-Kosten aufnehme. Wenn demnächst der Gläubiger nach diesem Anschlage das Reestablishment selbst besorgt, als worauf, und daß solches von ihm geschehe, die Gerichte die nöthige Aufsicht haben müssen; so ist er befugt, das anschlagsmäßige Quantum, nebst landüblichen Zinsen davon, seiner alten Forderung beizusetzen. Es muß daher nach den §. 112. angegebenen Principiis eine neue Berechnung angelegt, und nach dem Ausfall derselben, die Dauer der Immission verlängert werden.

§. 114.

Während der Immissionszeit behält zwar der Schuldner das Eigenthum des Gutes, und alle damit verbundene Rechte und Prærogativen, so wie insonderheit die dazu gehörigen jura honorifica; die Jurisdiktion wird nach wie vor in seinem Namen exercirt, die Ausgaben derselben fallen aber, wenn sie im Anschlage begriffen sind, gegen Uebertragung der damit verbundenen Lasten, dem immitirten Gläubiger anheim.

Diesem letztern competirt überhaupt die freye Administration und Bewirthschaftung des Gutes; dergestalt, daß der Schuldner sich darinn auf keinerley Weise mischen, noch den immitirten Gläubiger auf irgend eine Art stören darf; vielmehr soll dieser letztere, gegen alle dergleichen Beeinträchtigungen, von dem Gericht auf das nachdrücklichste, allenfalls auch durch persönliche Arrestirung des unruhigen Schuldners geschützt werden.

§. 115.

Wenn jedoch der Schuldner wahrnimmt, daß durch die Verwaltung des immitirten Gläubigers die Substanz des Gutes Schaden leide, oder die Gerechtsame derselben geschmälert werden; so steht ihm frey auf eine Un-

248 Erster Theil. Vier und zwanzigster Titel,

tersuchung anzutragen; und wenn sich dabey ergibt, daß seine Beschwerden gegründet sind, zu verlangen, daß dem administrirenden Gläubiger auf dessen Kosten ein Aufseher bestellt werde.

§. 116.

Nach verfloßener Immissionszeit, muß das Gut dem Schuldner wieder eingeräumt, und zu dessen Bewirkung eine gleichmäßige Commission, als bey der Immission geschehn ist, verordnet werden.

§. 117.

Ben dieser Rückgabe wird das Uebergabe-Protokoll und Inventarium zum Grunde gelegt; ein abermaliges ordentliches Inventarium und Taxe davon aufgenommen; beyde Inventaria werden gegen einander balancirt; der Gläubiger wird zur Vergütung des sich etwa dabey ergebenden Minus; ingleichen zur Wiederherstellung der Gebäude in denjenigen Stand, worinn sie sich zur Zeit der Uebergabe befunden haben, angehalten; das Gesinde und die Unterthanen werden ihrer Pflichten gegen ihn entlassen, und damit hinwiederum an den Eigenthümer verwiesen.

§. 118.

Finden sich bey dieser Zurückgabe Meliorationes, so kann der Gläubiger solche nur in so weit, als es ohne Beschädigung der Substanz, des Gutes möglich ist, nach sich nehmen; keinesweges aber eine Vergütung deshalb fordern. Es wäre denn daß er diese Meliorationen mit ausdrücklicher Bewilligung des Schuldners vorgenommen, und über das darauf zu verwendende Quantum sich im Voraus mit ihm geeinigt hätte.

§. 119.

Wenn der auf Exekution dringende Gläubiger, die Immission und eigene Bewirtschaftung des Gutes, auf vor-

vorstehende Urth, nicht verlangt; so muß dasselbe auf sein Andringen in gerichtliche Sequestration genommen werden.

§. 120.

Ist der zu sequestrirende Fundus ein Haus oder anderes städtisches Grundstück, (praedium urbanum) so muß das Gericht, mit Zuziehung der Interessenten, einen Administrator bestellen; denselben in so fern er nicht etwa zu dergleichen Verrichtungen überhaupt in Pflichten steht, besonders vermeiden; und mit näherer Instruktion nach den Umständen versehen.

§. 121.

Diesem Administrator muß der Fundus von einem gerichtlichen Commissario übergeben, und von den dazu gehörigen Pertinenz, Stücken, Hausgeräthe u. s. w. ein richtiges Inventarium mit Taxe aufgenommen werden.

§. 122.

Bei dieser Uebergabe muß zugleich von der Commission, mit Zuziehung von Sachverständigen, untersucht werden: ob und was etwa für Reparaturen nothwendig sind, um den Fundum in gehörigen Bauzustand zu setzen, und darinn ferner zu unterhalten. Die dazu erforderlichen Kosten, wenn solche entweder so beträchtlich sind, daß sie die Revenüe eines Vierteljahres übersteigen, oder wenn die Reparatur selbst keinen Aufschub leidet, muß, in Ermangelung eines andern Fonds, der Gläubiger unter eben den §. 106. bestimmten Conditionen, vorschießen; und der Administrator muß für die anschlagsmäßige Vollführung der Reparatur Sorge tragen.

§. 123.

Der Administrator hat hiernächst, in Ansehung der ihm übertragenen Verwaltung, alle Gerechtfame und

250 Erster Theil. Vier und zwanzigster Titel,

Obliegenheiten eines wirklichen Wirthes und Eigenthümers. Er muß also darauf acht haben, daß die Miethen, in dem nach den Contracten feststehenden Terminen, an ihn richtig abgetragen; keine Deteriorationen von den Miethern vorgenommen; die leer gewordenen Quartiere anderweit angebracht; der Fundus und dessen Inventarien, Stücke in baulichem und tauglichem Stande unterhalten; und alle darauf liegende Lasten und Abgaben gehörig entrichtet werden. Was am Ende jeden Quartals von den Revenüen, nach Abzug der Ausgaben, übrig bleibt, solches muß er nach Anweisung des Gerichts abliefern.

§. 124.

Die Gerichte müssen ihn bey Beobachtung seiner Pflichten gehörig schützen, und dem Schuldner alle Einmischung in die Administration, und alle Beeinträchtigungen des Administrator; bey nachdrücklicher Abhandlung, und allenfalls bey Personal-Arrest untersagen. Sollte jedoch der Schuldner oder auch der Gläubiger wahrnehmen, daß der Administrator schlechte Wirthschaft treibe, und den Fundum deterioriren lasse; so steht einem wie dem andern frey, solches dem Gericht anzuzeigen, und auf Untersuchung und Remedur, allenfalls auch auf Bestellung eines andern Administrators, anzubringen.

§. 125.

Schließlich muß der Administrator entweder bey erfolgter Aufhebung der Sequestration, oder wenn diese sich über ein Jahr lang verzögern sollte, am Schlusse jeden Jahres, von seiner geführten Administration dem Gerichte Rechnung legen; bey deren Abnahme sowohl der Gläubiger als der Schuldner zuzuziehn sind.

§. 126.

§. 126.

Ist von der Sequestration eines Landguthes, so aber kein adliches ist, die Rede; so muß dieselbe von dem Gericht auf eben die Art wie vorstehend wegen eines städtischen Fundi geordnet ist, verfügt; es müssen aber, bey der Einsetzung des Administrators, oder Sequesters, Oekonomie-Verständige, so wie solche §. 85. beschrieben sind, mit zugezogen; auch besonders wo das Guth von irgend einiger Beträchtlichkeit ist, einem derselben die Aufsicht über die Wirthschaft des Sequesters; und über die Conservation des Fundi überhaupt, aufgetragen werden.

§. 127.

Wird aber auf die Sequestration eines adlichen oder Ritterguthes angetragen; so soll dieselbe in denjenigen Provinzen, wo bereits landschaftliche Credit-Systeme errichtet sind, der Credit-Direktion oder Fürstenthums-Landschaft des Departements, zu welcher das Guth gehört; anderwärts aber der Kriegs- und Domainen Cammer überlassen, und solche von Gerichtswegen, um die erforderliche Verfügung desselben, requirirt werden.

§. 128.

Diese Collegia müssen, wenn die Güter verpachtet sind, zwar die Pächter in ihrem Contract und den darinn festgesetzten Conditionen belassen; zugleich aber auf die Wirthschaft der Pächter die nöthige Aufsicht tragen, und dafür sorgen, daß die Gebäude in baulichem Stande unterhalten und alle Deteriorationen vermieden, auch die Pachtgelder richtig abgeführt werden.

Hat der Schuldner die Güter selbst administrirt, so müssen sie zuvörderst, wegen Instandsetzung der Gebäude und des Inventarii, die erforderlichen Veranstellungen treffen; wozu, in Ermangelung eines andern Fonds,
der

der Creditor, unter den §. 106. festgesetzten Bedingungen, den Vorschuß thun muß. Hiernächst müssen sie die Verpachtung der Güther nach einem von ihnen aufzunehmenden Anschlage zu bewürken suchen; in deren Entstehung aber die Wirthschaft durch einen Administrator, unter ihrer Aufsicht und Direktion, besorgen lassen.

§. 129.

Bei allen diesen Veranstellungen müssen die Interessenten zugezogen, und mit ihrem Anliegen und Einwendungen gehört werden; jedoch dergestalt, daß bei entstehenden Widersprüchen, die Entscheidung in allen die Wirthschaft und Administration betreffenden Punkten, lediglich von dem Ermessen der Cammer oder Credit-Direktion abhängt, und den Interessenten, wenn sie sich dabei nicht beruhigen wollen, bloß der Recurs, im erstern Falle an das königliche General-Direktorium und in Schlesien an den dirigirenden Ministre; so wie im andern Falle an die Haupt-Ritterschafts-Direction, und in Schlesien an die Hauptlandschafts-Commission offen bleibt.

§. 130.

Die eingehenden reinen Revenüen müssen nach der Anweisung des Gerichts, an den Gläubiger gegen Quittung ausgezahlt, oder wenn deren mehrere vorhanden sind, in das gerichtliche Depositum abgeführt werden. Wie es zu halten, wenn über das Vermögen eines Schuldners Confurs entstanden, und deswegen sein Gut in Sequestration genommen ist, davon wird im zweyten Theile, und dessen Titel, von Confurs-Prozessen, umständlich gehandelt.

§. 131.

Nach aufgehobener Sequestration müssen die Collegia, von welchen dieselbe dirigirt worden, die Zurückgabe des Guts an den vormaligen Schuldner, mit Zustimmung einer gerichtlichen Commission, bewürken.

§. 132.

§. 132.

Bei eben diesen Collegiis, nemlich den Kriegs- und Domainen-, Cammern oder Credit-Direktionen, muß auch der angelegte Sequester von seiner Administration Rechnung legen; es muß ihm solche durch dieselben, mit Zuziehung der Interessenten, gehörig abgenommen, und alle Monita dagegen, welche blos die Wirtschaftsführung betreffen, müssen bei eben diesen Collegiis angebracht, und mit Vorbehalt des §. 130. erwähnten Recurses ohne prozeßualische Weitläufigkeiten entschieden werden.

§. 133.

Ein gleiches versteht sich auch, wenn das Gut von dem die Sequestration dirigirenden Collegio selbst verpachtet worden; maßen alsdenn die Instruktion und Erörterung der zwischen dem Pächter und den Gläubiger oder Schuldner entstandenen Differenzen lediglich für das die Sequestration dirigirende Collegium gehört. Betrifft aber der Streit einen schon vor der Verhängung der Sequestration etablirt gewesenen Pächter, so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß darüber vor die ordentliche Justiz-Instanz.

§. 134.

Wenn denn endlich aus der Fortsetzung der Sequestration sich ergibt, daß solche kein Mittel sey, dem Gläubiger zu seiner Befriedigung zu verhelfen, und dem Schuldner zugleich bei dem Besitze des Gutes zu conserviren; oder wenn die Forderung des erstern so beschaffen ist, daß ihm, den Rechten nach, die Befugniß, sich deswegen, mit Uebergehung der Zwischen-Grade, sofern an die Substanz des Gutes zu halten, competirt; so muß die Subhastation desselben veranlaßt, und da

254 Erster Theil. Vier und zwanzigster Titel,

daben nach den Vorschriften des im zwoyten Theile folgenden Titels, vom Subhastations, Prozesse, verfahren werden.

§. 135.

In Ermangelung jeden andern Objekts der Befriedigung, steht dem Gläubiger frey, dahin anzutragen: daß der Schuldner das judikatmäßige Liquidum durch Arbeiten, welche seinen Kenntnissen und Kräften gemäß sind, nach und nach abzuführen angehalten werde; und ist daben nach dem §. 82. festgesetzten Grundsätzen zu verfahren.

§. 136.

Kann aber auch auf solche Art der Gläubiger zu seiner Bezahlung nicht gelangen; oder will er sich darauf nicht einlassen; oder werden die dem Schuldner gesetzten Termine von ihm nicht inne gehalten; so soll auf Andringen des Gläubigers, der Schuldner in Personal Arrest gebracht werden. Es muß aber alsdenn der Creditor, wenn sich ergiebt, daß der Schuldner wegen Krankheit, Alters, oder sonstigen Unvermögens, sich seinen Unterhalt im Gefängniß oder Arbeits-Hause, auf eine erlaubte Art, nicht selbst verdienen könne, demselben die nach den Umständen, jedoch nur zur äußersten Nothdurft, von dem Gerichte zu bestimmenden Alimente reichen; und solche dem Gefangen, Wärter oder Vorsteher des Arbeits-Hauses wöchentlich zum Voraus bezahlen. Wann diese Zahlung in der festgesetzten Zeit von dem Gläubiger nicht geleistet wird, so muß der Schuldner des Arrestes unverzüglich wiederum entlassen werden.

§. 137.

§. 137.

In wie fern zur Vollstreckung eines Wechselmäßigen Erkenntnisses, mit Uebergang aller andern Grade der Exekution, so fort zum Personal-Arrest geschritten werden könne, ist im zweyten Theile, und dessen Titel: vom Wechsel-Prozeß, verordnet.

§. 138.

Wenn der in Personal-Arrest zu bringende Schuldner in königlichen Diensten steht; so muß der ihn unmittelbar vorgesetzten Behörde von der Verfügung jedesmal Nachricht gegeben werden; damit diese, wegen Versehung seines Amtes, die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne.

§. 139.

Schließlich soll niemand der gegen ihn gerichtlich verhängten Exekution sich widersetzen, und dem Exekutor mit Schimpfworten, vielweniger mit Thätlichkeiten zu behandeln, sich unterfangen; widrigenfalls gegen einen solchen Renitenten sofort fiskalische Untersuchung veranlaßt, und er nach Vorschrift der Gesetze nachdrücklich dafür bestraft werden soll.

§. 140.

Kann der Exekutor, ein solcher thätigen Widerstands halber, den ihm geschenehenen Auftrag allein nicht vollziehen; so muß er sich bey dem nächsten Gericht melden und durch Vorzeigung des Original-Dekrets legitimiren; worauf sodann das Gericht ihm durch seine Gerichts-Diener, nöthigenfalls auch durch aufgebothene Bürger oder Bauern, die erforderliche Assistenz zu leisten, schuldig sein soll.

§. 141.

Wenn auch diese Mittel den richterlichen Verfügungen die gebührende Parition zu verschaffen nicht hinreichend sind; so soll den Gerichten die nöthige militärische Hülfe dabey zu statten kommen. Es soll aber kein Gericht solche eigenmächtig nachzusuchen und vorzukehren berechtigt seyn; sondern es muß deshalb jedesmal zuvor von den Untergerichten bey den vorgesetzten Landes-Justiz-Collegiis, von diesen aber bey Hofe angefragt und weitere Verordnung erwartet werden.

